

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Sonderausschusses „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 4/1710 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**und dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 4/1734 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**und dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 4/1942 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straßenbauverwaltung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

und

ZWEITE BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND ZWEITER BERICHT

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 4/1739 -**

**Entwurf eines Gesetzes über den Übergang von Landespersonal auf die
Kreise aus Anlass der Funktionalreform I
(Personalübergangsgesetz - PersÜG M-V)**

A. Problem

Die gegenwärtige Verwaltungsstruktur auf Landes- und Kreisebene ist zu ineffizient und teuer. Viele Aufgaben werden in kleinteiligen Strukturen erledigt. Gleichzeitig werden fachlich gleiche oder ähnliche Zuständigkeiten oftmals von mehreren Behörden wahrgenommen. Insgesamt sind die Personalausgaben der öffentlichen Haushalte im Vergleich zu anderen Bundesländern viel zu hoch. In Anbetracht der Wirtschaftslage und des Rückgangs der Bevölkerungszahl sowie der Gestaltung des Länderfinanzausgleichs muss dringend eine umfassende Verwaltungsreform durchgeführt werden, um sowohl für das Land wie auch für die Kommunen vorhandene Handlungsspielräume zu erhalten und weitere zu schaffen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 setzt die politischen Entscheidungen zur Verwaltungsmodernisierung hinsichtlich der Funktionalreform und der kreislichen Strukturen um. Er beinhaltet in Artikel 1 Teil 1 eine Aufgabenverlagerung vom Land auf die kommunalen Körperschaften (Funktionalreform I), in Artikel 1 Teil 2 eine interkommunale Aufgabenneuordnung (Funktionalreform II), in Artikel 1 Teil 3 eine Kreisstrukturreform sowie in Artikel 1 Teil 4 übergreifende Regelungen. Außerdem werden die erforderlichen Folgeänderungen von Landesgesetzen in den Artikeln 2 bis 28 vorgenommen.

Mit der Funktionalreform I werden im Wesentlichen Aufgaben und Personal der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur, der Ämter für Landwirtschaft, der Straßenbauämter, der Eichämter, der Seemannsämter und der Ämter für Raumordnung und Landesplanung an die künftigen Kreise im übertragenen Wirkungskreis abgegeben, teilweise mit Privilegierung großer kreisangehöriger Städte. Die Aufgaben der Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, der Versorgungsämter und der Schulämter erhalten die Landräte teilweise als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Mit diesen Aufgabenverlagerungen werden Aufgaben auf der kommunalen Ebene gebündelt, um eine deutlich effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Die Funktionalreform II verlagert Aufgaben von den Kreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Dabei geht es insbesondere um die Zusammenführung der gewerbe- und handwerksrechtlichen Aufgaben sowie der Aufgaben im Personenstandswesen, Fischerei- und Schornsteinfegerwesen auf der örtlichen kommunalen Ebene. Damit sollen die orts- und bürgernahen Aufgaben bei der örtlichen kommunalen Behörde gebündelt werden. Darüber hinaus sollen künftig weitere ortsnah zu erledigende Aufgaben im Straßenverkehrsrecht, Wasser- und Naturschutzrecht von der örtlichen kommunalen Verwaltungsebene bearbeitet werden. Des Weiteren erfolgen besondere Aufgabenzuordnungen an die großen kreisangehörigen Städte, die neben den Aufgaben als amtsfreie Gemeinden wegen ihrer stärkeren Leistungskraft zusätzliche Aufgaben, insbesondere im Abfallrecht, Naturschutz sowie Waffenrecht erhalten.

Die bestehenden Kreisstrukturen werden unter vollständiger Einbeziehung der kreisfreien Städte aufgrund der Bevölkerungsentwicklung im Lande Mecklenburg-Vorpommern, der Aufgabenneuordnungen sowie der finanziellen Situation des Landes und der kommunalen Körperschaften ebenfalls geändert. Aus zwölf Landkreisen werden fünf Kreise gebildet. Die sechs kreisfreien Städte werden durch Einkreisung in diese Kreise integriert und erhalten den Status großer kreisangehöriger Städte.

Die durchschnittliche Größenordnung der neuen Kreise liegt bei rund 346.000 Einwohnern und einer Fläche von rd. 4.600 km². Gegenwärtig haben die Landkreise durchschnittlich rund 100.780 Einwohner und eine Fläche von rund 1.900 km².

Gleichzeitig werden Regelungen zu Aufbaustäben, zur Rechtsnachfolge, zu kommunalen Wahlbeamten, Gleichstellungsbeauftragten, Orts- und Kreisrecht, Wahlen und Konstituierung der neuen Kreistage sowie zu weiteren organisatorischen Angelegenheiten getroffen. Die übergreifenden Regelungen beziehen sich auf den Personalübergang, wobei Näheres für die Funktionalreform I durch ein gesondertes Gesetz geregelt wird, auf die Rechte und die Wahl der Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen, die Auseinandersetzung, Auswirkungen auf die Sparkassen, laufende Verwaltungsverfahren, Anlaufstellen, Sondervermögen sowie auf Finanzierungsregelungen. Bei einer gestaffelten In-Kraft-Tretens-Regelung in Artikel 29 soll das Gesetz grundsätzlich mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für die Kreistage im Jahre 2009 gelten.

Die Empfehlung des Ausschusses sieht nach umfangreichen Anhörungen Änderungen bei der Übertragung von Aufgaben und bei den finanziellen Ausgleichsleistungen vor. Unter anderem soll die Straßenbauverwaltung in größerem Umfang auf die Kreise übertragen werden. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen werden insbesondere im Aufbaustab für die neuen Kreise gestärkt. Der Kündigungsschutz für die Mitarbeiter der neuen Kreise wird bis 30. Juni 2012 verlängert. Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, sich für eine vom Gesetzentwurf abweichende Kreiszuordnung zu entscheiden. Die Funktion des Kreiswehrführers soll nach dem neu eingefügten Artikel zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes hauptamtlich wahrgenommen werden, während bisher eine Personalunion mit dem ehrenamtlichen Kreisvorsitzenden des Feuerwehrverbandes bestand. Außerdem wird den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit das Recht übertragen, Straßennamen zu vergeben und Namensschilder anzubringen.

Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verlagerung der Bauaufsicht auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden wird nach den Beschlüssen des Ausschusses abgesehen. Auch die zunächst vorgesehene Neuordnung der Bau- und Unterhaltungslast von Küstenschutzdeichen und Küstenschutzdünen ist nicht mehr Bestandteil der vom Ausschuss zur Annahme empfohlenen Gesetzesfassung.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 auch um Regelungen zur zukünftigen Struktur der Straßenbauverwaltung ergänzt, die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1734 und in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 enthalten sind. Der Ausschuss empfiehlt daher, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1734 für erledigt zu erklären und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 abzulehnen.

Für den Personalübergang vom Land auf die Kreise werden wegen des damit verbundenen Eingriffs in Rechte der Bediensteten und in das kommunale Selbstverwaltungsrecht die wesentlichen Bestimmungen in einem besonderen Gesetz über den Übergang von Landespersonal auf die Kreise aus Anlass der Funktionalreform I (Drs. 4/1739) getroffen.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurden die Regelungen in diesem Gesetzentwurf an die zwischen der Landesregierung und dem DGB Bezirk Nord sowie dem dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern getroffene Zielvereinbarung zur Beteiligung bei der Gestaltung personeller und struktureller Maßnahmen in der Landesverwaltung angepasst. Die Verweise auf das Verwaltungsmodernisierungsgesetz wurden auf Grundlage der dazu gefassten Beschlüsse des Ausschusses korrigiert.

Begleitend zu den Gesetzentwürfen sieht die Empfehlung des Ausschusses auch die Annahme einer EntschlieÙung vor, die Vorgaben für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben festlegt. Darüber hinaus enthält die EntschlieÙung einen Prüfauftrag an die Landesregierung zur Übertragung von Schulangelegenheiten, einen Auftrag an die Landesregierung zur Vorlage einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes und eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

Die Ausschussmehrheit geht davon aus, dass die zukünftigen Anforderungen an die öffentliche Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern nur durch die vorgesehene Verwaltungsreform bewältigt werden können und die Kreisstrukturreform erst die Voraussetzungen für die hier empfohlene Funktionalreform schafft.

D. Kosten

Vor allem in den ersten Jahren anfallende Kosten der Umstrukturierung sollen mittel- bis langfristig durch gegenüberstehende Einsparungen mehr als aufgewogen werden. Insbesondere die Synergien durch Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten und die Vereinheitlichung des Verwaltungsaufbaus können die Kosten reduzieren.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- II. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1739 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In § 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 99 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 79“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1“ ersetzt.
 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung beteiligt Repräsentanten der in Absatz 1 genannten Personalvertretungen und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Entwicklung allgemeiner Auswahlkriterien und Auswahlverfahrensgrundsätze zur Zuordnung der Bediensteten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel, hierzu einvernehmliche Regelungen zu finden.“
 4. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Justizministerium wird bis zum 30. Juni 2008 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichter werden im Einvernehmen zwischen dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagen und vom Justizminister ernannt. Sie sollen über praktische Erfahrungen im Bereich der Mediation verfügen. Die Beteiligten am Schlichtungsverfahren verständigen sich für das jeweilige Verfahren auf einen der ernannten Schlichter. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung.“

III. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Landtag sieht in dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung und Umsetzung seiner Grundkonzeption vom 12. Mai 2004. Gleichwohl ist sich der Landtag bewusst, dass weitere Reformschritte notwendig sind.

Für den Prozess der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hält es der Landtag für notwendig, die folgenden Punkte ergänzend festzustellen:

1. Stellenpläne für die zukünftigen Kreise

Der Landtag hält zur Unterstützung der Aufbaustäbe nach Artikel 1 § 79 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Erstellung von einzelnen Stellenplänen für die zukünftigen Kreise für notwendig. Ziel ist es, den Aufbaustäben Effizienzmaßstäbe für die Vorbereitung der künftigen Kreisverwaltung an die Hand zu geben. Die Landesregierung wird daher ersucht, die Aufbaustäbe bei der Erstellung dieser Stellenpläne zu unterstützen. Der Landtag weist darauf hin, dass die Stellenpläne die künftigen Kreise in ihrer abschließenden Entscheidung nicht binden. Die Personal- und die Finanzhoheit der Kreise bleiben unberührt.

2. Personalübergang

Der Erfolg der Verwaltungsreform wird im Wesentlichen davon abhängen, dass die Verantwortlichen im Lande wie auch auf der kommunalen Ebene gemeinsam mit den Betroffenen, den Personalräten und Interessenvertretungen zusammenarbeiten und ein konstruktiver Dialog für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen stattfindet.

Alle Führungskräfte werden modernes Führungsmanagement anwenden und die für die außergewöhnliche Aufgabenstellung notwendigen spezifischen sozialen Kompetenzen des Führens und des Konfliktlösungsmanagements einsetzen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Organisationsformen und Arbeitskulturen zusammenzuführen und für die Aufgabenerfüllung in neuen Strukturen zu gewinnen.

Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dass sie die Kreise bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsprogrammen unterstützt.

3. Übertragung von Schulangelegenheiten

Bei der unterschiedlichen Zuordnung der Aufgaben der ehemaligen Schulämter bei den Kreisen nach Artikel 1 § 17 Absatz 1 und die der Schulräte beim Land nach Artikel 1 § 88 Absatz 2 besteht die Notwendigkeit, klare Verantwortlichkeiten festzulegen. Um der hoheitlichen Aufgabe von Bildung zu entsprechen, ist eine Neubestimmung von Schulaufsicht und Beratung in Richtung Qualitätsentwicklung und Selbstständigkeit von Schule erforderlich. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die erforderlichen Schritte rechtzeitig einzuleiten.

Der Landtag geht davon aus, dass erst im Falle einer Übertragung der inneren Schulangelegenheiten auf die kommunale Ebene nach Artikel 1 § 17 Absatz 2 Satz 1 in einem ersten Schritt mit den beruflichen Schulen begonnen wird. Die Überprüfung, ob eine Übertragung des Lehrpersonals insgesamt möglich und sinnvoll ist, soll spätestens am 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein.

4. Novellierung des FAG

„Ziel der Novellierung ist es, den Kommunen des Landes Finanzleistungen nach dem Zwei-Quellen-Modell zu gewähren. Durch die erste Quelle sind die unbedingt notwendigen Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben, zu denen die Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet sind, auszugleichen. Darüber hinaus ist den Kommunen durch die zweite Quelle die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben zu ermöglichen und die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern. Unterschiedliche Belastungen mit Selbstverwaltungsaufgaben sind angemessen auszugleichen.“

Der Landtag bekräftigt die in dieser Entschließung zum kommunalen Finanzausgleich vom 15. Dezember 2005 zum Ausdruck gebrachte Forderung an die Landesregierung, Untersuchungen und Berechnungen zur Neustrukturierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern so rechtzeitig zu beginnen, dass 2007 ein entsprechender Gesetzentwurf vom Landtag verabschiedet werden kann. Die grundlegende Überarbeitung soll vor der Kreisgebietsreform in Kraft treten, was eine Modifizierung 2010 nicht ausschließt.

5. Anlastungsrisiko

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern erwartet von der Landesregierung, dass die Kommunen durch die Aufgabenübertragungen nach Artikel 1 §§ 9, 13, 40 im Falle von Zuwendungsrückforderungen durch die Europäische Union vom Land nicht in Anspruch genommen werden (Anlastungsrisiko). Der Landtag erwartet ferner, dass die Landesregierung von diesem Grundsatz auch dann nicht abweicht, falls sich die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ändern sollten.

6. Fördermittelvergabe

Der Landtag erwartet von den künftigen Kreisen, dass sie die pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für Volkshochschulen, Musikschulen, integrative Kindergärten, Sonderkindergärten, Sportstätten sowie für die Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch Kranke nach Artikel 1 § 19 zielgerichtet und unter Wahrung der erreichten Aufgabenqualität einsetzen und gegebene Synergieeffekte nutzen, um den Erhalt der Einrichtungen und der Angebote für Bürgerinnen und Bürger des Landes langfristig und qualitätsgerecht zu sichern. Der Landtag empfiehlt weiterhin die anteilige fallbezogene und an Qualitätskriterien orientierte Zuwendung, die sich an den bisherigen Förderrichtlinien orientiert.

7. Hauptamtliches Personal künftiger Kreistagsfraktionen

Der Landtag ist sich bewusst, dass die künftigen Kreistage aufgrund des quantitativen und qualitativen Aufgabenzuwachses im Ergebnis der Funktionalreform einer Professionalisierung der Arbeit der Kreistagsfraktionen durch eine verbesserte finanzielle Ausstattung und hauptamtliche Geschäftsstellenmitarbeiter bedürfen. Die Mitarbeiter der Fraktionen unterliegen der Personalhoheit der Fraktionen. Die Erhöhung der Anzahl künftiger Kreistagsmitglieder und daraus resultierender Fraktionsgrößen erfordert eine Unterstützung durch hauptamtliches Personal. Daneben soll über Fraktionsmitarbeiter der notwendige Informationsaustausch zwischen den Fraktionsmitgliedern unterstützt werden. Dabei kann an die positiven Erfahrungen mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte angeknüpft werden.

8. Mitwirkung des Ehrenamtes in der Übergangsphase 2006 bis 2009

Der Landtag erwartet, dass die Kreistage sich in der Übergangsphase 2006 bis zur für 2009 vorgesehenen Einrichtung der neuen Kreise aktiv in die Umstrukturierung einbringen; die Kreisverwaltungen und Aufbaustäbe werden aufgefordert, geeignete Formen, die über die bereits bestehenden Berichtspflichten hinausgehen, zu entwickeln, um eine angemessene Beteiligung ehrenamtlicher Mandatsträger an diesem Reformprozess zu gewährleisten.

9. Anpassung der Entschädigungsverordnung für Kreistagsmitglieder

Der Landtag erwartet, dass die Landesregierung die Entschädigung der Kreistagsmitglieder nach Entschädigungsverordnung (GVOBl. M-V 1994, S. 1044) so anpasst, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in den künftigen Kreisstrukturen ohne Qualitätsverlust erledigt wird.

10. Berichtspflicht

Der Landtag ersucht die Landesregierung, jeweils im I. Quartal 2007, 2008 und 2009 einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Modernisierung der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.“

- IV. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1734 für erledigt zu erklären,
- V. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 abzulehnen.

Schwerin, den 15. März 2006

Der Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“

Heinz Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Sonderausschusses „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ *)

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Funktional- und Kreisstrukturreform- gesetz - FKrG M-V)	Artikel 1 Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Funktional- und Kreisstrukturreform- gesetz - FKrG M-V)
TEIL 1 FUNKTIONALREFORM I Aufgabenübertragung vom Land auf kommunale Aufgabenträger	TEIL 1 FUNKTIONALREFORM I Aufgabenübertragung vom Land auf kommunale Aufgabenträger
Kapitel 1 Geschäftsbereich des Innenministeriums	Kapitel 1 unverändert
§ 1 Verfahren bei Unabkömmlichstellung § 2 Festsetzungsbehörden	
Kapitel 2 Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums	Kapitel 2 unverändert
§ 3 Schornsteinfegerwesen § 4 Eich- und Messwesen § 5 Straßenbau § 6 Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz § 7 Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren § 8 Seemannsgesetz	

*) Die vom Sonderausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in beiden Spalten jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Kapitel 3 Geschäftsbereich des <u>Ministiums</u> für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	Kapitel 3 Geschäftsbereich des <u>Ministeriums</u> für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
§ 9 Einzelbetriebliche Förderung	§ 9 unverändert
§ 10 Liegenschaftsangelegenheiten	§ 10 unverändert
§ 11 Flurneuordnung	§ 11 unverändert
§ 12 Düngemittelrecht	§ 12 unverändert
§ 13 <u>Pflanzenschutzrecht</u>	entfällt
§ 14 Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik	§ 13 unverändert
§ 15 Qualitäts- und Handelsklassenkontrollen	§ 14 unverändert
§ 16 Durchführung Fischereimarktordnungen	§ 15 unverändert
§ 17 Fischereiangelegenheiten	§ 16 unverändert
Kapitel 4 Geschäftsbereich des <u>Ministeriums</u> für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Kapitel 4 Geschäftsbereich des <u>Ministeriums</u> für Bildung, Wissenschaft und Kultur
§ 18 Schulangelegenheiten	§ 17 unverändert
§ 19 Förderschulen	§ 18 unverändert
§ 20 Fördertatbestände	§ 19 unverändert
§ 21 Denkmalschutz	§ 20 unverändert
Kapitel 5 Geschäftsbereich des <u>Ministeriums</u> für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	Kapitel 5 Geschäftsbereich des <u>Ministeriums</u> für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
§ 22 Genehmigung von Flächennutzungsplänen	§ 21 unverändert
§ 23 <u>Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren</u>	entfällt
§ 24 Durchführung beruflicher Prüfungen	§ 22 unverändert
§ 25 Aufgaben der Regional- und Landesplanung	§ 23 unverändert
Kapitel 6 Geschäftsbereich des <u>Sozialministeriums</u>	Kapitel 6 Geschäftsbereich des <u>Sozialministeriums</u>
§ 26 Fördertatbestände	§ 24 unverändert
§ 27 Besuchskommission	§ 25 unverändert
§ 28 Widerspruchsangelegenheiten nach dem Landesblindengeldgesetz	§ 26 unverändert
§ 29 Anerkennung von Beratungsstellen	§ 27 unverändert
§ 30 Bundeserziehungsgeld	§ 28 unverändert
§ 31 Soziales Entschädigungsrecht	§ 29 unverändert
§ 32 Orthopädische Versorgungsstelle	§ 30 unverändert
§ 33 Ärztlicher Dienst	§ 31 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
§ <u>34</u> Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht	§ 32 unverändert
§ <u>35</u> Geschäftsstellen der Schiedsstellen	§ 33 unverändert
§ <u>36</u> Arbeitsschutz und technische Sicherheit	§ 34 unverändert
Kapitel 7 Geschäftsbereich des Umweltministeriums	Kapitel 7 Geschäftsbereich des Umweltministeriums
§ <u>37</u> Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	§ 35 unverändert
§ <u>38</u> Wasser und Boden	§ 36 unverändert
§ <u>39</u> Sondernutzungserlaubnisse am Strand	§ 37 unverändert
§ <u>40</u> Allgemeine artenschutzrechtliche Entscheidungen	§ 38 unverändert
§ <u>41</u> Landschaftsplanung	§ 39 unverändert
§ <u>42</u> Förderprogramme	§ 40 unverändert
Kapitel 8 Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen	Kapitel 8 Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen
§ <u>43</u> Eigener Wirkungskreis	§ 41 unverändert
§ <u>44</u> Untere staatliche Verwaltungsbehörde	§ 42 unverändert
§ <u>45</u> Übertragener Wirkungskreis	§ 43 unverändert
§ <u>46</u> Ordnungswidrigkeiten	§ 44 unverändert
§ <u>47</u> Auflösung von Behörden und Regionalen Planungsverbänden	§ 45 unverändert
§ <u>48</u> Anpassung von Rechtsverordnungen	§ 46 unverändert
TEIL 2 FUNKTIONALREFORM II Interkommunale Aufgabenneuordnung	TEIL 2 FUNKTIONALREFORM II Interkommunale Aufgabenneuordnung
Kapitel 1 Kreise	Kapitel 1 Kreise
§ <u>49</u> Aufgabenbestand	§ 47 unverändert
Kapitel 2 Große kreisangehörige Städte	Kapitel 2 Große kreisangehörige Städte
§ <u>50</u> Abfallrecht	§ 48 unverändert
§ <u>51</u> Immissionsschutz	§ 49 unverändert
§ <u>52</u> Denkmalschutz	§ 50 unverändert
§ <u>53</u> Waffenrecht	§ 51 unverändert
§ <u>54</u> Naturschutz	§ 52 unverändert
§ <u>55</u> Jugendhilfe	§ 53 unverändert
§ <u>56</u> Sozialhilfe	§ 54 unverändert
§ <u>57</u> Straßenverkehrsrecht	§ 55 unverändert
§ <u>58</u> Öffentlicher Personennahverkehr	§ 56 unverändert
§ <u>59</u> Trägerschaft von Krankenhäusern	§ 57 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Kapitel 3 Ämter und amtsfreie Gemeinden	§ 58 Bauaufsicht
§ <u>60</u> Personenstandswesen	§ 59 unverändert
§ <u>61</u> Namensrecht	§ 60 unverändert
§ <u>62</u> Gewerberecht	§ 61 unverändert
§ <u>63</u> Handwerksrecht	§ 62 unverändert
§ <u>64</u> Schornsteinfegerwesen	§ 63 unverändert
§ <u>65</u> Wasserrecht	§ 64 unverändert
§ <u>66</u> Ordnungsrechtliche Befahrensregelungen auf Gewässern	§ 65 unverändert
§ <u>67</u> Naturschutz	§ 66 unverändert
§ <u>68</u> Fischereischeinprüfungen	§ 67 unverändert
§ <u>69</u> Straßenverkehrsrecht	§ 68 unverändert
§ <u>70</u> Baurecht	entfällt
Kapitel 4 Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen	Kapitel 4 Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen
§ <u>71</u> Aufgabenarten	§ 69 unverändert
§ <u>72</u> Ordnungswidrigkeiten	§ 70 unverändert
§ <u>73</u> Anpassung von Rechtsverordnungen	§ 71 unverändert
TEIL 3 KREISSTRUKTURREFORM	TEIL 3 KREISSTRUKTURREFORM
§ <u>74</u> Auflösung der Landkreise und Bildung von Kreisen unter Eingliederung der kreisfreien Städte	§ 72 unverändert
§ <u>75</u> Kreis Mecklenburgische Seenplatte	§ 73 unverändert
§ <u>76</u> Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock	§ 74 unverändert
§ <u>77</u> Kreis Nordvorpommern-Rügen	§ 75 unverändert
§ <u>78</u> Kreis Südvorpommern	§ 76 unverändert
§ <u>79</u> Kreis Westmecklenburg	§ 77 unverändert
§ <u>80</u> Aufbaustäbe	§ 78 Wechsel von Gemeinden
§ <u>81</u> Rechtsnachfolge	§ 79 unverändert
§ <u>82</u> Kommunale Wahlbeamte	§ 80 unverändert
§ <u>83</u> Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten	§ 81 unverändert
§ <u>84</u> Orts- und Kreisrecht	§ 82 unverändert
§ <u>85</u> Vorläufige Organisationsregelungen	§ 83 unverändert
§ <u>86</u> Haushaltsplanung und Rechnungslegung im Jahr 2009	§ 84 unverändert
§ <u>87</u> Kreiswahlleiter, Wahl der Kreistage und Landräte im Jahr 2009	§ 85 unverändert
	§ 86 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
§ <u>88</u> Konstituierung der Kreistage	§ 87 unverändert
Teil 4 ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN	Teil 4 ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN
§ <u>89</u> Personalübergang Funktionalreform I	§ 88 unverändert
§ <u>90</u> Übernahme der Beamten <u>der Kreise</u> im Rahmen der Funktionalreform II	§ 89 Übernahme der Beamten im Rahmen der Funktionalreform II
§ <u>91</u> Übernahme der <u>Angestellten und</u> <u>Arbeiter der Kreise</u> im Rahmen der Funktionalreform II	§ 90 Übernahme der Arbeitnehmer im Rahmen der Funktionalreform II
§ <u>92</u> Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	§ 91 unverändert
§ <u>93</u> Übergang und Wahl der Personalvertretungen; Schwerbehindertenvertretung	§ 92 unverändert
§ <u>94</u> Auseinandersetzung	§ 93 unverändert
§ <u>95</u> Auswirkungen auf Sparkassen	§ 94 unverändert
§ <u>96</u> Laufende Verwaltungsverfahren	§ 95 unverändert
§ <u>97</u> Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten	§ 96 unverändert
§ <u>98</u> Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung	§ 97 unverändert
§ <u>99</u> Regelung der Kosten der Funktionalreform I	§ 98 unverändert
§ <u>100</u> Regelung zur Finanzierung der Funktionalreform II	§ 99 unverändert
§ <u>101</u> Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs	§ 100 unverändert
	§ 101 Entwicklung der Gemeindestrukturen

Entwurf**TEIL 1
FUNKTIONALREFORM I
Aufgabenübertragung vom Land
auf kommunale Aufgabenträger****Kapitel 1 Geschäftsbereich
des Innenministeriums****§ 1 Verfahren bei Unabkömmlichstellung**

Die Aufgabe der Benennung der Beisitzer für die Ausschüsse zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde bei den Kreiswehersatzämtern und bei der Wehrbereichsverwaltung nach § 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Unabkömmlichkeit vom 5. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 180), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 1994 (GVOBl. M-V S. 849) geändert worden ist, wird den großen kreisangehörigen Städten, die Sitz eines Kreiswehersatzamtes sind, übertragen.

§ 2 Festsetzungsbehörden

Die Aufgabe der Entschädigungsfestsetzung nach § 17 des Schutzbereichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****TEIL 1
FUNKTIONALREFORM I
Aufgabenübertragung vom Land
auf kommunale Aufgabenträger****Kapitel 1 unverändert**

Entwurf**Kapitel 2
Geschäftsbereich des
Wirtschaftsministeriums****§ 3 Schornsteinfegerwesen**

(1) Die Aufgaben der Einrichtung, Nachprüfung, Änderung und Besetzung von Kehrbezirken sowie die Kehrbezirkseinteilung nach § 2 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die nachfolgenden Aufgaben werden den Kreisen übertragen:

1. Bestellung und Ruhestandsversetzung von Bezirksschornsteinfeuern nach § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes,
2. Führung von Bewerberlisten A und B nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes und § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
3. Bestellung auf Probe und Überprüfung der Probezeit nach § 7 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes,
4. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich § 9 des Schornsteinfegergesetzes nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe c des Einigungsvertrages.
5. zur Vorbereitung der Ruhestandsversetzung von Bezirksschornsteinfeuern nach § 10 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes eine amtsärztliche Bescheinigung anzufordern,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Kapitel 2
Geschäftsbereich des
Wirtschaftsministeriums****§ 3 unverändert**

Entwurf

6. Zulassung von Nebenarbeiten eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 14 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes,
7. Erstellung eines Leistungsbescheides für die Beitreibung der Umlagen für die Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes,
8. Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes,
9. Entgegennahme der Auskünfte und der Aufzeichnungen zur Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes,
10. Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes,
11. einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes und der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes,
12. Abkürzung der Wartezeit auf Wiedereintragung in die Bewerberliste in Härtefällen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
13. Ausgleich der Bewerberliste bei Überalterung nach § 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,
14. Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,
15. Befreiung von der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit von Bestellung im Härtefall nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,
16. Zurückstellung von der Bestellung bei grober Pflichtverletzung nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

17. Zurückverlegung des Rangstichtages nach § 11 Abs. 4 der Verordnung über das Schornstiefegerwesen,
18. Bestellung eines Stellvertreters nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schornstiefegerwesen.

§ 4 Eich- und Messwesen

Die Aufgaben der Eichämter nach § 2 der Eichzuständigkeitsverordnung vom 13. März 1998 (GVOBl. M-V S. 380) werden den Kreisen übertragen, soweit nicht vor In-Kraft-Treten dieser Regelung Kooperationsvereinbarungen mit der Anstalt des öffentlichen Rechts "Eichdirektion Nord" der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg getroffen worden sind.

§ 5 Straßenbau

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsdienstes ohne die Mobilitätszentrale einschließlich der baulichen Unterhaltung der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden für Kreisstraßen den Kreisen und für Gemeindestraßen den Gemeinden übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 4 unverändert****§ 5 Straßenbau**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsdienstes ohne die Mobilitätszentrale **für Bundesfernstraßen und Landesstraßen** werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben der Erweiterung sowie die Aufgaben der Erhaltung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden den Kreisen übertragen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Die Landesregierung leitet dem Landtag rechtzeitig einen Gesetzentwurf zu.

(3) Die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel **27** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden für Kreisstraßen den Kreisen und für Gemeindestraßen den Gemeinden übertragen.

Entwurf**(3)** Die Aufgaben

1. der Genehmigung von Straßenanbau nach § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist, und § 31 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesstraßen,
2. der Genehmigung baulicher Anlagen in Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes sowie die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 32 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Landesstraßen,
3. der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 22 Abs. 1 und § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesstraßen,
4. der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Zufahrten und Zugängen nach § 26 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesstraßen,
5. der Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 11 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 35 Abs. 2 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Landesstraßen,
6. der Ersatzvornahme bei Verunreinigung oder Beschädigung nach § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 49 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Landstraßen

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****(4)** unverändert

Entwurf

7. der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 61 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Landesstraßen, werden den Kreisen übertragen. Entscheidungen der Kreise bedürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 genannten Angelegenheiten, der Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers.

(4) Die Aufgabe der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach Zustimmung der Baulastträger nach § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird den Kreisen übertragen. Bei Bundes- und Landesstraßen bedarf die Festsetzung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(5) Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße aufgrund der Änderung der Kreisstruktur durch dieses Gesetz oder werden Bundesstraßen zu Landesstraßen herabgestuft, finden die Regelungen der §§ 89 und 94 entsprechend Anwendung. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach den Regelungen in § 99 Abs.3.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten nach dem
Güterkraftverkehrsgesetz**

Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(5) Die Aufgabe der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach Zustimmung der Baulastträger **nach § 5 Abs. 3a und 4 des Bundesfernstraßengesetzes** und nach § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird den Kreisen übertragen. Bei Bundes- und Landesstraßen bedarf die Festsetzung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(6) Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße aufgrund der Änderung der Kreisstruktur durch dieses Gesetz oder werden Bundesstraßen zu Landesstraßen herabgestuft, finden die Regelungen der §§ **88** und **93** entsprechend Anwendung. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach den Regelungen in § **98** Abs.3.

§ 6 unverändert

Entwurf**§ 7 Aufgaben der Anhörung für
Planfeststellungsverfahren**

Die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 6 Abs. 4 des Wasserverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2005 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, sowie § 15 Abs. 1 des Landesseilbahngesetzes vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 318) werden den Kreisen übertragen, soweit diese Verfahren Vorhaben zum Gegenstand haben, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 7** unverändert

Entwurf**§ 8 Seemannsgesetz**

Die Aufgaben der Seemannsämler nach § 9 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) geändert worden ist, werden, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 19 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, und §§ 7 und 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2004 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, den großen kreisangehörigen Städten Rostock, Stralsund und Wismar sowie den amtsfreien Gemeinden Wolgast und Sassnitz übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 8** unverändert

Entwurf**Kapitel 3
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei****§ 9 Einzelbetriebliche Förderung**

Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei der einzelbetrieblichen Förderung, der Bewirtschaftung der maßnahmenbezogenen Haushaltsmittel sowie der Aufbereitung von Verwaltungsentscheidungen nach §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern aus der Förderung ab 1990 und nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen. Die mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen werden den Landräten übertragen.

§ 10 Liegenschaftsangelegenheiten

(1) Die Aufgaben der Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben der Registrierung der Pachtverträge nach § 2 Abs. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 37 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Kapitel 3
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei****§ 9 unverändert****§ 10 unverändert**

Entwurf

(3) Die bisherigen Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft als zuständige Landesbehörden bei Abarbeitung des begünstigten Flächenerwerbs nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665) und der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Artikel 463 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), werden den Kreisen übertragen.

§ 11 Flurneuordnung

(1) Die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen. Die Flurbereinigungsbehörden der Kreise nehmen als Flurneuordnungsbehörden die Aufgaben nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wahr.

(2) Sofern ein Flurbereinigungsverfahren Grundstückseigentum des jeweiligen Kreises oder ein Bodenordnungsverfahren Grundstückseigentum oder Eigentum an Gebäuden, Anlagen oder Anpflanzungen betrifft, ist der Kreis mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes oder des Bodenordnungsplanes zur Genehmigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Anzeige möglicher Interessenkonflikte verpflichtet. Ist Eigentum des Kreises Regelungsgegenstand in freiwilligen Landtauschen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, ist der Kreis verpflichtet, den Tauschplan zur Genehmigung der Bekanntgabe der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzulegen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 11 unverändert**

Entwurf**§ 12 Düngemittelrecht**

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Überwachung und die Kontrollen der Anwendung von Düngemitteln im Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgabe der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zur Erteilung des Einvernehmens gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 12 Düngemittelrecht**

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Überwachung der Anwendung von Düngemitteln im Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel **1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012)** geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) unverändert

(3) Die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden im Sinne von § 2 Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) für die Überwachung der anderweitigen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt A Nr. 4 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/1994, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/1971, (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1, 2004 Nr. L94 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU L 24 S. 15) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

Entwurf

(3) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes in Verbindung mit § 7 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

§ 13 Pflanzenschutzrecht

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Überwachung des Pflanzenschutzmittelverkehrs im Einzelhandel nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 4 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2004 (BGBl. I 2004 II S. 1154) geändert worden ist, wird den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgabe der zuständigen Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist, und nach der Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 23. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 671) wird den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes werden den Kreisen übertragen.

entfällt

Entwurf**§ 14 Direktzahlungen im Rahmen der
Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Aufgaben im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach § 2 Abs. 1 und § 33 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) und zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie nach § 20 der Betriebsprämienverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3204) zur Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1, 2004 Nr. L 94 S. 70) werden mit Ausnahme der IT-Fachverfahren der Zahlstelle den Kreisen übertragen. Die mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen werden den Landräten übertragen.

**§ 15 Qualitäts- und
Handelsklassenkontrollen**

(1) Die Aufgaben der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsnormen und Handelsklassen bei pflanzlichen Erzeugnissen nach dem Handelsklassengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 164 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. März 2003 (BGBl. I S. 355), der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640, 1972 I S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 2004 (BGBl. I S. 430), der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), der Los-

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 13 unverändert

**§ 14 Qualitäts- und
Handelsklassenkontrollen**

(1) unverändert

Entwurf

Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 15 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), sowie der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben der Kontrollen der Molkereien und der Probenahmegeräte der Tanksammelwagen, die Überwachung privater Untersuchungsstellen sowie die Organisation amtlicher Prüfungen nach der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799), der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799), der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2170), werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Aufgaben der Kontrolle der Schlachthöfe und der Sachverständigen sowie die Kontrolle der Preismeldungen und Schlachtviehabrechnungen in den Schlachthöfen nach dem Handelsklassengesetz, dem Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2003 (BGBl. I S. 1556), der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2003 (BGBl. I S. 1556), der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2), der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 vom 7. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 169 S. 32) mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1993/95 vom

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) Die Aufgaben der Kontrolle der Schlachthöfe und der Sachverständigen sowie die Kontrolle der Preismeldungen und Schlachtviehabrechnungen in den Schlachthöfen nach dem Handelsklassengesetz, dem Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2003 (BGBl. I S. 1556), der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2003 (BGBl. I S. 1556), der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2), der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. **1215/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 32)**, der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992

Entwurf

16. August 1995 (Abl. EG Nr. 194 S. 7), der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (Abl. EG Nr. L 214 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2536/97 vom 16. Dezember 1997 (Abl. EG Nr. L 347 S. 6), der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (Abl. EG Nr. L 301 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 3513/93 vom 14. Dezember 1993 (Abl. EG Nr. L 320 S. 5), werden den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Kontrollen der Vermarktungsnormen bei Eiern und Geflügelfleisch sowie die Kontrolle von Brütereien nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 vom 17. November 2003 (Abl. EG Nr. L 305 S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. L 340 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004 (Abl. EG Nr. L 278 S. 7), der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (Abl. EG Nr. L 214 S. 1), zuletzt geändert durch **Verordnung** (EG) Nr. 2536/97 vom 16. Dezember 1997 (Abl. EG Nr. L 347 S. 6), der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (Abl. EG Nr. L 301 S. 1), zuletzt geändert durch **Verordnung** (EG) Nr. 3513/93 vom 14. Dezember 1993 (Abl. EG Nr. L 320 S. 5), werden den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Kontrollen der Vermarktungsnormen bei Eiern und Geflügelfleisch sowie die Kontrolle von Brütereien nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 vom 17. November 2003 (Abl. EG Nr. L 305 S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Abl. EG Nr. L 340 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (**EG**) Nr. 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004 (Abl. EG Nr. L 278 S. 7), der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über

Entwurf

Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1101/1998 vom 25. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 157 S. 12), der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 vom 22. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 194 S.17), der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von - und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2916/95 vom 18. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 305 S. 49), werden den Kreisen übertragen.

§ 16 Durchführung Fischereimarktordnungen

Die Aufgaben der Kontrollen der Fischetikettierung nach dem Fischetikettierungsgesetz vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), geändert durch Artikel 163 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden mit Ausnahme der Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen der Seefischerei den Kreisen übertragen.

§ 17 Fischereiangelegenheiten

(1) Die Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern sowie an Land nach § 24 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom < einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes > (GVOBl. M-V S. < einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes >) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1101/1998 vom 25. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 157 S. 12), der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 vom 22. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 194 S.17), der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von - und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2916/95 vom 18. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 305 S. 49), werden den Kreisen übertragen.

§ 15 unverändert**§ 16 Fischereiangelegenheiten**

(1) Die Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern sowie an Land nach § 24 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom < einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes > (GVOBl. M-V S. < einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes >) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

Entwurf

(2) Die Aufgaben der Ausgabe von Fischereischeinen an Berufsfischer aufgrund der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes, werden den Kreisen übertragen.

(3) Die Aufgaben der Erfassung der Fischereistatistik aufgrund der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Landesfischereigesetzes werden den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes werden den Kreisen übertragen.

(5) Die Aufgaben der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 1 sowie zur vorläufigen Regelung der Ausübung der Fischerei für die Dauer eines Streites nach § 5 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes werden den Kreisen übertragen.

Kapitel 4**Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur****§ 18 Schulangelegenheiten**

(1) Die Aufgaben der Schulämter nach §§ 95 bis 98 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den Landräten übertragen.

(2) Über die Übertragung der Zuständigkeit für die inneren Schulangelegenheiten nach § 109 des Schulgesetzes auf die Kreise wird mit dem Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes entschieden. Als erster Schritt werden die inneren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen auf die Kreise übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Kapitel 4**Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur****§ 17 Schulangelegenheiten**

(1) Die Aufgaben der Schulämter nach §§ 95 bis 98 des Schulgesetzes vom **13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)**, zuletzt geändert durch Artikel **14** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den Landräten übertragen.

(2) Über die Übertragung der Zuständigkeit für die inneren Schulangelegenheiten nach § 109 des Schulgesetzes auf die **kommunale Ebene** wird mit dem Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes entschieden. Als erster Schritt werden die inneren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen auf die Kreise übertragen.

Entwurf

(3) Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung nach § 107 des Schulgesetzes werden von den Kreisen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

§ 19 Förderschulen

Die Trägerschaft für die Landesschule für Gehörlose in Güstrow, die Landesschule für Schwerhörige in Ludwigslust, die Landesschule für Körperbehinderte in Neubrandenburg und die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster nach § 132 des Schulgesetzes wird je nach Belegenheit den Kreisen übertragen.

§ 20 Fördertatbestände

(1) Die Vergabe der Fördermittel nach § 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), erfolgt an die Kreise in pauschalierter Form.

(2) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei der Förderung der Musikschulen, werden den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten übertragen.

(3) Das Nähere wird durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) unverändert

§ 18 Förderschulen in Landesträgerschaft

Die Trägerschaft für die Landesschule für Gehörlose in Güstrow, die Landesschule für Schwerhörige in Ludwigslust, die Landesschule für Körperbehinderte in Neubrandenburg und die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster nach § 132 des Schulgesetzes wird je nach Belegenheit den Kreisen übertragen. **Die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes zum Schullastenausgleich sind entsprechend anzupassen.**

§ 19 Fördertatbestände

(1) Die Vergabe der Fördermittel nach § 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), erfolgt an die Kreise in pauschalierter Form.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf**§ 21 Denkmalschutz**

Die Aufgaben der Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten übertragen.

Kapitel 5**Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung****§ 22 Genehmigung von Flächennutzungsplänen**

Die Aufgaben der Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches einschließlich Zweckverbände werden den Kreisen übertragen.

§ 23 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren

Die Aufgaben der Durchführung bauaufsichtlicher Zustimmungsverfahren für Vorhaben öffentlicher Bauherren nach § 77 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 486, 612), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 20 Denkmalschutz**

Die Aufgaben der Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten übertragen.

Kapitel 5**Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung****§ 21** unverändert

entfällt

Entwurf**§ 24 Durchführung baufachlicher Prüfungen**

Die Aufgaben der Durchführung baufachlicher Prüfungen für Wohnumfeldmaßnahmen nach der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 4. April 2001 (AmtsBl. M-V S. 585) werden den großen kreisangehörigen Städten und den übrigen Gemeinden übertragen.

§ 25 Aufgaben der Regional- und Landesplanung

(1) Die Aufgaben der Aufstellung, Fortschreibung und Verwirklichung von regionalen Raumordnungsprogrammen nach §§ 9 und 13 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, sowie §§ 9 und 12 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben der Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach §§ 4 und 15 des Raumordnungsgesetzes sowie §§ 3 und 15 des Landesplanungsgesetzes werden den Kreisen übertragen.

(3) Die Aufgabe der Führung des Raumordnungskatasters nach § 19 des Landesplanungsgesetzes wird den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 22** unverändert**§ 23 Aufgaben der Regional- und Landesplanung**

(1) Die Aufgaben der Aufstellung, Fortschreibung und Verwirklichung von regionalen Raumordnungsprogrammen nach §§ 9 und 13 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, sowie §§ 9 und 12 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf**Kapitel 6
Geschäftsbereich des Sozialministeriums****§ 26 Fördertatbestände**

(1) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, nach § 8 des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom < einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes > (GVOBl. M-V S. < einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes >) geändert worden ist, werden insoweit den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten übertragen, als sie ausschließlich Landesmittel umfassen. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen an gemeinnützige Sportorganisationen und andere gemeinnützige Träger.

(2) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, für die Förderung von Neubau, Umbau und Ausbau integrativer Kindergärten und Sonderkindergärten nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 7 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(3) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei der Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch Kranke nach §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und §§ 3 und 4 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom < einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes > (GVOBl. M-V < einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes >) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Kapitel 6
Geschäftsbereich des Sozialministeriums****§ 24 Fördertatbestände**

(1) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, nach § 8 des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom < einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes > (GVOBl. M-V S. < einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes >) geändert worden ist, werden insoweit den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten übertragen, als sie ausschließlich Landesmittel umfassen. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen an gemeinnützige Sportorganisationen und andere gemeinnützige Träger.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Das Nähere wird durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt.

§ 27 Besuchskommission

Die Aufgaben der Besuchskommission nach § 31 des Psychischkrankengesetzes werden den Kreisen übertragen.

§ 28 Widerspruchsangelegenheiten nach dem Landesblindengeldgesetz

Die Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach § 9 des Landesblindengeldgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1995 (GVOBl. M-V S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den Kreisen übertragen.

§ 29 Anerkennung von Beratungsstellen

Die Aufgaben der Durchführung des Anerkennungsverfahrens von Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen nach den Richtlinien für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB vom 17. September 1992 (AmtsBl. M-V 1992, S. 1015) werden den Kreisen übertragen.

§ 30 Bundeserziehungsgeld

(1) Die Aufgaben der Gewährung von Bundeserziehungsgeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) unverändert

§ 25 unverändert

§ 26 Widerspruchsangelegenheiten nach dem Landesblindengeldgesetz

Die Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach § 9 des Landesblindengeldgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1995 (GVOBl. M-V S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den Kreisen übertragen.

§ 27 unverändert

§ 28 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
(2) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 14 des Bundeserziehungsgeldgesetzes werden den Kreisen übertragen.	
§ 31 Soziales Entschädigungsrecht	§ 29 Soziales Entschädigungsrecht
Die Aufgaben der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts nach dem	Die Aufgaben der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts nach dem
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), 2. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), 3. Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), 4. Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2004 (BGBl. I S. 2358), 5. Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), 6. Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
7. Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834),	7. unverändert
8. Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834),	8. unverändert
9. Unterstützungsabschlussgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990)	9. unverändert
10. Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),	10. unverändert
werden den Landräten übertragen.	11. § 11 Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), werden den Landräten übertragen.
§ 32 Orthopädische Versorgungsstelle	§ 30 unverändert
Die Aufgaben der orthopädischen Versorgungsstelle nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach der Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1352), werden den Landräten übertragen.	
§ 33 Ärztlicher Dienst	§ 31 unverändert
Die Aufgaben des Ärztlichen Dienstes nach dem	
1. Bundesversorgungsgesetz ,	
2. Infektionsschutzgesetz,	
3. Soldatenversorgungsgesetz,	
4. Zivildienstgesetz,	
5. Häftlingshilfegesetz ,	
6. Anti-D-Hilfegesetz,	

Entwurf

7. Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
 8. Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
 9. Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
 10. Unterstützungsabschlussgesetz
 11. Opferentschädigungsgesetz
- werden den Landräten übertragen.

§ 34 Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht

Die Aufgaben der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden den Kreisen übertragen.

§ 35 Geschäftsstellen der Schiedsstellen

Die Aufgaben der Geschäftsstellen der Schiedsstellen für Pflegesatzangelegenheiten nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden dem Kommunalen Sozialverband übertragen.

§ 36 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

(1) Die Aufgaben der Überwachung des Vollzuges im technischen und sozialen Arbeitsschutz und im Verbraucherschutz nach

1. dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und
2. den aufgrund des § 139 b Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) erlassenen Rechtsverordnungen

werden auf die Landräte übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 32 unverändert

§ 33 unverändert

§ 34 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Aufgaben der Überwachung des Vollzuges im technischen und sozialen Arbeitsschutz und im Verbraucherschutz nach

1. der Gewerbeordnung,
2. dem Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
3. dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248),
4. der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869),
5. der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604),
6. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219),
7. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
8. dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190),
9. dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
10. dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) unverändert

Entwurf

11. dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 4 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002),
12. dem Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744),
13. dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954),
14. dem Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
15. dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
16. dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisen übertragen. Die Aufgaben nach dem Seemannsgesetz und der See-Arbeitszeitnachweisverordnung vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2571) werden dem Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

(3) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz 1 und 2 sind die Aufgaben

1. der Anerkennung oder Bestimmung von Sachverständigen und deren Organisationen sowie die Ermächtigung von Ärzten und der Anerkennung von Lehrgängen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1384), der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758,3759), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenverordnung
2. nach dem Vierten und Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes
3. nach dem Dritten Abschnitt der Betriebssicherheitsverordnung
4. nach dem Medizinproduktegesetz und darauf beruhenden Rechtsvorschriften, soweit nicht Vollzugsaufgaben betroffen sind, die
 - a) das Arbeiten mit der DIMDI-Datenbank,
 - b) die Klassifizierung von Medizinprodukten,
 - c) der Koordinierung der Qualitätssicherung dienen,
 - d) der Bestimmung der Ärztekammer zur Kontrolle der Qualitätssicherung in Labors dienen

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz 1 und 2 sind die Aufgaben

1. der Anerkennung oder Bestimmung von Sachverständigen und deren Organisationen sowie die Ermächtigung von Ärzten und der Anerkennung von Lehrgängen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1384), der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758,3759), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der **Bekanntmachung** vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenverordnung
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. der Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen sowie Messstellen nach der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung,
6. der Koordinierung der Überwachung, Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes, länderübergreifender Gefahrenabwehr und der Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktesicherheitsgesetz.
7. die die internationale und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen.

Kapitel 7**Geschäftsbereich des Umweltministeriums****§ 37 Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

(1) Die Aufgaben der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), des Seveso-II-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445), des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Abfallbehörde zur Durchführung des Abfallrechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften werden den Kreisen übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Kapitel 7**Geschäftsbereich des Umweltministeriums****§ 35 Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

(1) Die Aufgaben der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)**, des Seveso-II-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445), des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisen übertragen.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Aufgaben des Vollzuges des Chemikaliengesetzes und des stoffbezogenen Rechts für den Schutz der Umwelt und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden für den Bereich des Umweltschutzes den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Genehmigung von Abfallbewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 679) werden den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten Rostock, Stralsund und Wismar übertragen. Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 auf weitere Gemeinden durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(5) Die Aufgaben des Vollzuges des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden den Kreisen übertragen.

§ 38 Wasser und Boden

(1) Die Aufgaben der Ausweisung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nach §§ 19 und 35 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden, einschließlich der Aufgaben der Anhörungsbehörde, den Kreisen übertragen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 36 Wasser und Boden

(1) Die Aufgaben der Ausweisung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nach §§ 19 und 35 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel **21** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) geändert worden ist, werden, einschließlich der Aufgaben der Anhörungsbehörde, den Kreisen übertragen.

Entwurf

(2) Die Aufgaben der Planfeststellungen

1. für Abwasserbehandlungen nach § 38 [Abs. 1]¹ des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

¹ Die mit „[...]“ versehene Regelung entfällt bei In Kraft Treten des Bauordnungsneugestaltungsgesetzes.

- [2. von Talsperren-, Rückhalte-, und Speicherbecken nach § 30 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern]²,

² Die mit „[...]“ versehene Regelung entfällt bei In Kraft Treten des Bauordnungsneugestaltungsgesetzes.

3. von Dünen und Deichen sowie verschiedener Bauwerke an der Küste nach § 84 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

4. für Deich- und Dammbauten nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, und für den Gewässerbau nach [§ 68a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit]³ § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

³ Die mit „[...]“ versehene Regelung entfällt bei In Kraft Treten des Bauordnungsneugestaltungsgesetzes.

werden, soweit das Land nicht Bauherr ist, den Kreisen übertragen.

(3) Folgende Aufgaben des Vollzuges nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften werden den Kreisen übertragen:

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Die Aufgaben der Planfeststellungen

1. für Abwasserbehandlungen nach § 38 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

entfällt

2. unverändert

3. für Deich- und Dammbauten nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), das **zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)** geändert worden ist, und für den Gewässerbau nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

werden, soweit das Land nicht Bauherr ist, den Kreisen übertragen.

(3) Folgende Aufgaben des Vollzuges nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften werden den Kreisen übertragen:

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>1. die Aufgaben der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen einschließlich ihrer Überwachung für Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,</p> <p>2. Entscheidungen nach § 79 Abs. 3 bis 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ,</p> <p>3. Erteilung des Einvernehmens zu bergrechtlichen Genehmigungen nach § 109 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,</p> <p>4. Ausnahmezulassungen nach § 136 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme der unter Absatz 5 fallenden, und</p> <p>5. Entscheidungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, sofern die Rohrleitungsanlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen.</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p>
<p>(4) Die Aufgaben des Vollzuges für Gewässer erster Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund dieser Gesetze erlassener oder fortgeltender Rechtsvorschriften werden den Kreisen übertragen, es sei denn, es sind</p> <p>1. überregionale wasserwirtschaftliche Planungen nach § 36b des Wasserhaushaltsgesetzes und nach §§ [130a]¹, 131 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,</p>	<p>5. Entscheidungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, sofern die Rohrleitungsanlagen über die Grenzen eines Kreises hinausgehen.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vollzuges für Gewässer erster Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund dieser Gesetze erlassener oder fortgeltender Rechtsvorschriften werden den Kreisen übertragen, es sei denn, es sind</p> <p>1. überregionale wasserwirtschaftliche Planungen nach § 36b des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 131 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,</p>
<p>¹ Der mit „[...]“ versehene Paragraph wird durch <u>das Erste Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg eingefügt.</u></p>	<p>2. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
3. Grundlagenermittlungen für die Wasserbehörden gemäß § 110 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,	3. unverändert
4. Ausbau und Unterhaltung der oberirdischen Gewässer erster Ordnung gemäß Anlage 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffen.	4. unverändert
(5) Die Aufgaben des Vollzuges des Küsten- und Hochwasserschutzes nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden den Kreisen übertragen. Davon ausgenommen werden Vollzugsaufgaben, die dem Schutz im Zusammenhang bebauter Gebiete dienen, einschließlich wasserbehördlicher Genehmigungen für Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie Vorhaben, die Auswirkungen auf diese Anlagen haben.	(5) unverändert
(6) Die Überwachungsaufgaben und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden den Kreisen übertragen.	(6) unverändert
(7) Die Aufgaben der Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), ausgenommen die Anordnung der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und von Altlasten sowie die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Sanierung und der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für Altlasten, werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, den Kreisen übertragen.	(7) unverändert

Entwurf**§ 39 Sondernutzungserlaubnisse am Strand**

Die Aufgaben der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen am Strand zu anderen als Badezwecken nach § 44 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), geändert worden ist, werden den Gemeinden übertragen.

§ 40 Allgemeine artenschutzrechtliche Entscheidungen

Die Aufgaben der allgemeinen artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes werden den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten übertragen.

§ 41 Landschaftsplanung

Die Aufgaben der Zulassung von Ausnahmen von der Aufstellungspflicht für gemeindliche Landschaftspläne nach § 13 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes werden den Kreisen übertragen.

§ 42 Förderprogramme

Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei den aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds mitfinanzierten Förderprogrammen gemäß der

1. Grünlandförderrichtlinie vom 29. Januar 2003 (AmtsBl. M-V S. 113),
2. Richtlinie Naturverbundenes Dorf vom 13. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V S. 1027), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 2004 (AmtsBl. M-V S. <einsetzen>),

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 37 Sondernutzungserlaubnisse am Strand**

Die Aufgaben der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen am Strand zu anderen als Badezwecken nach § 44 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel **23** des Gesetzes <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), geändert worden ist, werden den Gemeinden übertragen.

§ 38 unverändert**§ 39** unverändert**§ 40 Förderprogramme**

Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei den aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds mitfinanzierten Förderprogrammen gemäß der

1. Grünlandförderrichtlinie vom 29. Januar 2003 (AmtsBl. M-V S. 113),
2. Richtlinie Naturverbundenes Dorf vom 13. Oktober 1995 (AmtsBl. M-V S. 1027), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 2004 (AmtsBl. M-V S. **977**),

Entwurf

3. Vogelrastförderrichtlinie vom 29. Januar 2003 (AmtsBl. M-V S. 118),
4. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft vom 19. September 2000 (AmtsBl. M-V S. 1364), geändert durch Artikel 7 der Richtlinie vom 10. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 623) und
5. Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ökologische Schwerpunkte Lokaler Agenden in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 1999 (AmtsBl. M-V S. 868), geändert durch Artikel 11 der Richtlinie vom 10. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 623),

werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisen und die mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen den Landräten übertragen.

Kapitel 8**Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen****§ 43 Eigener Wirkungskreis**

Die in § 1, § 18 Abs. 3, §§ 19 und 20 sowie §§ 24 und 25 Abs. 1 nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes, §§ 26, 35 und §§ 39 und 41 genannten Aufgaben werden von den Aufgabenträgern im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Die Aufgaben der Durchführung von Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und § 7 werden, soweit die Kreise und Gemeinden unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisen und die mit diesen Aufgaben verbundenen Kontrollen den Landräten übertragen.

Kapitel 8**Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen****§ 41 Eigener Wirkungskreis**

Die in § 1, § 17 Abs. 3, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 und 23 Abs. 1 nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes, §§ 24, 25, 33 und §§ 37 und 39 genannten Aufgaben werden von den Aufgabenträgern im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Die Aufgaben der Durchführung von Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 3 und § 7 werden, soweit die Kreise und Gemeinden unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Entwurf**§ 44 Untere staatliche Verwaltungsbehörde**

(1) Die in §§ 9, 14 und 42 enthaltenen Kontrollaufgaben sowie die Aufgaben aus 18 Abs. 1 werden von den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfüllt.

(2) Die Aufgaben nach den §§ 31 bis 33 und 36 Abs. 1 werden von den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfüllt, solange die bundesrechtlichen Organisationsvorgaben nach dem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), nach § 21 des Arbeitsschutzgesetzes und § 139b der Gewerbeordnung fortgelten.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landrat obliegt hinsichtlich der in §§ 9, 14 und 42 geregelten Kontrollaufgaben der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landrat obliegt hinsichtlich der in §§ 31 bis 33 geregelten Aufgaben der Versorgungsverwaltung der für die Versorgungsverwaltung zuständigen oberen Landesbehörde.

§ 45 Übertragener Wirkungskreis

Die übrigen Aufgaben werden von den Aufgabenträgern im übertragenen Wirkungskreis erfüllt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 42 Untere staatliche Verwaltungsbehörde**

(1) Die in §§ 9, 13 und 40 enthaltenen Kontrollaufgaben sowie die Aufgaben aus § 17 Abs. 1 werden von den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfüllt.

(2) Die Aufgaben nach den §§ 29 bis 31 und 34 Abs. 1 werden von den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfüllt, solange die bundesrechtlichen Organisationsvorgaben nach dem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), nach § 21 des Arbeitsschutzgesetzes und § 139b der Gewerbeordnung fortgelten.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landrat obliegt hinsichtlich der in §§ 9, 13 und 40 geregelten Kontrollaufgaben der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landrat obliegt hinsichtlich der in §§ 29 bis 31 geregelten Aufgaben der Versorgungsverwaltung der für die Versorgungsverwaltung zuständigen oberen Landesbehörde.

§ 43 Übertragener Wirkungskreis

(1) unverändert

(2) Die Fachaufsicht obliegt hinsichtlich der in § 32 geregelten Aufgabe der für die Versorgungsverwaltung zuständigen oberen Landesbehörde.

Entwurf**§ 46 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die mit den durch die §§ 1 bis 4, 9 bis 11, 13 bis 29 und 31 bis 42 übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden von den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der übrigen amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern der Ämter verfolgt und geahndet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen insoweit die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die von den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen werden von diesen vereinnahmt.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die in den §§ 5, 6, 12 und 30 übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 47 Auflösung von Behörden und Regionalen Planungsverbänden

(1) Die Eichämter, die Seemannsämter, die Ämter für Landwirtschaft, die Schulämter, die Ämter für Raumordnung und Landesplanung sowie die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur werden aufgelöst.

(2) Die regionalen Planungsverbände werden aufgelöst. Das Nähere regelt eine Landesverordnung.

§ 48 Anpassung von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen obersten Landesbehörden haben den §§ 1 bis 42 widersprechende Rechtsverordnungen anzupassen oder aufzuheben.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 44 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die mit den durch die §§ 1 bis 4, 9 bis 11, 13 bis **27** und **29** bis **40** übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden von den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der übrigen amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern der Ämter verfolgt und geahndet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen insoweit die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) unverändert

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die in den §§ 5, 6, 12 und **28** übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 45 Auflösung von Behörden und Regionalen Planungsverbänden

(1) Die Eichämter, die Seemannsämter, die Ämter für Landwirtschaft, die Schulämter, die Ämter für Raumordnung und Landesplanung, die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur **sowie die Straßenbauämter** werden aufgelöst.

(2) unverändert

§ 46 Anpassung von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen obersten Landesbehörden haben den §§ 1 bis **40** widersprechende Rechtsverordnungen anzupassen oder aufzuheben.

Entwurf**TEIL 2
FUNKTIONALREFORM II
Interkommunale Aufgabenneuzuordnung****Kapitel 1
Kreise****§ 49 Aufgabenbestand**

Die Aufgaben der Landkreise sind die Aufgaben der nach den §§ 74 bis 88 gebildeten Kreise.

**Kapitel 2
Große kreisangehörige Städte****§ 50 Abfallrecht**

Die Abfallentsorgungspflicht nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geändert worden ist, wird mit Ausnahme der Behandlung, der Lagerung und Ablagerung der nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung den großen kreisangehörigen Städten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs.1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S.43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) in ihrem Gebiet übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****TEIL 2
FUNKTIONALREFORM II
Interkommunale Aufgabenneuzuordnung****Kapitel 1
Kreise****§ 47 Aufgabenbestand**

Die Aufgaben der Landkreise sind die Aufgaben der nach den §§ 72 bis 87 gebildeten Kreise.

**Kapitel 2
Große kreisangehörige Städte****§ 48 unverändert**

Entwurf**§ 51 Immissionsschutz**

(1) Die folgenden Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen:

1. die Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der nicht von dem Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfassten Anlagen, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterstehen und soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. die Beurteilung der Gebotenheit von Beschränkungen oder Verboten des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
3. die Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) ergebenden Anforderungen an den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie Schienenwegen der Straßenbahnen und der Eisenbahnen.

(2) Für die Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 werden den großen kreisangehörigen Städten auch die Aufgaben des Erlasses von Anordnungen nach §§ 24, 25, 26 und 29 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind außerdem berechtigt, Auskunft über die aufgrund von § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ermittelten Emissionen und Immissionen nach § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verlangen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 49 unverändert**

Entwurf**§ 52 Denkmalschutz**

(1) Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden nach dem Denkmalschutzgesetz werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Antrag kann die Landesregierung weiteren kreisangehörigen Städten die Aufgabe nach Absatz 1 übertragen, wenn die fachliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

§ 53 Waffenrecht

Die Aufgaben des Vollzugs des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 S. 1957), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) und des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 116 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Beschussgesetz, werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 54 Naturschutz

Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 50 unverändert

§ 51 unverändert

§ 52 unverändert

Entwurf**§ 55 Jugendhilfe**

Auf Antrag können große kreisangehörige Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Abs.1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

§ 56 Sozialhilfe

Auf Antrag können die großen kreisangehörigen Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 53 Jugendhilfe**

Auf Antrag können große kreisangehörige Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Abs.1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), geändert durch Artikel **17** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

§ 54 Sozialhilfe

Auf Antrag können die großen kreisangehörigen Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § **3** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § **1** des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), **zuletzt** geändert durch Artikel **26** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

Entwurf**§ 57 Straßenverkehrsrecht**

(1) Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden und der Fahrerlaubnisbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) und dem Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rechtsverordnungen werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Des Weiteren werden die folgenden Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 859), des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092; 2005 I S. 379), der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 2b der Verordnung vom 12. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3363) und der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 55** unverändert

Entwurf

9. August 2004 (BGBl. I S. 2092), den großen kreisangehörigen Städten für ihren Bezirk übertragen:

1. die Abnahme von Versicherungen an Eides Statt nach § 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei,
3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für den Bereich der Straßenverkehrsbehörde,
4. die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes und § 15 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung,
5. die Genehmigung von folgenden Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:
 - a) vom Verbot des § 49a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Bootsanhänger, wenn diese mit einer abnehmbaren Beleuchtungseinrichtung (Leuchträger) ausgerüstet sind,
 - b) vom Gebot des § 53 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Zug- und Arbeitsmaschinen, wenn bei diesen die höchstzulässige Anbringungshöhe der Rückstrahler nicht eingehalten werden kann,
 - c) von den Bestimmungen des § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hinsichtlich der Wechselkennzeichen von Behördenfahrzeugen,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

6. die Anerkennung und Aufsicht für die Sehstellen nach § 67 Abs. 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
7. die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Angelegenheiten der Fahrlehrererlaubnis, der Fahr-schulerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis und der Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen,
8. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in bestimmten Einzelfällen von den Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 4, 18 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf**§ 58 Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Aufgaben zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den großen kreisangehörigen Städten Rostock und Schwerin übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 59 Trägerschaft von Krankenhäusern

Große kreisangehörigen Städte, die Krankenhausträger sind, können diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen. Ein Wechsel der Trägerschaft für Krankenhäuser zum Kreis findet nur statt, wenn die bisher kreisfreie Stadt dies spätestens drei Monate vor Bildung der Kreise gemäß §§ 77 bis 81 bei der obersten Rechtsaufsichtsbehörde beantragt und nachweist, dass in den letzten drei vollen Jahren die Krankenhausbetten nach dem Krankenhausplan zu mehr als 25 Prozent mit Patienten belegt worden sind, die nicht in der bisher kreisfreien Stadt wohnhaft waren.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 56 Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Aufgaben zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), geändert durch Artikel **28** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>), werden den großen kreisangehörigen Städten Rostock und Schwerin übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. **Das Antragsrecht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr bleibt davon unberührt.**

§ 57 Trägerschaft von Krankenhäusern

Große **kreisangehörige** Städte, die Krankenhausträger sind, können diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen. Ein Wechsel der Trägerschaft für Krankenhäuser zum Kreis findet nur statt, wenn die bisher kreisfreie Stadt dies spätestens drei Monate vor Bildung der Kreise gemäß §§ **73** bis **78** bei der obersten Rechtsaufsichtsbehörde beantragt und nachweist, dass in den letzten drei vollen Jahren die Krankenhausbetten nach dem Krankenhausplan zu mehr als 25 Prozent mit Patienten belegt worden sind, die nicht in der bisher kreisfreien Stadt wohnhaft waren.

58 Bauaufsicht

Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Entwurf**Kapitel 3
Ämter und amtsfreie Gemeinden****§ 60 Personenstandswesen**

(1) Die folgenden Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. Gestattung der Anzeige von Geburten durch private Anstalten nach § 19 des Personenstandsgesetzes,
2. Entgegennahme der Benachrichtigung nach § 25 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes,
3. Bestimmung des Namens sowie Festsetzung von Ort und Tag der Geburt nach § 25 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes,
4. Bestimmung des Geburtsortes, des Geburtstages und des Namens nach § 26 des Personenstandsgesetzes,
5. Gestattung der Anzeige von Sterbefällen durch private Anstalten nach § 34 des Personenstandsgesetzes,
6. Genehmigung der Eintragung eines Sterbefalles nach § 39 Satz 2 des Personenstandsgesetzes,
7. Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Personenstandsgesetzes.

(2) Die Körperschaft, in deren Zuständigkeit das Erstbuch geführt wird, ist zuständig für

1. die Prüfung, Übernahme und Führung der Zweitbücher nach § 44 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes,
2. die Ersetzung in Verlust geratener Erst- und Zweitbücher nach § 44a Abs. 1 des Personenstandsgesetzes,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Kapitel 3
Ämter und amtsfreie Gemeinden****§ 59 Personenstandswesen**

(1) Die folgenden Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. **Anordnung der** Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Personenstandsgesetzes

(2) Die Körperschaft, in deren Zuständigkeit das Erstbuch geführt wird, ist zuständig für

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. die Zustimmung zur Eintragung in neu anzulegende Personenstandsbücher nach § 44b Abs. 5 des Personenstandsgesetzes,
 4. Verfahren nach § 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), bei Verlust eines Personenstandsbuches,
 5. Verfahren nach § 55 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bei Verlust eines Zweitbuches
 6. Verfahren nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bei Abschluss neu angelegter Personenstands- und Zweitbücher.
- (3) Die bislang bei den Landkreisen geführten Zweitbücher sind an die nach Absatz 2 zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden abzugeben.

§ 61 Namensrecht

Die folgenden Aufgaben nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. die Änderung eines Familiennamens nach § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

3. die Zustimmung zur Eintragung in neu anzulegende **Erst- und Zweitbücher** nach § 44b Abs. 5 des Personenstandsgesetzes,
 4. Verfahren nach § 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch **Artikel 12** Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), bei Verlust eines Personenstandsbuches,
 5. unverändert
 6. unverändert
- (3) unverändert
- (4) Die Körperschaft, in deren Zuständigkeit das Familienbuch zu führen ist, ist zuständig für die Zustimmung zur Eintragung in neu anzulegende Familienbücher nach § 44b Abs. 5 des Personenstandsgesetzes.**

§ 60 unverändert

Entwurf

2. die Änderung eines Vornamens nach § 11 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
3. die Ausübung der Befugnisse nach den §§ 9 und 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
4. die Veröffentlichung von Anträgen auf und von Entscheidungen über die Änderung des Familiennamens nach Artikel I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).

§ 62 Gewerberecht

Die folgenden Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Gesetz über den Ladenschluss, und dem Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlungsgeschäftes nach § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung,
3. Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes nach § 34b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 61 Gewerberecht**

Die folgenden Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Gesetz über den Ladenschluss, und dem Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. unverändert
2. unverändert
3. Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes nach § 34b Abs. 1 der Gewerbeordnung,

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
4. Erlaubnis zum Betrieb eines Makler-, Bauträger-, und Baubetreuergewerbes nach § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung,	4. unverändert
5. Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung,	5. unverändert
6. Gestattung der Fortführung des Gewerbes durch Stellvertreter nach § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung,	6. unverändert
7. Wiedergestattung des Gewerbes nach § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung,	7. unverändert
8. Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz sowie Entgegennahme der Anzeige über Nichtdurchführung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten nach § 69 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung,	8. unverändert
9. Festsetzung der Öffnungszeiten an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen in besonderen Orten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss,	9. unverändert
10. Zulassung erweiterter Verkaufszeiten in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss,	10. unverändert
11. Freigabe weiterer Verkaufssonntage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss,	11. unverändert
12. Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss,	12. unverändert
13. Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Groß- und Wochenmärkten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss,	13. unverändert
14. Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten nach § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss,	14. unverändert
15. Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes,	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
16. Anordnung gegenüber Betreibern eines erlaubnisfreien Gaststättengewerbes nach § 5 Abs.2 des Gaststättengesetzes,	16. unverändert
17. Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes durch einen Stellvertreter nach § 9 Satz 1 des Gaststättengesetzes,	17. unverändert
18. Vorläufige Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 11 des Gaststättengesetzes,	18. unverändert
19. Untersagung der Beschäftigung unzulässiger Personen nach § 21 Abs. 1 des Gaststättengesetzes,	19. unverändert
20. Verlangen auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme und Befugnis zum Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen nach § 22 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes.	20. unverändert
§ 63 Handwerksrecht	§ 62 unverändert
Die folgenden Aufgaben nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 2a Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:	
1. Untersagung der Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung,	
2. Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118 der Handwerksordnung.	
§ 64 Schornsteinfegerwesen	§ 63 unverändert
Die folgenden Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:	
1. Zutritt zu den Grundstücken und Räumen bei der Überprüfung des Bezirksschornsteinfegermeisters oder zur Durchsetzung einer verweigerten Kehrung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes,	

Entwurf

2. Leistungsbescheid für die Beitreibung der Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes,
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes.

§ 65 Wasserrecht

(1) Die folgenden Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Hausanlagen nach § 20 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Zulassung von Abweichungen von Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 42 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen.

§ 66 Ordnungsrechtliche Befahrensregelungen auf Gewässern

Den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt die Aufgabe, Befahrensregelungen auf Gewässern zu treffen, soweit nicht spezielle gesetzliche Regelungen vorgehen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 64 unverändert

§ 65 unverändert

Entwurf**§ 67 Naturschutz**

(1) Die folgenden Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

1. Erteilung von Genehmigungen und Anordnungen zum Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft nach § 42 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterküften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Einzelfall nach § 45 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Aufgaben der Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 26 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes werden den Gemeinden übertragen.

§ 68 Fischereischeinprüfungen

(1) Die Aufgaben der Fischereischeinprüfung nach § 8 des Landesfischereigesetzes werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften können die Durchführung der Prüfung auf amtliche sowie ehrenamtliche Fischereiaufseher übertragen.

§ 69 Straßenverkehrsrecht

(1) Die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) werden den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden übertragen.

(2) Weiterhin werden die folgenden Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen:

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 66 unverändert

§ 67 unverändert

§ 68 unverändert

Entwurf

1. die Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen mit übermäßiger Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Halbsatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. die Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, wenn sie die Nachtruhe stören können nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Halbsatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
3. die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenbenutzung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
4. die Genehmigung von Ausnahmen von Halte- und Parkverboten nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung,
5. die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung,
6. die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a der Straßenverkehrs-Ordnung,
7. die Genehmigungen von Ausnahmen von der Vorschrift im Bereich eines Zonenhalteverbotes nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b der Straßenverkehrs-Ordnung,
8. die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4c der Straßenverkehrs-Ordnung,
9. die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

10. die Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung,
11. die Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind, nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung.
12. die Genehmigung von Ausnahmen von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 70 Baurecht

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen.

(2) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Erfüllung dieser Aufgaben bilden die Ämter und amtsfreien Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 167 der Kommunalverfassung. Sie stellen dabei sicher, dass für die Aufgabenwahrnehmung hinreichend fachlich geeignetes Personal zur Verfügung steht und eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung in funktional sinnvoll zusammengesetzten Räumen unter Beachtung der zentralörtlichen Gliederung dauerhaft gewährleistet wird. Das Nähere regelt das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

entfällt

Entwurf

(3) Das Innenministerium kann anordnen, dass Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, wenn eine vertragliche Regelung nicht zustande gekommen ist und um die Voraussetzungen zur Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 sicherzustellen. Abweichend von § 167 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung ist in diesen Fällen das Innenministerium für die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

(4) §§ 90 und 91 gelten entsprechend. Über die Verteilung des Personals treffen der Kreis und die Aufgabenträger eine entsprechende Vereinbarung.

(5) Die Aufgabenträger erhalten die hierfür erforderlichen Mittel gemäß § 101 Abs. 3.

Kapitel 4**Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen****§ 71 Aufgabenarten**

(1) Die in §§ 51 bis 54, 57 bis 64, 65 Abs. 1, 67 Abs.1 und 68 bis 70 übertragenen Aufgaben werden von den kommunalen Körperschaften im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben in § 53 (Waffenrecht), §§ 62, 63 und 64 (Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerwesen) und § 66 (Ordnungsrecht) führen die kommunalen Körperschaften durch ihre örtlichen Ordnungsbehörden durch.

(3) Die Aufgaben in §§ 50 (Abfallwirtschaft), 55 und 56 (Jugendhilfe und Sozialhilfe) sowie in § 67 Abs.2 nehmen die großen kreisangehörigen Städte sowie die übrigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Kapitel 4****Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen****§ 69 Aufgabenarten**

(1) Die in §§ **49 bis 52, 55 bis 63, 64** Abs. 1, **66** Abs.1, **67 und 68** übertragenen Aufgaben werden von den kommunalen Körperschaften im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben in § **51** (Waffenrecht), §§ **61, 62** und **63** (Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerwesen) und § **65** (Ordnungsrecht) führen die kommunalen Körperschaften durch ihre örtlichen Ordnungsbehörden durch.

(3) Die Aufgaben in §§ **48** (Abfallwirtschaft), **53** und **54** (Jugendhilfe und Sozialhilfe) sowie in § **66** Abs.2 nehmen die großen kreisangehörigen Städte sowie die übrigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr.

Entwurf**§ 72 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die mit den durch §§ 50 bis 52, 54 bis 62 und 65, 67 bis 70 übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden von den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der übrigen amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern der Ämter verfolgt und geahndet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen insoweit die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die von den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen werden von diesen vereinnahmt.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die in den §§ 53, 63 und 64 übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 73 Anpassung von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung beziehungsweise die obersten Landesbehörden haben den §§ 50 bis 70 widersprechende Rechtsverordnungen anzupassen oder aufzuheben.

**TEIL 3
KREISSTRUKTURREFORM****§ 74 Auflösung der Landkreise und Bildung von Kreisen unter Eingliederung der kreisfreien Städte**

Die bestehenden zwölf Landkreise werden aufgelöst. Aus ihnen werden fünf neue Kreise gebildet, in die die bestehenden sechs kreisfreien Städte eingegliedert werden.

§ 75 Kreis Mecklenburgische Seenplatte

(1) Es wird ein Kreis Mecklenburgische Seenplatte gebildet.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 70 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die mit den durch §§ 48 bis 50, 52 bis 61 und 64, 66 bis 68 übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden von den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der übrigen amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern der Ämter verfolgt und geahndet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen insoweit die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) unverändert

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die in den §§ 51, 62 und 63 übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 71 Anpassung von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung beziehungsweise die obersten Landesbehörden haben den §§ 48 bis 68 widersprechende Rechtsverordnungen anzupassen oder aufzuheben.

**TEIL 3
KREISSTRUKTURREFORM****§ 72** unverändert**§ 73 Kreis Mecklenburgische Seenplatte**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie die bisher kreisfreie Stadt Neubrandenburg an.

(3) Sitz des Kreises ist die Stadt Neubrandenburg. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 76 Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock

(1) Es wird ein Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock gebildet.

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Rostock an.

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Rostock. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 77 Kreis Nordvorpommern-Rügen

(1) Es wird ein Kreis Nordvorpommern-Rügen gebildet.

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Stralsund an.

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Stralsund. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 78 Kreis Südvorpommern

(1) Es wird ein Kreis Südvorpommern gebildet.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Ihm gehören **vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 78** die Gemeinden der bisherigen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie die bisher kreisfreie Stadt Neubrandenburg an.

(3) Sitz des Kreises ist die Stadt Neubrandenburg. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 74 Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock

(1) unverändert

(2) Ihm gehören **vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 78** die Gemeinden der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Rostock an.

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Rostock. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 75 Kreis Nordvorpommern-Rügen

(1) unverändert

(2) Ihm gehören **vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 78** die Gemeinden der bisherigen Landkreise Nordvorpommern und Rügen sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Stralsund an.

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Stralsund. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 76 Kreis Südvorpommern

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Greifswald an.

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Greifswald. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 79 Kreis Westmecklenburg

(1) Es wird ein Kreis Westmecklenburg gebildet.

(2) Ihm gehören die Gemeinden der bisherigen Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie die bisher kreisfreien Städte Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar an.

(3) Sitz des Kreises ist die Landeshauptstadt Schwerin. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Ihm gehören **vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 78** die Gemeinden der bisherigen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie die bisher kreisfreie Stadt Hansestadt Greifswald an

(3) Sitz des Kreises ist die Hansestadt Greifswald. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 77 Kreis Westmecklenburg

(1) unverändert

(2) Ihm gehören **vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 78** die Gemeinden der bisherigen Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie die bisher kreisfreien Städte Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar an.

(3) Sitz des Kreises ist die Landeshauptstadt Schwerin. Der Kreistag kann durch Beschluss bis zum 30. Juni 2010 mit einer Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Kreissitz festlegen.

§ 78 Wechsel von Gemeinden

Gemeinden können bis zum 31. Dezember 2007 beim Innenministerium beantragen, einem anderen der in §§ 73 bis 78 bezeichneten Kreise zugeordnet zu werden. Der Antrag ist in der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Gemeindevertreter oder durch Bürgerentscheid zu beschließen. Das Innenministerium gibt dem Antrag statt, soweit nicht entgegen stehende Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Die Änderung tritt mit der Bildung der Kreise ein.

Entwurf**§ 80 Aufbaustäbe**

(1) Die Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, richten einen Aufbaustab für den Kreis ein. Der Aufbaustab besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter dieser Körperschaften. Jedes Mitglied bestimmt seinen persönlichen Stellvertreter. Der Aufbaustab gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden sowie für diese Funktion dessen Stellvertreter. Das Land ist berechtigt, durch einen Vertreter an Sitzungen des Aufbaustabes beratend teilzunehmen.

(2) Der Aufbaustab hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet den Übergang der Landkreise, die Eingliederung der kreisfreien Städte sowie den Aufgaben- und Personalübergang vom Land in den Kreis vor und gewährleistet die Arbeitsfähigkeit der Kreise bei ihrer Bildung,
2. er fördert den Aufbau der Kreise und hilft, Entwicklungen zu vermeiden, die dem Wohl der Kreise zuwider laufen können,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 79 Aufbaustäbe**

(1) Die Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, richten einen Aufbaustab für den Kreis ein. Der Aufbaustab besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter dieser Körperschaften. Jedes Mitglied bestimmt seinen persönlichen Stellvertreter. Der Aufbaustab gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden sowie für diese Funktion dessen Stellvertreter. Das Land ist berechtigt, durch einen Vertreter an Sitzungen des Aufbaustabes beratend teilzunehmen.

(2) Der Aufbaustab hat folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. unverändert
3. **er fördert die freiwillige Zusammenarbeit im Sinne der Ziele dieses Gesetzes,**
4. **er wirkt darauf hin, dass bereits vor dem Wirksamwerden der Kreisstrukturreform Einsparpotentiale ausgeschöpft werden,**

Entwurf

3. er wird an den Maßnahmen zum Übergang des Landespersonals in die Kreise aus Anlass der Funktionalreform I nach Maßgabe des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Gesetzes beteiligt,
4. er schreibt die Stellen der kommunalen Wahlbeamten der Kreise nach § 82 Abs.2 öffentlich aus,
5. er bestimmt nach § 82 Abs. 3 aus dem Kreis der Bediensteten des künftigen Kreises eine Person sowie deren Stellvertreter, die in der Zeit ab Bildung des Kreises bis zum Amtsantritt des gewählten Landrats dessen Geschäfte führt,
6. er wählt den Kreiswahlleiter nach § 87 Abs. 1,

Die Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, unterstützen den Aufbaustab umfassend in allen Angelegenheiten, die seine Aufgaben bedingen.

(3) Bevor die Kreise gebildet werden kann der Aufbaustab durch seinen Vorsitzenden

1. mit Wirkung für und gegen den Kreis die für den Personalübergang der Beschäftigten der kreisfreien Städte auf die Kreise nach § 91 erforderlichen Verträge mit den Beschäftigten schließen und Erklärungen abgeben,
2. Verträge abschließen und Erklärungen abgeben, mit denen der Übergang der Beschäftigten nach Nummer 1, insbesondere ihre Arbeitsfähigkeit und Unterbringung sicher gestellt werden können

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

- 5.** er wird an den Maßnahmen zum Übergang des Landespersonals in die Kreise aus Anlass der Funktionalreform I nach Maßgabe des nach § **88** Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Gesetzes beteiligt,
- 6.** er schreibt die Stellen der kommunalen Wahlbeamten der Kreise nach § **81** Abs.2 öffentlich aus,
- 7.** er bestimmt nach § **81** Abs. 3 aus dem Kreis der Bediensteten des künftigen Kreises eine Person sowie deren Stellvertreter, die in der Zeit ab Bildung des Kreises bis zum Amtsantritt des gewählten Landrats dessen Geschäfte führt,
- 8.** er wählt den Kreiswahlleiter nach § **86** Abs. 1,
- 9. er erklärt durch seinen Vorsitzenden vor Bildung der Kreise die nach § 19 des Landesdatenschutzgesetzes erforderliche Freigabe.**

Die Körperschaften nach § **72**, die demselben Kreis angehören werden, unterstützen den Aufbaustab umfassend in allen Angelegenheiten, die seine Aufgaben bedingen.

(3) Bevor die Kreise gebildet werden, kann der Aufbaustab durch seinen Vorsitzenden

1. mit Wirkung für und gegen den Kreis die für den Personalübergang der Beschäftigten der kreisfreien Städte auf die Kreise nach § **90** erforderlichen Verträge mit den Beschäftigten schließen und Erklärungen abgeben,
2. unverändert

Entwurf

und damit Rechte und Pflichten für den Kreis bei dessen Bildung begründen. Er kann durch seinen Vorsitzenden ausnahmsweise weitere Erklärungen abgeben oder Verträge schließen, sofern diese notwendig sind, um die Arbeitsfähigkeit des Kreises bei seiner Bildung zu gewährleisten und die Rechtsaufsichtsbehörde diese genehmigt hat. Die Erklärungen werden erst mit der Kreisneubildung wirksam.

(4) Der Aufbaustab ist zu allen Fragen zu hören, die den Aufbau der Verwaltung des Kreises betreffen oder von Bedeutung für diesen sein können. Das ist insbesondere der Fall bei

1. Plänen für einen sozialverträglichen Personalübergang und für die Eingliederung der Beschäftigten in ihre neuen Arbeitsbereiche,
2. der organisatorischen und technischen Vorbereitung des Übergangs der Verwaltungen wie etwa der Angleichung der EDV-Technik, der Datenübernahme, der Sichtung der vorhandenen Liegenschaften und der Klärung des zukünftigen Raumbedarfs,
3. Vorbereitung der Zusammenführung der Haushalte vor allem auch die technische Vorbereitung,
4. Maßnahmen, mit denen schon im Vorfeld der Kreisneubildung effiziente Aufgabenerledigungen erreicht und Synergien genutzt werden können, vor allem durch die Zusammenarbeit von Aufgabenträgern,
5. Vorbereitungen zur Angleichung des Kreisrechts,
6. Vorbereitungen zur Angleichung der Raumplanung,
7. allen raumbedeutsamen Planungen, besonders die für Investitionen, wenn sich diese auf die neu zu bildenden Kreise auswirken können.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

und damit Rechte und Pflichten für den Kreis bei dessen Bildung begründen. Er kann durch seinen Vorsitzenden ausnahmsweise weitere Erklärungen abgeben oder Verträge schließen, sofern diese notwendig sind, um die Arbeitsfähigkeit des Kreises bei seiner Bildung zu gewährleisten und die Rechtsaufsichtsbehörde diese genehmigt hat. Die Erklärungen werden erst mit der Kreisneubildung wirksam.

(4) Der Aufbaustab ist zu allen Fragen zu hören, die den Aufbau der Verwaltung des Kreises betreffen oder von Bedeutung für diesen sein können. Das ist insbesondere der Fall bei

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

Er kann sich auch aus eigener Initiative mit den Themen nach Satz 1 befassen, hierzu Vorschläge abgeben und in die Vertretungen einbringen. Entscheidungen der Organe der Körperschaften nach § 74 zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufbaustabes. Der Aufbaustab muss innerhalb eines Monats nach Eingang der entsprechenden Unterlagen bei seinem Vorsitzenden zustimmen, wenn die Entscheidung dem Wohl der Kreise nicht zuwider läuft. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht getroffen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Der Aufbaustab unterrichtet durch seinen Vorsitzenden die Kreistage und die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte seines Zuständigkeitsbereichs regelmäßig über seine Entscheidungen. Er hat den Kreistagen oder Stadtvertretungen Auskunft zu erteilen, wenn ein Viertel aller Kreistagsmitglieder oder aller Mitglieder der Stadtvertretungen oder eine Fraktion dies beantragen.

(6) Der Vorsitzende des Aufbaustabes unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde vierteljährlich über die Tätigkeit des Aufbaustabes. Ab dem 1. Januar 2008 hat er ihr zum Ende jeden Monats zu berichten.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Er kann sich auch aus eigener Initiative mit den Themen nach Satz 1 befassen, hierzu Vorschläge abgeben und in die Vertretungen einbringen. Entscheidungen der Organe der Körperschaften nach § 72 zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufbaustabes. Der Aufbaustab muss innerhalb eines Monats nach Eingang der entsprechenden Unterlagen bei seinem Vorsitzenden zustimmen, wenn die Entscheidung dem Wohl der Kreise nicht zuwider läuft. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht getroffen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) unverändert

(6) Die Kreistage und die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte sollen in der Übergangsphase von 2006 bis zur 2009 vorgesehenen Bildung der neuen Kreise zeitweilige Ausschüsse zur eigenverantwortlichen Begleitung des Aufbaus der neuen Kreise bilden. Die Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des Zuständigkeitsbereichs eines Aufbaustabes können gemeinsame Gremien bilden.

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse
des Sonderausschusses

(8) Die Personalräte der Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, können eine Personalvertretung beim Aufbaustab bilden. Die Personalräte der kreisfreien Städte und der Landkreise entsenden jeweils zwei durch sie aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder in die Personalvertretung beim Aufbaustab. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte des Landes kann ein weiteres Mitglied entsenden. In der Personalvertretung beim Aufbaustab muss jede Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Aufbaustab beteiligt die Personalvertretung beim Aufbaustab an allen personalrelevanten und sonstigen Maßnahmen, die in den Kreisen beteiligungspflichtig wären im Sinne der §§ 68 bis 70 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist. Als solche Maßnahmen gelten auch Entscheidungen nach Absatz 3 und nach § 84 Abs. 3. Die Personalvertretung beim Aufbaustab kann vom Aufbaustab über alle Maßnahmen nach Satz 5 und 6 Auskunft verlangen. Entscheidet der Aufbaustab über solche Maßnahmen, nimmt ein Mitglied der Personalvertretung beim Aufbaustab mit beratender Stimme an dessen Sitzung teil. Auf Antrag dieses Mitglieds sind abweichende Stellungnahmen der Personalvertretung beim Aufbaustab den Entscheidungen des Aufbaustabes beizufügen.

Entwurf

(7) Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern und richten ihre Tätigkeiten auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip aus (gender mainstreaming). Hierzu haben sie Gleichstellungsbeauftragte der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, in ihren Entscheidungsprozess einzubinden.

(8) Mit Bildung der Kreise nach § 74 ist der Aufbaustab aufgelöst.

(9) Die Kosten für die Errichtung und Betreibung der Aufbaustäbe werden durch das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung nach § 98 erstattet.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(9) Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern und richten ihre Tätigkeiten auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip aus (gender mainstreaming). **Die Gleichstellungsbeauftragten der Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In diese entsenden die Gleichstellungsbeauftragten der in § 47 genannten Behörden einvernehmlich ein weiteres Mitglied. Ein von der Arbeitsgemeinschaft gewähltes Mitglied kann an den Sitzungen des Aufbaustabes mit beratender Stimme teilnehmen. Absatz 8 Satz 9 gilt entsprechend.**

(10) Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen. Die Schwerbehindertenvertretungen der Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Absatz 9 Satz 4 und 5 gilt entsprechend, sofern die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden.

(11) Mit Bildung der Kreise nach § 72 sind der Aufbaustab, die Personalvertretung beim Aufbaustab sowie die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 10 aufgelöst.

(12) Die Kosten für die Errichtung und Betreibung der Aufbaustäbe werden durch das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung nach § 97 erstattet.

Entwurf**§ 81 Rechtsnachfolge**

Die Kreise werden Rechtsnachfolger der in ihrem Gebiet bisher bestehenden Landkreise. Die Teilrechtsnachfolge und Auseinandersetzung der kreisfreien Städte bestimmt sich nach § 94.

§ 82 Kommunale Wahlbeamte

(1) Die Landräte und hauptamtlichen Beigeordneten treten mit Ablauf des Tages vor Auflösung der Landkreise nach § 74 in den einstweiligen Ruhestand, sofern nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Spätestens drei Monate vor Bildung des Kreises schreibt der Aufbaustab die Stellen der kommunalen Wahlbeamten des Kreises öffentlich aus. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) In der Zeit zwischen der Bildung des Kreises und dem Amtsantritt des gewählten Landrats führt ein Bediensteter des Kreises die Geschäfte des Landrats. Der Aufbaustab hat diese Person sowie ihren Stellvertreter spätestens einen Monat vor Bildung des Kreises zu bestimmen. Erfolgt die Festlegung nicht innerhalb der Frist, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde eine geeignete Person.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 80 Rechtsnachfolge**

Die Kreise werden Rechtsnachfolger der in ihrem Gebiet bisher bestehenden Landkreise. Die Teilrechtsnachfolge und Auseinandersetzung der kreisfreien Städte bestimmt sich nach § 93.

§ 81 Kommunale Wahlbeamte

(1) Die Landräte und hauptamtlichen Beigeordneten treten mit Ablauf des Tages vor Auflösung der Landkreise nach § 72 in den einstweiligen Ruhestand, sofern nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen. **§ 44 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) geändert worden ist, gilt entsprechend.**

(2) Spätestens drei Monate vor Bildung des Kreises schreibt der Aufbaustab die Stellen der kommunalen Wahlbeamten des Kreises öffentlich aus. § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Nach Ablauf ihrer in der Hauptsatzung bestimmten Amtszeit finden Neuwahlen von kommunalen Wahlbeamten in den Landkreisen nicht mehr statt. Die bisherigen Amtsinhaber führen mit ihrer Zustimmung ihr jeweiliges Amt bis zur Bildung der Kreise fort. Die Zustimmung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erklärt werden. Sie sind dann für den Zeitraum bis zur Bildung der Kreise zu Beamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Stimmt der bisherige Amtsinhaber der Fortführung des Amtes nicht zu, so werden die Geschäfte der jeweiligen kommunalen Wahlbeamten durch ehrenamtlich tätige Beauftragte entsprechend § 83 der Kommunalverfassung wahrgenommen. Auf Vorschlag des Landkreises ist auf die Besetzung der Funktion eines Beigeordneten zu verzichten. Die Beauftragten werden von der Rechtsaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Landkreises bestellt. Unterbreitet dieser keinen Vorschlag, bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde den Beauftragten. Die Beauftragten erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Sie richtet sich nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, in welche der bisherige Amtsinhaber eingestuft war gemäß Bundesbesoldungsgesetz unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; bei Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes richtet sie sich nach deren Endstufe.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf**§ 83 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Bis für jeden Kreis eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, bleibt jede der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Körperschaften, die nach § 74 demselben Kreis angehören werden, für die bis dahin von ihr wahrgenommenen Aufgaben zuständig.

(2) Für alle sonstigen Angelegenheiten, die schon die Kreise betreffen, wählen jeweils die Aufbaustäbe aus den bisherigen Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 und im Benehmen mit diesen eine Gleichstellungsbeauftragte aus, welche diese Rechte wahrnimmt.

(3) Mit der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für jeden Kreis endet die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.

§ 84 Orts- und Kreisrecht

In den großen kreisangehörigen Städten und den Kreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Kreise haben innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten von § 74 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen.

§ 85 Vorläufige Organisationsregelungen

(1) Die Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, werden ermächtigt, einvernehmlich eine vorläufige Hauptsatzung für den Kreis zu erlassen. Sie können einvernehmlich weitere vorläufige Regelungen treffen, insbesondere das Kreisrecht und Abgabensätze vereinheitlichen. Der jeweilige Aufbaustab nach § 80 bereitet diese Regelungen vor.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 82 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Bis für jeden Kreis eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, bleibt jede der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Körperschaften, die nach § 72 demselben Kreis angehören werden, für die bis dahin von ihr wahrgenommenen Aufgaben zuständig.

(2) Für alle sonstigen Angelegenheiten, die schon die Kreise betreffen, **ist die nach § 79 Abs. 9 gebildete Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten zuständig, die durch ein von ihr gewähltes Mitglied vertreten wird.**

(3) unverändert

§ 83 Orts- und Kreisrecht

In den großen kreisangehörigen Städten und den Kreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Kreise haben innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten von § 72 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen.

§ 84 Vorläufige Organisationsregelungen

(1) Die Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, werden ermächtigt, einvernehmlich eine vorläufige Hauptsatzung für den Kreis zu erlassen. Sie können einvernehmlich weitere vorläufige Regelungen treffen, insbesondere das Kreisrecht und Abgabensätze vereinheitlichen. Der jeweilige Aufbaustab nach § 79 bereitet diese Regelungen vor.

Entwurf

(2) Der Vorsitzende des Aufbaustabs nach § 80 ist befugt, die für das In-Kraft-Treten der Regelungen nach Absatz 1 notwendigen Verfahrensschritte, insbesondere die Durchführung vorgeschriebener Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die Ausfertigung und die Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachungen für den Kreis bereits vor dessen Bildung vorzunehmen. Er bedient sich dazu der Hilfe der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden. Diese machen die Regelungen nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt.

(3) Der jeweilige Aufbaustab nach § 80 legt im Benehmen mit den Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, eine vorläufige innere Organisation und eine Geschäftsverteilung des Kreises fest.

(4) Die vorläufigen Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten ab Bildung des Kreises. Das jeweils zuständige Organ muss über die Weitergeltung der Regelungen entscheiden.

§ 86 Haushaltsplanung und Rechnungslegung im Jahr 2009

(1) Die Landkreise erlassen für das Haushaltsjahr 2009 Haushaltssatzungen für die Zeit bis zur Bildung der neuen Kreise. Zum letzten Tag ihres Bestehens haben sie nach den Regelungen für Jahresabschlüsse die Rechnungen abzuschließen.

(2) Die kreisfreien Städte berücksichtigen die zu erwartenden Veränderungen in der Haushaltsplanung für 2009. Sie führen zum letzten Tag des Bestehens der Landkreise nach den Regelungen für Jahresabschlüsse einen Zwischenabschluss durch.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Der Vorsitzende des Aufbaustabs nach § 79 ist befugt, die für das In-Kraft-Treten der Regelungen nach Absatz 1 notwendigen Verfahrensschritte, insbesondere die Durchführung vorgeschriebener Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die Ausfertigung und die Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachungen für den Kreis bereits vor dessen Bildung vorzunehmen. Er bedient sich dazu der Hilfe der Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden. Diese machen die Regelungen nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt.

(3) Der jeweilige Aufbaustab nach § 79 legt im Benehmen mit den Körperschaften nach § 72, die demselben Kreis angehören werden, eine vorläufige innere Organisation und eine Geschäftsverteilung des Kreises fest.

(4) unverändert

§ 85 Haushaltsplanung und Rechnungslegung im Jahr 2009

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Kreise erlassen eine neue Haushaltssatzung für das restliche Haushaltsjahr. Bis zu deren In-Kraft-Treten gilt § 51 der Kommunalverfassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass freiwillige Leistungen nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Sicherung des laufenden Betriebs fortgeführt werden dürfen.

(4) Die Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, bereiten gemeinsam mit dem jeweiligen Aufbaustab nach § 80 für den Kreis einen Haushaltsentwurf und den Entwurf eines Stellenplans für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vor. Der Entwurf für das Jahr 2009 umfasst den Zeitraum ab der Bildung des Kreises. Er berücksichtigt neben den Haushalten der Landkreise insbesondere auch die Aufgaben, das Personal, die Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die von den kreisfreien Städten und vom Land auf den Kreis übergehen. Der Entwurf dient dem neuen Kreis als Grundlage für seine Haushaltssatzung.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) unverändert

(4) Die Körperschaften nach § **72**, die demselben Kreis angehören werden, bereiten gemeinsam mit dem jeweiligen Aufbaustab nach § **79** für den Kreis einen Haushaltsentwurf und den Entwurf eines Stellenplans für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vor. Der Entwurf für das Jahr 2009 umfasst den Zeitraum ab der Bildung des Kreises. Er berücksichtigt neben den Haushalten der Landkreise insbesondere auch die Aufgaben, das Personal, die Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die von den kreisfreien Städten und vom Land auf den Kreis übergehen. Der Entwurf dient dem neuen Kreis als Grundlage für seine Haushaltssatzung.

Entwurf**§ 87 Kreiswahlleiter, Wahl der Kreistage und Landräte im Jahr 2009**

(1) Der Aufbaustab nach § 80 wählt den Wahlleiter des Kreises. Erfolgt diese Wahl nicht bis zum 1. September 2008, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahlleiter. Tritt ein Verhinderungsfall nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) ein, bestimmt das Innenministerium eine andere Person zum Wahlleiter.

(2) Die Kreistage und Landräte der Kreise werden an dem von der Landesregierung nach § 6 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes zu bestimmenden Wahltag im Jahre 2009 gewählt.

(3) Wahlgebiet für die Kreistagswahl ist das Kreisgebiet. Wahlbereiche im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmten Bereiche.

§ 88 Konstituierung der Kreistage

(1) Der jeweilige Kreiswahlleiter nach § 87 beruft den Kreistag des Kreises mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, falls nicht die vorläufige Hauptsatzung nach § 85 etwas anderes vorsieht. Die konstituierende Sitzung muss spätestens drei Wochen nach dem Tag der Kommunalwahl abgehalten werden. Im Übrigen gilt § 106 Abs. 1 der Kommunalverfassung.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 86 Kreiswahlleiter, Wahl der Kreistage und Landräte im Jahr 2009**

(1) Der Aufbaustab nach § 79 wählt den Wahlleiter des Kreises. Erfolgt diese Wahl nicht bis zum 1. September 2008, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahlleiter. Tritt ein Verhinderungsfall nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), **zuletzt** geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) ein, bestimmt das Innenministerium eine andere Person zum Wahlleiter.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 87 Konstituierung der Kreistage

(1) Der jeweilige Kreiswahlleiter nach § 86 beruft den Kreistag des Kreises mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, falls nicht die vorläufige Hauptsatzung nach § 84 etwas anderes vorsieht. Die konstituierende Sitzung muss spätestens drei Wochen nach dem Tag der Kommunalwahl abgehalten werden. Im Übrigen gilt § 106 Abs. 1 der Kommunalverfassung.

Entwurf

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt innerhalb von fünf Werktagen, nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat. Sie kann in der örtlichen Presse erfolgen, wenn die Zeitvorgabe des Satzes 1 nach den Veröffentlichungsvorschriften der nach § 84 fortgeltenden Hauptsatzung oder der nach § 85 erlassenen vorläufigen Hauptsatzung nicht eingehalten werden kann.

**TEIL 4
ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN**

§ 89 Personalübergang Funktionalreform I

(1) Die Kreise sind verpflichtet, das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal einschließlich der Ausbildungsverhältnisse aus den Landesbehörden zu übernehmen, die die jeweilige Aufgabe bis zum Zeitpunkt der Kreisneubildung wahrgenommen haben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
(2) Davon ausgenommen sind die Schulräte, die Landespersonal bleiben.

§ 90 Übernahme der Beamten der Kreise im Rahmen der Funktionalreform II

(1) Für die von der Aufgabenübertragung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach diesem Gesetz betroffen Beamte gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist. Sind die Aufgaben einer Behörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der notwendigen Beamten im Einvernehmen. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die Übernahme der Beamten.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt innerhalb von fünf Werktagen, nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat. Sie kann in der örtlichen Presse erfolgen, wenn die Zeitvorgabe des Satzes 1 nach den Veröffentlichungsvorschriften der nach § 83 fortgeltenden Hauptsatzung oder der nach § 84 erlassenen vorläufigen Hauptsatzung nicht eingehalten werden kann.

**TEIL 4
ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN**

§ 88 unverändert**§ 89 Übernahme der Beamten im Rahmen der Funktionalreform II**

(1) Für die von der Aufgabenübertragung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach diesem Gesetz **betroffenen Beamten** gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist. Sind die Aufgaben einer Behörde nach der Aufgabenübertragung von mehreren Behörden wahrzunehmen, regeln die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der notwendigen Beamten im Einvernehmen. Kommt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufgabenübertragung eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die Übernahme der Beamten.

Entwurf

(2) Die Landkreise, amtsfreien Gemeinden und Ämter haben rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Absatz 1 gilt für den mit dem Verlust des Status als kreisfreie Stadt verbundenen Aufgabenwegfall entsprechend.

§ 91 Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Kreise im Rahmen der Funktionalreform II

(1) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter übernehmen, anteilig die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Landkreises mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Artikel 28 Abs. 1. Hierzu unterbreiten sie dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot, mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze, oder nehmen ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers an. Die kommunalen Körperschaften haben untereinander entsprechende Angaben zu machen. § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) unverändert

(3) **Werden Aufgaben der bisher kreisfreien Städte von Beamten wahrgenommen und gehen diese Aufgaben infolge des Verlustes des Status der Kreisfreiheit auf die Kreise über, gelten Absatz 1 und 2** entsprechend.

§ 90 Übernahme der Arbeitnehmer im Rahmen der Funktionalreform II

(1) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter übernehmen, anteilig die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer der Behörden, die von der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter betroffen sind, mit Zustimmung des jeweiligen Landkreises mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Artikel 29 Abs. 1. Hierzu unterbreiten sie dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot, mindestens auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze, oder nehmen ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers an. Die kommunalen Körperschaften haben untereinander entsprechende Angaben zu machen. § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. **Die Personal- und Organisationshoheit der amtsfreien Gemeinden und Ämter bleibt unberührt, soweit sie nicht durch Absatz 2 einmalig eingeschränkt wird.**

Entwurf

(2) Für die Beschäftigungsverhältnisse der nach Absatz 1 übernommenen zur Aufgabenerfüllung notwendigen Angestellten der Kreise gilt für die Dauer des ununterbrochen zu einer amtsfreien Gemeinde oder zu einem Amt fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte am Tag vor seiner Übernahme beim Landkreis eingruppiert war und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tag vor der Übernahme.
2. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Jubiläumszeit, von Zeiten einer Tätigkeit oder Bewährung für einen Aufstieg oder der Gewährung einer Bewährungs-, Vergütungsgruppen- oder Tätigkeitszulage nach dem für den neuen Arbeitgeber maßgebenden Recht wird von den entsprechenden beim Landkreis am Tag vor der Übernahme erreichten Zeiten ausgegangen. Als Grundvergütung ist die Lebensaltersstufe oder Stufe zu gewähren, die mindestens den Betrag erreicht, der dem Angestellten am Tag der Übernahme beim Verbleiben im Landkreis zustehen würde. Sind dem Angestellten beim Landkreis Lebensaltersstufen oder Stufen vorweggewährt worden, gilt § 27 Satz 2 Abschnitt C des BAT-O entsprechend. Bei Saisonangestellten werden die beim Landkreis zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Das Arbeitsvertragsangebot nach Absatz 1 ist zu den Bedingungen abzugeben, wie sie im bisherigen Arbeitsverhältnis bestanden. Im Übrigen dürfen dem Arbeitnehmer durch den Personalübergang keine Rechtsnachteile entstehen.

Entwurf

3. Der Angestellte erhält auf Antrag mindestens die Vergütung, die er nach den für den Landkreis maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Landkreis beschäftigt worden wäre. Zur Vergütung nach Satz 1 gehören die allgemeinen Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 8. Mai 1991 und sonstige in Monatsbeträgen festgesetzten Zulagen an Angestellte, wenn sie dem Angestellten am Tage vor der Übernahme beim Landkreis zugestanden haben oder hätten und der Angestellte sie wenigstens zwei

Jahre ununterbrochen bezogen hat. Satz 1 gilt für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Gewährung einer Tätigkeits-, Vergütungsgruppen- oder Bewährungszulage nur, wenn der Angestellte am Tag der Übernahme beim Landkreis die für den Aufstieg oder die Gewährung einer solchen Zulage geforderte Tätigkeit mindestens ein Drittel der geforderten Zeitdauer ausgeübt und sich, soweit Bewährung Voraussetzung ist, bis dahin bewährt hat. Die Landkreise haben auf Verlangen der übernehmenden Körperschaft bei der Berechnung der Vergütung Amtshilfe zu leisten.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeiter.

(4) Absatz 1 und 2 gilt für den mit dem Verlust des Status als kreisfreie Stadt verbundenen Aufgabenwegfall entsprechend.

(5) Die Vorschriften über die inhaltliche Ausgestaltung des Arbeitsvertragsangebots finden Anwendung, wenn kein Tarifvertrag abgeschlossen wird, in dem Arbeitsbedingungen des im Zuge der Funktional- und Kreisstrukturreform übergeleiteten Personals geregelt werden.

§ 92 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Funktional- und Kreisstrukturreform stehen, sind für die Kreise, zu denen nach § 81 oder §§ 89 bis 91 Arbeitnehmer gewechselt sind, bis zum 30. Juni 2011 ausgeschlossen. Satz 1 findet Anwendung, solange kein Tarifvertrag abgeschlossen wird, in dem entsprechende Arbeitsbedingungen geregelt werden. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(3) Die Kreise übernehmen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer der bisher kreisfreien Städte, wenn bei diesen Städten durch den Verlust des Status der Kreisfreiheit Aufgaben wegfallen, die auf die Kreise übergehen. Die Übernahme muss mit Wirksamwerden des Aufgabenwegfalls erfolgen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

entfällt

(4) unverändert

§ 91 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Funktional- und Kreisstrukturreform stehen, sind für die Kreise, zu denen nach § 80 oder §§ 88 bis 90 Arbeitnehmer gewechselt sind, bis zum 30. Juni 2012 ausgeschlossen. Satz 1 findet Anwendung, solange kein Tarifvertrag abgeschlossen wird, in dem entsprechende Arbeitsbedingungen geregelt werden. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Entwurf**§ 93 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; Schwerbehindertenvertretung**

(1) In den Dienststellen der Kreise werden Wahlvorstände im Sinne von § 20 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVObI. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVObI. M-V S. 438) mit den dort bestimmten Rechten und Pflichten, gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus 13 Mitgliedern, die aus der Mitte der Personalräte der großen kreisangehörigen Städte und der Dienststellen der bisherigen Landkreise gewählt werden. In dem Wahlvorstand muss jede Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) In den Dienststellen der Landkreise findet eine regelmäßige Personalratswahl nach § 19 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes nicht statt. In den Dienststellen der Kreise, in denen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Personalvertretungsgesetzes eine Neuwahl erforderlich ist, sind erstmalige Personalratswahlen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 und alsdann jeweils in dem nach § 19 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeitraum durchzuführen.

(4) In den Dienststellen der Kreise sind erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Vertretung bleiben die bisherigen Vertrauenspersonen jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Landkreise zuständig. Das Gleiche gilt für die Beschäftigten der bisher kreisfreien Städte, die zu den neuen Kreisen nach § 90 oder § 91 wechseln.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 92 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; Schwerbehindertenvertretung**

(1) In den Dienststellen der Landkreise findet im Jahr 2009 keine regelmäßige Personalratswahl nach § 19 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes statt. Die Amtszeit der bestehenden Personalräte endet mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für den Kreistag im Jahr 2009.

(2) In den Dienststellen der Kreise sind die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 und alsdann jeweils in dem nach § 19 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeitraum durchzuführen.

(3) Unverzüglich nach dem Tag der Neuwahlen für den Kreistag ist durch die vom Leiter der Dienststelle einzuberufende Personalversammlung ein Wahlvorstand zu wählen, der die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnimmt, bis der neue Personalrat gewählt und die Wahlen nach § 24 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt sind. Der Wahlvorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Jede Gruppe muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(4) In den Dienststellen der Kreise sind erstmalig in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Vertretung bleiben die bisherigen Vertrauenspersonen jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Landkreise zuständig. Das Gleiche gilt für die Beschäftigten der bisher kreisfreien Städte, die zu den neuen Kreisen nach § 89 oder § 90 wechseln.

Entwurf

§ 94 Auseinandersetzung

(1) Den kreisfreien Städten gehörende Grundstücke samt aufstehender Gebäude einschließlich der Einrichtung und dem sonstigen Zubehör, die ganz und nicht nur vorübergehend der Erfüllung von Aufgaben dienen, die auf die Kreise übergehen, werden Eigentum der Kreise. Das gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausstattung und dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen werden sowie für DV-Programme einschließlich der für sie bestehenden Nutzungsrechte und Lizenzen, soweit dies rechtlich möglich ist. Auf die Kreise gehen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften auch die Rechte und Pflichten aus Verträgen über, die im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben oder Gegenständen abgeschlossen wurden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Aufgaben, die nach §§ 60 bis 70 auf Ämter und amtsfreie Gemeinden übertragen werden.

(3) Machen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Kreise und bisher kreisfreien Städte in Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 von einer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, die Aufgaben auf große kreisangehörige Städte zu übertragen, gilt der Eigentumsübergang als nicht eingetreten.

Beschlüsse
des Sonderausschusses**§ 93 Auseinandersetzung**

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Aufgaben, die nach §§ 59 bis 68 auf Ämter und amtsfreie Gemeinden übertragen werden.

(3) Machen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Kreise und **großen kreisangehörigen** Städte in Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 von einer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, die Aufgaben auf große kreisangehörige Städte zu übertragen, gilt der Eigentumsübergang als nicht eingetreten.

Entwurf

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Aufgaben, die gemäß §§ 1 bis 42 und 46 auf neue Träger übergehen. Die Grundstücke, die auf die Kreise, in denen sie liegen, übergehen sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 abgeschlossenen Grundstmietverträge wird das Land, soweit rechtlich zulässig, zum Zeitpunkt des Aufgabenüberganges kündigen, wenn der Vorsitzende des Aufbaustabes nach § 80 oder der neue Aufgabenträger nicht bis zum 31. Oktober 2008 verbindlich erklärt, in die Verträge eintreten zu wollen.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel 28 Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Grundstücke bekannt zu geben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß §§ 60 bis 64 und 67 bis 69 auf neue Aufgabenträger übergehen. Die Grundstückslisten werden von den Landkreisen erstellt und sind mit den Aufgabenträgern, auf die die Grundstücke übergehen, abzustimmen. Das Innenministerium wird ermächtigt, bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel 28 Abs. 5 durch Rechtsverordnung die Grundstücke bekannt zu geben, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang gemäß §§ 49 und 59 auf die Kreise übergehen. Die Grundstückslisten werden von den bisher kreisfreien Städten erstellt und sind mit dem Kreis, in den sie eingekreist werden, abzustimmen. Der Kreis wird durch den Vorsitzenden des Aufbaustabes vertreten.

(6) Die Beteiligten nach Absatz 1 und 2 haben in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergänzende Bestimmungen zur Auseinandersetzung zu treffen. Hierin müssen mindestens Regelungen getroffen werden über:

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Aufgaben, die gemäß §§ 1 bis **40** und **44** auf neue Träger übergehen. Die Grundstücke, die auf die Kreise, in denen sie liegen, übergehen sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 abgeschlossenen Grundstmietverträge wird das Land, soweit rechtlich zulässig, zum Zeitpunkt des Aufgabenüberganges kündigen, wenn der Vorsitzende des Aufbaustabes nach § **79** oder der neue Aufgabenträger nicht bis zum 31. Oktober 2008 verbindlich erklärt, in die Verträge eintreten zu wollen.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel **29** Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Grundstücke bekannt zu geben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung gemäß §§ **59** bis **63** und **66** bis **68** auf neue Aufgabenträger übergehen. Die Grundstückslisten werden von den Landkreisen erstellt und sind mit den Aufgabenträgern, auf die die Grundstücke übergehen, abzustimmen. Das Innenministerium wird ermächtigt, bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel **29** Abs. 5 durch Rechtsverordnung die Grundstücke bekannt zu geben, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang gemäß §§ **47** und **57** auf die Kreise übergehen. Die Grundstückslisten werden von den bisher kreisfreien Städten erstellt und sind mit dem Kreis, in den sie eingekreist werden, abzustimmen. Der Kreis wird durch den Vorsitzenden des Aufbaustabes vertreten.

(6) unverändert

Entwurf

1. einen angemessenen Ausgleichsbetrag für noch valutierende Verbindlichkeiten,
2. einen angemessenen Ausgleichsbetrag für eingebrachte Eigenmittel für Bau- und Sachinvestitionen seit dem 1. Januar 1994, soweit sie noch werthaltig sind,
3. den Eintritt in Bürgschaften und Garantien,
4. die Veranlassung der Überleitung etwaiger Fördermittelbescheide auf den neuen Aufgabenträger sowie eine Regelung über den Verwendungsnachweis und die Haftungsabgrenzung.

Können die Beteiligten sich bis spätestens vier Monate nach Bildung der Kreise nicht einigen, ist ein Vertreter des Innenministeriums beratend hinzuzuziehen. Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag auch hierdurch nicht bis spätestens sechs Monate nach Bildung der Kreise zustande, entscheidet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Die Beteiligten nach Absatz 4 können ergänzende oder abweichende Regelungen zum Eigentumsübergang in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. Ein Ausgleich für Verbindlichkeiten und Eigenmittel, die das Land für die übergehenden Grundstücke und beweglichen Gegenstände eingegangen ist oder eingesetzt hat, findet nicht statt. Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Soweit im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen Gebühren anfallen, sind die Beteiligten einschließlich der Eigenbetriebe oder Sondervermögen und Eigengesellschaften davon befreit. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

(8) Die erforderlichen Grundbuchberichtigungen werden von den neuen Rechtsinhabern veranlasst.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf**§ 95 Auswirkungen auf Sparkassen**

(1) Die Trägerschaft eines Landkreises für eine Sparkasse und die Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, gehen nach § 81 auf den Kreis über. Die Trägerschaft einer kreisfreien Stadt für eine Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, bleibt unberührt.

(2) Ist der Kreis Träger von mehreren Sparkassen, besteht das bisherige Geschäftsgebiet dieser Sparkassen unverändert fort. Die Möglichkeit der Vereinigung der Sparkassen eines Kreises auf freiwilliger Basis bleibt unberührt.

(3) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Rechtsnachfolge oder der Vereinigung von Sparkassen nach Absatz 1 und 2 erforderlich werden, sind frei von Gebühren und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 96 Laufende Verwaltungsverfahren

Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach §§ 1 bis 72, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Verwaltungsverfahren nach § 9 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind zwischen den bisherigen Verwaltungsträgern und den neuen Verwaltungsträgern zulässig. Bevor die Kreise gebildet werden, können die Aufbaustäbe nach § 80 durch ihren Vorsitzenden solche Vereinbarungen für sie eingehen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****§ 94 Auswirkungen auf Sparkassen**

(1) Die Trägerschaft eines Landkreises für eine Sparkasse und die Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, gehen nach § 80 auf den Kreis über. Die Trägerschaft einer **bisher** kreisfreien Stadt für eine Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 95 Laufende Verwaltungsverfahren

Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach §§ 1 bis 70, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Verwaltungsverfahren nach § 9 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind zwischen den bisherigen Verwaltungsträgern und den neuen Verwaltungsträgern zulässig. Bevor die Kreise gebildet werden, können die Aufbaustäbe nach § 79 durch ihren Vorsitzenden solche Vereinbarungen für sie eingehen.

Entwurf

**§ 97 Anlaufstellen für
Verwaltungsangelegenheiten**

(1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden richten Anlaufstellen ein, die den Einwohnern ermöglichen, in allen Verwaltungsangelegenheiten mit dem Land und den kommunalen Körperschaften auf deren Verwaltungsleistungen auf elektronischem Wege zuzugreifen. Die Anlaufstellen halten hierfür die erforderlichen EDV-Anlagen vor. Sie unterstützen die Einwohner insbesondere dadurch, dass sie

1. ihnen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikation mit dem Land, den kommunalen Körperschaften und ihren jeweiligen Behörden helfen,
2. ihre Anträge entgegen nehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten,
3. die zuständige Stelle benennen und die Einwohner an sie weiter vermitteln können,
4. die für ihre Verwaltungsangelegenheiten erforderlichen Formulare oder Vordrucke vorhalten oder sie zur Verfügung stellen können.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können für den ihnen entstehenden laufenden Aufwand Verwaltungsgebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen. Das Nähere regelt eine Kostenverordnung des Innenministeriums nach Maßgabe des § 2 Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist.

(3) Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Anlaufstellen werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bis 31. Dezember 2012 aus dem Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung nach § 98 erstattet, soweit sie nicht durch Einnahmen nach Absatz 2 gedeckt werden können.

Beschlüsse
des Sonderausschusses**§ 96 Anlaufstellen für
Verwaltungsangelegenheiten**

(1) unverändert

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können für den ihnen entstehenden laufenden Aufwand Verwaltungsgebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen. Das Nähere regelt eine Kostenverordnung des Innenministeriums nach Maßgabe des § 2 Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch **§ 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634)** geändert worden ist.

(3) Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Anlaufstellen werden den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bis 31. Dezember 2012 aus dem Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung nach § 97 erstattet, soweit sie nicht durch Einnahmen nach Absatz 2 gedeckt werden können.

Entwurf

(4) Die Berechnung der tatsächlichen Kosten der Anlaufstellen erfolgt ab Januar 2011 gemeinsam durch das Land, die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Nach Feststellung der notwendigen Kosten wird eine endgültige Finanzierungsregelung getroffen.

§ 98
Sondervermögen
Verwaltungsmodernisierung

(1) Zur Beteiligung an der Finanzierung einmaliger reformbedingter Kosten wird unter der Bezeichnung „Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes gebildet.

(2) Auf Antrag der kommunalen Körperschaften werden insbesondere

1. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Aufbaustäbe nach § 80,
2. Kosten der Aufbaustäbe nach § 80,
3. Kosten der Anlaufstellen nach § 97,
4. Aufwendungen für Umzugskosten und Trennungsgelder nach dem Landesumzugsgesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), nach Maßgabe des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Gesetzes

ganz oder teilweise erstattet.

(3) Das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung wird in den Jahren 2006 und 2007 mit 300 000 Euro pro Jahr dotiert. Für die Jahre 2008 und 2009 wird der Betrag auf jeweils 600 000 Euro erhöht. Die Beträge für die Jahre ab 2010 werden unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände ermittelt und im Haushaltsplan des Landes veranschlagt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) unverändert

§ 97
Sondervermögen
Verwaltungsmodernisierung

(1) unverändert

(2) Auf Antrag der kommunalen Körperschaften werden insbesondere

1. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Aufbaustäbe nach § 79,
2. Kosten der Aufbaustäbe nach § 79,
3. Kosten der Anlaufstellen nach § 96,
4. Aufwendungen für Umzugskosten und Trennungsgelder nach dem Landesumzugsgesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), nach Maßgabe des nach § 88 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Gesetzes

ganz oder teilweise erstattet.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung wird vom Innenministerium verwaltet. Das Innenministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung für das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.

(5) Wird das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung durch Gesetz aufgelöst, werden die verbleibenden Mittel dem Landeshaushalt zugeführt.

§ 99**Regelung der Kosten der Funktionalreform I**

(1) Das Land gleicht die finanziellen Mehrbelastungen aus, welche den jeweiligen kommunalen Körperschaften dadurch entstehen, dass ihnen durch §§ 1 bis 42 und 46 Aufgaben und nach § 89 Personal übertragen werden. Dieser Ausgleich nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes.

(2) Als finanziellen Ausgleich nach Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgaben- und Personalübertragungen nach § 5 Abs. 1 und § 8, erhalten die Aufgabenträger einen Betrag von jährlich 47 453 427 Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal, zuzüglich eines pauschalen Sachkostenaufschlages von 10 Prozent und abzüglich der erzielbaren Gebühren, Entgelte, Bußgelder und sonstigen Einnahmen. Er berücksichtigt für die Bereiche

1. Gewährung von sozialen Leistungen und Entschädigungen der Versorgungsverwaltung,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 98**Regelung der Kosten der Funktionalreform I**

(1) Das Land gleicht die finanziellen Mehrbelastungen aus, welche den jeweiligen kommunalen Körperschaften dadurch entstehen, dass ihnen durch §§ 1 bis **40** und **44** Aufgaben und nach § **88** Personal übertragen werden. Dieser Ausgleich nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. **Für die nach § 88 übergelenden Beamten finden die Regelungen des § 107b Beamtenversorgungsgesetz Anwendung.**

(2) Als finanziellen Ausgleich nach Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgaben- und Personalübertragungen nach § 5 Abs. 1 und **2** sowie § 8, erhalten die Aufgabenträger einen Betrag von jährlich **47 430 274** Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal, zuzüglich eines pauschalen Sachkostenaufschlages von 10 Prozent und abzüglich der erzielbaren Gebühren, Entgelte, Bußgelder und sonstigen Einnahmen. Er berücksichtigt für die Bereiche

1. Gewährung von sozialen Leistungen und Entschädigungen der Versorgungsverwaltung,

Entwurf

2. Flurneuordnung
die in der Sachkostenpauschale nicht enthaltenen Fachausgaben saldiert mit den ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten.
(3) Daneben erhalten die Kreise zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 21 932 110 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er berücksichtigt auch die in der Sachkostenpauschale nicht enthaltenen Fachausgaben saldiert mit den ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten. Veränderungen, die sich aus der Umstufung von Straßen nach § 5 Abs. 5 ergeben, werden im Rahmen der Revisionen nach Absatz 11 berücksichtigt.

(4) Weiterhin erhalten die Aufgabenträger nach § 8 zur Erfüllung der Aufgaben der Seemannsämter einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 195 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

2. Flurneuordnung
die in der Sachkostenpauschale nicht enthaltenen Fachausgaben saldiert mit den ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten.
(3) Daneben erhalten die Kreise zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich **19 444 510** Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er berücksichtigt auch die in der Sachkostenpauschale nicht enthaltenen Fachausgaben saldiert mit den ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten. **Soweit die Kreise mit dem Bund nicht direkt abrechnen können, wird der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 um die Erstattungsleistungen des Bundes erhöht.** Veränderungen, die sich aus der Umstufung von Straßen nach § 5 Abs. **6** ergeben, werden im Rahmen der Revisionen nach **Absatz 13** berücksichtigt.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 erhalten die Kreise einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 22 022 370 Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal zuzüglich der Sachkosten ohne die Ausgaben für die Erhaltung und Erweiterung von Landes- und Bundesstraßen saldiert mit den Einnahmen und ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Erhaltung und Erweiterung von Landes- und Bundesstraßen erhalten die Kreise nach Maßgabe des Landeshaushaltes zusätzlich zu dem in Satz 1 genannten Betrag.

(5) unverändert

Entwurf

(5) In dem nach Absatz 2 Satz 1 den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Betrag sind Teilbeträge zum Ausgleich von nur temporär übertragenen Aufgaben enthalten. Mit dem Rückgang oder dem Wegfall einer temporären Aufgabe verringert sich der Ausgleichsbetrag anteilig oder vollständig um die dafür vorgesehenen Personalaufwendungen zuzüglich der pauschal aufgeschlagenen Sachkosten. Der Anteil für die Personalaufwendungen zuzüglich der pauschal aufgeschlagenen Sachkosten, der in dem nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellten Betrag enthalten ist, wird über einen Zeitraum von zehn Jahren um eine Effizienzrendite in Höhe von jeweils 0,5 Prozent des Ausgangsbetrages gekürzt. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Haushaltsjahr 2011. Für die Veränderungen bei der Bevölkerungsentwicklung ist ein jährlicher Abschlag von 0,7 Prozent des im Vorjahr erstatteten Personal- und Sachkostenanteiles zu berücksichtigen.

(6) Die bisher für die Aufgabenerledigung sowie die Leistungsgewährung von Dritten insbesondere dem Bund außerhalb des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellten Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung in voller Höhe den kommunalen Körperschaften überlassen.

(7) Von dem nach Absatz 2 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. die Kreise 47 263 614 Euro (99,6 Prozent),
2. die großen kreisangehörigen Städte 142 360 Euro (0,3 Prozent) sowie
3. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 47 453 Euro (0,1 Prozent).

Beschlüsse
des Sonderausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Von dem nach Absatz 2 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. die Kreise **47 243 384** Euro (99,6 Prozent),
2. die großen kreisangehörigen Städte 142 360 Euro (0,3 Prozent) sowie
3. die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte **44 530** Euro (0,1 Prozent).

Entwurf

(8) Die weitere Aufteilung und Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 2c Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2004 (GVOBl. M-V S. 158), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>).

(9) Von dem nach Absatz 3 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. der Kreis Mecklenburgische Seenplatte 4 390 943 Euro,
2. der Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock 3 934 092 Euro,
3. der Kreis Nordvorpommern-Rügen 3 520 338 Euro,
4. der Kreis Südvorpommern 3 249 856 Euro,
5. der Kreis Westmecklenburg 6 836 881 Euro.

(10) Von dem nach Absatz 4 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. die Hansestadt Rostock 86 405 Euro,
2. die Hansestadt Stralsund 53 233 Euro,
3. die Hansestadt Wismar 19 498 Euro,
4. die Stadt Wolgast 6 386 Euro,
5. die Stadt Sassnitz 29 478 Euro.

(11) Spätestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Artikel 28 Abs. 5 sind die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 2, 3 und 4 an die tatsächliche Entwicklung des Aufwandes anzupassen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Änderungen bei den Tarifen und der Besoldung,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(9) Die weitere Aufteilung und Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 2c Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22)**, geändert durch Artikel **20** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>).

(10) Von dem nach Absatz 3 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. der Kreis Mecklenburgische Seenplatte **3 903 181** Euro,
2. der Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock **3 521 687** Euro,
3. der Kreis Nordvorpommern-Rügen **3 076 937** Euro,
4. der Kreis Südvorpommern **2 806 469** Euro,
5. der Kreis Westmecklenburg **6 136 236** Euro.

(11) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 wird nach der anteiligen Länge der zu betreuenden Landesstraßen auf die Kreise verteilt. Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 4 Satz 4 werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes verteilt.

(12) Von dem nach **Absatz 5** festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. die Hansestadt Rostock 86 405 Euro,
2. die Hansestadt Stralsund 53 233 Euro,
3. die Hansestadt Wismar 19 498 Euro,
4. die Stadt Wolgast 6 386 Euro,
5. die Stadt Sassnitz 29 478 Euro.

(13) Spätestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Artikel **29** Abs. 5 **und Abs. 4 letzter Halbsatz** sind die Ausgleichsbeträge nach den **Absätzen 2, 3, 4 und 5** an die tatsächliche Entwicklung des Aufwandes anzupassen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Änderungen bei den Tarifen und der Besoldung,

Entwurf

2. wesentliche Änderungen beim Aufgabenumfang,
3. die Bemessung des zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen Personals sowie
4. die Höhe der zusätzlich nach Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Fachausgaben einschließlich der Landesmittel zur Kofinanzierung bei Flurneuordnungsverfahren nach Maßgabe der Haushaltsentwicklung.

Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 Satz 1, nach Absatz 3 und 4 sowie deren Verteilung nach den Absätzen 7, 9 und 10 sind in der Folgezeit alle drei Jahre, die Ausgleichsbeträge für temporäre Aufgaben jährlich, erstmals im Jahre 2012, nach den genannten Grundsätzen an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

(12) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge und deren Verteilung unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung nach den in Absatz 11 genannten Grundsätzen anzupassen und fortzuschreiben.

§ 100**Regelung zur Finanzierung der Funktionalreform II**

(1) Die Finanzierung der Neuordnung der kommunalen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird durch eine neue Binnenverteilung der Finanzmittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 3 Millionen Euro zwischen den bisher zuständigen Landkreisen und den künftig zuständigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden sichergestellt. § 10d des Finanzausgleichsgesetzes ist entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wird das Volumen des Vorwegabzuges nach § 10d des Finanzausgleichsgesetzes um 1 Million Euro erhöht und der Vorwegabzug nach § 10g in gleicher Höhe reduziert.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

2. wesentliche Änderungen beim Aufgabenumfang,
3. die Bemessung des zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen Personals sowie
4. die Höhe der zusätzlich nach Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Fachausgaben einschließlich der Landesmittel zur Kofinanzierung bei Flurneuordnungsverfahren nach Maßgabe der Haushaltsentwicklung.

Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 Satz 1, nach **Absatz 3, 4 und 5** sowie deren Verteilung nach den **Absätzen 8, 10, 11 und 12** sind in der Folgezeit alle drei Jahre, die Ausgleichsbeträge für temporäre Aufgaben jährlich, erstmals im Jahre 2012, nach den genannten Grundsätzen an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

(14) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge und deren Verteilung unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung nach den in **Absatz 13** genannten Grundsätzen anzupassen und fortzuschreiben.

§ 99**Regelung zur Finanzierung der Funktionalreform II**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Höhe des Vorwegabzuges nach § 10d des Finanzausgleichsgesetzes und die Verteilung dieser Mittel sind im Zuge der nach § 101 vorgesehenen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes nach der Aufgabenübertragung im Hinblick auf die angestrebte gerechte Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger zu überprüfen.

§ 101 Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel 28 Abs. 5 erfolgt eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Ziel dieser Neuregelung ist es, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise dauerhaft zu sichern, unterschiedliche Belastungen mit Ausgaben auszugleichen und die Eigenverantwortlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung zu stärken. Das Land stellt die hierfür erforderlichen Mittel im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unter Beachtung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes vorrangig im Wege des Finanzausgleichs zur Verfügung.

(2) Allgemeine Schlüsselzuweisungen werden für die Kreise, großen kreisangehörigen Städte und die übrigen Gemeinden nach Teilschlüsselmassen getrennt und unter Berücksichtigung der eigenen Steuerkraft oder Umlagekraft gewährt. Grundlage der Verteilung ist ein einwohnerbezogener Maßstab.

(3) Die Abgeltung der vor dem 20. April 2000 übertragenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden orientiert sich grundsätzlich an dem dafür bei sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung erforderlichen Bedarf. Diese ermittelten Beträge werden als Vorwegabzug berücksichtigt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Die Höhe des Vorwegabzugs nach § 10d des Finanzausgleichsgesetzes und die Verteilung dieser Mittel sind im Zuge der nach § **100** vorgesehenen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes nach der Aufgabenübertragung im Hinblick auf die Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger **nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** zu überprüfen.

§ 100 Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß Artikel **29** Abs. 5 erfolgt eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Ziel dieser Neuregelung ist es, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise dauerhaft zu sichern, unterschiedliche Belastungen mit Ausgaben auszugleichen und die Eigenverantwortlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung zu stärken. Das Land stellt die hierfür erforderlichen Mittel im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unter Beachtung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes vorrangig im Wege des Finanzausgleichs zur Verfügung.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Abgeltung der nach dem 20. April 2000 übertragenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 und § 91 Abs. 2 der Kommunalverfassung bzw. gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 3 findet hierfür keine Anwendung.

(5) Die besondere Leistungskraft der großen kreisangehörigen Städte ist zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass diese Gemeinden nicht überproportional zur Finanzierung der Kreise herangezogen werden.

(6) Soweit die Einnahmen eines Kreises seinen notwendigen Bedarf nicht decken, ist von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage) unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erheben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind hierbei durch den Kreis anzuhören. Die Festsetzung der Kreisumlage bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

(7) Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben. Im Übrigen sind Sonderlastenausgleiche und Zweckzuweisungen nur dann vorzusehen, soweit die Gewährung allgemeiner Schlüsselzuweisungen keinen angemessenen Ausgleich gewährleisten.

(8) Kreisangehörige Städte, die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, erhalten für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010, Anpassungshilfen und Ausgleichsbeträge nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(4) Die Abgeltung der nach dem 20. April 2000 übertragenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 und § 91 Abs. 2 der Kommunalverfassung bzw. gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 3 findet hierfür keine Anwendung.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse
des Sonderausschusses

§ 101 Entwicklung der Gemeindestrukturen

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30.06.2007 einen Bericht über die Erfahrungen vor, die mit der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ gemacht worden sind. Dabei sind auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Ämter und Gemeinden sowie das Verhältnis der zu bildenden Kreise zur unterkreislichen Ebene zu bewerten. Weiterhin ist das Verhältnis der Ober- und Mittelzentren zu ihrem jeweiligen Umland zu bewerten.

Anlage zu § 94 FKrG: Übertragung landeseigener Grundstücke auf die neuen Aufgabenträger*

EPL	Kap.	Behörde	Standort	Adresse	Gemarkung	Flurbez.; Flur	Flurstück	Größe m ²	Grundbuch	Blatt	Bemerkungen
06 Wirtschaftministerium											
06	05	Eichämter	Schwerin	Pampower Str. 66-68	Wüstmark	2	100 / 64	4.900	Wüstmark	35339	Übertragung nach Grundstücksteilung Verbleib Straßenbauamt
					Wüstmark	2	100 / 47	10.555	Wüstmark	35339	
			Rostock	Am Güterbahnhof 23	Rostock	II; 1	2224	2.655	Rostock	21226	
			Stralsund	Greifswalder Chaussee 63a	Andershof	1	24 / 5	59.140	Stralsund	8853	
15 Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung											
15	05	AfRuL	Schwerin	Pampower Str. 66-68	Wüstmark	2	100 / 64	4.900	Wüstmark	35339	Übertragung nach Grundstücksteilung Verbleib Straßenbauamt
					Wüstmark	2	100 / 47	10.555	Wüstmark	35339	

07 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur												
07	52	Förder- schulen	Ludwigs- lust	Hamburger Tor 4	Ludwigs- lust	10	21 / 4	1.189	Ludwigs- lust	4926		
					Ludwigs- lust	10	20 / 2	2.242	Ludwigs- lust			
					Ludwigs- lust	10	19 / 2	1.343	Ludwigs- lust			
					Ludwigs- lust	10	18 / 2	1.356	Ludwigs- lust			
					Ludwigs- lust	10	17 / 2	1.397	Ludwigs- lust			
					Ludwigs- lust	10	16 / 2	2.401	Ludwigs- lust			
			Neu- bran- den- burg	Robert- Blum-Str. 34	Neu- branden- burg	13	213 / 6	5.222	Neubran- denburg	8833		
					Neu- branden- burg	13	200 / 16	11.341	Neubran- denburg	8833		
			Neu- kloster	A.-Bebel- Allee 7	Neuklos- ter	4	15 / 2	16.940	Neukloster	1576		
			08 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei									
08	09	ÄfL	Par- chim	Lübzer Chaussee 12	Parchim	1	1032 / 5	1.327	Parchim	12486		
					Parchim	1	1031 / 3	7.079	Parchim	9646		
			Franz- burg	Garthofstr. 17/19	Franz- burg	1	192 / 3	6.077	Franzburg	926		Übertragung nach Grundstücksteilung Verbleib Polizeirevier
			Ferdi- nands- hof	Bergstr.13	Ferdi- nandshof	5	57 / 2	5.951	Ferdi- nandshof	1716		

* Auf eine synoptische Darstellung der unveränderten Anlage wurde verzichtet.

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „die kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt und die Wörter „kreisfreien Städten“ gestrichen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 2 unverändert

Entwurf

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort "Landkreise" durch das Wort "Kreise" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Amtsvorsteher für die Ämter, die Oberbürgermeister und Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden)“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der kreisfreien Städte,“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt und die Wörter „oder eine kreisfreie Stadt“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte, die Oberbürgermeister und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter jeweils für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen eine von ihnen erlassenen Verordnung.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ gestrichen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>5. In § 20 Abs. 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und der kreisfreien Städte“ gestrichen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Kommunalverfassung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Kommunalverfassung</p>
<p>Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), <u>geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91)</u>, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 Große kreisangehörige Städte“. b) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt neu gefasst: „Teil 2 Kreisordnung“ c) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst: „Abschnitt 1 Grundlagen der Kreisverfassung“. d) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt neu gefasst: „§ 88 Wesen der Kreise“. e) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt neu gefasst: „§ 98 Einwohner und Bürger des Kreises“. <p>2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,“ gestrichen.</p> <p>3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p>
<p style="text-align: center;">„§ 7 Große kreisangehörige Städte</p> <p>(1) Große kreisangehörige Städte sind die Landeshauptstadt Schwerin, die Stadt Neubrandenburg sowie die Hansestädte Greifswald, Rostock, Stralsund und Wismar.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
(2) Die großen kreisangehörigen Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als amtsfreie Gemeinden in ihrem Gebiet die Aufgaben der Kreise, die ihnen durch oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen wurden.“	
4. In § 22 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 38 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Amtsfreie Gemeinden (§ 7 Abs. 2, § 125 Abs. 4 und 5) sowie geschäftsführende Gemeinden (§ 126 Abs. 1) haben einen hauptamtlichen Bürgermeister.“	
bb) In Satz 2 wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird der Satzteil „Soweit der Bürgermeister bei der Durchführung dieser Aufgabe Ermessen hat, kann er“ durch die Wörter „Der Bürgermeister kann“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Die Hauptsatzung kann nähere Regelungen hierzu treffen.“	

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>7. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Beigeordnete müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und mindestens fünf Jahre ein Amt dieser Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde oder einen gleichwertigen Dienstposten ausgeübt haben oder 2. als Beigeordneter, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat, hauptamtlicher Amtsvorsteher, hauptamtlicher Verbandsvorsteher oder leitender Verwaltungsbeamter eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder 3. eine durch ihre Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorweisen.“ <p>b) In Satz 4 wird der Satzteil „; dabei sind die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ gestrichen.</p> <p>c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:</p> <p>„Danach ist der Beigeordnete zum Beamten auf Zeit zu ernennen.“</p> <p>d) Die neuen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.</p>	7. unverändert
<p>8. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kreisfreien“ die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.</p>	8. unverändert
<p>9. Nach § 71 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder hat der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung Auskunft zu verlangen.“</p>	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
10. Dem § 78 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Satzungen im übertragenen Wirkungskreis ist die Aufsicht auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt.“	10. unverändert
11. § 79 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	11. unverändert
12. § 86 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort Kreis ersetzt. b) In Absatz 3 wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.	12. unverändert
13. Nach § 87 werden die Zwischenüberschriften des Teil 2 und des Abschnitts 1 wie folgt neu gefasst: „Teil 2 Kreisordnung Abschnitt 1 Grundlagen der Kreisverfassung“	13. unverändert
14. § 88 wird wie folgt geändert: a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 88 Wesen der Kreise“ b) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 98 wird wie folgt geändert: a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 98 Einwohner und Bürger des Kreises“ b) In Absatz 1 werden das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt. c) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>16. § 104 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 11 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 12 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden das Wort „Landkreisvermögen“ durch das Wort „Kreisvermögen“ und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.</p>	16. unverändert
<p>17. Nach § 105 Abs. 4 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Für den Aufwand, der den Fraktionen <u>unmittelbar</u> durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsteht, sind ihnen Zuwendungen aus dem Kreishaushalt zu gewähren. Dabei <u>soll</u> auch <u>einem Bedürfnis</u> nach Unterstützung durch hauptamtliches Personal Rechnung <u>getragen werden.</u>“</p>	17. Nach § 105 Abs. 4 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Für den Aufwand, der den Fraktionen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsteht, sind ihnen Zuwendungen aus dem Kreishaushalt zu gewähren. Dabei ist auch der Notwendigkeit nach angemessener Unterstützung durch hauptamtliches Personal Rechnung zu tragen. “
<p>18. § 115 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 4 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.</p>	18. unverändert

Entwurf

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Satzteil „Soweit der Landrat bei der Durchführung dieser Aufgabe Ermessen hat, kann er“ durch die Wörter „Der Landrat kann“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Hauptsatzung kann nähere Regelungen hierzu treffen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird jeweils das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
- 19. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Beigeordnete müssen
1. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und mindestens fünf Jahre ein Amt dieser Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde oder einen gleichwertigen Dienstposten ausgeübt haben oder

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

19. unverändert

Entwurf

2. als Beigeordneter, hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat, hauptamtlicher Amtsvorsteher, hauptamtlicher Verbandsvorsteher oder leitender Verwaltungsbeamter eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder
3. eine durch ihre Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesene Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorweisen.“
- bb) In Satz 4 wird der Satzteil „; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der wahlerforderlichen Unterlagen vorzulegen“ gestrichen.
- cc) In Satz 5 wird der Satzteil „Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen,“ durch das Wort „Danach“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird aufgehoben.
20. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise ersetzt“.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

20. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
„(1) Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Kreise. Dafür bestellen die Kreise hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie für diese Aufgabe in Vollzeit beschäftigen. Gestaffelt nach Einwohnerzahlen erhält die Gleichstellungsbeauftragte in Kreisen ab 200.000 bis 400.000 Einwohnern eine und in Kreisen mit mehr als 400.000 Einwohnern zwei Sachbearbeiterinnen in Vollzeit.“

Entwurf

- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Dafür bestellen die Kreise eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie für diese Aufgabe in Vollzeit beschäftigen.“
21. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Landrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden verantwortlich.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „In allen bedeutenden Angelegenheiten informiert der Landrat den Kreisausschuss.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

- b) **Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:**
 „**(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten. Dazu gehört auch die Regelung der dienstlichen Vertretung.**“
- c) **Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.**
21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde untersteht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, der Dienstaufsicht des Innenministeriums.“	
22. In § 128 werden nach der Angabe „nach § 3“ die Wörter „sowie der ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben“ eingefügt.	22. unverändert
23. § 167 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Kreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).“	23. unverändert
24. In § 168 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „eine der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterstehende Körperschaft“ ersetzt.	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
25. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 6, § 25 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 1 Satz 3, § 74 Abs. 2, § 89 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5, § 90 Abs. 1 und 2, § 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 93 Satz 1, § 94 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 95 Satz 1, § 96 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3, § 100 Satz 1, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 1 Satz 1, § 103, § 109 Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 1 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 1 bis 4, § 120 Abs. 1 bis 3, § 121, § 122, § 123 Satz 1, § 124 Abs. 1, § 125 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 3 und 4, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 156 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7, § 163 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 165 Abs. 1 Satz 1, § 169 Abs. 2, § 172 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 173a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 174 Abs. 1 Nr. 3 und 8 Buchstabe c werden jeweils das Wort „Landkreis“, „Landkreise“, „Landkreisen“, „Landkreises“ durch das Wort „Kreis“, „Kreise“, „Kreisen“, „Kreises“ ersetzt.	25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Artikel 4 Änderung des Kommunalwahlgesetzes	Artikel 4 Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458) wird wie folgt geändert:	Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) , wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt neu gefasst: „§ 73 (weggefallen)“.	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt. b) In Absatz 5 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. c) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „amtsfreien“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Kreisen bis zu 300 000 Einwohnern 67 über 300 000 Einwohnern 85.“	3. unverändert
4. § 26 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Über Beschwerden entscheidet in öffentlicher Sitzung bei Wahlvorschlägen in Gemeinden der Kreiswahlausschuss, bei Wahlvorschlägen in Kreisen der Landeswahlausschuss.“	4. unverändert
5. § 52 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ und das Wort „Landkreisgrenzen“ durch das Wort „Kreisgrenzen“ ersetzt.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<ul style="list-style-type: none"> b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. 	
6. § 73 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 75a wird wie folgt geändert:	7. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt. b) Absatz 6 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 wird das Wort das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. bb) In Satz 3 das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. 	
8. § 78a wird wie folgt geändert:	8. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt. bb) In Satz 2 das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „kreisfreien Städten“ gestrichen und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. 	
9. In § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils das Wort „Landkreis“, „Landkreise“, „Landkreises“ durch das Wort „Kreis“, „Kreise“, „Kreises“ ersetzt.	9. unverändert

Entwurf

Artikel 5
Änderung des Sparkassengesetzes des
Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Wird ein Kreis aufgrund der Veränderung des Kreisgebietes nach §§ 75 bis 79 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes, falls abweichend Seitenzahl der ersten Seite des Artikels 1>) Träger mehrerer Sparkassen, besteht das bisherige Geschäftsgebiet dieser Sparkassen ungeachtet etwaiger Anpassungen nach § 28 Abs. 9 unverändert fort.“
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“, das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ und die Wörter „Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband“ durch die Wörter „Ostdeutsche Sparkassenverband“ ersetzt.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

Artikel 5
Änderung des Sparkassengesetzes des
Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Wird ein Kreis aufgrund der Veränderung des Kreisgebietes nach §§ **73** bis **78** des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes, falls abweichend Seitenzahl der ersten Seite des Artikels 1>) Träger mehrerer Sparkassen, besteht das bisherige Geschäftsgebiet dieser Sparkassen ungeachtet etwaiger Anpassungen nach § 28 Abs. 9 unverändert fort.“
2. unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 6 Satz 5 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“, das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ und die Wörter „Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband“ durch die Wörter „Ostdeutsche Sparkassenverband“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) In der Vereinbarung über die Vereinigung ist neben dem Zeitpunkt der Vereinigung der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkassen als für Rechnung der neu entstandenen oder aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Vereinigungsstichtag). Die übertragenden Sparkassen haben auf den Schluss des Tages, der dem Vereinigungsstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Vereinigungsstichtag darf höchstens acht Monate vor dem Vereinigungszeitpunkt liegen. Bei einer Vereinigung nach den Absätzen 5 und 6 sind der Vereinigungszeitpunkt und der Vereinigungsstichtag in der Verordnung festzulegen. Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, werden jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie § 31 Abs.1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes“, „Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband“, „dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband“ durch die Wörter „des Ostdeutschen Sparkassenverbandes“, „Ostdeutsche Sparkassenverband“ und „dem Ostdeutschen Sparkassenverband“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Psychischkrankengesetzes**

Das Psychischkrankengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs.1 werden die Wörter „kreisfreien Städte und“ gestrichen und das Wort „Landkreise“ durch die Wörter „Kreise grundsätzlich“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städten“ gestrichen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

3. unverändert
4. unverändert

Artikel 6**Änderung des Psychischkrankengesetzes**

Das Psychischkrankengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialministeriums“ die Wörter „bei Besuchen von forensischen Einrichtungen,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt, die Wörter „oder der kreisfreien Stadt“ gestrichen, und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden für den Bereich der allgemeinen Psychiatrie von den Kreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.“

Artikel 7**Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt neu gefasst:
 „§ 5 Mitwirkung der Gemeinden“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

3. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Kreis beruft die Mitglieder der Besuchskommission für den Bereich der allgemeinen Psychiatrie und richtet eine Geschäftsstelle zu deren Aufgabenerfüllung ein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für den Bereich der forensischen Psychiatrie obliegt die Berufung der Mitglieder der Besuchskommission und die Einrichtung der Geschäftsstelle dem Sozialministerium.“

Artikel 7 unverändert

Entwurf

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geändert worden ist, sind die Kreise und für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben die großen kreisangehörigen Städte. Den großen kreisangehörigen Städten obliegen in ihrem Gebiet die Aufgaben der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Behandlung, Lagerung und Ablagerung der nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung. An die Stelle der großen kreisangehörigen Stadt tritt der Kreis, wenn und soweit
1. eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist oder
 2. die Durchführung der Aufgabe dauerhaft zweckmäßiger oder wirtschaftlicher bei den Kreisen erfolgen kann
- und Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes nicht entgegenstehen. Die nach Satz 3 erforderlichen Feststellungen trifft die oberste Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt durch Verwaltungsakt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfüllen die sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „Ämter und amtsfreien“ gestrichen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt, nach dem Wort „Abfallentsorgung“ die Wörter „mit Ausnahme der Behandlung, Lagerung und Ablagerung der nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung“ eingefügt und die Wörter „Ämtern und amtsfreien“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „Ämter und amtsfreien“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ämter und amtsfreien“ gestrichen und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ämter und amtsfreien“ gestrichen und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
- 5. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 5 Abs. 1 werden die Gebühren von den Gemeinden erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden.“
- 6. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- 7. In § 29 Abs. 3 werden die Wörter „die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur,“ gestrichen und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf**Artikel 8
Änderung des
Schiffsabfallentsorgungsgesetzes**

§ 13 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 679) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "kreisfreien" durch die Wörter "großen kreisangehörigen" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Kreise sowie die Hansestädte Rostock, Stralsund und Wismar sind als untere Abfallbehörde zuständig für:
 1. die Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne gemäß § 5 Abs. 1,
 2. die Überwachung gemäß § 5 Abs. 4.
 Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf weitere Gemeinden zu übertragen. Die Aufgaben werden in diesem Fall zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

**Artikel 9
Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690), wird wie folgt geändert:

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Artikel 8 unverändert

**Artikel 9
Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**

§ 57 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom <einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze>) wird wie folgt gefasst:

Entwurf1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Landräte“ gestrichen, die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt und nach dem Wort „Städte“ die Wörter „die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der übrigen amtsfreien Gemeinden oder die von ihnen gebildeten Verwaltungsgemeinschaften“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „das“ und das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ gestrichen, das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „große kreisangehörigen“ ersetzt und nach dem Wort „Städte“ die Wörter „sowie die übrigen amtsfreien Gemeinden und Ämter oder die von ihnen gebildeten Verwaltungsgemeinschaften“ eingefügt.

2. In § 71a Abs. 2 werden die Wörter „vom Landrat“ durch die Wörter „von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden oder den von ihnen gebildeten Verwaltungsgemeinschaften“ und die Wörter „der Landkreis“ durch die Wörter „das Amt, die amtsfreie Gemeinde oder die von ihnen gebildete Verwaltungsgemeinschaft“ ersetzt.

3. § 77 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 77 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren**

(1) Nach § 62 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****„(1) Bauaufsichtsbehörden sind**

- 1. die Landräte und die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und**
- 2. das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.**

Die Kreise und die großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Entwurf

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und
2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Keiner Zustimmung nach Absatz 1 bedürfen

1. Vorhaben, denen die Gemeinde nicht widerspricht und denen die Nachbarn, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, zustimmen
2. Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung führen, sowie
3. der Abbruch baulicher Anlagen.

(3) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde prüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches und
2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

(5) Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.

(6) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.“

Artikel 10**Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

Das Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird als Nummer 3 eingefügt:

„3. die Genehmigung von Flächennutzungsplänen gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches.“
2. In § 7 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Artikel 10** unverändert

Entwurf

Beschlüsse
des SonderausschussesArtikel 11
Änderung des Brandschutz- und
Hilfeleistungsgesetzes M-V

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Aufgaben der Kreise“
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 Kreiswehrführer“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 3 Aufgaben der Kreise“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter „einer Feuerwehertechnischen Zentrale“ durch die Wörter „von feuerwehrtechnischen Einrichtungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 12 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „In Ämtern können Amtswehrführer und einer oder mehrere Stellvertreter durch die Gemeinde- und Ortswehrführer aus ihrer Mitte gewählt werden.“
4. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „und Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

Entwurf**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die freiwilligen Feuerwehren eines Kreises können den Kreisfeuerwehrverband bilden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung, in der insbesondere die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zu regeln ist.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Kreiswehrführer

Zur Unterstützung der dem Kreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung werden nach Anhörung des Kreisfeuerwehrverbandes ein Kreiswehrführer und ein Stellvertreter vom Kreis bestellt. Sie sollen mindestens die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.“

7. In § 19 Abs. 4 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „die großen kreisangehörigen“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
10. In § 26 Abs. 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „die großen kreisangehörigen“ ersetzt

Entwurf**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird gestrichen.
 - b) Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
„b) im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.“
12. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e werden die Wörter „Feuerweherschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

§ 9 des Landesblindengeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1995 (GVOBl. M-V S. 426), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Es erlässt“ durch die Wörter „Die Kreise erlassen“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „oder die kreisfreie Stadt“ sowie die Wörter „oder deren“ gestrichen.

Artikel 12 unverändert

Entwurf

- d) In Satz 8 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „oder die kreisfreie Stadt“ sowie die Wörter „oder deren“ gestrichen.
2. In Absatz 4 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städten“ gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 15) wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.

Artikel 13**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 97 Schulpsychologischer Dienst“
 - b) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt neu gefasst: „§ 98 (weggefallen)“.
2. In § 46 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Artikel 13 unverändert

Artikel 14**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom **13. Februar 2006** (GVOBl. M-V S. 41) wird wie folgt geändert:“.

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>3. § 83 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) In den Kreisen bilden die Sprecher der Schülerräte der im Kreis befindlichen öffentlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreisschülerrat. Die Schülerräte können ein anderes Mitglied als Vertreter im Kreisschülerrat bestimmen.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtschülerrat“ durch das Wort „Kreisschülerrat“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtschülerrat“ durch das Wort „Kreisschülerrat“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Dem Kreisschülerrat sind vom Kreis die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.“</p>	3. unverändert
<p>4. § 89 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) In den Kreisen bilden die Vorsitzenden der Schulelternräte der im Kreis befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen, die in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreiselternrat. Die Schulelternräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Kreiselternrat bestimmen.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch das Wort „Kreiselternrat“ ersetzt.</p>	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch das Wort „Kreiselternrat“ und das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt sowie die Wörter „oder der kreisfreien Stadt“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kreis- oder Stadtelternrat“ durch das Wort „Kreiselternrat“ ersetzt.</p>	
<p>5. In § 95 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.</p>	5. unverändert
<p>6. § 96 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Schulämter“ durch das Wort „Landräte“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Die Landräte nehmen die Aufgaben der Schulaufsicht als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahr. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Landräte bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulaufsicht aus.“</p> <p>c) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	6. unverändert
<p>7. § 97 wird wie folgt neu gefasst: „§ 97 Schulpsychologischer Dienst</p>	7. § 97 wird wie folgt neu gefasst:
<p>Den <u>Schulämtern</u> wird jeweils ein schulpsychologischer Dienst zugeordnet. Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.“</p>	„§ 97 Schulpsychologischer Dienst Den Landräten wird jeweils ein schulpsychologischer Dienst zugeordnet. Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.“

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
8. § 98 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 102 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma durch das Wort „und“ sowie das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma durch das Wort „und“ sowie das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.	
10. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.	10. unverändert
11. § 104 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Satz 1 werden das Wort „kreisangehörigen“ gestrichen und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden das Wort „kreisangehörigen“ gestrichen und jeweils das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.	
12. § 107 wird wie folgt geändert:	12. § 107 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Kreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit den Gemeinden, die Schulträger sind, und den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Abs. 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind, für das Schulnetz ihres <u>Kreise</u> zuständig.“	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Kreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit den Gemeinden, die Schulträger sind, und den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Abs. 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind, für das Schulnetz ihres Kreises zuständig.“
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
„(2) Sie nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.“	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 7 werden die Wörter „Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	e) unverändert
f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.	f) unverändert
13. § 113 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:	
„(2) Die Kreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende	
1. der Jahrgangsstufe 10 der allgemein bildenden Schulen,	
2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und	
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,	
eine öffentliche Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg dorthin zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Besuchs einer Ersatzschule.“	

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<ul style="list-style-type: none"> c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städten“ gestrichen. 	
14. § 114 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Stadt- und“ gestrichen. b) Absatz. 2 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Satz 2 werden die Wörter „Stadt- und“ gestrichen. bb) In Satz 3 werden die Wörter „Stadt- und“ gestrichen. c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Träger der Kreismedienzentren sind die Kreise.“ 	
15. In § 115 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „oder kreisfreien Städten“ gestrichen.	15. unverändert
16. In § 132 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „der Kreise“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 134 Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.	17. unverändert

Artikel 14
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.

Artikel 15 unverändert

Entwurf

3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.

Artikel 15
Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Artikel 16
Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Artikel **3** des Gesetzes vom ... **[einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze]** (GVOBl. M-V S. ... **[einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze]**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „**Landkreisen**“ durch das Wort „**Kreisen**“ ersetzt.
 - b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(1) Denkmalschutzbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur2. die Landräte und Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden. <p>Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.“</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) Auf Antrag kann die Landesregierung weitere kreisangehörige Städte als Denkmalschutzbehörden bestimmen, soweit die fachliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.“</p> <p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">aa) In Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt sowie am Satzende der Punkt gestrichen und die Wörter „und üben die Fachaufsicht aus.“ angefügt.bb) Satz 3 wird aufgehoben.	<p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p>

Entwurf

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Systematische“ durch das Wort „Wissenschaftliche“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Für Denkmale außerhalb des Gebietes eines Kreises werden die Denkmallisten vom fachlich zuständigen Landesamt geführt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt und“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
1. Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
2. in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für Denkmale außerhalb des Gebietes eines Kreises werden die Denkmallisten **von der Denkmalfachbehörde** geführt.“
- b) **Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.**
5. unverändert
6. **In § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.**

Entwurf

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei einer unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 3 Nr. 1, ergänzt wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,
1. bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,

2. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(4) Im Übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

- (6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die dafür zuständigen Behörden haben die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend diesem Gesetz zu berücksichtigen. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben vor Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.“
7. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt“ gestrichen. entfällt
8. In § 12 werden die Wörter „der obersten Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „des fachlich zuständigen Landesamtes“ ersetzt. 7. In § 12 werden die Wörter „obersten Denkmalschutzbehörde“ durch **das Wort „Denkmalfachbehörde“** ersetzt.
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege“ gestrichen. entfällt
10. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Anwendung.“ 8. unverändert
11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Eine Enteignung von Denkmalen ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch
1. ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann, entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p><u>2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder</u></p> <p><u>3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.“</u></p>	
<p><u>12.</u> In § 24 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „, die kreisfreien Städte“ gestrichen.</p>	9. unverändert
<p><u>13.</u> § 25 wird wie folgt neu gefasst: „§ 25 Bescheinigung für steuerliche Zwecke Die Kreise und die großen kreisangehörigen Städte sind für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zuständig.“</p>	10. unverändert
<p><u>14.</u> In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.</p>	entfällt
<p><u>15.</u> In § 27 werden die Wörter „Die Kultusministerin“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.</p>	entfällt
<p style="text-align: center;">Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder und Jugendhilfe</p>	Artikel 17 unverändert
<p>Das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - vom 23. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 158) wird wie folgt geändert.</p>	
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.</p>	

Entwurf

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
“(2) Auf Antrag können große kreisangehörige Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 2. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Oberbürgermeister (Bürgermeister)“ durch die Wörter „im Falle des § 1 Abs. 2 der Bürgermeister“ ersetzt.
- 3. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „die Kultusministerin“ durch die Wörter „das Sozialministerium“ ersetzt.
- 4. In § 25 werden die Wörter „Die Kultusministerin“ durch die Wörter „Das Sozialministerium“ ersetzt.

**Artikel 17
Änderung des Sportförderungsgesetzes**

Das Sportförderungsgesetz vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Landkreise, kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Landkreise, kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Landkreise, kreisfreie Städte“ durch die Wörter „Kreise, große kreisangehörige Städte“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Artikel 18 unverändert

Entwurf

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Landkreise, kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Landkreise, kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 Aufstellung und Feststellung des Landesraumentwicklungsprogramms“.
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Inhalt der regionalen Raumentwicklungsprogramme“.
 - d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt neu gefasst: „§ 9 Aufstellung und Feststellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme“.
 - e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst: „§ 12 Regionen und Träger der Regionalplanung“.
 - f) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt neu gefasst: „§ 13 (weggefallen)“
 - g) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst: „§ 14 (weggefallen)“
 - h) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 16a Stadt-Umland-Räume“

Beschlüsse
des Sonderausschusses

Artikel 19
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ und die Wörter „regionale Raumordnungsprogramme“ durch die Wörter „regionale Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 6 wird wie folgt geändert: a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:	4. unverändert
„§ 6 Inhalt des Landesraumentwicklungsprogramms“	
b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „In dem Landesraumordnungsprogramm“ durch die Wörter „Im Landesraumentwicklungsprogramm“ und die Wörter „regionalen Raumordnungsprogrammen“ durch die Wörter „regionalen Raumentwicklungsprogrammen“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 7 Aufstellung und Feststellung des Landesraumentwicklungs- programms“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „kreisfreien Städte sowie“ gestrichen.</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumewicklungsprogramms“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 3 Satz1 wird das Wort „Landesraumordnungsprogramm“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramm“ ersetzt.</p>	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>6. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 8 Inhalt der regionalen Raumentwicklungsprogramme“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die regionalen Raumentwicklungsprogramme sind aus dem Landesraumentwicklungsprogramm zu entwickeln.“</p> <p>c) In Absatz 2 werden die Wörter „regionalen Raumordnungsprogrammen“ durch die Wörter „regionalen Raumentwicklungsprogrammen“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 3 werden die Wörter „regionalen Raumordnungsprogramme“ durch die Wörter „regionalen Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.</p> <p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 9 Aufstellung und Feststellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Aufstellung und Fortschreibung regionaler Raumentwicklungsprogramme obliegt den Trägern der Regionalplanung. Träger der Regionalplanung sind die Kreise.“</p>	<p>6. unverändert</p> <p>7. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Bei der Aufstellung und Feststellung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Landesbelange des öffentlichen Wohls zu beachten. Die oberste Landesplanungsbehörde kann Richtlinien zur Ausarbeitung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen erlassen.“	c) unverändert
d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Bei der Erarbeitung der regionalen Raumentwicklungsprogramme sind zu beteiligen: 1. die <u>Gemeinden und Kreise</u> , 2. die anderen Planungsträger, soweit sie berührt sein können.“	d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Bei der Erarbeitung der regionalen Raumentwicklungsprogramme sind zu beteiligen: 1. die Gemeinden, 2. die anderen Planungsträger, soweit sie berührt sein können.“
e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Die Träger der Regionalplanung beschließen über die regionalen Raumentwicklungsprogramme sowie über deren Änderungen.“	e) unverändert
f) In Absatz 5 werden die Wörter „regionalen Raumordnungsprogramme“ durch die Wörter „regionalen Raumentwicklungsprogramme“ ersetzt.	f) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 10 Landesplanungsbehörden</p> <p>Den Landesplanungsbehörden obliegen die Aufgaben nach § 1. Untere Landesplanungsbehörden sind die Landräte. Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden übt die oberste Landesplanungsbehörde aus. Die oberste Landesplanungsbehörde wird ermächtigt, ihre eigene oder die Zuständigkeit der ihr nachgeordneten Behörden für Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“</p>	<p>8. unverändert</p>
<p>9. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesraumordnungsprogrammes“ durch das Wort „Landesraumentwicklungsprogramms“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Buchstabe m) wie folgt neu gefasst: „m) je ein Vertreter der Kreise.“</p>	<p>9. unverändert</p>
<p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 12 Regionen und Träger der Regionalplanung“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Kreise Mecklenburgische Seenplatte, Mittleres Mecklenburg-Rostock, ____, Nordvorpommern-Rügen, Südvorpommern und Westmecklenburg bilden jeweils eine Planungsregion.“</p> <p>c) Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Kreise Mecklenburgische Seenplatte, Mittleres Mecklenburg-Rostock, Nordvorpommern-Rügen, Südvorpommern und Westmecklenburg bilden jeweils eine Planungsregion.“</p> <p>c) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst: „(2) Die Träger der Regionalplanung unterliegen der Rechtsaufsicht. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 5 zu beachten. Die Rechtsaufsicht nimmt die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahr.“	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „regionalen Planungsverbände“ durch die Wörter „Träger der Regionalplanung“ ersetzt.	e) unverändert
f) Absatz 5 wird aufgehoben.	f) unverändert
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst: „(4) Die Träger der Regionalplanung können einen Planungsbeirat berufen, der sie durch Gutachten und Empfehlungen unterstützt.“	g) unverändert
11. § 13 wird aufgehoben.	11. unverändert
12. § 14 wird aufgehoben.	12. unverändert
13. <u>Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:</u>	entfällt

„§ 16 a Stadt-Umland-Räume

Gemeinden in Stadt-Umland-Räumen unterliegen untereinander einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Dieses Gebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen Flächennutzungen, gemeindliche Einrichtungen sowie sonstige Infrastruktur, von denen Auswirkungen auf mehrere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum ausgehen. Im Landesraumentwicklungsprogramm werden Stadt-Umland-Räume für Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar gebildet, in die

Entwurf

die Gemeinden mit besonders intensiven Verflechtungsbeziehungen zu diesen Kernstädten einbezogen werden. Das Nähere und das Verfahren zur Abstimmung und Kooperation regelt das Landesraumentwicklungsprogramm.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Raumordnungskataster

(1) Die unteren Landesplanungsbehörden führen ein Raumordnungskataster.

(2) Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlich geführten Raumordnungskatasters kann die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung insbesondere festlegen

1. Zweck, Inhalt, Art, Umfang und Darstellungen des Raumordnungskatasters,
2. Weitergabe von Daten,
3. Nutzer und Nutzereinschränkungen,
4. zu verwendende Daten und Karten,
5. einzusetzende Hard- und Software sowie im Detail damit verbundene Regelungen, insbesondere Netzwerkzugriffe, Aktualisierungen von Programmversionen und -umstellungen.“

Artikel 19**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2004 (GVOBl. M-V S. 158), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 537), wird wie folgt geändert:

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

13. unverändert

Artikel 20**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
1. § 1 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. c) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. d) In Absatz 4 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert: a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt. c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. d) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 2a wird wie folgt geändert: a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter "Ausgleichsleistungen in" gestrichen. b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.	3. unverändert

Entwurf

4. Nach § 2a werden folgende §§ 2b und 2c eingefügt:

**"§ 2b Ausgleichsleistungen für
vom 20. April 2000 bis zum 20. März
2002 übertragene Aufgaben**

(1) Für Aufgaben, die den Kommunen in der Zeit vom 20. April 2000 bis zum 20. März 2002 übertragen worden sind, erhalten Gemeinden, Ämter und Kreise Ausgleichsleistungen in Höhe von jährlich 1 900 000 Euro nach Maßgabe der folgenden Absätze. Mit den Ausgleichsleistungen nach Satz 1 sind auch Aufgabenübertragungen abgegolten, welche auf einem Gesetz beruhen, dessen Entwurf bis zum 31. Januar 2002 von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag zugeleitet worden ist.

(2) Von den nach Absatz 1 Satz 1 bereitgestellten Mitteln werden 216 000 Euro den Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Verhältnis zu ihren Einwohnern gewährt.

(3) Von den nach Absatz 1 Satz 1 bereitgestellten Mitteln werden 1 300 000 Euro den Kreisen gewährt. Sie erhalten die Zuweisung entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2.

(4) Von den nach Absatz 1 Satz 1 bereitgestellten Mitteln werden 384 000 Euro den großen kreisangehörigen Städten gewährt. Sie erhalten die Zuweisungen im Verhältnis der notwendigen Anzahl der Mitarbeiter zur Einwohnerzahl. Zum Ausgleich eines im Verhältnis zur Einwohnerzahl höheren Bedarfs erhalten

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

4. Nach § 2a werden folgende §§ 2b und 2c eingefügt:

§ 2b unverändert

Entwurf

1. die Stadt Neubrandenburg
1 843 Euro,
 2. die Hansestadt Stralsund
4 608 Euro,
 3. die Hansestadt Greifswald
6 758 Euro,
 4. die Hansestadt Wismar 9 216 Euro.
- Die verbleibenden Mittel werden anteilig nach den Einwohnerzahlen gewährt.

§ 2c Ausgleichsleistungen für die mit dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz übertragenen Aufgaben

(1) Für die Aufgaben, die den Kommunen mit dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes und falls abweichend der Seitenzahl der ersten Seite des Artikels 1>) im Wege der Funktionalreform I übertragen worden sind, erhalten Kreise, große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte in Anwendung des § 2a Ausgleichsleistungen in Höhe der in § 99 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 7, 9 und 10 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes genannten Beträge.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

§ 2c Ausgleichsleistungen für die mit dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz übertragenen Aufgaben

(1) Für die Aufgaben, die den Kommunen mit dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes und falls abweichend der Seitenzahl der ersten Seite des Artikels 1>) im Wege der Funktionalreform I übertragen worden sind, erhalten Kreise, große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte in Anwendung des § 2a Ausgleichsleistungen in Höhe der in § **98** Abs. 2 bis **5** in Verbindung mit Abs. **8 und 10 bis 12** des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes genannten Beträge.

Entwurf

(2) Die nach § 99 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes bereitgestellten Mitteln werden den Kreisen, den großen kreisangehörigen Städten sowie den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte jeweils im Verhältnis zu ihren Einwohnern gewährt. Die nach § 101 Abs. 9 und 10 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes bereitgestellten Mitteln werden den dort genannten Aufgabenträgern in der angegebenen Höhe gewährt. Die Auszahlung soll in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Die nach § **98 Abs. 8** Nr. 1 bis 3 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes bereitgestellten Mitteln werden den Kreisen, den großen kreisangehörigen Städten sowie den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte jeweils im Verhältnis zu ihren Einwohnern gewährt. Die nach § **98 Abs. 10 bis 12** des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes bereitgestellten **Mittel** werden den dort genannten Aufgabenträgern in der angegebenen Höhe gewährt. Die Auszahlung soll in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen.“

5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „189 177 996 Euro“ durch die Angabe „190 177 996 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 10 wird die Angabe „50 617 896 Euro“ durch die Angabe „44 617 896 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 11 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

7. unverändert
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „**189 000 000** Euro“ durch die Angabe „**190 000 000** Euro“ ersetzt.“
 - cc) In Nummer 10 wird die Angabe „**45 000 000** Euro“ durch die Angabe „**44 000 000** Euro“ ersetzt.“
 - dd) unverändert
 - b) unverändert

- Entwurf**
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt für große kreisangehörige Städte und andere kreisangehörige Gemeinden getrennt."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für jede große kreisangehörige Stadt und jede andere kreisangehörige Gemeinde im Verhältnis zu den anderen großen kreisangehörigen Städten und übrigen kreisangehörigen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl)."
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "kreisfreie" durch die Wörter "große kreisangehörige" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ und das Wort „kreisangehörige“ durch die Wörter „die anderen kreisangehörigen“ ersetzt.

- Beschlüsse
des Sonderausschusses**
9. unverändert

Entwurf

- bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
"Bei einem örtlichen Hebesatz von „Null“ wird der landesdurchschnittliche gewogene Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte sowie der landesdurchschnittliche gewogene Messbetrag pro Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte in Ansatz gebracht."
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“, das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“, das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ und das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
e) In Absatz 4 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	
f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.	
11. § 9 wird wie folgt geändert:	11. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	b) unverändert
12. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 10a wird wie folgt geändert:	13. § 10a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: <u>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.</u>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: entfällt
bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.	aa) unverändert
cc) In Satz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.	bb) unverändert
14. <u>In § 10b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.</u>	entfällt
15. <u>In § 10c Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.</u>	entfällt

Entwurf

16. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"(1) Amtsfreie Gemeinden, Ämter und Kreise erhalten für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und für die bereits vor Inkraft-Treten des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes wahrgenommenen Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde Zuweisungen in Höhe der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der folgenden Absätze."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „40 903 350 Euro“ wird durch die Angabe „43 903 350 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die Angabe „69 024 404 Euro“ durch die Angabe „67 024 404 Euro“ und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

14. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
entfällt
 - aa) unverändert
 - bb) Die Angabe „41 000 000 Euro“ wird durch die Angabe „44 000 000 Euro“ ersetzt.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „69 000 000 Euro“ durch die Angabe „67 000 000 Euro“ und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

Entwurf

- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Hiervon erhalten die Kreise einen Grundbetrag in Höhe von 1 917 344,50 Euro für jeden Landkreis, der im Wege der Rechtsnachfolge gemäß § 81 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes auf den Kreis übergeht.“
- d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
17. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
18. § 10f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Hiervon erhalten die Kreise einen Grundbetrag in Höhe von 1 917 344,50 Euro für jeden Landkreis, der im Wege der Rechtsnachfolge gemäß § 80 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes auf den Kreis übergeht.“
- d) In Absatz 4 **Satz 1** wird das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
- entfällt
- entfällt
- 15.** In § 10f **Abs. 1** wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- entfällt

Entwurf

19. § 10g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreie“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die hierfür nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 bereit gestellten Mittel werden
 - 1 zu einem Drittel nach dem Verhältnis der eigenen Aufwendungen des jeweiligen Trägers zu dem Gesamtbetrag der eigenen Aufwendungen aller Träger,
 - 2 zu einem weiteren Drittel nach dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers gemeldeten Sozialhilfeempfänger zu der Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger im Land und
 - 3 im Übrigen anteilig auf der Grundlage der im landesweiten Durchschnitt aufgewendeten Sozialhilfeleistungen pro Einwohner, multipliziert mit der Zahl der im jeweiligen Kreis oder der jeweiligen großen kreisangehörigen Stadt gemeldeten Einwohner verteilt.“

20. § 10h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11“, das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ und das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

16. § 10g wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die hierfür nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 bereit gestellten Mittel werden
 1. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der eigenen Aufwendungen des jeweiligen Trägers zu dem Gesamtbetrag der eigenen Aufwendungen aller Träger,
 2. zu einem weiteren Drittel nach dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers gemeldeten Sozialhilfeempfänger zu der Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger im Land und
 3. im Übrigen anteilig auf der Grundlage der im landesweiten Durchschnitt aufgewendeten Sozialhilfeleistungen pro Einwohner, multipliziert mit der Zahl der im jeweiligen Kreis oder der jeweiligen großen kreisangehörigen Stadt gemeldeten Einwohner verteilt.“

17. § 10h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Satz 2 **wird** das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ und das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die anderen kreisangehörigen Gemeinden erhalten 70 von Hundert der den Kreisen bereitgestellten Mittel.“	cc) unverändert
b) In Absatz 2 <u>werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und</u> das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
c) <u>In Absatz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.</u>	entfällt
21. § 11 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Sie ist entsprechend aufzuteilen, wenn große kreisangehörige Städte für ihr Gebiet Aufgaben an Stelle des Kreises wahrnehmen. Das Innenministerium kann das Nähere zur Ermittlung und Festlegung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln.“	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Kommen Einrichtungen oder Leistungen des Kreises mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 Satz 2 einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in besonders hohem oder besonders geringem Maße zugute, kann für diese Gemeinden eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung festgesetzt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p><u>22.</u> In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.</p>	19. unverändert
<p><u>23.</u> § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte werden die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden dem Kreis zugeleitet.“</p> <p>b) In Satz 3 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.</p>	20. unverändert
<p><u>24.</u> Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:</p>	21. unverändert

**„§ 14a Zuweisungen für
pauschale Förderungen**

(1) Das Land gewährt den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten zweckgebundene pauschale Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts für folgende Zwecke:

1. integrative Kindergärten und Sonderkindergärten,
2. Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch Kranke,
3. Volkshochschulen,
4. Sportstätten sowie
5. Musikschulen.

Diese Zuweisungen sind kein Bestandteil der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ermittelten Finanzausgleichsleistungen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereit gestellten Mittel werden auf die Kreise nach ihrer Einwohnerzahl verteilt und von diesen nach Bedarf auch den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bereit gestellten Mittel werden auf die Kreise nach ihrer Einwohnerzahl verteilt.

Entwurf

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bereit gestellten Mittel werden auf die Kreise und großen kreisangehörigen Städte nach der Anzahl der Einwohner verteilt. Bei der Berechnung der Einwohner der Kreise zählen die großen kreisangehörigen Städte nicht mit.

25. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und vor dem Wort „Gemeinden“ wird das Wort „anderen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.

26. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Artikel 20
Änderung des Wassergesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt neu gefasst: „§ 73 Bau- und Unterhaltungslast“
 - b) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt neu gefasst: „§ 83 Grundsatz und Begriffsbestimmungen , Bau- und Unterhaltungslast“
 - c) Die Angaben zu den §§ 87 und 88 werden wie folgt neu gefasst:
 „§ 87 Nutzungsbestimmungen
 § 88 (weggefallen)“
 - d) Nach § 92 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 92a Anwendung für kommunale Behörden“
 - e) Die Angaben zu den §§ 106 bis 108 werden wie folgt neu gefasst:
 „§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben
 § 107 Zuständigkeiten
 § 108 (weggefallen)“
 - f) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt neu gefasst: „§ 110 Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst“.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

Artikel 21
Änderung des Wassergesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze] (GVOBl. M-V S. ... [einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - entfällt
 - entfällt
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
2. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. § 16 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:	
“(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei die Höhe des Entgelts durch Rechtsverordnung zu regeln.“	
b) In Absatz 5 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.	
4. In § 17 Abs. 5 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „obersten Wasserbehörde“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 19 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Umweltministerin“ durch die Wörter „die untere Wasserbehörde“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, insbesondere für Gutachten und Sachverständige, trägt der Begünstigte.“	
6. In § 20 Abs. 6 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>7. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „(6) Die Wasserbehörde kann zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen und an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.“</p> <p>b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „(7) Die Wasserbehörde kann das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 4 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden.“</p>	7. unverändert
<p>8. In § 34 Abs. 4 werden die Wörter „der Sozialminister“ durch die Wörter „das Sozialministerium“ und das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	8. unverändert
<p>9. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	9. unverändert

Entwurf

10. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42 Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)

(zu § 7a Abs. 4 WHG)

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde, welche die Einleiterlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt hat. Sie ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. In der Genehmigung sind die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik und die allgemeinen Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes und Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die §§ 4 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt. Sie kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in der Genehmigung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

10. unverändert

Entwurf

- (5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht durch Rechtsverordnung zu übertragen. Die Aufgaben werden in diesem Fall zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“
11. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.
12. § 48 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 48 Gewässereinteilung**
- (1) Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in:
1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen oberirdischen Gewässer.
- Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer oder Gewässerbereiche erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.
- (2) Oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit ihm vereinigen, sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört.“
13. In § 62 Abs. 4 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „obersten Wasserbehörde“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

11. unverändert
12. § 48 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 48 Gewässereinteilung**
- (1) Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden **nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Vorteilswirkung** eingeteilt in:
1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen oberirdischen Gewässer.
- Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer oder Gewässerbereiche erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.
- (2) unverändert
13. unverändert

Entwurf

14. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Die Pflicht nach Satz 1 obliegt:
1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt,
 2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

15. § 72 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73 Bau- und Unterhaltungslast

(1) Der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, welche dem Interesse des Wohls der Allgemeinheit dienen, obliegen:

1. hinsichtlich des Schutzes im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches dem Land (Landeshochwasserschutzanlagen),

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

14. unverändert

15. unverändert
entfällt

Entwurf

2. hinsichtlich aller übrigen Hochwasserschutzanlagen den für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gebildeten Unterhaltungsverbänden im jeweiligen Verbandsgebiet. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

Die Landeshochwasserschutzanlagen werden in dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltenen Verzeichnis aufgeführt. Es kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

(2) Für die Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gelten für die Regelung des Schutzzwecks, der Aufnahme in ein Verzeichnis bei der unteren Wasserbehörde sowie des Verfahrens zur Widmung, Umwidmung und Entwidmung die Bestimmungen des § 83 Abs. 6 entsprechend.“

17. § 74 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

18. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

19. § 83 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 83 Grundsatz und Begriffsbestimmungen, Bau- und Unterhaltungslast

(1) Küstentypische Begriffe:

1. Strand ist der im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steiluferfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird.

2. Vorstrand ist der seewärts des Strandes gelegene Meeresbereich bis zu einer von Seegangswirkung unbeeinflussten Wassertiefe.

3. Vorland ist das Gebiet zwischen dem seewärtigen Fuß eines Deiches und der landseitigen Böschung einer Düne oder der Mittelwasserlinie.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

16. unverändert

17. unverändert

entfällt

Entwurf

4. Schutzdünen sind größtenteils aus Sandfraktionen bestehende Aufhäufungen oberhalb des Strandes, die dem Sturmflutschutz dienen. Sofern sie durch künstliche Aufschüttung entstanden sind, stellen sie technische Anlagen dar.
5. Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Mittelwasserlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.
- (2) Küstenschutz ist der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Überflutung und Küstenrückgang durch den Bau, die Wiederherstellung und die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen (Schutzdünen einschließlich der Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung des Strandes und Vorstrandes, Deichen und deren Vorland, Bühnen, Deckwerken, Ufermauern, Wellenbrechern und anderen baulichen Anlagen). Der Küstenschutz ist eine öffentliche Aufgabe, wenn er dem Interesse des Wohls der Allgemeinheit dient. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter.
- (3) Die Durchführung des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nach Absatz 2 Satz 1 obliegt:
1. hinsichtlich des Schutzes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches dem Land,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf2. im Übrigen den Wasser- und Bodenverbänden.

Die Kosten von Küstenschutzmaßnahmen für ein nach dem 30. November 1992 bebaubar gewordenes oder künftig bebaubar werdendes Gebiet im Sinne von Satz 1 Nummer 1 trägt die Gemeinde, sofern die Bebaubarkeit bisher nicht erforderliche Küstenschutzmaßnahmen begründet. Satz 2 gilt nicht, wenn sich das Land vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(4) Küstenschutzdeiche und Schutzdünen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführt. Die oberste Wasserbehörde kann das in dieser Anlage enthaltene Verzeichnis durch Rechtsverordnung ändern. Die Unterhaltung der Küstenschutzdeiche und Schutzdünen, die in Zukunft aus der Anlage 3 herausgenommen werden, obliegt den Wasser- und Bodenverbänden. Dies gilt auch für die Küstenschutzdeiche und Schutzdünen, die vor dem ... (<einsetzen Datum: Tag des In-Kraft-Tretens dieser Vorschrift nach Artikel 27 Abs. 2>) vom Land unterhalten wurden und nicht in der Anlage 3 enthalten sind.

(5) Die oberste Wasserbehörde hat für die Küstenschutzanlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 die maßgebenden Bemessungskriterien festzulegen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

(6) Küstenschutzdeiche und Schutzdünen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind in einem öffentlich einsehbaren Bestandsverzeichnis bei der unteren Wasserbehörde zu führen. In das Verzeichnis sind die Schutzgüter und die Bemessungskriterien (Schutzzweck) der einzelnen Anlagen aufzunehmen. Solange Anlagen nicht im Verzeichnis geführt werden, dienen sie ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Der Schutzzweck wird, soweit er sich nicht aus einem Planfeststellungsbeschluss ergibt, durch Widmung bestimmt, durch Umwidmung geändert und durch Entwidmung aufgehoben. Die Verfahrensvorschriften für die Widmung, Umwidmung und Entwidmung erlässt die oberste Wasserbehörde. Für entwidmete Deiche endet die Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes drei Monate nach Entwidmung.

(7) Derjenige, dem Vorteile aus nicht mehr dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Küstenschutzdeichen oder Schutzdünen erwachsen, kann diese selbst unterhalten. Die Unterhaltungsabsicht ist innerhalb der in Absatz 6 Satz 6 genannten Frist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Erfolgt keine Unterhaltungsanzeige oder wird die Unterhaltung innerhalb von fünf Jahren nach Übergang der Unterhaltungspflicht eingestellt, hat der Wasser- und Bodenverband den Küstenschutzdeich so zu beseitigen, dass er den bisherigen Schutzzweck nicht mehr erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Mit der Beseitigung sind die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit möglich und erforderlich, wiederherzustellen. Stellt der Berechtigte nach Satz 1 die Unterhaltung nach dem

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf

in Satz 3 genannten Zeitraum ein, so gelten für ihn die Sätze 3 bis 5 entsprechend. Die Beendigung der Unterhaltung ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für Küstenschutzdeiche, deren Unterhaltungspflicht nach Absatz 4 auf einen Wasser- und Bodenverband übergegangen ist, obliegt die in den Sätzen 3 bis 5 genannte Pflicht dem Land, sofern der Wasser- und Bodenverband innerhalb von fünf Jahren nach Übergang der Unterhaltungspflicht diese aufgibt und keine Unterhaltungsanzeige nach Satz 2 gestellt wird.

(8) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück an Küstengewässern in einer Entfernung bis zu 200 Metern landwärts von der Mittelwasserlinie, mindestens jedoch bis 50 Meter landwärts vom landseitigen Fußpunkt von Küstenschutzdeichen und Schutzdünen der Anlage 3 zu, wenn dieses Grundstück zwingend für eine erforderliche Maßnahme des öffentlichen Küstenschutzes benötigt wird. § 48 Abs. 3 bis 6 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. An die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt hier die oberste Wasserbehörde.“

20. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 83 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

21. § 87 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 87 Nutzungsbestimmungen

- (1) Auf dem Strand ist es verboten:
1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,
 2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten,
 3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.
 4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

entfällt

18. § 87 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 87 Nutzungsbestimmungen

- (1) Auf dem Strand ist es verboten:
1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,
 2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten,
 3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.
 4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,

Entwurf

5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen im Sinne des § 83 Abs. 2 zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gelten auch für den Vorstrand. Satz 1 Nr. 1 findet für seewärtige Dünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf seewärtigen Dünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen. §§ 43 und 44 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Durch die Nutzung des Vorlandes dürfen die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf den durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante gilt Absatz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend. Die wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Beschädigung schützenden Bewuchses ist verboten.

(4) Die Wasserbehörde kann von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde die Verlegung von Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen während der Badesaison zulassen, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gelten auch für den Vorstrand. Satz 1 Nr. 1 findet für seewärtige Dünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf seewärtigen Dünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen. §§ 43 und 44 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.

(6) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 84 Abs. 6 [Hinweis: § 84 Abs. 6 wird mit Art. 3 des Bauordnungsneugestaltungsgesetz eingefügt] hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz als öffentliche Aufgabe zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem öffentlichen Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Verfügung regeln, beschränken oder untersagen.“

22. § 88 wird aufgehoben.

23. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a Anwendung für kommunale Behörden

Die §§ 90 bis 92 finden für die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 40 für die ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Vollzungsaufgaben entsprechende Anwendung.“

24. § 93 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. In § 96 Abs. 1 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(5) unverändert

(6) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 84 Abs. 6 hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz als öffentliche Aufgabe zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem öffentlichen Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Verfügung regeln, beschränken oder untersagen.“

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

Entwurf

26. Die §§ 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde, soweit ihm Vollzugsaufgaben übertragen sind
3. die Landräte als untere Wasserbehörden.

Die Landräte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Satz 3 gilt für die Bürgermeister und Amtsvorsteher entsprechend, soweit ihnen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragen wurden.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

23. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde, soweit ihm Vollzugsaufgaben übertragen sind
3. die Landräte als untere Wasserbehörden.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Satz 3 gilt für die **amtsfreien Gemeinden und Ämter** entsprechend, soweit ihnen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden.“**

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

Entwurf**§ 107 Zuständigkeiten**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den im § 106 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen, obliegt der unteren Wasserbehörde, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Landräte als untere Wasserbehörde Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. Planfeststellungen oder -genehmigungen nach
 - a) § 31 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
 - c) § 84 Abs. 1 [Hinweis: § 84 wird mit Art. 3 des Bauordnungsneugestaltungsgesetz eingefügt],

sofern das Land Träger des Vorhabens ist,

2. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. das Führen des Wasserbuches nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. die wasserbehördlichen Aufgaben in den Küstengewässern,

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****24. § 107 wird wie folgt geändert:**

- a) die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„§ 107 Zuständigkeiten

(1) unverändert

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. Planfeststellungen oder -genehmigungen nach
 - a) § 31 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
 - c) § 84 Abs. 1

sofern das Land Träger des Vorhabens ist,

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. Entscheidungen, Genehmigungen und Ausnahmezulassungen nach
- a) § 74 Abs. 3 an Landeshochwasserschutzanlagen,
 - b) § 79 Abs. 3 und 4 und § 136 Abs. 2 von Verboten und Nutzungsbeschränkungen der fortgeltenden Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen, sofern die Maßnahmen Auswirkungen auf die Landeshochwasserschutzanlagen haben können,
 - c) §§ 84 Abs. 2 und 3, 87 Abs. 4 und 6, 89 Abs. 2 und 3 sowie 136 Abs. 2, sofern Belange des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 betroffen sind,
6. die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheit „Warnow/ Peene“ und die Beiträge für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der anderen Flussgebietseinheiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Koordinierung dieser mit den Stellen der übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern und Staaten nach § 130a.

Sie ist zugleich Anhörungsbehörde in den von der obersten Wasserbehörde durchzuführenden förmlichen Verfahren.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

5. unverändert

6. unverändert

Sie ist zugleich Anhörungsbehörde in den von der obersten Wasserbehörde durchzuführenden förmlichen Verfahren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Entwurf

(3) Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter sind für die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 und für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 zuständig.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründet werden.“

27. § 108 wird aufgehoben.

28. In § 109 werden die Wörter „dem zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur“ durch die Wörter „der zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.

29. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbehörden“ durch die Wörter „Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land.“

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

„(3) Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter sind für die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 und für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 zuständig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründet werden.“

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p><u>30.</u> § 111 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt und die Wörter „oder die Fachbehörde“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>28. unverändert</p>
<p><u>31.</u> In § 112 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>29. unverändert</p>
<p><u>32.</u> § 113 Abs. 5 wird aufgehoben.</p>	<p>30. unverändert</p>
<p><u>33.</u> In § 118 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ gestrichen.</p>	<p>31. unverändert</p>
<p><u>34.</u> § 130a¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>¹ <u>Der § 130a wird mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingefügt.</u></p> <p>a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „die obere Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „die obere Wasserbehörde“ ersetzt.</p>	<p>32. § 130a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p>
<p><u>35.</u> In § 130b² Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „von der oberen Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>² <u>Der § 130b wird mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingefügt.</u></p>	<p>33. § 130b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „von der oberen Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 werden die Wörter „beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „bei der oberen Wasserbehörde“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p><u>36.</u> In § 130c³ Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>³ Der § 130c wird mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingefügt.</p> <p><u>37.</u> § 131 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „obers-te“ durch das Wort „obere“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird der Satz 4 aufgehoben.</p> <p><u>38.</u> In § 132 Abs. 1 wird das Wort „Umweltministerin“ durch die Wörter „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p><u>39.</u> § 134 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz sind die Landräte. Für Ordnungswidrigkeiten, die innerhalb eines Küstengewässers begangen werden, ist die zuständige Verwaltungsbehörde nach Satz 1 die obere Wasserbehörde.“</p> <p><u>40.</u> Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:</p>	<p>34. In § 130c Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt.</p> <p>35. unverändert</p> <p>36. unverändert</p> <p>37. unverändert</p> <p>entfällt</p>

Anlage 3 (zu § 83 Abs. 4 Satz 1) Verzeichnis der Küstenschutzanlagen

1. Landesschutzdeiche

Nr.	Deichbezeichnung	Kenn-Nr.	Küstenkilometer*		Länge (km)
			von	bis	
1	Boltenhagen/Redewisch	LSDS NWM 1	F 22,340	F 23,475	1,135
2	Tarnewitzer Huk	LSDS NWM 2	F 25,725	F 29,752	1,289
3	Dassow	LSDB NWM 1	Dassower See/Stepenitz		0,556
4	Börgerende	LSDS DBR 1	F 133,200	F 134,600	1,500
5	Stromgraben Graal-Müritz	LSDS DBR 2	F 160,600	F 160,800	0,260
6	Rostock Hohe Düne	LSDB HRO 1	F 148,800	landeinwärts	0,850
7	Dierhagen Wustrow	LSDS NVP 1	F 169,900	F 176,500	6,540
8	Ahrenshoop	LSDS NVP 2	F 181,300	F 185,100	3,370
9	Prerow	LSDS NVP 3	F 197,600	F 199,400	1,840
10	Prerow Sundische Wiese	LSDS NVP 4	F 200,000	F 213,500	13,330

Nr.	Deichbezeichnung	Kenn-Nr.	Küstenkilometer*		Länge (km)
			von	bis	
11	Sundische Wiese-Pramort	LSDS NVP 5	F 213,500	F 218,500	5,330
12	Prerow-Krabbenort	LSDB NVP 1	F 198,800	landeinwärts	3,845
13	Riegeldeich Zingst West	LSDB NVP 2	F 204,300 Seeseite	F 251,000 Boddenseite	2,350
14	Riegeldeich Zingst Ost	LSDB NVP 3	F 207,400 Seeseite	F 246,800 Boddenseite	1,175
15	Pramort-Zingst	LSDB NVP 4	F 220,000	F 246,800	20,300
16	Zingst	LSDB NVP 5	F 246,800	F 251,100	3,560
17	Althagen	LSDB NVP 6	F 282,600	F 283,000	0,375
18	Fulge/Niehagen	LSDB NVP 7	F 283,600	F 284,250	0,509
19	Dierhagen	LSDB NVP 8	F 300,000	F 301,700	1,900
20	Langer Wall	LSDB NVP 9	F 381,250	landeinwärts	1,070
21	Zuckerfabrik	LSDB NVP 10	F 385,900	F 386,500	0,816
22	Dranske-Bug	LSDS RÜG 1	R 7,100	R 7,900	0,954
23	Dranske-Bug	LSDS RÜG 2	R 7,900	R 8,800	0,834
24	Glowe	LSDS RÜG 3	R 43,38	R 43,980	0,543
25	Lobbe	LSDB RÜG 1	R 100,300 Seeseite	R 124,750 Boddenseite	1,308
26	Thiessow Süd-Ost	LSDB RÜG 2	R 105,900	R 106,400	0,395
27	Thiessow	LSDB RÜG 3	R 106,400	R 107,000	1,598
28	Middelhagen	LSDB RÜG 4	R 125,000	R 125,750	0,850
29	Kleinhagen	LSDB RÜG 5	R 126,700	landeinwärts	0,185
30	Neu Reddevitz Ost	LSDB RÜG 6	R 159,250	R 159,500	0,350
31	Neu Reddevitz West	LSDB RÜG 7	R 161,800	R 162,200	0,400
32	Breege	LSDB RÜG 8	R 489,500	R 489,900	0,620
33	Neuendorf	LSDB RÜG 9	H 7,000	H 8,050	2,340
34	Kloster	LSDB RÜG 10	H 35,800	H 38,800	2,160
35	Vitte	LSDB RÜG 11	H 38,800	H 40,000	1,795
36	Riegeldeich Vitte Nord	LSDB RÜG 12	H 38,800	landeinwärts	0,200
37	Koserow	LSDS OVP 1	U 18,050	U 20,550	2,600
38	8 Riegeldeiche	LSDS OVP 2	U 18,050 U 23,800	U 20,400 U 24,100	0,815
39	Kölpinsee	LSDS OVP 3	U 23,600	U 24,200	0,618
40	Zeltplatz Ückeritz	LSDS OVP 4	U 28,650	U 31,100	2,200
41	Kalkvitz	LSDB OVP 1	F 477,500	F 478,300	0,800
42	Gristow Nord	LSDB OVP 2	F 483,900	F 485,100	0,510
43	Gristow Süd	LSDB OVP 3	F 485,100	F 485,500	0,715
44	Stubbenfelde	LSDB OVP 4	U 182,850	U 184,700	2,300
45	Koserow	LSDB OVP 5	U 190,700	U 196,800	5,750
46	Neuendorf	LSDB OVP 6	U 200,100	U 214,250	8,145
47	Krummin	LSDB OVP 7	U 225,500	U 230,000	2,300
48	Karlshagen	LSDB OVP 8	U 248,150	U 257,600	8,350
49	Kamminke	LSDB OVP 9	U 75,300	U 75,600	0,300
50	Anklam West I	LSDF OVP 1	Peene		0,300
51	Peenedamm	LSDF OVP 2	Peene		1,250
52	Greifswald Wieck	LSDB HGW 1	F 518,250	F 518,750	0,750
53	Ochsensteig	LSDF HGW 1	am Ryck		0,450
54	Greifswald Riegeldeich	LSDF HGW 2	Ryck		0,500
55	Rosentaldeich (nördl. Deich)	LSDF HGW 3	Ryck		2,525

Nr.	Deichbezeichnung	Kenn-Nr.	Küstenkilometer*		Länge (km)
			von	bis	
56	Südlicher Deich	LSDF HGW 4	Ryck		2,780
57	Grambin	LSDB UER 1	F 630,700	F 632,300	2,300
58	Deich Polder 13	LSDB UER 2	F 632,400	F 636,200	5,609
59	Vogelsang	LSDB UER 3	F 644,000	F 645,900	1,510
60	Grambin	LSDF UER 1	Zarow		1,850
61	Deich Polder 12	LSDF UER 2	Uecker		1,480
62	Deich Polder 7	LSDF UER 3	Uecker		2,726
63	Deich Eggesin	LSDF UER 4	Uecker		0,150

2. Landesküstenschutzdünen

Nr.	Küstenabschnitt	KennNr.	Küstenkilometer*		Dünen Länge (km)
			von	bis	
1	Boltenhagen	LKSD NWM 1	F 23,185	F 25,900	2,715
2	Schwarzer Busch	LKSD NWM 2	P 7,600	P 8,530	0,930
3	Rerik	LKSD DBR 1	F 111,000	F 112,200	1,200
4	Kühlungsborn	LKSD DBR 2	F 122,500	F 125,100	2,600
5	Heiliger Damm – Börgerende (Geröllwall)	LKSD DBR 3	F 130,300	F 134,780	4,480
6	Warnemünde	LKSD HRO 1	F 144,550	F 147,080	2,530
7	Warnemünde Hohe Düne – Markgrafenheide	LKSD HRO 2	F 148,570	F 153,450	4,880
8	Moorwiesen/Heiliger See	LKSD HRO 3	F 153,450	F 156,490	3,040
9	Wiedort/Rostocker Heide	LKSD HRO 4	F 158,100	F 159,400	1,300
10	Graal Müritz-Müritzer Hochmoor	LKSD DBR 4	F 160,150	F 165,350	5,200
11	Neuhaus-Wustrow	LKSD NVP 1	F 165,350	F 176,860	11,510
12	Ahrenshoop-Vordarß	LKSD NVP 2	F 179,700	F 185,100	5,400
13	Prerow-Zingst Müggenburg	LKSD NVP 3	F 197,300	F 212,500	15,200
14	Neuendorf	LKSD RÜG 1	H 6,750	H 8,300	1,550
15	Vitte-Kloster	LKSD RÜG 2	H 11,250	H 14,400	3,150
16	Dranske (Geröllwall)	LKSD RÜG 3	R 6,850	R 9,450	2,600
17	Juliusruh	LKSD RÜG 4	R 33,130	R 36,000	2,870
18	Glowe	LKSD RÜG 5	R 42,500	R 43,380	0,880
19	Binz	LKSD RÜG 6	R 80,000	R 82,600	2,600
20	Baabe-Göhren Nord	LKSD RÜG 7	R 90,700	R 94,115	3,415
21	Göhren Süd-Lobbe	LKSD RÜG 8	R 97,500	R 98,920	1,420
22	Lobbe-Thiessow	LKSD RÜG 9	R 99,900	R 104,930	5,030
23	Peenemünde - Zinnowitz	LKSD OVP 1	U 4,500	U 15,200	10,700
24	Zempin-Koserow	LKSD OVP 2	U 17,200	U 20,800	3,600
25	Streckelsberg	LKSD OVP 3	U 21,150	U 22,750	1,600
26	Kölpinsee	LKSD OVP 4	U 23,450	U 24,400	0,950
27	Ückeritz	LKSD OVP 5	U 27,900	U 31,500	3,600
28	Bansin-Ahlbeck	LKSD OVP 6	U 33,750	U 40,100	6,350
29	Lubmin	LKSD OVP 7	F 536,900	F 538,050	2,150

LKSD - Landesküstenschutzdüne

LSD - Landesschutzdeich

S - See

B - Bodden

F - Fluss

	<u>Nullpunkt:</u>	<u>*Kilometrierung:</u>
F - Festland	Grenze zu Schleswig-Holstein	- von W nach E fortlaufend
P - Poel	Südspitze Rustwerder	- im Uhrzeigersinn
R - Rügen	Südende Bug	- im Uhrzeigersinn
H - Hiddensee	Südende	- im Uhrzeigersinn
U - Usedom	Nordende	- im Uhrzeigersinn

Entwurf

41. Die bisherige Anlage 3¹ wird Anlage 4.

¹ Die Anlage 3 wird mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingefügt.

Artikel 21
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Flurbereinigungsgesetz

§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 509) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zuständigkeiten

(1) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei. Flurbereinigungsbehörden sind die Landräte.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach dem Flurbereinigungsgesetz sind.“

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

entfällt

Artikel 22 unverändert

Entwurf**Artikel 22**
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 26 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 26a Gesetzlich geschützte Bäume“
 - b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt neu gefasst: „§ 56 Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden“
 - c) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt neu gefasst: „§ 76 Fortgeltung von Gehölz- und Baumschutzverordnungen“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „, die Landschaftspläne sind auch der Fachbehörde für Naturschutz“ gestrichen.

Beschlüsse
des Sonderausschusses**Artikel 23**
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: **Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze**] (GVOBl. M-V S. ... [einsetzen: **Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze**]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 56 (**weggefallen**)“
 - c) **Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 56a Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden“**
 - d) unverändert
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 **werden die Wörter „Die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „Der Landrat als untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.**
 - b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>3. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Erklärung nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt durch Rechtsverordnung, die nach Satz 1 Nr. 5 durch Satzung oder Rechtsverordnung.“</p> <p>cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.</p> <p>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder Satzung“ eingefügt.“</p>	3. unverändert
<p>4. § 26 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„§ 26 Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>(1) Landschaftsbestandteile, deren besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilds, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, <p>erforderlich ist, können durch Satzung der Gemeinde als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung geschützte Landschaftsbestandteile zur Umsetzung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und für den Biotopverbund festsetzen. Der Schutz kann sich in bestimmten Bereichen auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>	4. unverändert

Entwurf

(2) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 erlassenen Satzung oder Rechtsverordnung verboten. Wird auf der Grundlage der Satzung oder Rechtsverordnung eine Bestandsminderung zugelassen, gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“

5. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26 a Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

5. unverändert

Entwurf

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- | | | |
|----|--|----------------|
| 6. | In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. | In § 30 Abs. 9 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1“ ersetzt. | 7. unverändert |
| 8. | In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „den Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „ der oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt. | 8. unverändert |
| 9. | In § 34 Abs. 5 wird das Wort „jeweils“ gestrichen. | 9. unverändert |

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
10. § 35 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde“ gestrichen. b) In Absatz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 36 Abs. 2 werden die Wörter „im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 42 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der unteren Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „des Amtsvorstehers oder des Bürgermeisters der amtsfreien Gemeinde“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „der Amtsvorsteher oder der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 44 wird wie folgt neu gefasst: „§ 44 Sondernutzung am Strand (1) Die Gemeinden haben das Recht, einen zum Gemeindegebiet oder, mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde, zu deren Gebiet gehörenden Teil des Strandes für den Badebetrieb oder zu anderen Zwecken zu nutzen, soweit nicht überwiegende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege, andere Belange des Gemeinwohls oder Rechtsvorschriften entgegenstehen.	13. unverändert

Entwurf

- (2) Die Gemeinden regeln das Nähere durch Satzung. Dabei sind sie befugt, den nach § 43 Abs. 1 eingeräumten Gemeingebrauch einzuschränken und auch Dritten die Sondernutzung zu gestatten. Das Wandern entlang des Strandes darf nicht gehindert oder abgabepflichtig gemacht werden; im Übrigen ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand zu gewährleisten.“
14. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „untere Naturschutzbehörde kann“ durch die Wörter „Amtsvorsteher oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden können“ ersetzt
15. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreie Städte“ durch die Wörter „Kreise und große kreisangehörige Städte“ ersetzt und die Wörter „oder den Fachbehörden für Naturschutz“ gestrichen sowie vor den Wörtern „der Großschutzgebietsverwaltung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise und großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.

Beschlüsse
des Sonderausschusses

14. unverändert
15. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aufgaben nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften werden auf die Kreise und großen kreisangehörigen Städte übertragen, sowie sie nicht nach diesem Gesetz anderen Behörden vorbehalten werden. Die Kreise und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Entwurf

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Landräte sind als untere Naturschutzbehörden ferner zuständig für die Aufgaben der Vergabe und Zuwendung für die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds mitfinanzierten Förderprogramme. Die damit verbundene Verwendungskontrolle obliegt den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 (2) Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig für
1. die Managementplanung, einschließlich der Durchführung des Verfahrens, sowie das Monitoring in den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 2. die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen in den festgesetzten oder einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten sowie die naturschutzfachliche Betreuung dieser Gebiete,
 3. Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer oder sonstiger Flächen, soweit sie nicht zum Gebiet eines Kreises gehören und nicht die Großschutzgebietsverwaltung zuständig ist.
 4. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt werden.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

- c) unverändert
- d) unverändert
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig für
1. **das Management** einschließlich der **Managementplanung** sowie das Monitoring in den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 2. die naturschutzfachliche Betreuung **der** festgesetzten oder **nach § 29 Abs. 1 und 2** gesicherten **Naturschutzgebiete,**
- entfällt
3. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt werden.“

Entwurf

17. In § 55 Abs. 1 werden die Wörter „Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „oberen Naturschutzbehörde gemäß § 54 Abs. 2“ ersetzt.
18. § 56 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 56 Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

(1) Die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind zuständig für:

1. die Erteilung von Genehmigungen zum Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft nach § 42 Abs. 1,
2. die Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Einzelfall nach § 45 Abs. 3.

(2) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

17. In § 55 werden die Wörter „Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „oberen Naturschutzbehörde gemäß § 54 Abs. 2“ ersetzt.
18. § 56 wird **aufgehoben.**

19. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

(1) Die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind zuständig für:

- 1. die Erteilung von Genehmigungen zum Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft nach § 42 Abs. 1,**
- 2. die Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Einzelfall nach § 45 Abs. 3**

(2) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Entwurf

19. In § 75 Abs.2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

20. § 76 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 76 Fortgeltung von Gehölz- und Baumschutzverordnungen

Die aufgrund des § 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) oder § 26 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung bis zum In-Kraft-Treten von Artikel 22 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) erlassenen Gehölz- und Baumschutzverordnungen der unteren Naturschutzbehörden treten am <einsetzen: Datum zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten von Artikel 22 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>)> außer Kraft.“

Beschlüsse
des Sonderausschusses

20. § 65b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „der obersten Naturschutzbehörde oder der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 54 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch die Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „durch die Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2“ ersetzt.

21. unverändert

22. § 76 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 76 Fortgeltung von Gehölz- und Baumschutzverordnungen

Die aufgrund des § 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) oder § 26 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung bis zum In-Kraft-Treten von Artikel **23 Nr. 4 und 5** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>) erlassenen Gehölz- und Baumschutzverordnungen der unteren Naturschutzbehörden treten am <einsetzen: Datum zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten von Artikel **23 Nr. 4 und 5** des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Mantelgesetzes>)> außer Kraft.“

Entwurf**Artikel 23
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt und die Wörter „und jeder kreisfreien Stadt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ ersetzt.
2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt und die Wörter „sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.
3. In § 39 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem „Land“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Landkreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „oder der Kreis“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Artikel 24
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), **zuletzt** geändert durch Artikel **9 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf**Artikel 24****Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ durch die Wörter „den Kreisen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „regelt die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „regeln die Kreise“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „können die Kreise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „können die Kreise“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „Kreise“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Fischereiaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fischerei an und auf den Küstengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde. Die Aufsicht über die Fischerei an und auf den Binnengewässern sowie an Land obliegt den Kreisen. Die Fischereiaufsicht wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

 1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde,
 2. Bedienstete der Kreise und
 3. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Artikel 25 unverändert**

Entwurf

- (3) Die Kreise können auf Antrag Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeines sind, als ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher unterliegen der jeweils nach Absatz 1 für die Aufsicht zuständigen Behörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
5. In § 25 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Fischereibehörde“ durch die Wörter „oberen Fischereibehörde und der Kreise“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ durch die Wörter „den Kreisen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz an und auf Küstengewässern sowie an Land ist die obere Fischereibehörde. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz an und auf Binnengewässern sowie an Land sind die Kreise. Die oberste Fischereibehörde kann diese Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Entwurf**Artikel 25****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „kreisfreien“ durch die Wörter „große kreisangehörige“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses****Artikel 26****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 587)**, wird wie folgt geändert

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Satz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und kreisfreien Städte“ gestrichen.**
 - b) **Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:**
„Auf Antrag können große kreisangehörige Städte zum örtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.“
2. unverändert

Entwurf

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt neu gefasst:
„§ 54 Straßenaufsicht über Kreise und Gemeinden“
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesstraßenbaubehörde setzt“ durch die Wörter „Kreise setzen“ ersetzt und die Wörter „des Landkreises“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 **werden** das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte, **soweit sie örtlicher Träger der Sozialhilfe sind,**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 **werden** das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte, **soweit sie örtlicher Träger der Sozialhilfe sind,**“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel **6** des Gesetzes vom ... [einsetzen: **Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze**] (GVOBl. M-V S. ... [einsetzen: **Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze**]), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „oder eines Kreises“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 12 Abs. 1 Buchstabe b werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und die kreisfreien Städte“ gestrichen.	5. unverändert
6. § 13 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt. b) In Absatz 4 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.	6. unverändert
7. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Kreise sind auch für die in der Straßenbaulast <u>und</u> des Landes stehenden Straßen zuständig.“	7. Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Kreise sind auch für die in der Straßenbaulast des Landes stehenden Straßen zuständig.“
8. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ist der Träger der Straßenbaulast der freien Strecke“ durch die Wörter „sind die Kreise“ ersetzt und der Satzteil „,die in seiner Straßenbaulast stehen,“ gestrichen.	8. unverändert
9. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „Der Träger der Straßenbaulast kann“ durch die Wörter „Die Kreise können“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 31 Abs. 3 sind die Wörter „Der Träger der Straßenbaulast kann“ durch die Wörter „Die Kreise können“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 32 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast“ durch die Wörter „des Trägers der Straßenbaulast die Genehmigung des Kreises.“ ersetzt. b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Zustimmung oder Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast“ durch die Wörter „Die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder Genehmigung des Kreises“ ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p>12. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei in der Straßenbaulast des Landes stehenden Straßen treten an die Stelle des Straßenbaulastträgers die Kreise.“</p> <p>b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Bei in der Straßenbaulast des Landes stehenden Straßen treten an die Stelle des Straßenbaulastträgers die Kreise.“</p>	12. unverändert
<p>13. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei in der Straßenbaulast des Landes stehenden Straßen treten an die Stelle des Straßenbaulastträgers die Kreise.“</p>	13. unverändert
<p><u>14.</u> In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt und die Wörter „kreisfreien Städten,“ gestrichen.</p>	<p>14. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“</p> <p>b) Absatz 3 wird folgender Satz 1 vorgestellt:</p> <p>„Die Gemeinden können die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern durch Satzung im eigenen Wirkungskreis regeln.“</p> <p>Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.</p> <p>15. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
<p><u>15.</u> § 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 54 Straßenaufsicht über Kreise und Gemeinden“</p>	<p>16. unverändert</p>
<p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.</p>	<p>17. unverändert</p>
<p><u>16.</u> In § 55 werden das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt und der Satzteil „; soweit die Straße im Gebiet einer kreisfreien Stadt liegt, ist Straßenaufsichtsbehörde der Oberbürgermeister (Bürgermeister).“ gestrichen.</p>	<p>18. § 57 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p>
<p><u>17.</u> § 57 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(2) Anhörungsbehörde sind die Kreise.“</p>	<p>„(2) Obere Straßenbaubehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 für Kreisstraßen sind die Kreise, für Gemeindestraßen die Gemeinden.“</p>
<p>b) In Absatz 4 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und die Wörter „und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte“ gestrichen.</p>	<p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) unverändert</p>
<p><u>18.</u> In § 61 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.</p>	<p>19. In § 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „die Straßenbauämter“ durch die Wörter „das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.</p>
	<p>20. unverändert</p>

Entwurf

Artikel 27
Änderung des Gesetzes über den
öffentlichen Personennahverkehr
in Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte Rostock und Schwerin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „kreisfreien Städte“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen Städte Rostock und Schwerin“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt und die Wörter „oder einer kreisfreien Stadt“ gestrichen.
3. In § 7 Abs. 6 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.

Artikel 28
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 §§ 60 bis 64 und 67 bis 69, 70 Abs. 2 und §§ 71 bis 73, 80, 82 Abs. 2, 4 und 5, §§ 85 bis 87, §§ 89 bis 91, §§ 93 und 94, § 97 Abs. 2 Satz 2, § 98, § 99 Abs. 11 und 12, § 100 und § 101, Artikel 5 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 9 sowie Artikel 19 Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

Artikel 28 unverändert

Artikel 29
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 §§ **59** bis **63** und **66**, **67**, **68** **Abs. 2** und §§ **69** bis **71**, **78**, **79**, **81** Abs. 2, 4 und 5, §§ **84** bis **86**, §§ **88** bis **90**, §§ **92** und **93**, § **96** Abs. 2 Satz 2, § **97**, § **98** Abs. **13** und **14**, § **99** bis § **101**, Artikel 5 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 9 sowie Artikel **20** Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc **sowie Artikel 23 Nr. 1 Buchstabe a, c und d, Nr. 3 bis 7, 12, 14, 19, 21 und 22** treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Entwurf

(2) Artikel 1 §§ 65, 66 und Artikel 20 Nr. 2, 7, 12, 14 bis 17 und 19 bis 23 und 40 sowie 41 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten mit In-Kraft-Treten von Artikel 20 Nr. 10 die Indirekteinleiterverordnung vom 9. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 783), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1999 (GVOBl. M-V S. 601), außer Kraft. Für die auf Grundlage der Indirekteinleiterverordnung genehmigten Indirekteinleitungen finden die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung bis zur Änderung oder Aufhebung der Indirekteinleitergenehmigung weiterhin Anwendung. Die zuständigen Behörden sollen innerhalb von fünf Jahren nach Außer-Kraft-Treten der Indirekteinleiterverordnung die auf Grundlage der Indirekteinleiterverordnung erlassenen Genehmigungen den Vorschriften dieses Gesetzes anpassen.

(4) Artikel 1 §§ 1 bis 48 sowie Artikel 2 bis 8 und 10 bis 27 treten, mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 2 und 3, am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für die Kreistage im Jahre 2009 in Kraft.

**Beschlüsse
des Sonderausschusses**

(2) Artikel 1 §§ **64, 65** und Artikel **21 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 bis 4, 6 bis 22, 23 Buchstabe b, Nr. 24 Buchstabe b, Nr. 28 Buchstabe b bis Nr. 30 und 36** treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) unverändert

(4) Artikel 1 §§ 1 bis **46** sowie Artikel 2 bis 8 und 10 bis **28** treten **vorbehaltlich** der Regelungen in Absatz **1 bis 3** am 1. Oktober 2009 in Kraft; **Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 98 Abs. 4 und 11** treten am **1. Januar 2015 in Kraft**.

(5) unverändert

Bericht des Abgeordneten Heinz Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf Drucksache 4/1710 in seiner 59. Sitzung am 8. Juni 2005 beraten und zur federführenden Beratung an den Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechts- und Europaausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Landwirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Bauausschuss, den Sozialausschuss, den Umwelt- und den Tourismusausschuss überwiesen. Der Sonderausschuss hat diesen Gesetzentwurf insgesamt in 20 Sitzungen beraten.

Der Landtag hat ferner den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf Drucksache 4/1734 in seiner 61. Sitzung am 23. Juni 2005 beraten und zur federführenden Beratung an den Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Zu dieser Vorlage hat der Ausschuss in seiner 32. Sitzung am 8. September 2005 eine Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat diesen Gesetzentwurf in insgesamt 4 Sitzungen beraten.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf Drucksache 4/1942 in seiner 68. Sitzung am 15. Dezember 2005 beraten und zur federführenden Beratung an den Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Zu dieser Vorlage hat der Ausschuss in der 45. Sitzung am 3. Februar 2006 eine Anhörung durchgeführt. Diesen Gesetzentwurf hat der Ausschuss in insgesamt 3 Sitzungen beraten.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den Übergang von Landespersonal auf die Kreise aus Anlass der Funktionalreform I (Personalüberleitungsgesetz - PersÜG M-V), auf Drucksache 4/1739 in seiner 60. Sitzung am 22. Juni 2005 beraten und zur federführenden Beratung an den Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Innenausschuss überwiesen.

Bereits vor der Zuleitung der Gesetzentwürfe an den Ausschuss sind die zugrunde liegenden Fragen und Entscheidungen mehrfach im Ausschuss diskutiert worden. Nach der Überweisung durch das Plenum am 8. Juni 2005 stand der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 fast in jeder Sitzung auf der Tagesordnung. Dabei wurden bis November 2005 bereits Anhörungen zu den fiskalischen Folgen der Verwaltungsreform, zu der zukünftigen Struktur der Straßenbauverwaltung und zu Personalfragen durchgeführt, parallel wurde eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 vorgenommen und ausgewertet. Von Dezember 2005 bis Februar 2006 wurden aufbauend auf das schriftliche Verfahren noch gut 150 Sachverständige in Ausschusssitzungen angehört. Die weiteren Beratungen dauerten fünf Sitzungen, die im Februar und März 2006 durchgeführt wurden.

Der Ausschuss hat die Verwaltungsreform umfassend betrachtet und die in den verschiedenen Gesetzentwürfen angesprochenen Aspekte weitgehend im Zusammenhang erörtert. Deshalb hat der Ausschuss auf Grundlage seiner abschließenden Beratung in der 50. Sitzung am 15. März 2006 eine gemeinsame Beschlussempfehlung zu den o. g. Gesetzentwürfen vorgelegt. Dabei hat der Ausschuss auch den Gesetzentwurf zum Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 einbezogen, der ihm nach Vorlage einer Beschlussempfehlung auf Drucksache 4/2136 in der 71. Sitzung des Landtages am 8. März 2006 zurück überwiesen wurde. Die Rücküberweisung diente der redaktionellen Anpassung an den in den Ausschussberatungen geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710, auf dessen Vorschriften in Artikel 1 der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1739 in seinen §§ 1 und 2 mehrfach verweist.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

a) Zu Drucksache 4/1710

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 abschließend in seiner 79. Sitzung am 22. Februar 2006 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

b) Zu Drucksache 4/1739

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 7. Dezember 2005 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Rechts- und Europaausschuss

Der Rechts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 78. Sitzung am 23. Februar 2006 beraten und insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU und einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS die unveränderte Annahme empfohlen.

3. Finanzausschuss

a) Erste Stellungnahme zu Drucksache 4/1710

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 98. Sitzung am 23. Februar 2006 abschließend beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei jeweils einer Stimmenenthaltung seitens der Fraktion der CDU und der Linkspartei.PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, in Artikel 1 § 92 Satz 1 die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss darum gebeten, in das Beratungsverfahren erneut einbezogen zu werden, wenn der Sonderausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf finanzrelevante Abweichungen vorsieht.

b) Zweite Stellungnahme zu Drucksache 4/1710 gemäß § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 100. Sitzung am 16. März 2006 anhand der vom Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ vorgesehenen Änderungen erneut beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS aus finanzpolitischer Sicht empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Sonderausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

c) Zu Drucksache 4/1739

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 23. Februar 2006 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU die Annahme mit den folgenden Maßgaben empfohlen,

1. zu prüfen, ob Änderungen in § 8 (Personalräte) und § 9 (Beteiligung anderer Interessenvertretungen) aufgrund der getroffenen Festlegungen in der am 5. Oktober 2005 vom dbb beamtenbund und tarifunion, DGB, Innen- und Finanzministerium unterzeichneten „Zielvereinbarung zur Beteiligung bei der Gestaltung personeller und struktureller Maßnahmen in der Landesverwaltung“ erforderlich sind und
2. in § 10 (Schlichtungsstelle) eine Regelung aufzunehmen, die eine direkte Einbeziehung der Landkreisebene in die Arbeit der Schlichtungsstelle beim Justizministerium ermöglicht.

4. Wirtschaftsausschuss

a) Zu Drucksache 4/1710

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 65. Sitzung am 3. November 2005 und abschließend in seiner 70. Sitzung am 23. Februar 2006 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsdienstes ohne die Mobilitätszentrale für Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden den Kreisen übertragen.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufgaben der Erweiterung sowie die Aufgaben der Erhaltung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden den Kreisen übertragen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Die Landesregierung leitet dem Landtag rechtzeitig einen Gesetzentwurf zu.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Baulastträger“ die Angabe „nach § 5 Abs. 3a und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und“ eingefügt.

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

II. Artikel 1 § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eichämter, die Seemannsämter, die Ämter für Landwirtschaft, die Schulämter, die Ämter für Raumordnung und Landesplanung, die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sowie die Straßenbauämter werden aufgelöst.“

III. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Obere Straßenbaubehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 für Kreisstraßen sind die Kreise, für Gemeindestraßen die Gemeinden.“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.“

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. In § 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter ‚die Straßenbauämter‘ durch die Wörter ‚das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern‘ ersetzt.“

3. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19.

IV. Artikel 28 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2005 (LT-Drs. 4/1710) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „und 67 bis“ die Wörter „68,“ und hinter das Wort „69“ die Wörter „Abs. 2“ eingefügt.

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 §§ 1 bis 48 sowie Artikel 2 bis 8 und 10 bis 27 treten vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 am 1. Oktober 2009 in Kraft; Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

b) Zu Drucksachen 4/1734 und 4/1942

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1734 in seiner 63. Sitzung am 29. September 2005 und abschließend in seiner 69. Sitzung am 19. Januar 2006 beraten und dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt. Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 hat er in seiner 69. Sitzung am 19. Januar 2006 beraten und diesen Gesetzentwurf einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung von Seiten der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

5. Landwirtschaftsausschuss

Der Landwirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in drei Sitzungen am 12. Januar, 19. Januar und abschließend am 23. Februar 2006 beraten und die Annahme unter Streichung des Artikels 1 § 13 und Änderung des Artikels 1 §§ 12 und 15 empfohlen. Artikel 1 § 12 soll wie folgt gefasst werden:

„§ 12 Düngemittelrecht

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Überwachung der Anwendung von Düngemitteln im Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgabe der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zur Erteilung des Einvernehmens gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird den Kreisen übertragen.

(3) Die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden im Sinne von § 2 Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) für die Überwachung der anderweitigen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt A Nr. 4 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/1994, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/1971, (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1, 2004 Nr. L 94 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU L 24 S. 15) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes werden den Kreisen übertragen.“

In Artikel 1 § 15 Abs. 3 sollen die Angaben „der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 vom 7. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 169 S. 32) mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1993/95 vom 16. August 1995 (Abl. EG Nr. 194 S. 7)“ durch die Angabe „der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 32)“ ersetzt werden.

In Artikel 1 § 15 Abs. 4 soll in der Angabe „Verordnung 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004“ nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EG) Nr.“ eingefügt werden.

6. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 77. Sitzung am 23. Februar 2006 beraten und die unveränderte Annahme von Artikel 13, 14 und 15 sowie Artikel 1, §§ 20, 21 und 52 sowie für Artikel 1 §§ 18 und 19 die Annahme mit folgenden Änderungen empfohlen:

In Artikel 1 § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreise“ durch die Wörter „kommunale Ebene“ ersetzt. Die Überschrift des Artikels 1 § 19 „**Förderschulen**“ wird durch die Überschrift „**Förderschulen in Landesträgerschaft**“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes zum Schullastenausgleich sind entsprechend anzupassen.“

Darüber hinaus hat der Bildungsausschuss die Annahme einer Entschließung zu folgenden drei Problemfeldern empfohlen:

1. Übertragung der Aufgaben der Schulämter auf die Landräte (Artikel 1 § 18 Abs. 1) in Verbindung mit dem Verbleib der Schulräte beim Land (Artikel 1 § 89 Abs. 2.2);
2. Beginn der Übertragung der inneren Schulangelegenheiten auf die Kreise nach dem Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes (Artikel 1 § 18 Abs. 2);
3. Übertragung der Förderung der Musikschulen auf die Kreise und die großen kreisangehörigen Städte, nähere Regelung im Finanzausgleichsgesetz (Artikel 1 § 20 Abs. 2 und 3).

Dazu hat der Bildungsausschuss darauf hingewiesen, dass eine Übertragung der Aufgaben der Schulämter nur im Kontext mit der Übertragung der inneren Schulangelegenheiten grundsätzlich sinnvoll sei, nicht jedoch im Vorgriff darauf. Bei einer unterschiedlichen Zuordnung von Schulämtern und Schulräten sei die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten notwendig. Eine Neubestimmung der Schulaufsicht und Beratung in Richtung Qualitätsentwicklung und Selbstständigkeit von Schule sei notwendig, um der hoheitlichen Aufgabe von Bildung zu entsprechen. Eine Übertragung auch der inneren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen könne erst nach Überprüfung einer Übertragung erfolgen, dies sei gegebenenfalls klar zu stellen. Die Überprüfung solle spätestens zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein. Schließlich müsse im Gesetz sichergestellt werden, dass mit der Aufgabenübertragung nach Artikel 1 § 20 keine Schlechterstellung der Musikschulen verbunden sei. Eine ausschließliche Förderung nach Einwohnerzahlen werde abgelehnt, zumindest anteilig müsse eine fallbezogene und an Qualitätskriterien orientierte Zuwendung entsprechend der gültigen Förderrichtlinie erfolgen. Gleiches gelte für die Volkshochschulen.

7. Bauausschuss

Der Bauausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 58. Sitzung am 22. Februar 2006 abschließend beraten und mehrheitlich empfohlen, Artikel 1 Kapitel 5, Artikel 10 sowie Artikel 18 unverändert anzunehmen. Zum Artikel 1 § 70 und Artikel 9 Nr. 1 und 2 schlägt der Ausschuss mehrheitlich vor, die bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Bauaufsichtsbehörden beizubehalten.

8. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 80. und abschließend in seiner 81. Sitzung am 22. Februar 2006 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS die unveränderte Annahme empfohlen.

9. Umweltausschuss

Der Umweltausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710 in seiner 62. Sitzung am 22. Februar 2006 im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend beraten und dem federführenden Sonderausschuss folgendes Votum mitgeteilt:

- I. Der Umweltausschuss empfiehlt im Rahmen seiner Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU die unveränderte Annahme der Artikel 1, 7 und 8.
- II. Der Umweltausschuss empfiehlt dem federführenden Sonderausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich, in Artikel 20 keine Neuregelung der §§ 73 und 83 des Landeswassergesetzes mit den entsprechenden Folgeregelungen zu treffen, sondern die Landesregierung aufzufordern, die notwendigen Neuregelungen in den §§ 73 und 83 mit den entsprechenden Folgeregelungen zeitnah durch eine separate Novelle des Landeswassergesetzes vorzulegen und den Artikel 20 wie folgt zu fassen:

„Artikel 20 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 87 und 88 werden wie folgt gefasst:

„§ 87 Nutzungsbestimmungen
§ 88 (weggefallen)“.

b) Nach § 92 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 92a Anwendung für kommunale Behörden“.

c) Die Angaben zu den §§ 106 bis 108 werden wie folgt gefasst:

‚§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben
§ 107 Zuständigkeiten
§ 108 (weggefallen)‘.

d) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

‚§ 110 Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst‘.

2. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei die Höhe des Entgelts durch Rechtsverordnung zu regeln.‘

b) In Absatz 5 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 5 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Die Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚Die untere Wasserbehörde‘ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

‚(6) Die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, insbesondere für Gutachten und Sachverständige, trägt der Begünstigte.‘

6. In § 20 Abs. 6 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

‚(6) Die Wasserbehörde kann zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen und an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.‘

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

‚(7) Die Wasserbehörde kann das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 4 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden.‘

8. In § 34 Abs. 4 werden die Wörter ‚der Sozialminister‘ durch die Wörter ‚das Sozialministerium‘ und das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.
9. In § 41 Abs. 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.
10. § 42 wird wie folgt gefasst:

§ 42

Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

(Indirekteinleitungen, zu § 7a Abs. 4 WHG)

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde, welche die Einleiterlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt hat. Sie ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. In der Genehmigung sind die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik und die allgemeinen Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes und Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die §§ 4 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt. Sie kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in der Genehmigung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht durch Rechtsverordnung zu übertragen. Die Aufgaben werden in diesem Fall zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.‘

11. In § 46 Abs. 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Gewässereinteilung**

(1) Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Vorteilswirkung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen oberirdischen Gewässer.

Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer oder Gewässerbereiche erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit ihm vereinigen, sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört.’

13. In § 62 Abs. 4 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

14. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Die Pflicht nach Satz 1 obliegt:

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.’

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

15. § 72 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 74 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

17. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.

18. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Nutzungsbestimmungen

(1) Auf dem Strand ist es verboten:

1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,
2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten,
3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt auch für den Vorstrand. Satz 1 Nr. 1 findet für seewärtige Dünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf seewärtigen Dünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen. §§ 43 und 44 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Durch die Nutzung des Vorlandes dürfen die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf den durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante gilt Absatz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend. Die wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Beschädigung schützenden Bewuchses ist verboten.

(4) Die Wasserbehörde kann von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde die Verlegung von Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen während der Badesaison zulassen, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

(5) Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.

(6) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 84 Abs. 6 hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz als öffentliche Aufgabe zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem öffentlichen Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Verfügung regeln, beschränken oder untersagen.'

19. § 88 wird aufgehoben.

20. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

§ 92a
Anwendung für kommunale Behörden

Die §§ 90 bis 92 finden für die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 40 für die ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Vollzungsaufgaben entsprechende Anwendung.'

21. § 93 Abs. 3 wird aufgehoben.

22. In § 96 Abs. 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

23. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„§ 106
Wasserbehörden, Aufgaben**

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde, soweit ihm Vollzugsaufgaben übertragen sind,
3. die Landräte als untere Wasserbehörden.’

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Satz 3 gilt für die amtsfreien Gemeinden und Ämter entsprechend, soweit ihnen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden.’

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter ‚Landkreise und kreisfreien Städte‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.

24. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„§ 107
Zuständigkeiten**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den im § 106 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Landräte als untere Wasserbehörde Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. Planfeststellungen oder -genehmigungen nach
 - a) § 31 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) § 84 Abs. 1,
sofern das Land Träger des Vorhabens ist,
2. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. das Führen des Wasserbuches nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. die wasserbehördlichen Aufgaben in den Küstengewässern,
5. Entscheidungen, Genehmigungen und Ausnahmezulassungen nach
 - a) § 74 Abs. 3 an Landesschutzdeichen,
 - b) § 79 Abs. 3 und 4 und § 136 Abs. 2 von Verboten und Nutzungsbeschränkungen der fortgeltenden Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen, sofern die Maßnahmen Auswirkungen auf die Landesschutzdeiche haben können,
 - c) §§ 84 Abs. 2 und 3, 87 Abs. 4 und 6, 89 Abs. 2 und 3 sowie 136 Abs. 2, sofern Belange des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Abs. 1 betroffen sind,
6. die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene und die Beiträge für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der anderen Flussgebietseinheiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Koordinierung dieser mit den Stellen der übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern und Staaten nach § 130a.

Sie ist zugleich Anhörungsbehörde in den von der obersten Wasserbehörde durchzuführenden förmlichen Verfahren.'

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter sind für die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 und für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 zuständig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründet werden.“

25. § 108 wird aufgehoben.

26. In § 109 werden die Wörter ‚dem zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur‘ durch die Wörter ‚der zuständigen Wasserbehörde‘ ersetzt.

27. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 110
Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst‘

b) In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

‚(2) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land.‘

28. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt und die Wörter ‚oder die Fachbehörde‘ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

29. In § 112 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

30. § 113 Abs. 5 wird aufgehoben.

31. In § 118 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ‚und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ gestrichen.

32. § 130a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter ‚das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

33. § 130b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter ‚vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚von der oberen Wasserbehörde‘ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter ‚beim Landesamt, für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚bei der oberen Wasserbehörde‘ ersetzt.

34. In § 130c Abs. 2 werden die Wörter ‚Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚Die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

35. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort ‚oberste‘ durch das Wort ‚obere‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Satz 4 aufgehoben.

36. In § 132 Abs. 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

37. § 134 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz sind die Landräte. Für Ordnungswidrigkeiten, die innerhalb eines Küstengewässers begangen werden, ist die zuständige Verwaltungsbehörde nach Satz 1 die obere Wasserbehörde.“

III. Der Unterausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich den Artikel 22 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: ‚§ 56 (weggefallen)‘“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Nach § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Zuständigkeiten der Amtvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden“

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

3. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter ‚Die oberste Naturschutzbehörde‘ durch die Wörter ‚Der Landrat als untere Naturschutzbehörde‘ ersetzt.“

4. Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften werden auf die Kreise und großen kreisangehörigen Städte übertragen, soweit sie nicht nach diesem Gesetz anderen Behörden vorbehalten werden. Die Kreise und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

5. Nummer 16 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig für

1. das Management einschließlich der Managementplanung sowie das Monitoring in den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘,
2. die naturschutzfachliche Betreuung der festgesetzten oder nach § 29 Abs. 1 und 2 gesicherten Naturschutzgebiete,
3. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit regionaler Bedeutung zur Verfügung gestellt werden.“

6. In Nummer 17 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

7. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. § 56 wird aufgehoben“

8. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

§ 56a
Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinden

(1) Die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind zuständig für:

1. die Erteilung von Genehmigungen zum Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft nach § 42 Abs. 1,
2. die Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Einzelfall nach § 45 Abs. 3.

(2) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.’“

9. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. § 65b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ‚der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde‘ durch die Wörter ‚der obersten Naturschutzbehörde oder der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 54 Abs. 1‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter ‚durch die Fachbehörden für Naturschutz‘ durch die Wörter ‚durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2‘ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „durch die Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2“ ersetzt.“

10. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 21.

11. Die bisherige Nummer 20 wird zu Nummer 22 und nach der Angabe „Artikel 22“ wird jeweils die Angabe „Nr. 4 und 5“ eingefügt.

IV. Der Umweltausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich, den Artikel 28 mit folgender Neufassung des Absatzes 2 anzunehmen:

„(2) Artikel 1 §§ 65, 66 und Artikel 20 Nr. 1a und b, 2 bis 4, 6 bis 22, 23 b, 24b, 28b bis 30 und 36 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

10. Tourismusausschuss

Der Tourismusausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 in seiner 61. und 62. Sitzung am 18. Januar und 22. Februar 2006 beraten, soweit tourismuspolitische Belange betroffen sind, und mehrheitlich gegen Stimmen der Fraktion der CDU die unveränderte Annahme der tourismusrelevanten Inhalte des Gesetzentwurfes empfohlen. Außerdem hat der Tourismusausschuss einstimmig beschlossen, als Begründung für den Gesetzentwurf auch den Aspekt zu berücksichtigen, dass Mecklenburg-Vorpommern jährlich von über 5 Millionen Gästen besucht werde.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im federführenden Ausschuss

1. Beratungen zur Verwaltungsmodernisierung vor der Überweisung der Gesetzentwürfe

Aufgabenwahrnehmung der Landkreise und kreisfreien Städte

Das Innenministerium hat in der 5. Ausschusssitzung am 13. Juni 2003 mündlich über die seinerzeitigen Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte referiert. Die einzelnen Behörden erfüllten ihre Aufgaben nach wie vor ordentlich, jedoch ergebe ein Gesamtblick auf die öffentliche Verwaltung erheblichen Reformbedarf. Verwaltungsstrukturen seien zu optimieren, weil ansonsten die notwendigen Einsparungen zu Lasten der Handlungsfähigkeit von Land und Kommunen gingen. Seit Jahren werde eine Funktionalreform gefordert, da sich die kommunale Ebene die Übernahme weiterer Aufgaben zutraue. Bei der Landesverwaltung gehe es darum, die Einräumigkeit der Verwaltung durchzusetzen und Kompetenzen zu bündeln. Die Reformen in den nachgeordneten Bereichen der Ministerien seien für den Gesamterfolg wichtiger als die Verkleinerung des Kabinetts.

In der Diskussion zu dem Vortrag haben der Landkreistag und die Fraktion der CDU übereinstimmend für einige Defizite ein Aufsichtsversagen der Landesregierung verantwortlich gemacht. In anderen Bereichen sorgten erfolgreiche kreisübergreifende Kooperationen für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung. Insgesamt könnten die Darlegungen keine Kreisgebietsreform rechtfertigen.

Der Landesrechnungshof hat zugestimmt, dass die vorgelegten Missstände in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fielen. Allerdings halte der Landesrechnungshof aus seinen Prüfungserfahrungen eine umfangreiche Verwaltungsreform unter Einschluss der Kommunen für unerlässlich. Eine Kreisstrukturreform müsse nicht notwendig damit verbunden sein.

In der 9. Sitzung des Ausschusses am 26. September 2003 hat das Innenministerium den schriftlich vorgelegten Bericht „Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte/ Optimierungsanalyse“ erläutert. Der Bericht solle nicht eine schlechte Aufgabenerfüllung nachweisen, sondern Optimierungsreserven aufzeigen. Diese gebe es bei der Landesverwaltung, den Stadt-Umland-Beziehungen und auch bei den Kreisstrukturen. Gegenwärtig seien die laufenden Kosten der Verwaltungen im Bundesvergleich zu hoch. Nach einer Neuordnung der Aufgaben seien auch die Verwaltungen auf allen Ebenen neu auszurichten.

Die Fraktion der CDU hat in dem vorgelegten Bericht keine Grundlage für eine Kreisgebietsreform gesehen. Zunächst müsse die Landesregierung in ihrem eigenen Bereich Doppelzuständigkeiten abbauen und eine Kostenanalyse vornehmen. Größere Einheiten führten nicht automatisch zu Einsparungen. In vielen Fällen seien kreisübergreifende Kooperationen denkbar. Gleichzeitig schließe die erforderliche Bürgernähe einige Zentralisierungen aus.

Die Fraktion der SPD hat den Bericht als gute Basis für die Arbeit an einer zukunftsfähigen und finanzierbaren Struktur bezeichnet. Die gegenwärtige Kreisstruktur bedinge Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung. Kooperationsmodelle seien regelmäßig nur mittelbar demokratisch legitimiert durch die Kommunalvertretungen. Deshalb seien größere Verwaltungseinheiten vorzuziehen.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat bezweifelt, inwieweit die Untersuchung bereits den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.

Der Landkreistag hat die unzureichende kommunale Finanzausstattung als Hauptproblem herausgestellt, das sich durch andere Kreisstrukturen nicht beseitigen lasse. Größere Einheiten seien nicht immer kostengünstiger.

Reformvorbereitung durch die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Funktionalreform

Zur Vorbereitung der Aufgabenneuordnung und in diesem Zusammenhang auch zur Durchführung einer Aufgabenkritik hat die Landesregierung eine IMAG Funktionalreform eingesetzt, die innerhalb der Landesregierung die bisherigen Aufgaben erfasste und in den zuständigen Referaten nach alternativen Zuordnungen und einem Wegfall der Aufgaben fragte. Bereits der Zwischenbericht der IMAG war Gegenstand der Ausschussberatungen in der 8. Sitzung am 29. August 2003. Dabei wurden insbesondere die Unterschiede zwischen dem von der IMAG erarbeiteten Bericht und der vom Kabinett veröffentlichten Fassung (Drucksache 4/717) thematisiert. Diese Differenzen betrafen abweichende Voten der kommunalen Landesverbände und im Kabinett noch nicht abschließend erörterte Themen.

Die Fraktion der CDU hat eine unzureichende Aufgabenkritik kritisiert und mehr länderübergreifende Kooperationen gefordert. Auch sei es nach ihrer Ansicht geboten, kurzfristig die Landesverwaltung selbst effizienter zu strukturieren.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS mahnte eine Untersuchung über die sinnvolle Kreisstruktur an, die nicht auf eine Viererstruktur beschränkt erfolgen dürfe.

Der Landesrechnungshof hat auf die Einschränkungen bei der Übertragung von spezifisch staatlichen Aufgaben auf die Kommunen hingewiesen, die nicht zu Selbstverwaltungsaufgaben werden könnten. Zu der Art der Wahrnehmung der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben enthalte der Bericht jedoch keine Aussagen.

Der Landkreistag betonte den Konsens dahingehend, grundsätzlich bei der Neuordnung von Aufgaben an die Kommunen eine Ausgestaltung als übertragene Aufgabe vorzusehen. Eine Kreisgebietsreform bedürfe es für diese Funktionalreform nach seiner Auffassung nicht.

Mit Drucksache 4/1210 hat die Landesregierung unter anderem den Abschlussbericht der IMAG Funktionalreform dem Landtag zugeleitet.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Unter dem Eindruck der 6. Verwaltungsfachtagung in Greifswald vom 5. und 6. März 2003 hat der Ausschuss in seiner 5. Sitzung am 13. Juni 2003 über die rechtlichen Bedingungen der Verwaltungsreform diskutiert. Grundlage der Diskussion waren die vorbereitenden Unterlagen der Fachtagung sowie Vermerke des Innenministeriums, in denen insbesondere auch auf die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte im Land und die ineffizienten Verwaltungsstrukturen eingegangen wurde (Drucksache 4/1210, Anhang 5 und 6 zu Anlage 3).

Dabei hat das Innenministerium den übergreifenden Ansatz der Verwaltungsreform und besonders die vorgesehene Portalfunktion der Ämter und Gemeinden hervorgehoben. Für einige Verwaltungsaufgaben seien die derzeitigen Kreise zu klein, was die angestrebte Funktionalreform behindere. Auch schaffe die mit der durchgeführten Ämterreform und der vorgesehenen Kreisgebietsreform steigende Verwaltungseffizienz neuen Handlungsspielraum für die Kreistage. Die gewachsene Mobilität ermögliche auch großräumigere Kreisstrukturen. Ohne umfassende Verwaltungsreform könne eine Neugliederung der Bundesländer erforderlich werden.

Der Städte- und Gemeindetag hat die vorgesehene Kreisstrukturreform als Fortschreibung der Reform von 1994 eingestuft und die Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden durch steigende Kreisumlagen herausgestellt.

Landkreistag, Landesrechnungshof und die Fraktion der Linkspartei.PDS haben das Fehlen einer belastbaren Defizitanalyse und die unzureichende Prüfung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen kritisiert. Weitergehend hat der Landesrechnungshof auf die Gefahr aufmerksam gemacht, durch zusätzliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises den Charakter der Kommunen als Selbstverwaltungskörperschaften zu beeinträchtigen.

Demgegenüber hat die Fraktion der CDU die noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der kreisübergreifenden Kooperation herausgestellt und betont, dass die vorgelegten Unterlagen keine Kreisgebietsreform rechtfertigten.

Zu der beabsichtigten Kreisgebietsreform wurde später auch auf die Anforderungen einer erneuten Neugliederung nach der Strukturreform von 1994 eingegangen (Drucksache 4/1210, Anhang 9 zu Anlage 3), ebenso auf die besonderen Schwierigkeiten bei der vorgesehenen Größe der nur noch vier Kreise (Drucksache 4/1210, Anhang 7 zu Anlage 3). In diesem Zusammenhang ging das Innenministerium auch auf eine mögliche Umstrukturierung auf Kreisebene bereits in 2006 ein (Drucksache 4/1210, Anhang 6 zu Anlage 3). Diese Terminvorstellung wurde später nicht weiter verfolgt. Ergänzend wurden dem Ausschuss der Wortlaut eines Vortrages von Professor Dr. Maximilian Wallerath zur Verfügung gestellt, der von einer verfassungsrechtlichen individuellen Gewährleistung der Landkreise ausgeht und davor warnt, die kommunale Selbstverwaltung allein unter Effizienzgesichtspunkten zu betrachten (Drucksache 4/1210, Anhang 1 zu Anlage 3). In dem Vortrag wurde auch für die bestehenden Strukturen eine Defizitanalyse eingefordert und Bedenken dargelegt, soweit die beanstandeten Defizite erst nach weiterer Aufgabenübertragung erwartet werden.

Der Landkreistag hat in Folge dem Ausschuss ein Gutachten von Professor Dr. Albert von Mutius zugeleitet, in dem eine verfassungsrechtlich nachprüfbare Defizitanalyse der bestehenden Strukturen eingefordert wird (Drs. 4/1210, Anhang 2 zu Anlage 3). Gleichzeitig stellte Professor Dr. Albert von Mutius in Frage, inwieweit die vorgesehenen vier Regionalkreise noch als Kreise im Sinne von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Grundgesetz anzusehen seien.

Das Innenministerium hat in der weiteren Diskussion die Optimierungsreserven der derzeitigen Verwaltungsstruktur betont sowie die Notwendigkeit, durch eine straffere Struktur die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern. Dazu seien Strukturreformen auf allen Ebenen einschließlich der Kreisebene erforderlich.

Entwicklung der Landesfinanzen

Der Ausschuss hat sich in seiner 15. Sitzung am 7. Mai 2004 mit der „Vorläufigen Schätzung der finanziellen Folgen der Reform der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ befasst, die von Innen- und Finanzministerium gemeinsam vorgelegt wurde. Die Schätzung bezifferte die durch die Verwaltungsreform ermöglichten Einsparungen auf 15 bis 20 %. Diese ergäben sich aus einer Verschlanung der Ministerialverwaltung, der Effizienzsteigerung durch Kommunalisierung von unteren Landesbehörden, der Kommunalisierung von Schule und der Neustrukturierung der verbleibenden Landesverwaltung. Generell werde ein zweistufiger Verwaltungsaufbau erreicht. Die Schätzung sei nicht mit den Fachressorts abgestimmt und noch nicht detailliert. Die Einsparungen seien erst nach Jahren in der konkreten Umsetzung der Verwaltungsreform zu realisieren, insbesondere im Personalbereich. Die Umstellungskosten seien demgegenüber gering. Nach Angaben des Innenministeriums zeigten dabei alle Vergleiche von Landkreisen etwa in Schleswig-Holstein oder Brandenburg die Kostenvorteile größerer Strukturen.

Demgegenüber hat der Landkreistag die Realisierbarkeit der genannten Einsparungen angezweifelt. Auch seien die kreisfreien Städte bei den Erhebungen nicht berücksichtigt. Die im Ländervergleich höheren Kosten in Mecklenburg-Vorpommern für Schulen und Kreisverwaltungen seien auch durch Aufsichtsentscheidungen, gesetzliche Vorgaben und die Landespolitik bedingt. Die Schätzung berücksichtige auch nicht, dass mit zusätzlichen Personalausgaben teilweise höhere Einsparungen bei den Sachmitteln verbunden sein könnten.

Die Fraktion der CDU hat es abgelehnt, die Strukturen allein an finanziellen Gesichtspunkten auszurichten. Vielmehr sei der mit größeren Einheiten zusammenhängende Verlust an Demokratie zu beachten. Die vorgesehene Übertragung von Aufgaben auf die Kreisebene sei auch nach Auffassung der IMAG Funktionalreform meist ohne Änderung der Kreisstruktur möglich. Die Angaben zu Einsparungen auf der ministeriellen Ebene widersprächen früheren Aussagen der Landesregierung. Ferner seien die Umstellungskosten zu niedrig angesetzt worden, da insbesondere die bereits vorhandenen wie die zukünftig notwendigen Immobilien mit erheblichen Kosten verbunden seien.

Der Landesrechnungshof hat seine Unterstützung für eine umfassende Verwaltungsreform mit Kreisstrukturreform herausgestellt. Allerdings seien die vorgesehenen Einsparungen weit überwiegend erst mittel- bis langfristig zu erzielen. Die Umstellungskosten seien zu niedrig angesetzt. Insbesondere gebe es Schwierigkeiten, die Gebäudekosten zu minimieren und gleichzeitig mit größeren Einheiten Synergien zu nutzen.

Der Städte- und Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass bisher nur auf der Gemeindeebene eine wirklich durchgreifende Strukturreform erfolgt sei. Einsparungen bei den Personalkosten seien aber durch den vom Land abgeschlossenen Tarifvertrag ohnehin weitgehend ausgeschlossen, hier könne es auch keine Schlechterstellung des kommunalen Personals geben. So führe etwa das Forstkonzept dazu, dass dauerhaft im Bundesvergleich zuviel Personal vorgehalten werde.

Die Fraktion der CDU hat den Erfolg der Kreisgebietsreform von 1994 betont. Die vorgelegten Zahlen trügen nicht die getroffenen Entscheidungen über die zukünftigen Verwaltungsstrukturen. Insbesondere seien die Einsparungen durch größere Strukturen nicht belegt. Es solle umgehend angefangen werden, zunächst die strukturunabhängig übertragbaren Aufgaben abzugeben.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ 2002

In Selbstbefassung hat der Ausschuss in der 11. Sitzung am 28. November 2003 den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern für 2002 (Drucksache 4/839) erörtert.

Das Finanzministerium hat auf die weit über dem Durchschnitt der finanzschwachen Länder liegenden Investitionen des Landes hingewiesen. Gleichzeitig gebe es aber ein Problem bei den ebenfalls überdurchschnittlich hohen laufenden Kosten insbesondere für Personal. Nach Auffassung der Bundesregierung hätten bereits jetzt alle ostdeutschen Bundesländer die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen teilweise zweckwidrig verwendet. Auch wenn dieses bestritten werde, so gebe es doch einen erheblichen Handlungsdruck, da die Sondermittel für den Aufbau Ost in den kommenden Jahren deutlich zurückgingen. Deshalb müssten jetzt im Land effiziente und damit zukunftssichere Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Dadurch seien die laufenden Kosten zu reduzieren. Auf Landesebene seien durch die Einrichtung des Betriebes für Bau und Liegenschaften und die Auflösung der Oberfinanzdirektion Rostock bereits Maßnahmen zur Verwaltungsreform ergriffen worden. Die Reform der Landesverwaltung hänge aber auch davon ab, welche Aufgaben die Kreise, Ämter und Gemeinden zukünftig wahrnehmen.

Der Landkreistag hat den Vorwurf der zweckwidrigen Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung auf die Landesebene bezogen gesehen. Damit könne also kein Reformbedarf auf der kommunalen Ebene begründet werden. Die Personalkosten auf kommunaler Ebene seien stetig gesenkt worden, während sie auf Landesebene noch stiegen. Die Enquete-Kommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ habe zudem festgestellt, dass Kostenvorteile bei größeren Einheiten nur bis zu einer bestimmten Größe einträten, dann kehre sich der Effekt um. Auch seien die vorgesehenen größeren Kreisverwaltungen kaum noch steuerbar.

Die Fraktion der CDU hat den Ausführungen des Landkreistages zugestimmt. Die Reform müsse auf der Landesebene beginnen. Auch wenn es auf allen Ebenen Reformbedarf gebe, so dürfe das Land doch nicht seine Probleme auf Kosten der Kommunen lösen. Bisher gebe es kaum Erfahrungen mit Kreisen in der von der Landesregierung geplanten Größe. In Nordrhein-Westfalen seien die größeren Kreise gerade nicht die wirtschaftlicheren. Bei der Reform sei nicht rein betriebswirtschaftlich zu denken, vielmehr seien auch die Kosten der Bürger zu berücksichtigen.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat die dünne Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern betont, die eine ungeprüfte Übernahme von Modellen aus anderen Ländern ausschließe. Auf allen Ebenen gebe es Reformbedarf, wie auch die Betroffenen einsähen.

Die Fraktion der SPD hat mit der Kreisgebietsreform 1994 wie auch den Erhebungen der Enquete-Kommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ den Beweis als erbracht angesehen, dass größere Strukturen grundsätzlich Kostenvorteile hätten. Bei der vorgesehenen Verwaltungsreform sei auch der Zusammenhang von Landes- und Kommunalverwaltung zu beachten.

Kreisstrukturreform

In der 27. Sitzung am 20. Mai 2005 hat der Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung die Grundlagen für die beabsichtigte Kreisstrukturreform dargestellt. Die Strukturveränderungen sollten die Funktionalreformen ermöglichen, die Einräumigkeit umsetzen und die Kreise stärken. Dazu habe die Lenkungsgruppe der Landesregierung Mitte 2003 seinem Ministerium einen Auftrag erteilt, verschiedene mögliche Strukturen zu untersuchen und zu vergleichen. Ausgangspunkte seien gewesen, bestehende Ämter und Landkreise nicht zu zerschneiden, aber die funktionalen, historischen und naturräumlichen Strukturen zu beachten. Dabei gebe es allerdings widersprüchliche Ergebnisse. Um eine Ortsnähe zu gewährleisten, sei sowohl geprüft worden, Aufgaben der Kreise an untere Ebenen abzugeben, als auch, Kreisaufgaben regionalen Zuschnitts durch höhere Strukturen zu übernehmen. Für 2020 sei für die Mehrzahl der gegenwärtigen Landkreise eine Bevölkerungszahl unterhalb der 1994 für die Kreisgebietsreform angesetzten Mindestzahl von 100.000 zu erwarten. Eigentlich gebe es im Lande drei Oberzentren, nämlich Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, er unterstütze aber die politische Einstufung von Greifswald und Stralsund als gemeinsames Oberzentrum. Wenn sich die Strukturveränderungen auf die Einkreisung von kreisfreien Städten beschränkten, komme man zum Modell der 12 Landkreise mit drei kreisfreien Städten, nämlich den 3 Oberzentren, die ansonsten ihre Landkreise zu sehr dominierten. Bei diesen kreisfreien Städten bliebe es allerdings bei der bisherigen Stadt-Umlandproblematik. Eine Einkreisung hingegen erleichtere auch Eingemeindungen. Ansonsten habe dieses Modell den Vorzug, einfach umzusetzen zu sein. Bei etwa 7 bis 9 Kreisen und zwei kreisfreien Städten müsse es zu einer Zerschneidung bestehender Gebiete kommen, was ausdrücklich nicht gewünscht sei. Bei einer noch weitergehenden Gebietsreform könne durch das Vierkreismodell eine Orientierung an den Verflechtungsräumen gewährleistet werden, ohne gleichzeitig eine Zerschneidung bestehender Körperschaften vornehmen zu müssen. Höhere Kommunalverbände seien dann entbehrlich und mit den Funktionalreformen seien unter diesen Bedingungen hohe Effizienzrenditen zu erwarten. Allerdings könne diese Strukturreform weitere Strukturreformen etwa auf Gemeindeebene erfordern.

Dies sei jedoch politisch unter Bezug auf die Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ ausgeschlossen worden. Die Viererstruktur jetzt einzuführen, sei der große Schritt, der andernfalls später ohnehin notwendig werde. Aus politischen Gründen sei dieses Modell dann modifiziert worden, Grundlage sei jetzt das Fünfkreismodell. Dabei seien Entscheidungen zu treffen, inwieweit die beiden Vorpommernkreise tatsächlich alle Kreisaufgaben übernehmen sollten oder etwa in einigen Bereichen eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung infrage komme. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 behandle alle Kreise gleich.

In der Ausschussberatung dazu hat die Fraktion der CDU erklärt, dass gerade die Einkreisung der kreisfreien Städte die Eingemeindungen zukünftig völlig ausschließe.

Der Landkreistag hat die Notwendigkeit größerer Kreisstrukturen infrage gestellt und auf die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Kreisen hingewiesen. In vielen Fällen seien aber auch die bisherigen Kreise in der Lage, die vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu übernehmen, die oftmals mit anderen Kreisaufgaben im Zusammenhang stünden. Selbst unter Effizienzgesichtspunkten bedürfe es nicht der geplanten Viererstruktur.

Der Städte- und Gemeindetag hat den Gedanken aufgegriffen, statt größerer Kreise mehr Kooperationen von Kreisen vorzusehen und angeregt, auch eine Übertragung von Aufgaben an Kooperationen auf Gemeindeebene zu erwägen.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass empirisch die Effizienz von Kreisverwaltungen auch durch zu kleinteilige Strukturen auf Gemeinde- und Ämterebene beeinträchtigt werde. Hier bestehe Reformbedarf.

Ämterstruktur

In der 2. Sitzung des Ausschusses am 7. März 2003 hat das Innenministerium über den Stand der Zusammenschlüsse auf der gemeindlichen Verwaltungsebene berichtet. Dabei hat der Landkreistag bereits über Befürchtungen berichtet, dass die vorgesehene Bildung größerer Kreise auch zu neuen Vorgaben für die zu bildenden Ämter und amtsfreien Gemeinden führe. Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat auf den Zusammenhang zwischen Aufgabenbestand und Verwaltungsgröße hingewiesen und eine Verlängerung der Freiwilligkeitsphase angeregt.

Professor Dr. Albert von Mutius hat in der 17. Ausschusssitzung am 3. September 2005 seine Ausführungen zu künftigen Amtsstrukturen erläutert (Drs. 4/1210, Anhang 3 zu Anlage 3). Es sei kurzfristig bereits von Ämtergrößen um die 12.000 Einwohnern auszugehen. Nur leistungsfähige Ämter erlaubten den Fortbestand auch von kleinen Gemeinden. Die Ämter entwickelten sich über die Funktion einer Schreibstube für die Gemeinden hinaus und übernahmen eigenverantwortlich Aufgaben. Dies verstärkte sich noch mit der vorgesehenen Funktionalreform. Verfassungsrechtlich könne deshalb eine unmittelbare demokratische Legitimation der Amtsvertretungen erforderlich werden. Dem entspreche die in der Kommunalverfassung neu eingeführte Option für einen direkt gewählten Amtsvorsteher für Ämter ab 15.000 Einwohnern.

Für die Ämter seien auch 30 oder 50 Mitgliedsgemeinden kein Problem. Allerdings sollten die Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Raum vergleichbare Größen haben, so dass die Bestandsgarantie für die amtsfreien Gemeinden zu überdenken sei. Größere Kreise erforderten entsprechend größere Ämter, um hier die Aufsichtsspanne nicht zu groß werden zu lassen. Mit den bei der gegenwärtigen Reform zu erreichenden durchschnittlich 12.000 Einwohnern pro Amt gebe es damit jedoch auch bei vier Regionalkreisen keine Probleme, auch sei eine weitere Entwicklung zu größeren Ämtern zu erwarten. Die Frage der künftigen Ämterstruktur hänge mit der Funktionalreform zusammen und mit der Ausgestaltung der abzugebenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben.

Die Fraktion der CDU hat ebenfalls eine Abhängigkeit von Kreisgröße zu Ämtergröße gesehen. Einen nennenswerten Aufgabenzuwachs bei den Ämtern gebe es nicht. Regelmäßig liege es in der Verantwortung der Gemeinden, Aufgaben an die Ämter abzugeben. Einer Direktwahl der Amtsvertretungen bedürfe es nicht. Die derzeitige Konstruktion diene der Wirtschaftlichkeit, da die Amtsausschüsse vor allem den jeweiligen Mitgliedsgemeinden verpflichtet seien. Die Reformen auf der gemeindlichen Verwaltungsebene seien daher zu beenden.

Der Städte- und Gemeindetag hat in dieser Sitzung einen Abschluss der Reform auf der gemeindlichen Verwaltungsebene gefordert. Eine Kreisstrukturreform hänge nicht von einer weiteren Ämterstrukturreform ab und eine Direktwahl der Amtsvertretungen sei nicht gewünscht. Ämter seien nur Hilfsmittel für die angehörigen Gemeinden.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat zugestimmt, die Diskussion über weitere Veränderungen der Ämterstruktur zu beenden. Diese sei aber gerade anlässlich der Planungen von größeren Kreisen entstanden, um die entstehenden Demokratiedefizite zu kompensieren. Nun sei auch die Schaffung von größeren Kreisstrukturen zu überdenken.

Auch die Fraktion der SPD hat erklärt, an den durch die Enquete-Kommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ vorgeschlagenen Richtzahlen für die Ämter festzuhalten.

In seiner 18. Sitzung am 10. September 2004 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, vor dem Hintergrund der derzeitigen Veränderungen der Ämterstruktur mit zukünftig durchschnittlich 11.500 Einwohnern keine Änderungen bei der gesetzlichen Mindestgröße von 8.000 Einwohnern pro Amt vorzusehen.

Ökonomische und fiskalische Effekte

In der 27. Sitzung am 20. Mai 2005 stellte Professor Dr. Helmut Seitz als Gutachter der Landesregierung seine Thesen zu den Auswirkungen der Verwaltungsreform vor. Er betonte, dass in ganz Deutschland eine Entwicklung zu größeren Kreisen zwangsläufig sei. Mecklenburg-Vorpommern habe hier eine Vorreiterrolle. Bisher seien die Haushalte auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene in Ostdeutschland rund 20 % höher als im Westen. Dies abzubauen und gleichzeitig dem Bevölkerungsrückgang Rechnung zu tragen, sei schwer. Gerade die Kreisebene sei derzeit sehr ineffizient. Die neuen Kreisstrukturen sollten den Verflechtungen Rechnung tragen und möglichst die Bürger am Wohnort wie am Arbeits- und Einkaufsort gleichermaßen erfassen.

Das Vierkreismodell sei ökonomisch dem Fünfermodell überlegen und stabiler. Dadurch werde eine integrierte Standort- und Regionalpolitik ermöglicht. Die neuen Strukturen sparten erhebliche Beträge, während die Umstellungskosten nur kurzzeitig anfielen und eher gering seien. Nach wenigen Jahren stellten sich erhebliche Einsparungen ein. Allerdings seien die bisher vorgesehenen hauptamtlichen Fraktionsassistenten für die Kreistage teuer und überflüssig. Das Institut einer großen kreisangehörigen Stadt mit zusätzlichen Aufgaben sei nicht sinnvoll, sondern führe nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Es sei richtig, das Personal grundsätzlich der Aufgabe folgen zu lassen. Wichtig sei, nur die Kosten tatsächlich übernommenen Personals zu erstatten und auch eine Effizienzrendite vorzusehen, um Anreize zu schaffen. Auch wenn die Aufgabenkritik bisher zu kurz gekommen sei, lohne sich die vorgesehene Reform. Ein Demokratieverlust sei damit nicht verbunden.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat infrage gestellt, inwieweit allein durch größere Einheiten Kostenvorteile entstünden. Auch entspräche den Verflechtungen eher eine Kreisstruktur von 8 Kreisen bei zwei kreisfreien Städten. Einsparungen seien auf kommunaler Ebene vor allem durch Verzicht auf freiwillige Aufgaben zu erzielen.

Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat bei nur noch vier oder fünf Großkreisen die Gefahr eines Verlustes an Demokratie und kommunaler Selbstbestimmung gesehen. Hauptamtliche Fraktionsassistenten stärkten die kommunale Selbstverwaltung. Die Aufgabenkritik sei bisher zu kurz gekommen.

Personal

Bereits in seiner 6. Sitzung am 20. Juni 2003 hat der Ausschuss über die Personalentwicklung im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform beraten. Dabei wurde mit Gewerkschaften und Personalräten über den Personalübergang beraten. Während die Arbeitnehmervertreter einen umfassenden Kündigungsschutz einforderten, wurde seitens der kommunalen Landesverbände wie auch vom Landesrechnungshof auf die kommunale Personalhoheit verwiesen, die eine eigenständige Entscheidung der Kommunen über die Personalübernahme garantiere. Die Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung wies auf die Notwendigkeit hin, auch bei der Verwaltungsreform die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

In der 11. Sitzung am 28. November 2003 hat der Ausschuss die Personalsituation der Kommunen anhand des Zahlenmaterials des Innenministeriums, der Daten des Statistischen Landesamtes sowie einer kritischen schriftlichen Stellungnahme des Landkreistages diskutiert.

Dabei hat das Innenministerium einen Personalüberhang festgestellt und eine Kreisstrukturreform als Voraussetzung für effiziente Verwaltungsstrukturen bezeichnet. Für größere Einheiten fielen pro Kopf weniger Verwaltungskosten an. Offenbar gebe es eine beachtliche Grundlast pro Kreisverwaltung und einen entsprechend geringen Kostenanteil, der von der konkreten Einwohnerzahl abhängt.

Der Landkreistag hat erklärt, dass die vorgelegten Zahlen keinen Schluss auf Kostenvorteile durch größere Einheiten zuließen. Dabei betonte der Landkreistag die Einsparungen, die auch unabhängig von Strukturänderungen zu erreichen seien. Dabei habe der effizienteste Landkreis nicht notwendig die niedrigsten Personalausgaben, da hier auch Schwerpunktsetzungen und etwa Einsparungen bei den Sachmitteln eine Rolle spielten.

Auch die Fraktion der CDU hat Kostenvorteile durch größere Strukturen als nicht zwingend angesehen. Vielmehr werde im Bundesvergleich Rheinland-Pfalz sehr kostengünstig verwaltet, obwohl es dort ähnliche Strukturen wie in Mecklenburg-Vorpommern gebe, während andere Bundesländer weit größere Verwaltungseinheiten bildeten. Gerade Niedersachsen mit der sehr großen Region Hannover sei sehr teuer für den Bürger.

Die Fraktion der SPD hat dringenden Reformbedarf festgestellt. Auch auf Kreisebene seien Strukturveränderungen erforderlich. Entsprechend der Reform von 1994 seien größere Einheiten grundsätzlich mit Kostenvorteilen verbunden. Allerdings sei zu prüfen, inwieweit bei größeren Einheiten auch wieder Mehrkosten entstünden. Die vorgesehenen Aufgabenübertragungen könnten gewisse Mindestgrößen erfordern. Andererseits gebe der Charakter der kommunalen Selbstverwaltung gewisse Höchstgrenzen vor.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat davor gewarnt, zu große Einsparpotenziale bei den Personalkosten anzugeben und damit den Eindruck zu erwecken, viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes seien eigentlich überflüssig. Bei größeren Verwaltungseinheiten könnten den Einsparungen auch Mehrkosten an anderer Stelle gegenüberstehen.

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Verwaltungsmodernisierung als Referenten- bzw. Kabinettsentwurf

In der 23. Sitzung am 10. Dezember 2004 hat der Ausschuss intensiv über die erste Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Referentenentwurf beraten. Später wurde auch die überarbeitete Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der Fassung der Verbandsanhörung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Dabei wurde etwa auf das Problem hingewiesen, dass bei größeren Kreisen diese eine Vielzahl von Ämtern und Gemeinden zu kontrollieren und koordinieren hätten. Der Kreistag bestünde dann nicht mehr in jedem Fall aus Vertretern aller Gemeinden. Problematisch sei, als Begründung für eine Kreisstrukturreform auch die Anforderungen an die Erfüllung erst zu übertragender Aufgaben heranzuziehen. Die finanzielle Lage des Landes und die absehbare Entwicklung seien unzureichend dargestellt. Die etwa durch Änderung der Kreisstrukturen angestrebten Kostenvorteile seien nicht näher nachgewiesen. Insbesondere der vorgenommene Personalkostenvergleich werfe Fragen auf. Die Aufgabenübertragung auf Ämter und amtsfreie Gemeinden könne mit Mehrkosten verbunden sein. Bezüglich der Erstattung von konnexen Kosten der Kommunen solle keine dauerhafte Erstattung der aufgabenbezogenen erfolgen, sondern dieser Aspekt sei in den allgemeinen Finanzausgleich einzubeziehen. Auch sei entsprechend dem Bericht der IMAG Funktionalreform (Drucksache 4/1210, zu Anlage 1) eine Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenbearbeitung zu prüfen. Bei einigen Kommunalisierungsvorschlägen der IMAG sei nicht erkennbar, warum der Gesetzentwurf diese Vorschläge nicht aufgreife. Bei den Kreisstrukturen sei eine Dominanz der künftig eingekreisten Hansestadt Rostock zu befürchten, auch sei die Zahl von 5 Kreisen nicht nachvollziehbar begründet.

Dem Ausschuss lagen des Weiteren schriftliche Stellungnahmen des Personalrates des Amtes für Landwirtschaft Franzburg und des Amtes für Landwirtschaft in Wittenburg vor, die sich jeweils für den Erhalt der Flurneuordnungsbehörden als untere Landesbehörden aussprachen. Dabei wurde auf die bundesgesetzliche Anforderung einer Sonderverwaltung hingewiesen und die Neutralität einer in die Kreise integrierten Flurneuordnungsbehörde angezweifelt.

Ebenfalls haben sich die örtlichen Personalräte der Straßenbauämter Neustrelitz, Schwerin, Stralsund und Güstrow schriftlich an den Ausschuss gewandt und vorgetragen, dass wesentliche Aufgaben bei der Straßenbauverwaltung des Landes verbleiben sollten. Schon aus technischen Gründen müssten auch die Straßenmeistereien Bestandteil der Landesstraßenbauverwaltung bleiben.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Personal- und Betriebsräte der Städte, Landkreise, Gemeinden, Ämter und der gemeindlichen Betriebe und Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in einer schriftlichen Stellungnahme die Kreisstrukturreform insgesamt abgelehnt und dabei auf das Fehlen eines Tarifvertrages zur Absicherung der Beschäftigten kommunaler Gebietskörperschaften hingewiesen, auf die Unsicherheit hinsichtlich der langfristigen Finanzierung des vom Land zu übertragenden Personals und schließlich die Verankerung einer Mitbestimmung der Personalräte angemahnt.

Das Innenministerium hat in der 27. Sitzung am 20. Mai 2005 über die Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen berichtet. Vor allem sei die Begründung überarbeitet worden. Auch werde der Kritik an einem zu geringen Umfang der Funktionalreform Rechnung getragen, insbesondere sei eine weitere Aufgabenübertragung zu Gunsten der Gemeinden vorgesehen. Dies betreffe beispielsweise die Bauaufsicht. Auf Kreisebene sei der Kreistag gestärkt worden. Zu den finanziellen Voraussetzungen und Folgen enthalte der Gesetzentwurf nun nähere Ausführungen.

Denkmalschutzrecht

In der 21. Sitzung am 5. November 2004 hat das Justizministerium den Reformvorschlag dargestellt, den Denkmalschutz zu kommunalisieren und lediglich eine Beratungspflicht gegenüber dem Landesamt für Denkmalschutz vorzusehen.

Dazu hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seinen Beitrag zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz erläutert, nachdem die Einvernehmensregelungen im Denkmalschutzrecht aufzuheben seien und insgesamt die Einräumigkeit der Verwaltung und die Fachaufsicht des Ministeriums gesichert werde. Der Denkmalschutz sei zukünftig Aufgabe der Kreise und im Einzelfall der großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden, während die obere Denkmalschutzbehörde auf Landesebene die Fachaufsicht wahrnehme. Für die Sicherung der Fachkompetenz solle die Aufgabe in den übertragenen Wirkungskreis abgegeben werden.

Der Landkreistag hat sich in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, diesen Teil der Verwaltungsreform zügig im Konsens umzusetzen und deshalb aus dem Kontext des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes zu trennen. Diesem Gesetz solle allein die Aufgabenzuordnung überlassen bleiben.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat sich der Auffassung des Landkreistages angeschlossen und die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen betont, denen allerdings Beratung anzubieten sei.

Der Städte- und Gemeindetag hat die vorgesehenen Veränderungen begrüßt und sich weitergehend dafür ausgesprochen, die Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen auszugestalten. Dies bedeute einen Gewinn an Demokratie. Denkmalschutz sei eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.

Auch der Landesrechnungshof hat sich für eine Übertragung als Selbstverwaltungsaufgabe ausgesprochen, um die Abwägungsprozesse zu erleichtern.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass es auch kreisübergreifende Denkmalschutzaufgaben gebe. Dafür und für die kompetente Beratung der Kreise solle weiterhin das Personal beim Landesamt vorgehalten werden und mithin nicht einer Aufgabenverlagerung folgend auf die Kreise oder Gemeinden und Ämter übertragen werden. Die Kommunen nähmen Denkmalschutz sehr ernst.

Die Fraktion der SPD hat auf die Risiken hingewiesen, wenn kommunale untere Denkmalschutzbehörden auch ohne Beratung des Landesamtes und möglicherweise ohne kompetentes eigenes Personal Fakten schaffen könnten.

Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Abschaffung der Einvernehmensregelung zu begrüßen und vorzuschlagen, die örtlichen Behörden zu verpflichten, vor einer Entscheidung die Beratung durch das Landesamt in Anspruch zu nehmen (vgl. Gesetz vom 28. November 2005, dazu Gesetzentwurf, Drucksache 4/1601, sowie Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 4/1878).

2. Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1710

Der Ausschuss hat unmittelbar nach der Überweisung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 in die Ausschüsse in seiner 28. Sitzung am 10. Juni 2005 beschlossen, eine umfangreiche schriftliche Anhörung mit Frist zum 16. September 2005 durchzuführen. Insgesamt wurden 126 Verbände und Organisationen, 12 Kreise, 6 kreisfreie Städte, 34 amtsfreie Städte und Gemeinden, 79 Ämter und 810 amtsangehörige Städte und Gemeinden sowie zwei Professoren angeschrieben. Auf diese insgesamt 1.069 Schreiben gingen 273 Stellungnahmen im Ausschusse sekretariat ein, weitere 17 Stellungnahmen wurden unaufgefordert eingereicht. Anhand dieser insgesamt 290 Stellungnahmen wurden bis November 2005 in der Struktur des Gesetzentwurfes 134 Themenblätter mit insgesamt 520 Seiten erarbeitet, die jeweils zu einzelnen Vorschriften die Auffassungen der Angehörten wiedergeben. Diese Themenblätter hat der Ausschuss am 13. Januar 2006 dem Plenum als Zwischenbericht auf Drucksache 4/2080 vorgelegt. Ergänzend werden im Folgenden zu ausgewählten Stellungnahmen deren wichtigste Inhalte im Zusammenhang dargestellt.

Der Städte- und Gemeindetag hat festgestellt, dass eine umfassende Reform der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel erforderlich sei, Handlungsspielräume auf allen Ebenen zurück zu gewinnen. Die Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 stelle die wirtschaftliche und demographische Entwicklung dar und belege damit den Reformbedarf. Abgeleitete Reformschritte sowie die Verknüpfung mit einer Kreisgebietsreform seien umfassend dargestellt und überwiegend nachvollziehbar begründet. Sollte es zur Bildung von Großkreisen kommen, solle das „Vier-Kreis-Modell“ gewählt werden und das Prinzip der Nichtteilbarkeit bestehender Landkreise aufgegeben werden. Es müssten aber noch erhebliche Kritikpunkte am Gesetzentwurf ausgeräumt werden, damit der Gesetzentwurf als Ganzes zum tragbaren Reformmodell werde. Die Gesamtkosten der Reform seien nicht klar dargestellt, insbesondere für die Funktionalreform II und die Kreisgebietsreform. Auch müsse auf die Funktionalreform II das Konnexitätsprinzip angewendet werden. Des Weiteren seien Konnexität und Personalübergang voneinander zu trennen. Das Prinzip „Das Personal folgt den Aufgaben“ könne zwar als Handlungsmaxime für die Ausgestaltung der Tarifverträge gelten, dürfe aber nicht gesetzlich verankert werden. Die Personalüberleitung im Bereich der Funktionalreform I sei noch nicht geregelt. Ungeklärt sei auch, wie der dargestellte Personalüberhang auf Landes- und Landkreisebene abgebaut werden solle. Das Personalüberleitungsgesetz müsse Bestandteil des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes sein und könne nicht separat zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Der Gesetzentwurf berücksichtige nicht die mit Vehemenz geforderte notwendige Umgestaltung des vertikalen Finanzausgleiches. Für den Städte- und Gemeindetag sei dies aber Bedingung für die Zustimmung zur Reform. Herzstück der Umgestaltung müsse die der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Berechnung der Finanzausgleichsleistungen sein, um die Kommunen vor willkürlichen Eingriffen in den Finanzausgleich zu schützen und ihnen tatsächlich Ausgleichsleistungen für die übertragenen Aufgaben zu sichern. Das „Zwei-Quellen-Modell“ mit der Unterscheidung von Mitteln für die Pflichtaufgaben und Mitteln für die freiwilligen Aufgaben müsse ohne Abstriche umgesetzt werden. Dabei müssten die vor In-Kraft-Treten des Konnexitätsprinzips übertragenen Aufgaben und die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einbezogen werden. Zudem sei die Begrenzung und Differenzierung der Kreisumlage klarer zu fassen. Insgesamt sei die Deregulierung zu zaghaft und es entstände der Eindruck, dass nicht alle Aufgaben vorbehaltlos auf ihre Entbehrlichkeit überprüft worden seien. Zudem müsse die Selbstverwaltung noch deutlicher gestärkt werden. Die umfassende Aufgabenverlagerung auf Städte und Gemeinden sei zwar anzuerkennen und zu befürworten.

Trotzdem seien einzelne Aufgabenzuordnungen zu überprüfen. Dies gelte insbesondere für den Bereich Schule, Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Der Landkreistag hat die beabsichtigten Aufgabenübertragungen vom Land auf kommunale Aufgabenträger weitgehend begrüßt. Dies gelte aber nicht für die beabsichtigte Übertragung der Straßenmeistereien. Im Übrigen bliebe der Umfang der angekündigten Aufgabenübertragung auf die Kreisebene deutlich hinter den Ankündigungen der Landesregierung aus dem Herbst 2002 zurück. Die in Aussicht gestellten Aufgabenübertragungen seien weitgehend strukturunabhängig und könnten auf die bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Die Modalitäten der Personalüberleitung und der Finanzierung entsprächen nicht den verfassungsrechtlichen Prämissen und den hierzu getroffenen Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Es sei richtig, im Zuge einer interkommunalen Aufgabenneuordnung bisher von den Landkreisen wahrgenommene Aufgaben auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden zu übertragen.

Angesichts des vom Landesgesetzgeber zuletzt im Jahr 2004 durch die Festsetzung der neuen Mindest- und Regeleinwohnerzahlen der Ämter bekräftigten Leitbildes der gemeindlichen Verwaltung im kreisangehörigen Raum stecke Teil 2 des Gesetzentwurfes für die Funktional- und Kreisstrukturreform grundsätzlich einen realistischen Rahmen der infrage kommenden Aufgabenverlagerungen ab. Eine undifferenzierte und vollständige Verlagerung der Bauaufsicht auf zu bildende Verwaltungsgemeinschaften der Ämter und amtsfreien Gemeinden sei jedoch u. a. aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Leistungsfähigkeit abzulehnen. Sofern der Gesetzgeber auf der Basis eines notwendigen geänderten Grundkonzeptes zur Gebietsreform dennoch an der Einkreisung aller kreisfreien Städte festhalte, sei für diese Städte die Schaffung des Status einer großen kreisangehörigen Stadt sinnvoll. Die in Aussicht gestellte Aufgabenprivilegierung für diese Städte bedürfe aber einer Ausgestaltung, die die Zielsetzung des Gesetzentwurfes nicht konterkarriere. Der Katalog des 2. Teils Kapitel 2 bedürfe insofern einer kritischen Überprüfung. Eine erneute Kreisstrukturreform auf der Basis des vorliegenden Entwurfes werde abgelehnt. Der Nachweis einer mangelnden Leistungsfähigkeit der bestehenden Landkreise zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben sei nicht ansatzweise geführt. Die Aufgabenübertragungen seien keine tragfähigen Ansatzpunkte für eine Landkreisneuordnung. Die Begründung des Gesetzentwurfes basiere teilweise auf falschen Annahmen, vermöge in weiten Teilen nichts zur Begründung einer Kreisgebietsreform beizutragen und sei darüber hinaus lückenhaft und in sich widersprüchlich. Zudem sei zweifelhaft, ob das dem Entwurf des Gesetzes offenbar zu Grunde liegende Leitbild des Kreises mit dem Bild des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern von dem Kreis als Gebietskörperschaft und Gemeindeverband übereinstimme. Dem Gesetzentwurf läge der Grundsatzbeschluss des Landtages vom 12. Mai 2004 zu Grunde, jedoch werde einseitig die Maßnahme Kreisgebietsreform in der Variante Entwicklung von Regionalkreisen in den Mittelpunkt gestellt. Das im Grundsatzbeschluss genannte Ziel einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werde vernachlässigt. Der Grundsatz der Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements werde verletzt. Dieser setze nämlich nach dem Wortlaut des Beschlusses territoriale Überschaubarkeit, die Möglichkeit kommunalpolitischen ehrenamtlichen Engagements durch Kenntnis örtlicher und regionaler Belange und eine qualifizierte Aufgabenerledigung im eigenen Wirkungskreis voraus. Entgegen der Intention des Grundsatzbeschlusses biete der Gesetzentwurf keine Basis, um mit den Akteuren vor Ort über Strukturvarianten einer Kreisgebietsreform zu diskutieren. Die Grundkonzeption beruhe auf Papieren, die einer empirischen Prüfung nicht standhalten.

Dies gelte sowohl für die Analyse zu den Optimierungsmöglichkeiten auf kreislicher Ebene vom 1. September 2003 als auch für die „Vorläufige Schätzung der finanziellen Folgen der Reform der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ des Finanz- und des Innenministeriums vom 04.03.2004. Der Gesetzentwurf berücksichtige auch nicht die Ergebnisse der Prüfaufträge für die zukunftsfähigen Gemeinde- und Ämterstrukturen. Der Gesetzentwurf könne deshalb nicht als konsequente Umsetzung des Grundsatzbeschlusses gelten. Vielmehr sei der Landtag gefordert, die Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung nach Vorliegen belastbarer Daten zu überprüfen, um die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen. Der Landkreistag erkläre ausdrücklich seine Bereitschaft, an den Zielsetzungen der Verwaltungsmodernisierung auf allen Ebenen konstruktiv mitzuwirken.

Für die Hansestadt Rostock hat sich der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 gegenüber der ersten Fassung deutlich verbessert. Positiv werde bewertet, dass zahlreiche Hinweise und Forderungen der Hansestadt Berücksichtigung gefunden hätten. Die grundlegend ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzentwurf sei aufgegeben worden, bei einigen Aspekten bestünde trotzdem Nachbesserungsbedarf. Hinsichtlich der Integrierten Leitstellen/Rettungsdienste/Katastrophenschutz seien die Ausführungen des Gesetzentwurfes nicht ausreichend. Es fehlten verbindliche Vorgaben, an welchen Standorten welche Einrichtungen vorzuhalten seien. Die Aufgabenzuweisung zum Bodenrecht sei zu pauschal und undifferenziert, insbesondere im Vergleich zu den detaillierten Aufgabenübertragungen bei der Abfallwirtschaft, im Immissionsschutz und im Bereich Wasser. Hinsichtlich der Regelungen zum Küstenschutz werde kritisch angemerkt, dass die Küstendynamik eine einheitliche Behörde erfordere, die im Bereich Küsten- und Hochwasserschutz für das ganze Land zuständig sei. Auch die Änderungen des Weiterbildungsgesetzes seien zu kritisieren. Es fehle eine klarstellende Regelung, die Kreise verpflichte, die bisherigen Volkshochschulen in Gänze zu übernehmen, wenn nicht der bisherige Aufgabenträger diese weiterführen wolle. Im Bereich der Änderung des Denkmalschutzgesetzes sei hinsichtlich der Denkmalfachbehörden die Verfahrensweise einer Fachaufsicht durch eine entsprechende Durchführungsbestimmung klar zu regeln. Des Weiteren solle hinsichtlich der Denkmalliste die bisherige Einvernehmensregelung beibehalten werden. Im Bereich der genehmigungspflichtigen Maßnahmen sei es begrüßenswert, dass Alltagsaufgaben im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die unteren Denkmalschutzbehörden ohne Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfüllt werden könnten. Problematisch sei jedoch, die Notwendigkeit eines Einvernehmens von der Art des Genehmigungsverfahrens abhängig zu machen. Bei der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes werde die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestschutzes für Bäume im Land ausdrücklich befürwortet. Die dargestellte Fassung sei aber kritisch zu betrachten. Die positiven, aber unkonkreten Aussagen zur künftigen Finanzausstattung und zum künftigen Finanzausgleich reichten bei Weitem nicht aus, damit die Hansestadt nach der Reform finanziell deutlich besser dastehe. Dies sei aber notwendig, um entsprechend der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie agieren zu können. Die Zustimmung der Hansestadt Rostock sei an die Voraussetzung gekoppelt, dass die im Gesetzentwurf aufgenommenen positiven Veränderungen erhalten blieben.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat betont, dass sie die angestrebte umfassende Verwaltungsreform unterstützt. Positiv werde beurteilt, dass die vielfältig vorgetragene Einwendungen Eingang in den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 gefunden hätten. Beispielhaft nenne sie den Verzicht auf die zunächst vorgesehenen Errichtungsbeauftragten und die deutliche Präzisierung der Regelungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Im Kontext der Gebietsreform bestünden weiterhin Zweifel an den angenommenen Einspareffekten, da konkrete Modellrechnungen bis dato nicht existieren würden.

Es werde auf die Möglichkeit einer freiwilligen Verwaltungskooperation, als Alternative zur gesetzlich verfügbaren Gebietsreform, hingewiesen. Gegebenenfalls könne dieser Prozess auch über materielle Anreize gesteuert werden. Des Weiteren würden die Einkreisungen als einziges Mittel zur Handhabung des Stadt-Umland-Problems nicht ausreichen. Insbesondere der urbane Verflechtungskreis stelle in den fortbestehenden Gemeindegrenzen ein erhebliches Entwicklungshindernis dar. Im Rahmen der Funktionalreform I werde die Kritik hinsichtlich der Verlagerung der Schulträgerschaft in die Zuständigkeit, der auch mit der Schulentwicklungsplanung befassten Landkreise wiederholt.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werde die Forderung aufrechterhalten, den Bereich als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auszugestalten. Zudem werde im Rahmen der Funktionalreform II die Kritik an der Aufspaltung der Aufgabenzuständigkeit im Abfallentsorgungsbereich erneuert. Im Bereich Jugend- und Sozialhilfe sollten die angesprochenen Dienstleistungen auch ohne entsprechenden Antrag der großen kreisangehörigen Gemeinden in deren Zuständigkeit übertragen werden können. Die Aufgabenübertragung zu Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des ÖPNV werde hingegen begrüßt. Der Personalübergang bei der Funktionalreform II bleibe für die Landeshauptstadt Schwerin ein konflikträchtiges Thema, insbesondere die Bestimmung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personals. Erfreulicherweise seien die Regelungen über die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen deutlich präzisiert worden. Positiv werde beurteilt, dass soweit Aufgaben der kreisfreien Städte auf die Kreisebene übergingen, auch die vormals zur Ausführung dieser Aufgaben nötigen Betriebsmittel und entstandenen Verbindlichkeiten auf die neuen Kreise übertragen würden. Für die Landeshauptstadt müsse sichergestellt sein, dass die in Aussicht stehenden finanziellen Entlastungen in nennenswertem Umfang erhalten blieben.

Die Hansestadt Stralsund hat dargelegt, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 enthaltene Begründung gegen die Erweiterung des Stadtgebiets Stralsund nicht überzeuge und die Abwägung nicht nachvollzogen werden könne. Im Hinblick auf ein sachgerechtes Gesamtkonzept und den Grundsatz, dass der ländliche Raum nur durch Ausstrahlung starker Städte entwickelt werde, stelle die Entziehung der Kreisfreiheit keinen geringeren Eingriff dar als die Eingemeindungen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Einkreisung bisher kreisfreier Städte überhaupt notwendig sei, führe sie doch nicht zur Linderung von Stadt-Umland-Problemen und gerechterer Lastenverteilung. Ohne eine angemessene Vergrößerung sei Stralsund innerhalb eines Großkreises keinesfalls seiner Bedeutung als (Teil-)Oberzentrum entsprechend vertreten. Die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeindegrenzen werde von der Landesregierung jedoch ignoriert. Stralsund fehle der nötige Raum für die zukünftige bauliche und funktionale Entwicklung. Eine durchgehend leistungsfähige Gemeindegröße zu erreichen sei der eigentlich drängende Reformbedarf im Land Mecklenburg-Vorpommern, dafür biete der Gesetzentwurf aber keinen Lösungsansatz. Dies sei jedoch zwingend, um jedwede Reform in anderen Bereichen erfolgreich zu gestalten. Es sei zu befürchten, dass die noch ausstehende Gemeindegebietsreform nach der Verwaltungsmodernisierung als Verwaltungsangelegenheit der Landkreise unter Mitwirkung der Amtsausschüsse, aber unter Ausschluss von Städten und Gemeinden, erledigt werde. Dies sei jedoch nicht sachgerecht. Ferner sei fraglich, warum die Einkreisung zwangsläufig mit einem weitreichendem Aufgabenentzug verbunden sein müsse. Es sei den selbst vorgegebenen Zielen wie Sparsamkeit, Effektivität und Bürgernähe der Verwaltung nicht dienlich, historisch gewachsene und funktionierende Strukturen und Einrichtungen zu zerschlagen und unter Regie der Regionalkreise neu aufzubauen. Vielmehr solle auf das Angebot der Städte eingegangen werden, mit den bestehenden Einrichtungen die Verwaltungsaufgaben für umliegende Gemeinden wahrzunehmen.

Der Landesregierung gehe es darum, leistungsstarke Strukturen auf Kreisebene zu schaffen, jedoch gewährleiste bereits die Übertragung weniger überörtlicher besonders wichtiger Aufgaben eine starke Kreisstellung. Ferner sei es fraglich, wie durch die Verwaltungsmodernisierung mehr Bürgernähe erreicht werden soll, denn durch Bildung größerer Kreise sei zunächst einmal eindeutig weniger Bürgernähe zu erwarten. Es sei rein hypothetisch, dass entstehende längere Wege und zentralistische Strukturen durch verstärktes eGovernment kompensiert werden könnten, dies gehe auch bei weiter zunehmender Akzeptanz elektronischer Medien mittelfristig an den Erfordernissen kompetenter Bürgerberatung und den dafür notwendigen Abstimmungen vorbei. Außerdem werde durch die Kreisstrukturreform die demokratische Legitimation der kommunalen Selbstverwaltung geschwächt, es komme zur Mandatsausdünnung in den Kreistagen. Die Größe der geplanten Kreise mache es für ein einzelnes Kreistagsmitglied nahezu unmöglich, alle Angelegenheiten zu überblicken. Eine Aufgabenwahrnehmung vor Ort erscheine fast ausgeschlossen, denn die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages erfordere für manchen Kreisbewohner eine Tagesreise. Die Wahlbeteiligung und die Bereitschaft, selbst zu kandidieren, werde sehr viel geringer sein als bei den heutigen Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die angestrebte Neugliederung verstoße außerdem gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes aufgrund von Mehrfachneugliederungen. Stralsund habe im Vertrauen auf die Kreisfreiheit erhebliche Aufwendungen getätigt.

Die Stadt Neubrandenburg hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 keine Erhebungen zur Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte enthalte. Insbesondere am Beispiel Neubrandenburgs habe sich in der Vergangenheit deutlich gezeigt, dass interkommunale Zusammenarbeit erhebliche Synergieeffekte bringe und die gedeihliche Zusammenarbeit mit den umliegenden Landkreisen zur effektiven Aufgabenerledigung beitrage. Die Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Einkreisung gegen die Eingemeindung begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Einkreisungen und Eingemeindungen seien nicht gleich geeignete Mittel zur Lösung der Stadt-Umland Problematik; der Vergleich dieser Maßnahmen verbiete sich daher. Die Einkreisung sei nicht geeignet, Diskrepanzen zwischen dem Gebietszuschnitt kreisfreier Städte und ihrem Aufgabenbereich zu lösen, insbesondere aufgrund der Verflechtungsbeziehungen mit den Umlandgemeinden. Die Landesregierung lasse bei ihrer Abwägungsentscheidung unberücksichtigt, dass es durch Einkreisungen zu Interessenkonflikten zwischen ehemals kreisfreien Städten und Landkreisen kommen werde. Diese würden aufgrund der dann in Kreistagen bestehenden Mehrheiten nicht zu Gunsten der ehemals kreisfreien Städte gelöst. Die zukünftige Zuständigkeit des Kreistags erschwere und verzögere Entscheidungen zu Gunsten der Stadt Neubrandenburg. Dies stehe dem Ziel der Landesregierung entgegen, bisher kreisfreie Städte durch Einkreisung zu stärken und in wirtschaftlicher Bedeutung als Wachstumskerne für die umgebenden Regionen zu vitalisieren. Auch eine Lösung der finanziellen Probleme könne durch die Einkreisung nicht erfolgen. Bei der Abwägung sei nicht berücksichtigt worden, dass durch Einrichtung von Ortsteilvertretungen mit erweiterten Kompetenzen der Eigenständigkeit einzugemeindender Umlandgemeinden und dem ehrenamtlichem Engagement ihrer Einwohner Rechnung getragen werden könnte. Fraglich sei auch, wie die Landesregierung die Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements erreichen wolle. Die Landkreisvergrößerung führe zu einem Rückgang ehrenamtlicher Mitarbeit in den Kreistagen, denn ehrenamtliches Engagement setze einen örtlichen Bezug der Tätigkeit voraus.

Die Hansestadt Wismar hat darauf hingewiesen, dass die geplante Kreisstrukturreform, insbesondere die Einkreisung der bisher kreisfreien Städte, verfassungswidrig sei. Der Gesetzesentwurf werde aus diesem Grund abgelehnt. Der mit der Kreisfreiheit verbundene Aufgabenbestand genieße verfassungsrechtlichen Schutz. Ein Eingriff sei nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt, die jedoch nicht vorlägen. Die Verwaltungsreform werde grundsätzlich begrüßt. Eine Kreisstrukturreform sei jedoch nicht zwingende Voraussetzung der Funktionalreform, die vielmehr auch in den bisher vorhandenen Gebietsstrukturen sinnvoll umgesetzt werden könne. Dies gelte umso mehr, als dem Gesetzesentwurf keine Defizitanalyse zu Grunde liege und die fehlende Leistungsfähigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nicht belegt sei. Ferner entspreche der Zuschnitt der vorgesehenen Großkreise nicht mehr dem Leitbild kommunaler Selbstverwaltung. Die Kreise wiesen weder von der Größe noch von der Einwohnerzahl her die erforderliche Bürgernähe auf. Dennoch seien nahe liegende Alternativen zur Kreisstrukturreform, wie z. B. Eingemeindungen, nicht in die Erwägung einbezogen worden. Weiterhin sei unklar, wie sich die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreistage sachgerecht mit den örtlichen Gegebenheiten und Problemen auseinandersetzen sollten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neustrukturierung ergebe sich zudem das Problem, dass die Verwaltung auf viele Jahre finanziell und organisatorisch gebunden werde, wodurch ein Stillstand zu befürchten sei. Weitere Schwierigkeiten seien beim Zusammenwachsen der Belegschaften aus den Kreisen und dem vom Land übergeleiteten Personal zu erwarten. Letztlich treffe die Kreisstrukturreform die Hansestadt Wismar erheblich, ohne dass ihr ein entsprechender Ausgleich geboten werde. Die Kreisfreiheit sei jedoch ein wesentlicher Standortfaktor, der die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre erst ermöglicht habe.

Die Hansestadt Greifswald hat vorgetragen, dass die kreisfreien Städte mit ihren engeren Verflechtungszonen zusammengeschlossen werden sollten. Der Gesetzesentwurf löse die Stadt-Umland-Problematik nicht. Außerdem stünden die bislang kreisfreien Städte dann nicht mehr in einem gleichberechtigten Verhältnis zu den Landkreisen. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit hätten Alternativen geprüft werden müssen, denn in den vorhandenen Strukturen bestünden noch erhebliche Optimierungspotenziale. So könne eine effektive Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben auf Landesebene und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte durch Abbau überhängigen Personals und Optimierung der Personalkosten stattfinden. Außerdem sollten weitere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit über die Kreisgrenzen hinaus genutzt werden. Durch die Funktionalreform I könne die Aufgabenerledigung nicht insgesamt effektiver und wirtschaftlicher erfolgen. Der Gesetzesentwurf enthalte nur Behauptungen und Vermutungen, diese ersetzen nicht die erforderliche qualifizierte Bestands-, Aufgaben- und Defizitanalyse. Es fehlten schlüssige und belastbare Aussagen für die Behauptung, dass aufgrund der Funktionalreform die Kreisgebietsreform notwendig werde. Die Hansestadt Greifswald als Universitätsstadt und Technologiestandort werde in einem Landkreis Südvorpommern vom ländlich geprägten Raum übervorteilt, der Einfluss der Kreistagsmitglieder aus der Hansestadt wäre relativ gering. Die Begründung für die Teilung Vorpommerns sei widersprüchlich und nicht überzeugend, das gemeinsame Oberzentrum Stralsund und Greifswald würde in zwei Landkreisen angesiedelt, dies stelle eine bundesweit einzigartige Situation dar. Es sei ferner nicht verständlich, dass der Gesetzesentwurf die unterschiedliche Orientierung der Bevölkerung in Uecker-Randow, im Raum Demmin, Jarmen und Loitz auf die Oberzentren Neubrandenburg und Greifswald nicht berücksichtige. Nur durch weitgehende Zusammenfassung der historisch zu Vorpommern gehörenden Regionen unter Berücksichtigung der Bevölkerungswünsche erhalte der Landesteil Vorpommern ein wahrnehmbares seiner historischen Identität entsprechendes Gesicht, eine Zweiteilung sei dagegen systemwidrig.

Die Landkreise Nordvorpommern, Mecklenburg-Strelitz, Demmin, Uecker-Randow und Müritz haben die Rechtsanwaltskanzlei Dombert mit der Abgabe einer Stellungnahme beauftragt. Im Wesentlichen lehnten die Landkreise hierin die vorliegende Fassung des Gesetzesentwurfs als verfassungswidrig ab. Die Landesregierung gehe ohne Begründung davon aus, dass die Landkreise im gegenwärtigen Zuschnitt mit dem geplanten Aufgabenzuwachs überfordert wären. Der Nachweis für die Erforderlichkeit der Kreisstrukturreform sei jedoch nicht erbracht, insbesondere fehle eine umfangreiche Defizitanalyse. Eingriffe in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung seien nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig, wobei dieser Begriff kommunalbezogen zu bestimmen sei. Das Reformvorhaben könne dementsprechend nicht mit der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Landesebene gerechtfertigt werden. Der Gesetzesentwurf genüge auch nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bevor sich das Land auf Kosten und zu Lasten der Selbstverwaltungskörperschaften saniere, müssten weniger einschneidende Maßnahmen erwogen werden. Die Landkreise würden durch die Kreisgebietsreform abgeschafft, die Schwelle zur Gewährleistung von Bürgernähe und Ortsbezug werde bei einer Fläche von 2.000 - 2.500 km² überschritten. Darüber hinaus gehe der Landkreis Nordvorpommern davon aus, dass sich ein Demokratiedefizit ergebe, da die Möglichkeit ehrenamtlicher Mitwirkung erheblich eingeschränkt würde. Künftig müsse man bis zu 240 km pro Fahrt auf sich nehmen, um den Kreistag zu erreichen. Das Rechtsstaatsprinzip werde verletzt, indem der Gesetzesentwurf den Grundsatz des Vertrauensschutzes missachte. So habe beispielsweise der Landkreis Mecklenburg-Strelitz zwischen 1992 und 1997 erheblich in den Umbau der Kreisverwaltung investiert. Sämtliche Ausgaben stellten sich nun als Fehlinvestition dar. Der Gesetzesentwurf berücksichtige zudem nicht die eigenen Bemühungen der Landkreise. Der Landkreis Uecker-Randow hat ergänzend ausgeführt, dass er mit seinen neun Verwaltungsstandorten bereits bürgernahe Verwaltungsabläufe gewährleiste. Auch der Landkreis Demmin habe z. B. ein eigenes Konzept zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und aufgrund dessen bereits Stellen in der Verwaltung reduziert. In Bezug auf die Eigenbetriebe der Landkreise hat der Landkreis Müritz bemängelt, dass der Gesetzesentwurf keine Aussagen zur wirtschaftlichen Betätigung der von den geplanten Modernisierungsmaßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften treffe. Die Änderung der Kreisstrukturen habe aber erhebliche finanzielle Auswirkungen auf diese. Die im Rahmen der Funktionalreform I und II vorgesehenen Aufgabenübertragungen würden zwar grundsätzlich begrüßt, seien aber strukturunabhängig. Insbesondere im Bereich der Regelungen des Artikel 1, §§ 37 bis 42 sei die Aufgabenübernahme ohne Gebietsreform möglich. Kritisch sei zudem, dass gerade in Bereichen, die Ortskenntnisse und persönliche Kontakte voraussetzten, wie z. B. ärztlicher Dienst und Jugenddienst, Bürgernähe durch die Aufgabenverlagerung verloren ginge. Das e-Government könne diese nicht sichern. Hinsichtlich der Regelungen im Bereich „Personal“ seien der Umfang des Personalübergangs, die geplante Personalstruktur und die daraus folgenden Personalkosten unklar. Das Konnexitätsprinzip sei für die Funktionalreform I und II verbindlich festzuschreiben. Unklarheit bestehe darüber, warum der Personalübergang im Zusammenhang mit der Funktionalreform I und II nicht einheitlich geregelt sei. Im Übrigen sei zu befürchten, dass sich das Land seiner Verantwortung für den Personalabbau entziehe und seinen Personalüberhang übertrage. Dem Landesgesetzgeber fehle für einzelne Regelungen im Arbeitsrecht die Gesetzgebungskompetenz. Letztlich sei hinsichtlich des festgelegten Ausgleichsbetrages fraglich, wie dieser ermittelt worden sei. Ein Kostenfolgenabschätzungsverfahren habe nicht stattgefunden, sodass eine fundierte und plausible gesetzgeberische Prognose zu den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kosten nicht möglich sei.

Dies gelte auch für die angegebene Effizienzrendite von 20 % und die Ermittlung der Sachkostenpauschale. Zwar werde die Binnenverteilung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften geregelt, diese sei aber in weiten Passagen nicht nachvollziehbar.

Die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Finanzausweisungen entsprächen ebenfalls nicht dem verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzip, nachdem das Land den Kreisen die Finanzen unmittelbar zuweisen müsse, nicht mittelbar über große kreisangehörige Städte und differenzierte Kreisumlage.

Der Landkreis Ludwigslust hat das Bestreben des Gesetzgebers begrüßt, moderne, effiziente und innovative Verwaltungsstrukturen für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln. Allerdings werde der Gesetzentwurf trotz Nachbesserungen und erheblich erweiterter Begründung den Reformzielen nicht gerecht. Eine Aufgabenkritik und die notwendige Deregulierung seien nur ungenügend vorgenommen worden. Das im Grundsatzbeschluss formulierte Ziel der Stärkung kommunaler Selbstverwaltung werde konterkariert, wenn die überwiegende Anzahl der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I in den übertragenen Wirkungskreis beziehungsweise als staatliche Aufgabe auf den Landrat übertragen werde. Dies schwäche die Bedeutung von Kommunen und Landkreisen als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften; zur Erreichung der Reformziele bedürfe es einer echten Aufgabenkommunalisierung. Auch lägen keine nachvollziehbaren Analysen des finanziellen Reformaufwandes und angegebener potenzieller Einsparungen sowie deren Verteilung zwischen Land und Kommunen vor. Außerdem fehle die zeitliche Einordnung der Aufwendungen und Einsparungen. Veränderungen und Konzentrationen seien nicht nur auf Ebene der Kommunen, sondern über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus auch auf der Landesebene notwendig. Die beabsichtigte Aufgabenübertragung im Zuge der Funktionalreform I werde mitgetragen, bliebe aber weit hinter den Ankündigungen der Landesregierung vom Herbst 2002 zurück. Der Gesetzentwurf schöpfe die vorhandenen Möglichkeiten einer Verwaltungsrationalisierung nicht aus und sei halbherzig und inkonsequent. Die Aufgabenübertragungen seien weitgehend strukturunabhängig möglich und sollten kurzfristig auf bestehende Landkreise und kreisfreie Städte erfolgen, eine Auflösung des Landkreises Ludwigslust werde damit nicht gerechtfertigt. Wegen der angestrebten Einräumigkeit der Verwaltung seien Doppelungen von Zuständigkeiten zu vermeiden, dies betreffe insbesondere den beabsichtigten Status großer kreisangehöriger Städte. Die Aufgabenübertragung im Zuge der Funktionalreform II werde mitgetragen, alle von den Städten und Gemeinden aufgezeigten Möglichkeiten der Aufgabenübertragung sollten gründlich überprüft werden. Von den zu übertragenden Aufgaben sollten deutlich mehr dem eigenen Wirkungskreis zugeordnet werden, um ein Gleichgewicht zwischen Vertretung und Bürgermeister zu sichern. Die Kreisgebietsreform werde abgelehnt, da kein Nachweis für die mangelnde Leistungsfähigkeit des Landkreises Ludwigslust bei Wahrnehmung der ihm obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben und übertragenen staatlichen Aufgaben erbracht sei. Selbst neu zu übertragende Aufgaben könne der Landkreis in der jetzigen Struktur bewältigen. Die Notwendigkeit einer Kreisgebietsreform werde mit der demografischen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns und der jetzigen finanziellen Situation des Landes, der Landkreise, der Kommunen und dem untrennbaren Zusammenhang zwischen den einzelnen Reformschritten begründet. Alle drei Gründe seien jedoch nicht tragfähig untersetzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Eingliederung Schwerins als große kreisangehörige Stadt werde abgelehnt. Für die Einkreisung von Schwerin bestehe aufgrund der Einwohnerzahl und der Funktion als Landeshauptstadt überhaupt keine Notwendigkeit. Die finanziellen Probleme der Stadt Schwerin seien über das Finanzausgleichsgesetz, den Hauptstadtvertrag und über eigene Konsolidierungsanstrengungen einer Lösung zuzuführen, die politisch tragbar und juristisch verantwortbar sei.

Der Landkreis Ostvorpommern hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 abgelehnt. Insbesondere die prinzipielle Verlagerung der Kreissitze in die bisher kreisfreien Städte werde abgelehnt, da die damit einhergehenden infrastrukturellen Folgen die Entwicklung des ländlichen Raumes gefährdeten. Leider seien die bisherigen Stellungnahmen der Landkreise unberücksichtigt gelassen worden seien. In diesem Zusammenhang werde seitens des Autors der Verdacht geäußert, dass die Landkreise durch die mehrfache Aufforderung zur Stellungnahme, an einer Anhörungsrüge in einem späteren Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht gehindert werden sollen. Des Weiteren hätte ursprünglich die Entscheidung für den Kreissitz in Südvorpommern - Greifswald oder Anklam - offen bleiben sollen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Kreissitzverlustes für Anklam seien erheblich. Die im Rahmen des Gutachtens geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken blieben im vollen Umfang bestehen. Die projektierten Kreise bildeten keine Landkreise im herkömmlichen Sinne, sondern seien Verwaltungsregionen. Die Größe dieser Einheiten ziehe weitere Gebietsreformen auf der Ebene der Ämter und Gemeinden zwingend nach sich. Zudem würde der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen tatsächliche Einsparungen im Personalbereich verhindern. Durch die Verlegung der Kreisverwaltungen in die Oberzentren sei zudem eine solche Belastung der projektierten Kreise zu erwarten, dass nicht erkennbar sei, worin die Einsparungsmöglichkeiten der zukünftigen Verwaltungsstrukturen liegen sollen.

Der Landkreis Bad Doberan hat das gesetzgeberische Bestreben begrüßt, modernere, effizientere, innovativere Verwaltungsstrukturen für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln. Der Gesetzentwurf werde trotz Nachbesserungen und erweiterter Begründung den Zielen nicht gerecht, da Aufgabenkritik und nötige Deregulierung nicht ausreichend enthalten seien. So seien keine nachvollziehbaren Analysen des finanziellen Reformaufwandes und der möglichen Einsparungen vorgelegt worden. Stattdessen werde die komplizierte Finanzsituation Land/Kommunen als vorrangige Begründung für die Verwaltungsreform herangezogen. Dem Gesetzentwurf fehle deshalb ein prüffähiger Nachweis der Effizienz der vorgesehenen Verwaltungs- und Gebietsreform. Eine indirekte Mehrbelastung des Bürgers könne nicht ausgeschlossen werden. Zur Funktionalreform I hat Bad Doberan angemerkt, dass die Aufgabenübertragungen weitgehend mitgetragen werde. Sie sei aber strukturunabhängig möglich. Der Gesetzentwurf bedürfe auch insoweit einer inhaltlichen Überarbeitung, bei der die neue Stellungnahme des Landkreistages zu berücksichtigen sei. Bisher würden lediglich Zuständigkeiten mit Personal und Kosten von der Landes- auf die Kommunalebene verschoben. Dies bringe weder eine Modernisierung noch Innovation noch Effizienzsteigerung. Die gesamte Funktionalreform sei nur halbherzig und inkonsequent in Angriff genommen worden. Auch würden die künftig kommunal durchzuführenden Aufgaben ausschließlich als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im übertragenen Wirkungskreis übergeben. Das schwäche die Bedeutung der Kommunen und Landkreise als kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Die neu vorgesehene Beratungsmöglichkeit des Landrats mit dem Kreistag zu Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis stelle keinen realen Einflussgewinn dar, bestehende und künftige kommunale Aufgaben übertragenen Wirkungskreis seien verstärkt als Selbstverwaltungsaufgaben zu definieren. Ferner sei eine Regelung aufzunehmen, wonach nicht berücksichtigte Mehrkosten dem Landkreis entsprechend dem Konnexitätsprinzip erstattet werden. Die Landkreise seien nicht nur für die Vergabe zweckgebundener Fördermittel verantwortlich, sondern sollten auch über ressortgebundene freie Mittel verfügen. Nur so erhielten die Landkreise die Möglichkeit, Schwerpunkte der Entwicklung ihrer Gebiete adäquat aktiv mitzugestalten.

In den Bereichen Straßenbauverwaltung für Bundes- und Landesstraßen, Schulwesen und bei den Baugenehmigungsbehörden hat sich der Kreis gegen eine Aufgabenübertragung ausgesprochen.

Der Kreisstrukturentwurf orientiere sich einseitig an raumordnerischen Aspekten, es finde kein Variantenvergleich unter Heranziehung weiterer Kriterien für Strukturalternativen statt. Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den einzelnen Reformmaßnahmen bestehe nicht, für die Durchsetzung von e-Government und Deregulierung bedarf es keiner Gebietsreform. Die Aufgabenprivilegierung für die große kreisangehörige Stadt Rostock konterkariere die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Die Bildung des Kreises Mittleres Mecklenburg mit der Kreisstadt Rostock ist aus Sicht des Kreistags Bad Doberan nicht akzeptabel. Dies widerspreche der Erfahrung, dass die Einwohnerzahlen eines Kreises mindestens doppelt besser dreimal so groß sein sollten wie die der größten kreisangehörigen Stadt. Extrem große Kreise mit geringer Bevölkerungsdichte gefährdeten die bürgernahe Selbstverwaltung und die Identifikation der Bürger mit ihrem Landkreis. Für den Landkreis Bad Doberan sei es eine unverzichtbare Bedingung, dass die Stadt Rostock keine Sonderrechte erhalte. Die Erfüllung kreislicher Aufgaben durch die Städte sei mit der Forderung nach differenzierter Kreisumlage verbunden. Die übergreifende Zusammenarbeit zwischen Rostock und dem Landkreis Bad Doberan sei daher auf dem Wege der interkommunalen Zusammenarbeit über öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Der Nachweis mangelnder Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Doberan zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sei nicht ansatzweise geführt worden.

Nach Auffassung des Landkreises Rügen verstößt der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 gegen Artikel 72 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, weil die Gliederung des Landes in Landkreise aufgehoben wird und an ihre Stelle Verwaltungsregionen treten. Die Neuverteilung und Übertragung von Aufgaben sei aus Gründen der Bürgernähe und aufgrund wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung zu begrüßen. Allerdings liege dem vorliegenden Gesetzentwurf kein Kosten-Nutzen-Vergleich zu Grunde. Das beabsichtigte Vorgehen bei der Personalüberleitung und Finanzierung gewährleiste nicht die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorschriften und Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden. Die Verknüpfung der Aufgabenübertragung mit der Personalübernahme könne nur nach umfassender Aufgabenkritik und damit verbundenem Personalabbau auf Landesebene akzeptiert werden. Den vom Gesetzentwurf hergestellten zwingenden Zusammenhang zwischen Kreisgebietsreform und Funktionalreform gebe es nicht. Zahlreiche im Rahmen der Funktionalreform I auf die Landkreise zu übertragende Aufgaben könnten weder in Art noch Umfang bewertet werden, nicht in jedem Fall ließen sich anhand vorliegender Angaben die personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Rügen abschätzen. Die Verlagerung der Aufgaben auf Kreisebene sei gebietsstrukturunabhängig möglich. Die Übertragung von kreislichen Aufgaben auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden werde befürwortet. Die Aufgabenübertragung auf die örtliche Verwaltungsebene sei in vielen Aufgabenbereichen angebracht. Durch die Aufgabenübernahme könne zusätzlicher Personalbedarf bei den Ämtern und Gemeinden entstehen. Die Verlagerung des Kreissitzes wirke sich negativ auf die Verwaltung und die betroffenen Bürger aus, bei der Großkreisbildung entstünden längere Wegezeiten und Mehrkosten. Der Aufwand an Arbeitszeit und die Sachkosten würden sich wesentlich erhöhen, für das Personal komme es zu längeren Dienstwegen. Dies führe zu einer Personalbestandserhöhung und zu weiteren Kosten.

Der Landkreis Rügen habe sich in vielfacher Hinsicht als Planungsraum bewährt, so bei der Verkehrsplanung, der Organisation des Rettungsdienstes, der Schulentwicklungsplanung. Aus Sicht der Verwaltung müsse das Prinzip der Einheit und Einräumigkeit bei der Entscheidung und dem Vollzug von ausschlaggebender Bedeutung sein, die Einmaligkeit Rügens ergibt sich neben tatsächlichen Gegebenheiten auch aus der Übereinstimmung von Verwaltungs-, Natur- und Kulturgrenzen, das werde nicht berücksichtigt.

Der Landkreis Parchim hat die bis Ende 2004 abgeschlossene Ämterneubildung mit einer Mindestzahl von 8.000 Einwohnern als übereilt bezeichnet. Dadurch werde künftigen Aufgabenzuordnungen nicht Rechnung getragen. Sollte an der bisherigen Größe der Amtsverwaltungen festgehalten werden, müsse dies auch Berücksichtigung bei der Entscheidung über die künftigen Kreisstrukturen finden. Der vorliegende Gesetzentwurf könne jedenfalls nicht die Notwendigkeit einer Kreisstrukturreform begründen. Den Aufgabenübertragungen vom Land auf die kommunalen Aufgabenträger werde grundsätzlich zugestimmt. Allerdings seien für Personalübernahme und Finanzierung klare Regelungen zu treffen. Eine Benachteiligung des vorhandenen kommunalen Personals müsse ausscheiden, für eine ausreichende Finanzausstattung sei zu sorgen. Der interkommunalen Aufgabenzuordnung werde zugestimmt. Die Auflösung von Landkreisen und die Einkreisung der kreisfreien Städte werde abgelehnt, da dies einen erheblichen Eingriff in das Recht kommunaler Selbstverwaltung darstelle. Die Zahl der Kreistagsmitglieder als Einwohnervertreter verringere sich erheblich, so gingen Ortskenntnisse verloren. Außerdem verlängerten sich die Reisewege und damit stiegen auch die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften und derer Ausschüsse. Ferner ginge die Nähe der Verwaltung zum Bürger verloren, nicht alle Verfahren ließen sich über eGovernment lösen. Die Finanzsituation Westmecklenburgs verbessere sich durch die Kreisstrukturreform nicht, auch nach der Kreisstrukturreform werde der Landkreis auf Zahlungen des Landes aus dem kommunalem Finanzausgleich angewiesen sein. Die eigene Einnahmesituation werde sich nicht verändern und ab dem Jahr 2009 sei ein erhöhter Finanzbedarf zu erwarten.

Die Bürgerbeauftragte des Landes hat die Einbeziehung der Behindertenbeauftragten in das Verfahren der Zusammenführung der Kreise und deren Mitarbeit in den Aufbaustäben angemahnt. Ferner solle die voraussetzungslose Akteneinsicht für die Bürger und Unternehmen in dem Gesetz festgeschrieben werden, um die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen zu erhöhen. Analoge Regelungen in anderen Bundesländern hätten nicht zu der befürchteten Mehrbelastung der Verwaltungen geführt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dargelegt, dass bei der Einrichtung von Anlaufstellen der Verwaltung ein sehr weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt werde. Für den Bürger, der von einer Anlaufstelle aus kommuniziere, müsse die Datensicherheit jedoch gewährleistet sein, auch wenn keine personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke verarbeitet würden. Die Akzeptanz der Anlaufstelle hänge wesentlich von der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung ab. Verfahren, die für den Bürger transparent seien und die erkennbar den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, nähmen die Betroffenen besser an. Der Bürger müsse sich darauf verlassen können, dass sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch beim Einsatz neuer Techniken bzw. der Schaffung neuer Kommunikationsinfrastrukturen hinreichend gewahrt werde. Auch wenn mit den Anlaufstellen den Betroffenen nur die Möglichkeit zu elektronischer Kommunikation eingeräumt werde, ohne damit eine Nutzungsverpflichtung zu verbinden, sei deshalb ein hoher Datenschutzstandard rechtlich abzusichern.

Es müsse gewährleistet werden, dass diejenigen ohne eigene IT-Ausstattung oder IT-Kompetenz nicht schlechter gestellt sind als andere, die ihre Verwaltungsangelegenheiten vom eigenen Rechner aus erledigen. Außerdem solle der Gesetzentwurf mit der Grundsatzentscheidung für die Eröffnung eines allgemeinen und voraussetzungslosen Zugangs zu amtlichen Informationen des Landes und der Kommunen verknüpft werden. Damit werde ein zusätzlicher Aufwand für die evtl. Nachrüstung von technischer Infrastruktur vermieden, der eintrete, wenn der Landesgesetzgeber sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entschließen sollte, eine dem Bundesgesetz entsprechende Regelung zu treffen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden hat eine durchgreifende Verwaltungsreform für unabdingbar gehalten, um den Landeshaushalt zu sanieren und den Fortbestand des Bundeslandes zu sichern. Der mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 eingeschlagene Weg überzeuge aber nicht. Alternativprüfungen und konkrete Defizitanalysen lägen nicht vor, obwohl diese als Grundlage für die Erstellung des Gesetzentwurfes nötig seien. Es liege auch kein Nachweis vor, dass durch den Gesetzentwurf die Verwaltung effektiver, kostengünstiger und bürgernäher gestaltet werde. Zudem habe die Landesregierung keine Diskussionen über Alternativen zugelassen. Hinsichtlich des zu vertretenden Landespersonals werde festgestellt, dass im Rahmen der Funktionalreform in der Übergangszeit keine Interessenvertretung vorgesehen sei. Des Weiteren fehlten entsprechende Festlegungen, auch hinsichtlich der unterschiedlichen Tarifverträge, wie sie für die Kommunalbediensteten vorgesehen seien. Ein zeitlich unterschiedlicher Aufgabenübergang bei der Funktionalreform I und II wirke sich zudem nachteilig auf Aufgaben und Mitarbeiter aus, und solle unbedingt vermieden werden. Landesbedienstete sollten nicht nur ihren Aufgaben folgen, sondern es solle festgelegt werden, dass sie diese auch künftig wahrnehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Personal- und Betriebsräte der Städte, Landkreise, Gemeinden, Ämter und der gemeindlichen Betriebe und Einrichtungen des Landes hat darauf verwiesen, dass die Finanzmisere der öffentlichen Haushalte nicht durch die Verwaltungsmodernisierung behoben werden könne. Unangebracht sei eine Überschätzung ökonomischer Verhaltensweisen, denn die Motivation und das Engagement sowie das positive Auftreten der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der Verwaltungen seien unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umgestaltung. Kritisch sei das Fehlen einer Definition und eines Verfahrens zur Bestimmung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personals. Im Rahmen der Funktionalreform I sei hinsichtlich des Personalübergangs die Beteiligung der kommunalen Personalräte unzureichend. Zudem gebe es keine Rechtfertigung für die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Personalübergang bei Funktionalreform I und II. Die größten Personalbewegungen gebe es im Zusammenhang mit der Kreisstrukturreform. Hier bedürfe es Festlegungen sowie einer Klarstellung, dass der Kündigungsschutz auch für die von der Kreisstrukturreform betroffenen Mitarbeiter gelte. In die Arbeit der Aufbaustäbe sollten Personalräte als Partner integriert werden und zur Lösung strittiger Punkte sei die Errichtung einer Einigungsstelle nötig. Zudem bestehe die dringende Notwendigkeit tariflicher Regelungen zwischen den beteiligten Tarifpartnern. In Tarifverträgen solle festgelegt werden, dass alle Besitz- und Rechtsstände der wechselnden Beschäftigten anerkannt blieben. Betriebsbedingte Kündigungen seien für drei Jahre auszuschließen.

Die evangelischen Kirchen und die katholische Kirche in Mecklenburg-Vorpommern haben betont, dass die Vertragsinhalte des Güstrower Vertrages und des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl unberührt blieben. Insgesamt sei die Verwaltungsmodernisierung erforderlich, wobei besonders das zu Grunde gelegte Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung unterstützt werde. Zweifelhaft sei, ob die vorgeschlagene Kreisgebietsreform die demokratischen Mitwirkungsrechte sichere. Es müsse geprüft werden, ob die neuen Kreise wesensmäßig noch dem verfassungsrechtlichen Leitbild entsprächen. Auch fehle der Nachweis, dass die bisherigen Kreise teilweise oder durchgängig ihre Aufgaben fehlerhaft oder ineffizient wahrnahmen. Alternativen zur vorgesehenen Kreisstrukturreform seien zu prüfen, etwa freiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen. In den vorgeschlagenen Kreisen seien Ungleichgewichtigkeiten z. B. im Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock durch die Größe der bisher kreisfreien Städte gegeben.

Die Funktionalreform I lasse befürchten, dass Rechtsanwendungen und Gesetzesvollzug nicht mehr landeseinheitlich erfolgten. Insbesondere werde ein Abbau sozialer Leistungen durch die Aufgabenübertragung im sozialen Bereich befürchtet.

Eine Aufgabenübertragung im Bereich „Schulen“ überrasche vor dem Hintergrund bundespolitischer Diskussionen, Kompetenzen des Bundes im Schulwesen zu stärken. Landesschulen sollten in Trägerschaft des Landes verbleiben und nicht an die Belegenheitskreise übergeben werden, da ein Rückzug des Landes aus seiner Verantwortung, insbesondere seiner finanziellen Verantwortung, befürchtet werde. Dagegen gehe die Übertragung von Aufgaben im Denkmalschutz nicht weit genug, hier solle die Einvernehmensregelung konsequent abgeschafft werden. Nach der Übertragung der Förderung integrativer Kindergärten auf die Kreise werde die Ausbildung regional unterschiedlichen Standards folgen und bei der Übertragung der Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch Kranke werde befürchtet, dass diese Förderung aufgrund finanzieller Zwänge Kürzungen zum Opfer falle. Bei der Übertragung der Anerkennung von Beratungsstellen sei nach Wegfall der Verantwortung des Landes eine fortschreitende Unterfinanzierung zu befürchten. Abgelehnt werde die Übertragung der Geschäftsstellen der Schiedsstellen auf den kommunalen Sozialverband, da eine Interessenkollision gegeben sei. Auch die Übertragung von Aufgaben des Sonn- und Feiertagschutzes im Rahmen der Übertragung von Aufgaben des Gewerberechtes sei verfehlt, da durch die Kommunen keine rechtlich kompetente und abgewogene Handhabung gewährleistet werden könne.

Der Landesrechnungshof hat das Grundanliegen der von der Landesregierung vorgesehenen Verwaltungsmodernisierung ausdrücklich begrüßt. Es müsse im Zuge der Reform gelingen, die gegenwärtig deutlich zu hohen laufenden Kosten der Verwaltung durch Anpassung der Verwaltungs- und Gebietsstrukturen spürbar zu reduzieren. Die Verwaltungsmodernisierung sei nur ein Modul, aber ein wesentliches Modul der insgesamt erforderlichen Strukturanpassungen. Weitere strukturelle Maßnahmen seien erforderlich, um das Ziel eines sich wirtschaftlich und finanziell selbst tragenden Landes zu erreichen. Die umfassende kommunale Gebiets- und Funktionalreform sei ein notwendiger und zentraler Schritt zur Herstellung der dauerhaften finanziellen Leistungskraft des Landes und seiner Kommunen. Es bestünden jedoch Zweifel, ob sich die erhofften Einsparungen auf Ebene der Kommunen und des Landes realisieren ließen. Mangels einer umfassenden Aufgabenanalyse und -kritik auf Ebene der Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie einer detaillierten Kosten-Nutzen-Bilanz sei bislang von der Landesregierung nicht ausreichend begründet worden, dass die Reform zu umfassenden Einsparungen führe.

Auch mit dem neu in die Gesetzesbegründung eingeführten Gutachten von Prof. Dr. Seitz zu den ökonomischen und fiskalischen Effekten der Verwaltungsreform in Mecklenburg-Vorpommern könne die Landesregierung die deshalb gegebenen verfassungsrechtlichen Risiken nicht ausreichend minimieren. Es blieben Zweifel, ob sich die vom Gutachter ausgewählten Vergleichskreise gegenwärtig hinsichtlich ihrer Verwaltungsstrukturen auf der kreisangehörigen Ebene mit den geplanten Großkreisen vergleichen ließen. Das Gutachten zeige deutlich auf, dass eine kommunale Struktur mit Großkreisen und korrespondierend großen Verwaltungseinheiten auf der Gemeindeebene erheblich kostengünstiger als eine kleinteilige Struktur verwaltet werden könne. Allerdings werde nach der bisherigen Konzeption der Landesregierung für beide kommunalen Ebenen genau diese kostengünstige Struktur noch nicht geschaffen. Daraus begründeten sich nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht nur Zweifel an der Erreichbarkeit der angestrebten Einsparpotenziale, darüber hinaus bestünden auch verfassungsrechtliche Risiken für die Verwaltungsreform.

Ein Scheitern der Reformgesetze vor Gericht wäre ein ernster Rückschlag für das existenziell bedeutsame Projekt der Verwaltungsmodernisierung. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, den mit dem überarbeiteten Gesetzesentwurf bereits beschrittenen Weg der Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken konsequent weiterzuverfolgen. Ein breiter politischer Konsens könne die rechtlichen Risiken auf ein vertretbares Maß reduzieren.

Privatdozent Dr. Veith Mehde hat vorgetragen, dass die Reform nach verwaltungswissenschaftlicher Analyse durchaus viel versprechend sei. Das ambitionierte Projekt werde weit über Mecklenburg-Vorpommern hinaus große Beachtung finden. Ob die positiven Wirkungen tatsächlich im erwarteten Umfang einträten, ließe sich letztlich nur vermuten, ein Erfolg im Sinne der in der Begründung aufgezeigten Ziele sei aber wahrscheinlich. Ein Scheitern der Reform durch entgegenstehende gerichtliche Entscheidungen sei jedenfalls in Anbetracht der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausgeschlossen. Die Übertragung der Abschichtung von abstrakt-genereller Steuerung auf der einen und bürgernahem Vollzug auf der anderen Seite auf das Verhältnis von Land und Kommunen stelle eine interessante Weiterentwicklung dar. Das Argument der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung werde in Variationen auf verschiedene Elemente angewandt, insbesondere die Verknüpfung mit Planungsräumen lasse auf eine effektive Standortpolitik hoffen. Auf diese Weise könne das Stadt-Umland-Problem effizient gelöst werden. Die grundsätzliche Verlagerung der staatlichen Vollzugsaufgaben auf die Kreise stelle Transparenz her. Das gesamte Konzept fuße auf Organisationsprinzipien, die in der Verwaltungswissenschaft vielfältige Anknüpfungspunkte fänden und Erfolg versprechend seien. Die Landkreise würden von ihrem Zuschnitt her noch der Institutsgarantie gerecht, und entsprächen dem dabei vorausgesetzten Bild. Der vom Grundgesetz verwandte Terminus „Gemeindeverband“ habe die Bedeutung eines Sammelbegriffes, auch Landkreise von hier vorgesehener Größenordnung könnten unter diesen Begriff gefasst werden, es gehe eindeutig um eine demokratisch legitimierte Verwaltungsebene unterhalb des Landes. Die Reformen in Mecklenburg-Vorpommern rüttelten nicht an wesentlichen Grundelementen der demokratischen Legitimation, vielmehr blieben bestehende demokratische Beteiligungsrechte und die Wahl der Repräsentanten unverändert. Zwar ergäben sich Veränderungen daraus, dass sich die demokratischen Rechte auf wesentlich größere Einheiten bezögen, die Einbeziehung der Kommunen in den demokratischen Staatsaufbau zeige aber, dass Kleinräumigkeit kein entscheidendes Kriterium sein könne. Große Entfernungen machten Gebietskörperschaften nicht „undemokratisch“.

Durch die vergrößerten Einheiten ergäben sich außerdem Möglichkeiten zu erheblichen Einsparungen gerade in den Querschnittsbereichen. Nur bei einem Personalbestand in den dann entstehenden Größenordnungen lasse sich eine hinreichende Spezialisierung der Beschäftigten erzielen, um eine Aufgabenerfüllung auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Professor Dr. Hans Peter Bull hat in seinem für die SPD-Landtagsfraktion erstellten Gutachten vertreten, dass die zu fordernden Gründe des öffentlichen Wohls gegeben sind. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs sei die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung insbesondere durch Verbesserung des Personaleinsatzes. Dabei seien Funktionalreform und Kreisgebietsreform aufeinander bezogen und ergänzten sich gegenseitig. Die Übereinstimmung von Planungsregionen und Kreisgebieten ermögliche eine besser abgestimmte und effektivere Regionalplanung, und die Einkreisung der bisher kreisfreien Städte mache Probleme im Stadt-Umland-Verhältnis leichter lösbar. Die geltend gemachten Gegengründe trügen nicht den Schluss, dass das Gesetz verfassungswidrig sei.

Die Zugänglichkeit der Verwaltung bleibe gewahrt und werde durch elektronische Kommunikation und entsprechende Anlaufstellen sogar verbessert. Der vermeintliche „Demokratieverlust“ infolge geringerer Repräsentationsdichte werde durch die Aufgabenvermehrung der Kreise aufgewogen und könne durch veränderte Organisations- und Verfahrensweisen kompensiert werden. Andere nachteilige Auswirkungen, etwa auf die Arbeitsbedingungen des Personals der Kreisverwaltungen, dürften im Vergleich zu den Vorteilen der Reform geringer gewichtet werden. Ein in den Kreistagen und in Teilen der Bevölkerung vorhandenes Vertrauen auf den Fortbestand der in den Jahren 1993/1994 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Kreisreform könne im Ergebnis nicht den Ausschlag geben.

Zu erwartende Umstellungskosten fielen bei jeder Organisationsreform an und minderten deren Wert nur vorübergehend. Durch Einsparungen an anderer Stelle und durch die wirtschaftlichen Impulse der Reform seien diese Kosten in absehbarer Zeit erledigt. Das Verwaltungsmodernisierungsgesetz sei außerdem auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele. Der Zuschnitt neuer Kreise sei nicht zu groß, sondern angemessen, um den Anforderungen künftiger Entwicklungen zu genügen. Sie seien auch deshalb sehr groß zugeschnitten, damit die bisher kreisfreien Städte kein Übergewicht erhielten. Die Aufgabenübertragungen im Zuge der Funktionalreform stärke auch die kommunale Selbstverwaltung. Alternativen, die eine Erhaltung der bisherigen Gebietsstrukturen ermöglichten, seien nicht erkennbar. Bei einem umfassenden Reformansatz wie hier komme es nicht in Betracht, etwa den Fortbestand einzelner Kreise oder Städte zu prüfen; dadurch würde die Systemgerechtigkeit aufgegeben. Freiwillige Vereinbarungen oder intensivere Kooperation der bestehenden Einheiten könnten die Gesamtreform nicht ersetzen. Die Landesregierung habe bei der Erarbeitung und Überarbeitung des Entwurfs die vorgetragenen Argumente und Belange vollständig bedacht und die Vor- und Nachteile ihrer Konzeption korrekt gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis sei nicht offensichtlich ungeeignet, widersprüchlich oder unangemessen. Ob es unter jedem Aspekt zweckmäßig sei und ob die Prognosen der Landesregierung sich in jedem Fall bewahrheiten würden, sei nicht Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfung. Die Aufteilung Vorpommerns in zwei neue Kreise widerspreche jedoch der Konzeption, die Planungsregionen zur Grundlage der Kreisgebietsstrukturen zu machen. Insofern bestünden wegen des Gebots der Systemtreue Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs. Die vorgetragenen Gründe für die Abweichung vom Grundkonzept überzeugten nicht voll.

Dagegen seien die Aufgabenübertragungen (Funktionalreform I und II) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Finanzierung habe nach den Regeln des Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu geschehen. Der Personalübergang, der im Gesetzentwurf nur ansatzweise geregelt sei, werde im Entwurf des Personalübergangsgesetzes in angemessener Weise ausgestaltet. Für diese Regelung besitze das Land die Gesetzgebungskompetenz.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte hat den dringenden Reformbedarf im Land betont. Der vorliegende zweite Gesetzesentwurf sei aber für die Arbeitsgemeinschaft mit erheblichen Mängeln behaftet. Die Landesregierung erbringe zudem weiterhin keinen Nachweis für die Ineffizienz jetziger Verwaltungsstrukturen, auch fehle es an einem Beweis für eine tatsächliche Kostenreduzierung durch die beabsichtigte Reform. Auch habe es keine Prüfung von alternativen Vorgehensweisen gegeben, wie z. B. einer konsequenten Deregulierung oder Bündelung der Landesaufgaben in Behördenzentren. Die Arbeitsgemeinschaft weise daraufhin, dass eine Reform nur unter Einbeziehung des Personals gelingen könne.

Die Übernahme von Landesbediensteten in den Kommunalbereich sei nicht ausreichend geregelt. Ehemalige Landesbedienstete sollten durch den Übergang in kommunale Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich Vergütungsgruppe, Beschäftigungs-, Jubiläums- und Bewährungszeiten sowie durch Weiterzahlung bisheriger Zulagen keine Verschlechterung ihrer persönlichen Verhältnisse erfahren. Die Aussagen im Personalübergangsgesetz hierzu seien nicht ausreichend. Im Hinblick auf den Zeitraum der Personalratswahlen werde nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt. Nach dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 werde den vom Land übergeleiteten Beschäftigten kein passives Wahlrecht zustehen. Die Kommunalisierung der Landwirtschaftsämter werde zu einem höherem Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf führen, sodass höhere Kosten aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes unausweichlich seien. Zudem könnten wertvolle Erfahrungen im Organisationsablauf und bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten (Europarecht) verloren gehen. Auch werde die Teilung der Aufgaben der Qualitäts- und Handelskontrolle, des Pflanzenschutzrechts sowie der Fischereiangelegenheiten zu mehr Personalbedarf und damit höheren Kosten führen.

Im Bereich Versorgungsverwaltung fehle der Nachweis, dass die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes, des Schwerbehindertengesetzes und des Bundeserziehungsgeldes im kommunalen Bereich schneller, qualitativ besser und kostengünstiger bearbeitet werden könnten. Dazu sei ein Gutachten erforderlich, das den Nachweis des Mehrwertes durch Kommunalisierung belegen solle. Im Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit solle von einer Kommunalisierung Abstand genommen werden. Die derzeitige Arbeitsorganisation sei ausgewogen und verfolge ein modernes effektives Dienstleistungskonzept. Aufgrund eines zu erwartenden höheren Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfs rechne die Arbeitsgemeinschaft im Falle einer Kommunalisierung eher mit steigenden Kosten und längeren Bearbeitungszeiten. Zudem sei Arbeitsschutz „Ländersache“ und nach einheitlichen Grundsätzen zu beraten, zu überwachen und zu vollziehen. Die Kommunalisierung des Arbeitsschutzes stelle einen gefährlichen Schritt in Richtung Abschaffung des staatlichen Arbeitsschutzes dar und ein Anstieg der Schadensfälle sei zu befürchten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern hat die Bildung der Aufbaustäbe positiv bewertet, da jetzt Landräte und Oberbürgermeister mit den von ihnen selbst vorgeschlagenen Vertretern in die Kreisneuordnung eingebunden sind. Im Aufbaustab müsse aber die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Kreise stimmberechtigtes Mitglied sein, um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter zu gewährleisten. Die Regelung zum Übergang und zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten werde abgelehnt. Mit der Reform reduziere sich die Anzahl der hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbüros, sodass mit geringen Mitteln ein ganzes Politikfeld bearbeitet und das Verfassungsgebot umgesetzt werden müsse. Ohne Strukturen, die die geschlechter- und familiengerechte Umsetzung von Verwaltungshandeln überwachen und betreffende Maßnahmen mitgestalten, entspreche die Verwaltungsreform nicht dem Leitprinzip des Gender Mainstreaming. Die beabsichtigte Bestellung nur einer Gleichstellungsbeauftragten für die neuen Kreise widerspreche der Forderung nach handlungsfähigen Gleichstellungsbüros. Hinsichtlich der Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten für alle sonstigen Angelegenheiten bestünde zudem die Gefahr, dass diese subjektiv getroffen werde, da kein Auswahlverfahren und keine politische Legitimation vorgesehen sei.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord hat sich die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform nicht allein aus der öffentlichen Finanznot, der demographischen Entwicklung und dem Rückgang der Erwerbstätigenquote ergeben. Vielmehr sei erwiesen, dass die von den Alt-Bundesländern übernommenen Verwaltungsstrukturen nicht den spezifischen Anforderungen eines Flächenlandes mit geringer Bevölkerungsdichte entsprächen und Möglichkeiten transparenter, demokratischer Strukturen nicht ausgeschöpft seien. Insofern gelte es, Kleinteiligkeit und Tiefengliederung der bisherigen Verwaltung zu überwinden und nach der Kommunalverfassungsreform mit der Kreisstrukturreform eine Funktionalreform zu verknüpfen. Die Grundsätze der Einräumigkeit der Verwaltung, der Aufgabenübertragung auf Kreise und Kommunen und die Einheit der Verwaltung mit schlanken, dezentralen Strukturen seien generell zu befürworten. Ein wesentliches Ziel, nämlich mit der Verwaltungsreform die demokratische Selbstverwaltung zu stärken, werde aber leider nur zum Teil erreicht. Das Ergebnis bleibe weit hinter den Erwartungen zurück, die mit dem Stichwort der „Kommunalisierung staatlicher Aufgaben“ geweckt worden seien. Erhebliche Bedenken bestünden gegen eine Aufgabenübertragung der Schulaufsicht auf Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die zur Aufgabenerledigung notwendigen kompetenten Pädagogen seien dort nicht vorhanden. Fraglich sei, wie bei einer Übertragung der Schulaufsicht auf fünf Landkreise flächendeckend die gleiche Schulqualität im Land sichergestellt werden solle.

Eine Übertragung der Aufgaben der Arbeitssicherheit auf Landkreise sei ebenfalls nicht sinnvoll. Unbeantwortet sei, wie die bisherige Qualität nach der Aufgabenübertragung gewährleistet bzw. gar gesteigert werden solle. Eine weitere Übertragung auf die Amtsverwaltungen werde von seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes aufs Schärfste zurückgewiesen. Die Problematik der Qualitätssicherung stelle sich zudem bei allen Übertragungen von Aufgaben im Zuge der Funktionalreform. Ähnlich kritisch wie beim Arbeitsschutz werde die beabsichtigte Aufgabenübertragung bei den Ämtern für Landwirtschaft, der Flurneuordnungsverwaltung und Teilaufgaben der Straßenbauverwaltung bewertet. Nachdrücklich sei der vorgesehene Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen im Zusammenhang mit Funktional- und Kreisstrukturreform zu begrüßen.

Hinsichtlich des Personalübergangs werde aber gefordert, dass alle betroffenen Beschäftigten gleichermaßen in den beabsichtigten sozialen Schutz einbezogen werden. Des Weiteren werde eine Sicherung der Mitbestimmung der Personalräte bei Gründung der Neukreise gefordert. Nach dem Gesetzentwurf würden den Aufbaustäben personalrechtliche Entscheidungskompetenzen übertragen, ihr Vorsitzender vertrete die werdende Dienststelle. Dieser Entwicklungsprozess sei von den Beschäftigten durch ihre Personalvertretung wirksam zu begleiten. Demzufolge seien vorläufige Personalvertretungen bei den neuen Kreisen zu bilden. Vom Maß der sozialen Sicherung und Beteiligung der Beschäftigtenvertretung hänge es wesentlich ab, inwieweit es gelinge, die Beschäftigten zu gewinnen, die bevorstehenden Reformschritte mitzutragen.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Nord hat vorgetragen, dass die Landesaufgaben im Wesentlichen im übertragenen Wirkungskreis blieben und einer kommunalen Gestaltung entzogen seien. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 stehe herkömmlichen Staatsgedanken nahe, die an die klassische Staatsverwaltung anknüpften, aber kommunale Bürgerkompetenzen sowie die lokale und demokratische Legitimation ausblendeten. Die neue Ämterstruktur und die erheblichen Anstrengungen der Selbstverwaltung der Gemeinden und der Beschäftigten honoriere der Entwurf nicht. Der übliche Verwaltungskontakt zu Verwaltungsleistungen ländlicher Räume gehe über Amtsverwaltungen, diese müssten mit zusätzlichen Aufgaben und Personal gestärkt werden.

Ferner sei die Personalüberleitung im kommunalen Bereich unzureichend geregelt. Die Dürftigkeit des Entwurfs bei Fragen des Personalübergangs sei auf fehlende politische Grundlagenentscheidungen zurückzuführen, die schneller Nachbesserung bedürften. Für die Dienstleistungsgewerkschaft stehe die Absicherung des Personals im Vordergrund, es gehe dabei nicht um häufig unterstellte Privilegien gegenüber anderen Arbeitnehmern, sondern um den Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen. Die Reformen dürften nicht eine zusätzliche Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat das Vorhaben der Landesregierung begrüßt, die Verwaltung des Landes grundlegend zu modernisieren. Die Bereitschaft der Beschäftigten zur Mitgestaltung dieses Prozess sei im bisherigen Verfahren aber nur unzureichend genutzt worden. Die Funktionalreform I gefährde das einheitliche Vorgehen bei der Entscheidungsfindung, wenn eine Aufgabe von einer Landesbehörde) auf mehrere kommunale Behörden delegiert werde. Der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt, sei zwar richtig, aber schwer umzusetzen, weil die wechselnden Beschäftigten nicht in die Vergütungs-/Besoldungsstruktur der Kreise passten. Auch sei die Bereitschaft der Beschäftigten zum dauerhaften Wechsel des Dienstortes begrenzt. Schließlich leide das Arbeitsklima in den aufnehmenden Dienststellen bei erzwungenen Umsetzungen. Nicht nachvollziehbar sei die Behauptung, dass zwingend für die Umsetzung der Funktionalreformen auch eine Kreisgebietsstrukturreform notwendig sei. Die Größe der Kreise und die Bevölkerungsverteilung gefährdeten die demokratische Mitwirkung der Bürger und die Identifikation der Bürger mit ihrem Landkreis.

Die Relation der ehrenamtlichen Kreistagsabgeordneten zur Anzahl der vertretenen Bürger werde schlechter, auch werde die Chancengleichheit zwischen den größeren Städten und dem ländlichen Raum beeinträchtigt. Nach der Übertragung der Aufgaben auf die derzeitigen Kreise ergäbe sich die Erkenntnis von selbst, dass eine effiziente Aufgabenerfüllung in den jetzigen Strukturen kaum möglich sei. Weiterhin gehe der vorliegende Gesetzentwurf nur von fiskalischen und statistischen Betrachtungen aus, die Meinung der Bürger werde mit keinem Wort erwähnt und die Beschlüsse der Kreistage würden ignoriert. Hinsichtlich der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung habe der Gesetzentwurf große Defizite. Es bestünden auch Zweifel an der Richtigkeit des Weges, den Personalübergang der Angestellten per Gesetz zu regeln. Um den Beamten eine vergleichbare Sicherheit wie den Angestellten zu geben, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass die übernehmenden Kreise bis 2010 keine Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (Versetzung in den Ruhestand) vornähmen. Alle Fragen, die der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem Personalübergang unbeantwortet lasse, sollten in einem Tarifvertrag geregelt werden.

Die IHK zu Neubrandenburg sowie die IHK Rostock und die IHK zu Schwerin haben das Reformvorhaben als wesentlichen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, zur Steigerung der Leistungskraft der Verwaltungen, zur Abschaffung von Parallelstrukturen und zur Verbesserung von Unternehmer- und Bürgernähe begrüßt. Insbesondere das Auslaufen des Solidarpaktes II im Jahr 2019 erzeuge Handlungsdruck, sodass eine konsequente und schnelle Umsetzung des Gesetzesentwurfs erforderlich sei. Zudem dürfe die Reform weder zu einem Handlungsvakuum noch zu Planungsunsicherheiten oder zu Investitionshemmnissen führen.

Dies setze voraus, dass die Modernisierungsmaßnahmen den parteilichen Interessen, persönlichen Ambitionen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten übergeordnet werden. Die Industrie- und Handelskammern sind der Ansicht, dass an den Gesetzesentwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine übersteigerten Anforderungen zu stellen seien. Vielmehr seien die besonderen finanziellen und demographischen Entwicklungen des Landes bei der verfassungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Der Übertragung möglichst vieler Landesaufgaben werde zugestimmt, solange die Aspekte des Raumbezugs sowie der kommunalen Selbstverwaltung beachtet würden. Im Rahmen der Funktionalreform II könne eine gewisse Bevorzugung der kreisangehörigen großen Städte als Ausgleich für den Verlust der Kreisfreiheit nachvollzogen werden, auch wenn hierdurch möglicherweise weitere Einsparungspotenziale verloren gingen. Die ökonomischen und fiskalischen Gesichtspunkte der Reform seien im Seitz-Gutachten dargestellt und ließen eine wirtschaftlich vertretbare Entscheidung erkennen. Im Hinblick auf die finanziellen und personellen Vorzüge des Personalkonzeptes fehle allerdings der erforderliche Nachweis. Hinsichtlich der Kreisstrukturreform werde das Fünf-Kreis-Modell bevorzugt. Unklar sei nur, warum auf Kommunalebene keine Veränderungen vorgesehen seien, da bereits jetzt Gemeinden unter der erforderlichen Einwohnergrenze lägen.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern hat dargelegt, dass eine umfassende Verwaltungsreform zwingend notwendig sei. Das Land könne eine stetige Aufgabenerfüllung schon bei der bestehenden Finanzlage nicht mehr sicherstellen. Nur durch die Neuorganisation der öffentlichen Verwaltung, die sich am zukünftigen Einwohnerstand und den zu erwartenden Einnahmen zu orientieren habe, könne die Handlungsfähigkeit des Landes erhalten werden. Dabei sei es wichtig, die Deregulierung, den Bürokratieabbau, die Strukturreform und die Gebietsreform gleichzeitig umzusetzen.

Insgesamt sei an dem Gesetzesentwurf jedoch zu bemängeln, dass eine klare Definition der Ziele und klare Vorgaben für den Personalabbau und das Einsparvolumen fehlten.

Darüber hinaus sei eine erneute Analyse aller Verwaltungsaufgaben auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene erforderlich. Insbesondere die Möglichkeiten des Wegfalls von Aufgaben auf der Landesebene, der Privatisierung und der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern seien zu prüfen. Der in der Begründung des Gesetzesentwurfs enthaltene Text zur wirtschaftlichen Entwicklung sei zwar sinnvoll, enthalte jedoch weder eine Botschaft, noch würden Konsequenzen für die Verwaltungsmodernisierung, insbesondere im Bereich der zu hohen Personalkosten, gezogen. Der den Funktionalreformen zu Grunde liegende Ansatz, möglichst viele Aufgaben auf die Gebietskörperschaften zu übertragen, sei ebenfalls nicht zielführend. Stattdessen sei der Grundsatz des effektivsten Weges zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfordere auch, dass Tätigkeiten, die bisher erfolgreich durch private Externe erbracht wurden, nicht wieder eingeschränkt werden, um die eigenen Personalüberhänge auszulasten. Ein Vergleich der tariflichen Bedingungen mache deutlich, dass die eigene Ausführung derartiger Tätigkeiten teurer sei und auch volkswirtschaftlich unsinnig sei, da sie zu Entlassungen führe. Letztlich sei es erforderlich, weitere unnötige Gesetze und Verwaltungsrichtlinien zu reduzieren. Beim Erlass neuer Regelungen sei ein strengerer Maßstab an die Notwendigkeit der Regelung anzulegen.

Die Wasser- und Bodenverbände haben die Änderung des Landeswassergesetzes im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes abgelehnt. Die vorgesehenen Veränderungen seien nicht durch die Verwaltungsmodernisierung begründet. Deshalb solle ein separates Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden, um die Qualität der inhaltlichen Änderungen im Landeswassergesetz zu sichern. Insbesondere die Verordnungsermächtigung für das Umweltministerium zur Änderung der Gewässerordnung und des Status von Hochwasserschutzanlagen sei abzulehnen, da insoweit verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnungen seien im Gesetz nicht ausreichend präzisiert. Sie befürchteten in diesem Zusammenhang, dass bei einer Umordnung mehr Gewässer und Hochwasserschutzanlagen durch die Wasser- und Bodenverbände zu unterhalten wären. Die entstehenden Mehrkosten müssten sie auf ihre Mitglieder umlegen. Wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten durch Kommunen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe könnten dann die Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Auch deswegen seien die aus einer Umordnung von Gewässern und Hochwasserschutzanlagen entstehenden Mehrkosten für Kommunen nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land zu finanzieren. Es bestehe die Gefahr, dass das Land sich aus finanziellen Gründen aus dem Hochwasserschutz und dabei aus dem Schutz der Kulturlandschaft, touristisch und landwirtschaftlich genutzter Flächen zurückziehe. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU sei dies sehr bedenklich. Im Einzelnen sollten die ständig oder zeitweise verrohrten Gewässer in den Gewässerschutz aufgenommen werden (§ 48 Abs. 1), für Altarme solle die bisherige Regelung bleiben (§ 48 Abs. 2).

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) hat Unterstützung angekündigt für die Bestrebungen der Landesregierung, die Verwaltung des Landes zu modernisieren. Die Verknüpfung von umfassender Funktionalreform und Kreisgebietsreform sei notwendig, wobei die Teilung der Planungsregion Vorpommern aber inakzeptabel sei und den proklamierten Reformzielen entgegenstehe. Nachdrücklich begrüßt werde die Rechtskonstruktion der großen kreisangehörigen Stadt. Dieser Status dürfe jedoch nicht an die jetzige Kreisfreiheit geknüpft werden, sondern an die Leistungsfähigkeit einer Stadt, die sich an der Einwohnerzahl messen ließe. Die Mindestgröße für den Status einer großen kreisangehörigen Stadt sehe die SGK bei 20.000 Einwohnern. Sie plädiere dafür, analog auch großen Ämtern mit mehr als 20.000 Einwohnern mehr Aufgaben zu übertragen.

Kleinere Ämter sollten die Möglichkeit bekommen, sich in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen um die Übertragung weiterer Aufgaben zu bewerben. Die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung seien sowohl in der Funktionalreform I als auch in der Funktionalreform II noch nicht ausgeschöpft. Beim Zuschnitt neuer Kreise solle den Kommunen das Recht eingeräumt werden, über die Zuordnung zu einem Kreis selbst zu entscheiden. Die Landesregierung müsse jetzt für den interessengerechten Umgang mit den kommunalen Verbindlichkeiten zukunftsweisende Wege finden.

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU (KPV) hat auf die Notwendigkeit einer Verwaltungsstrukturreform hingewiesen. Allerdings liege die Notwendigkeit der Reform wesentlich beim Versagen der Landesregierung. Durch diese seien sowohl die wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen als auch die finanziellen Probleme von Kreisen, kreisfreien Städten und des Landes zu verantworten. Die Kreisgebietsreform lehne die KPV ab, weil effiziente, einfache und transparente Verwaltungsstrukturen auch ohne Kreisneustrukturierung zu erzielen seien.

Die Einkreisung löse die Probleme der kreisfreien Städte nicht, zum Beispiel die Finanzierung von überregionalen Einrichtungen wie Theater und Museen. Die deklarierten Ziele der „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere der kommunalen Mandatsträger in den Kreistagen, Stadt- und Gemeindevertretungen“ und die „Förderung der Chancen der bürgerschaftlichen Mitwirkung und des bürgerschaftlichen Engagements“ seien durch den Gesetzentwurf nicht zu erreichen. Nicht gesichert sei die Kenntnis der örtlichen Belange bei den Mandatsträgern und die territoriale Überschaubarkeit der Kreise sei nicht gegeben. Der vorhersehbare Demokratieverlust sei auch nicht durch größere Kreistage und hauptamtliche Geschäftsführer der Kreistagsfraktionen zu kompensieren. Zu befürchten sei eine abnehmende Wahlbeteiligung. Die KPV lehne die Funktionalreform II ebenfalls ab. Diese Sorge nicht für einen ortsnahen Verwaltungsvollzug, bringe keine verstärkte Ergebnis- und Kundenorientiertheit des Verwaltungspersonals und auch keine gebündelte Anlaufstelle für Unternehmen. Vielmehr müsse man weiter nach Schwerin, um Fördermittel zu bekommen.

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 abgelehnt. Bei der Funktionalreform I und II bliebe die vorgesehene Aufgabenübertragung vom Land auf die Kreisebene weit hinter den bisherigen Ankündigungen der Landesregierung zurück. Zudem werde im Hinblick auf die Funktionalreform I eine frühere Aufgabenübertragung bereits zum 1. Juli 2006 angeregt. Hinsichtlich der Kreisstrukturreform werde kritisch angemerkt, dass das Ehrenamt geschwächt werde und die Reform insgesamt den ländlichen Raum schwäche. Entsprechend der Stellungnahme des Landesrechnungshofes werde nahe gelegt, auf das strittige Vier- bzw. Fünf-Kreise-Modell zu verzichten und unter anderem mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Konsens zu suchen. Zudem fordere die Vereinigung die Landesregierung auf, die Anhörung unverzüglich abzubrechen und gemeinsam mit den Verbänden der kommunalen Körperschaften den Gesetzentwurf auf eine verfassungskonforme Grundlage zu stellen. Des Weiteren sei der Entwurf zu überarbeiten und es seien alle Konsequenzen der Aufgabenübertragungen innerhalb der Funktionalreform I und II sowie der Kreisstrukturreform für alle Beteiligten darzulegen.

3. Mündliche Anhörungen

Der Ausschuss hat unabhängig von der umfangreichen schriftlichen Anhörung noch Bedarf für weitere Beratungen mit Sachverständigen gesehen. Die Anhörungen sollten in Ergänzung der schriftlichen Anhörung der Klärung einzelner Fragen dienen. Deshalb wurde in der Regel von einführenden Stellungnahmen der Anzuhörenden abgesehen. Soweit von den Anzuhörenden ergänzende Stellungnahmen abgegeben wurden oder die Anzuhörenden auf konkrete Nachfragen antworteten, sind die wesentlichen Inhalte im Folgenden auszugsweise wiedergegeben.

Personalübergang

In seiner 35. Sitzung am 28. Oktober 2005 hat der Ausschuss eine Anhörung zum Thema Personalübergang nach diesem Gesetz durchgeführt, bei der auch der Personalübergang nach dem Personalübergangsgesetz (Drucksache 4/1739) Gegenstand war.

Der Landkreistag hat betont, dass der Entwurf eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739 Bestandteil des Entwurfes eines Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf Drucksache 4/1710 sein müsse. Des Weiteren werde kritisiert, dass erstmals eine Verwaltungsmodernisierung gegen den erklärten Willen mindestens eines kommunalen Landesverbandes sowie gegen den Willen der Opposition durchgeführt werden solle. Das Konnexitätsprinzip sehe eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe unabhängig von einem Personalübergang vor. Losgelöst davon müsse über Personalübernahmen mit den betroffenen Kommunen und Kommunalverbänden verhandelt werden. Eine Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Konstituierung der neuen Kreise sei zu kurz, da in dieser wichtigen Frage auch die Kreistage zu beteiligen seien. Vor allem der Übergang von Landesbeamten auf die Kommunen sei problematisch, da diese einen ihrer Besoldung entsprechenden Anspruch auf Leitungsfunktionen erheben könnten.

Der Landkreis Ludwigslust hat die kreisübergreifenden Kooperationen in Westmecklenburg als beispielhaft eingestuft. Entsprechend dem dort gewählten Vorgehen müssten auch bei der Verwaltungsreform zunächst die Aufgaben analysiert werden. Dann sei zu entscheiden, wer sie am besten wahrnehmen könne. Auf dieser Grundlage sei über das dafür notwendige Personal zu befinden. Dieser Prozess müsse umgehend nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen beginnen und partnerschaftlich wie vertrauensvoll mit allen Beteiligten geführt werden. Ohne eine Bestimmung des notwendigen Personals und eine genaue Definition der Aufgaben könne die Reform nicht funktionieren.

Der Städte- und Gemeindetag hat die Behandlung des Personalübergangs als eine Schwachstelle des Entwurfes eines Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf Drucksache 4/1710 bezeichnet. Ein weiterer Schwachpunkt sei, dass ein Teil des Personalübergangs im Verwaltungsmodernisierungsgesetz auf Drucksache 4/1710, ein anderer im Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 geregelt sei. Auch dürfe eine Ermittlung des notwendigen Personals nicht auf der Grundlage des Personalkonzeptes 2004 (Drs. 4/1550) erfolgen. Wenn man eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kommunen anstrebe, dann müsse man die Grundlagen der Ermittlung des Personalbedarfs ändern und den kommunalen Sachverstand mit einbeziehen. Des Weiteren müsse die Frist zur Ablehnung der Übernahme von Beschäftigten verlängert werden. Eine Ablehnung solle bereits bei Vorlage wichtiger Gründen möglich sein. Problematisch sei der Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“, soweit es nicht die Konnexität berücksichtige. Bei Übernahme neuer Aufgaben sei zwingend ein finanzieller Ausgleich durch das Land zu gewähren, unabhängig vom Personalübergang.

Auch im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Rahmen der Funktionalreform II müsse ein finanzieller Ausgleich seitens des Landes erfolgen. Die Nichtanwendung der §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung werde abgelehnt. Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Kosten seien nicht nachvollziehbar ermittelt worden. Vor dem Hintergrund der 1994 vorgenommenen Verkürzung des Kündigungsschutzes von drei auf zwei Jahre sei eine Ausweitung unter den momentanen Bedingungen nicht gerechtfertigt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat festgestellt, dass der Personalübergang im Rahmen der Funktionalreform I eine frühzeitige kommunale Einbindung und Diskussion erfordere. Das im Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 vorgeschlagene Verfahren sei inakzeptabel und es sei nicht nachvollziehbar, Funktionalreform I und II unterschiedlich zu regeln. Die Überleitung des Personals gesetzlich festzuschreiben, sei ein letztes Mittel. Vielmehr seien Möglichkeiten der freiwilligen Zusammenarbeit auszutesten, um gewünschte sowie unerwünschte Effekte kennen zu lernen. In Westmecklenburg verwirkliche man auf diese Art bereits die Ziele der Verwaltungsmodernisierung. Aus Sicht der Landeshauptstadt sei dieser Prozess weiter fortzuführen und die Landesregierung werde zur Unterstützung dieses Vorhabens aufgefordert. Soweit Kooperationen entstünden, sollten diese auch nach 2009 bestehen bleiben können, soweit sie mit den Zielen der Verwaltungsmodernisierung übereinstimmten.

Die Hansestadt Rostock hat dargelegt, dass der jetzige Gesetzentwurf für ein Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 den Intentionen der Hansestadt entspreche. Aus Sicht der Hansestadt müsse der Grundsatz gelten, dass eine kreisfreie Stadt genauso wie ein Landkreis zu behandeln sei. Das in den kreisfreien Städten mit Kreisaufgaben beschäftigte Personal müsse in die neuen Regionalkreise übergehen. Dies betreffe auch einen Anteil des Intendantpersonals. Die Befürchtung, dass auf diesem Wege nicht gewolltes Personal seitens der kreisfreien Städte abgegeben werde, sei nicht realistisch. Die Hansestadt rege die Erstellung eines Musterstellenplanes an. Dieser müsse sowohl das von den Kreisen und der Hansestadt Rostock zu übernehmende Personal berücksichtigen als auch die vom Land übernommenen Mitarbeiter mit einschließen.

Die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen Land haben erklärt, dass Befürchtungen hinsichtlich der Kostenentwicklung im Zuge der Personalübernahme bei der unteren kommunalen Ebene bestünden. Die Regelungen zur Kreisumlage seien unzureichend und es werde gefordert, die untere kommunale Ebene vor einer willkürlichen Festlegung der Kreisumlage zu schützen. Die Personalkosten seien von den anderen Kosten zur Finanzierung pflichtiger Aufgaben zu trennen. Des Weiteren werde auf kritische Aspekte im Hinblick auf die Versorgungslasten für die Altersvorsorge und die unterschiedlichen Eingruppierungen hingewiesen. Diese können zu erheblichen sozialen Spannungen führen. Die Überlegung zur Ausweitung des Kündigungsschutzes sei unverständlich.

Das Amt Rostocker Heide hat angemerkt, die Verwaltungsreform ausdrücklich zu unterstützen. Es gebe aber zu bedenken, dass dem Personalübergang im Rahmen der Funktionalreform II zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde. Als problematisch werde eingestuft, wer über den Personalübergang entscheide, wie eine Finanzierung des Personalübergangs aussehe und welche Auswirkungen bei den Übernehmenden zu erwarten seien. Das Amt Rostocker Heide habe aus eigener Verantwortung eine unterdurchschnittliche Beschäftigtenzahl erreicht. Der Landesgesetzgeber dürfe nicht vorschreiben, welches Personal als notwendig zur Aufgabenerfüllung überwiesen werde. Bei der Finanzierung des Personalübergangs sei das Konnexitätsprinzip strikt anzuwenden.

Es sei zu befürchten, dass nicht nur Personal übernommen werden müsse, sondern durch eine höhere Kreisumlage das Personal in den Kreisverwaltungen zusätzlich mit zu bezahlen sei. Des Weiteren könne durch die unterschiedliche Vergütung des Personals im Amt der soziale Frieden gestört werden. Das Amt schlage die Bildung eines Personalpools vor, aus dem sich die Verwaltungen bedienen könnten.

Der Kommunale Arbeitgeberverband hat betont, dass er grundsätzlich die Verwaltungsreform begrüße. Im Hinblick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe stehe aber die Gesetzgebungskompetenz des Landes für den Personalübergang infrage. Der vorliegende Entwurf eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739 greife zudem in die Tarifautonomie ein, auch bei der Gestaltung des Kündigungsschutzes. Zudem liefen momentan die tariflichen Regelungen auseinander mit dem Bundesangestelltentarifvertrag (Ost) auf Landesebene und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst auf kommunaler Ebene. Für das Jahr 2009 sei aber eine andere Situation zu erwarten. Zudem seien eine Reihe von Kommunalbeschäftigten ohne Tarifverträge angestellt worden. Im Hinblick auf die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben sei die Rolle der Tarifpartner sehr eingeschränkt und es sei fraglich, wie viel Raum für tarifvertragliche Regelung überhaupt verbleibe.

Der Schlichtungsstelle solle eine größere Bedeutung eingeräumt werden. Sie solle paritätisch besetzt werden und vor jedem Verwaltungsakt angerufen werden. Problematisch sei auch die Größe des Wahlvorstandes. Aus Kostengründen sollten kleinere Wahlvorstände festgeschrieben werden. Der kommunale Arbeitgeberverband wende sich nicht generell gegen die Übernahme von Personal aus dem Land, sondern kritisiere die vorliegende, streng reglementierte Form. Es bestehe die Befürchtung, dass neben dem notwendigen Personal auch ein Überhang mit übergehe. Landkreise und kreisfreie Städte hätten ihren Personalbestand aber bereits reduziert und Überhänge abgebaut. Mit dem gesetzlich geregelten Personalübergang stehe man nun vor dem Problem, neues Personal übernehmen zu müssen. Die Pflicht, einen zeitweiligen Überhang abzubauen, verbleibe bei den Kreisen. Durch die Ansiedlung der Personalüberleitungsstelle im Finanzministerium würden Aufgabenbewertung und personalbezogene Bewertung miteinander verquickt.

Der Kommunale Versorgungsverband hat eine Diskussion zu den finanziellen Folgen des Überleitungsrechts vermisst. Die Versorgungsanwartschaften seien durch das Land nicht ausfinanziert, es sei nicht einmal teilweise Vorsorge getroffen worden. Es sei eine Vereinbarung zu schließen, dass die Versorgungslasten für die ehemaligen Landesbeamten nicht allein durch die Kommunen zu tragen seien. Des Weiteren seien die Umlagen zur Finanzierung der laufenden Versorgungsleistungen zu beachten. Dabei müsse das Land auch einen Ausgleich dafür vorsehen, dass lediglich auf kommunaler Ebene bereits Rücklagen für spätere Versorgungslasten gebildet worden seien. Auch müsse ein Ausgleich erfolgen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Zusatzversorgungskasse in Strasburg. In diesem Zusammenhang werde auf eine notwendige Klärung hinsichtlich der unterschiedlichen Beitragshöhe der Zusatzversorgung verwiesen. Während das Land nur 1,5 % vom Lohn der Angestellten an die VBL zahle, leisteten die Kommunen 4,0 % des Lohnes der Angestellten an die Zusatzversorgungskasse.

Der DGB Bezirk Nord hat die Verwaltungsreform für notwendig erachtet und daher die damit verbundenen umfangreichen Personalmaßnahmen akzeptiert. Die Landesverwaltung habe den Vorteil, dass für sie ein Personalkonzept vorliege. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften hätten mit der Landesregierung eine Vereinbarung zur Umsetzung des Personalkonzeptes beschlossen, die die Beteiligung der Personalräte verbessere. Diese Zielvereinbarung versuche den Prozess der Zuordnung des Personals zum Kern und zum Überhang zu regeln und die Mitwirkung der Personalräte in diesem Prozess festzuschreiben. Durch die Einführung einer zentralen Schlichtungsstelle könnten die Entscheidungen der Verwaltung durch Betriebsräte auf gleicher Augenhöhe begleitet werden. Wegen der Zielvereinbarung bestünde Korrekturbedarf im § 8 des Entwurfes eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739, um einer späteren Beteiligung nicht dadurch im Wege zu stehen, dass man nur die Informationspflicht der Betriebsräte festschreibe. Der Gesetzgeber habe bei der Gestaltung des Personalvertretungsgesetzes nicht an die Definition eines Überhanges von Tausenden Beschäftigten gedacht. Die soziale Sicherung sei im Entwurf eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739 nicht benannt worden, sondern nur im Gesetzentwurf zur Verwaltungsmodernisierung auf Drucksache 4/1710. In diesem Gesetz sei eine Verlängerung des Kündigungsschutzes auf drei Jahre anzustreben und es werde angeregt, eine vergleichbare Schutzvorschrift auch für Beamte aufzunehmen. Problematisch sei die Beschäftigungssicherung nach Ablauf der zwei bzw. drei Jahre Kündigungsschutz. Es werde Zeit nötig sein, um sich - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangsstrukturen der Landkreise - neu zu sortieren, einen Stellenplan zu erarbeiten und sachliche Auswahlverfahren durchzuführen.

Es solle ein Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, der die Mitwirkungsrechte der Personalräte bei Personalauswahlverfahren festschreibe. Die soziale Absicherung der Beschäftigten diene dem sozialen Frieden und der Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Eine tarifvertragliche Ausgestaltung der Personalübergänge sei notwendig. Aber auch in anderen Bundesländern würden Strukturmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der Regel durch Personalüberleitungsgesetze definiert. Problematisch sei der Personalübergang bei den Beamten. Im kommunalen Bereich gebe es kaum Beamte, im Gegensatz zu der Landesebene. Beamte aus dem Intendantzbereich stünden bei ihrem Wechsel zu den Kreisen in direkter Konkurrenz zu den Mitarbeitern der ehemaligen Kreise. Da dies ein zahlenmäßig sehr kleines Problem sei, solle es individuell gelöst werden. Anlass zur begründeten Sorge hätten die Beschäftigten der jetzigen Landkreise, da ein Ziel der Verwaltungsreform auch der Personalabbau sei. Bei der Überleitung von Arbeitern und Angestellten sei das unterschiedliche Tarifrecht zu beachten. Ziel müsse es sein, ein einheitliches Tarifsysteem in den neuen Kreisen zu vereinbaren. Es werde abgelehnt, dass die Personalleitstelle das letzte Wort habe. Vielmehr solle der Schlichtungsstelle eine zentralere Rolle in der Entscheidungsfindung zukommen. Diese Schlichtungsstelle sei paritätisch zu besetzen, d. h. je ein Drittel Land, zukünftige Kreise sowie Personalräte der Landesverwaltung und Personalräte bisheriger Kreisverwaltungen. Die Entscheidungen der Aufbaustäbe sollten reversibel gestaltet werden.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat den Gesetzentwurf für ein Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 begrüßt, weil dieser die von ihm angemahnte Regelungslücke schließe. Zu kritisieren sei aber die Chancenungleichheit bei der Personalauswahl durch die Aufbaustäbe. Auch sei es nicht sinnvoll, dass die Personalüberleitungsstelle einen Konflikt zwischen ihr und den Aufbaustäben endgültig entscheiden könne. Diese Kompetenz gehöre in die Befugnisse der nach § 10 des Personalübergangsgesetzes einzurichtenden Schlichtungsstelle. Die Festlegungen in den §§ 9 und 10 des Entwurfes eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739 blieben weit hinter der am 6. Oktober 2005 zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften getroffenen Zielvereinbarung zurück. Die Formulierung, dass Personalräte zu informieren seien, wäre nach der getroffenen Vereinbarung nicht mehr hinnehmbar. Des Weiteren blieben die Schutzrechte aller Betroffenen im Gesetzentwurf für ein Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 unerwähnt. Offen sei zudem die Frage nach dem Tarifvertrag, welcher für die Weiterbeschäftigung gelten solle.

Mit diesem Gesetzentwurf würden die Arbeitnehmer aus dem Bundesangestelltentarifvertrag (Ost) in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst übergeleitet und diese Tarifverträge wiesen erhebliche Unterschiede auf. Zu dem Entwurf eines Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf Drucksache 4/1710 werde angeregt, den Kündigungsschutz auf drei Jahre zu verlängern. Dies könne zu einer verstärkten Bereitschaft der Beschäftigten führen, am Reformprozess mitzuwirken. Erfordere gleichzeitig bei den neuen Kreisen aber den Verzicht auf die Anwendung der §§ 123, 130 des Beamtenrahmengesetzes (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand).

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Personal- und Betriebsräte hat den Entwurf für ein Personalübergangsgesetz auf Drucksache 4/1739 so verstanden, dass Konnexitätsausgleichbeträge mit eventuell nicht übernommenem Personal verrechnet werden würden. Hinsichtlich der Trennungsgeld- und Umzugskosten bestünden Unklarheiten. Die Absicherung der Mitarbeiter des Landes durch Zielvereinbarungen und gesetzliche Regelungen sei zu begrüßen, stehe aber im Widerspruch zu den nicht abgesicherten kommunalen Beschäftigten. Hier seien tarifliche Regelungen unbedingt notwendig. In diesem Zusammenhang müsse die Relation zwischen den 1.600 Landesbeschäftigten gegenüber den 15.000 kommunalen Bediensteten berücksichtigt werden. Dafür müsse wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1739 noch nachgebessert werden. Im kommunalen Bereich seien in den letzten Jahren bereits Einschnitte hingenommen und Haustarifverträge abgeschlossen worden. Zudem sei massiv Personal abgebaut worden. In den Landkreisen sei kaum noch eigenes Intendantpersonal vorhanden. Für einen dreijährigen Kündigungsschutz spreche die Möglichkeit, dass Beschäftigte sich in dieser Zeit für weiter bestehende Stellen qualifizieren könnten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte hat die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform anerkannt. Unklar sei aber die Motivation für die Kommunalisierung einiger Aufgaben. Der Entwurf eines Personalübergangsgesetzes auf Drucksache 4/1739 in Ergänzung des Entwurfes eines Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf Drucksache 4/1710 sei zu begrüßen, jedoch würden Regelungen im Hinblick auf die Überleitung in ein anderes Tarifgebiet vermisst. In diesem Zusammenhang werde die Beibehaltung der Besitzstandswahrung für die Landesbediensteten gefordert. Kritisch erscheine § 4, nachdem in der Person begründete Ablehnungsgründe benannt werden könnten. Die Personalratswahlen in den neuen Bereichen sollten frühestens ab dem 1. April 2010 stattfinden, damit auch ehemalige Beschäftigte der Landesverwaltung die Möglichkeit hätten, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Des Weiteren rege die Arbeitsgemeinschaft eine Ausweitung des Kündigungsschutzes auf drei Jahre an.

Ökonomische und fiskalische Effekte

In Fortsetzung der Beratung der 27. Sitzung am 20. Mai 2005 hat Professor Dr. Helmut Seitz in der 39. Sitzung am 9. Dezember 2005 nochmals über sein Gutachten zu den ökonomischen und fiskalischen Effekten der Verwaltungsreform referiert. Dabei hat er vor dem Hintergrund der Kritik des Landesrechnungshofes an dem Gutachten herausgestellt, dass sein Gutachten nicht die unterkreislichen Strukturen berücksichtige. Gleichzeitig betonte er die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landesrechnungshofes, die allerdings im Gegensatz zu seinem Gutachten nicht empirisch gestützt seien. Die Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes teile er nicht. Auch er sehe eine Reform der unterkreislichen Ebene als sinnvoll an, jedoch müsse diese nicht notwendig zeitgleich mit den Reformelementen erfolgen. Die dadurch ermöglichten Einsparungen seien noch zusätzlich zu den in seinem Gutachten genannten Beträgen zu erzielen.

Der Trend gehe weiter zu immer größeren Verwaltungseinheiten, weil nur so der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprochen werde könne. Langfristig entstünden so ganz sicher größere Gemeinden wie größere Kreise. Die hier vorgesehenen 4 oder 5 Kreise sicherten auch allenfalls für die nächsten Jahrzehnte den Fortbestand des Landes. Bereits in 20 Jahren könne ein Nordstaat notwendig sein.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Innenministeriums

In seiner 43. Sitzung am 20. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend eine Anhörung mit Vertretern des Landesrechnungshofes durchgeführt. Es gab allerdings weder Fragen an die Anzuhörenden noch Stellungnahmen der Anzuhörenden. Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, das Innenministerium nach möglichen weiteren Aufgabenübertragungen aus seinem Geschäftsbereich zu befragen (vgl. unter weitere Beratungen).

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums

Eine wesentliche Neuregelung in diesem Geschäftsbereich sieht Artikel 1 § 5 mit der Kommunalisierung von Aufgaben der Straßenbauverwaltung vor (vgl. dazu ergänzend Drucksachen 4/1734 und 4/1942). Der Ausschuss hat bereits in der 32. Sitzung am 8. September 2005 aus Anlass des Gesetzentwurfes der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Drucksache 4/1734) eine Anhörung durchgeführt, in der umfassend auch über die hier vorgesehene Funktionalreform im Bereich Straßenbauverwaltung beraten wurde.

Zur Vorbereitung dieser Anhörung hatte in derselben Sitzung am 8. September 2005 zunächst der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium berichtet und betont, dass die Reform der Straßenbauverwaltung nicht die Folge ineffektiver Strukturen sei und nicht vorrangig auf eine Personalreduzierung abziele, sondern die Struktur an die allgemeinen neuen Verwaltungsstrukturen anpasse und die Leistungsfähigkeit steigere. In Vorbereitung des Personalkonzeptes 2004 (Drs. 4/1550) habe das Wirtschaftsministerium einen Vergleich mit den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern (Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) durchgeführt und festgestellt, dass es im Bereich der Straßenbauverwaltung keinen Überhang an Personal gebe.

Da der Bau und Erhalt der Straßeninfrastruktur sehr wichtig für die Bevölkerung und Wirtschaft sei, dürften regionale Egoismen nicht zum Zuge kommen, was hohe Ansprüche an die Koordinierung stelle. Deshalb seien die Bereiche Planung, Bau und übergreifende Koordinierung in Landeshoheit zu behalten, während der Betrieb und die bauliche Unterhaltung in kommunale Hoheit zu geben seien. Problematisch sei noch die nähere Regelung der kommunalen Kompetenzen und die Ausgestaltung der inhaltlichen Schnittstellen. Örtlich punktuelle oder kleinflächige Maßnahmen seien ohne Weiteres zu kommunalisieren. Großflächige Maßnahmen der Instandsetzung und Erneuerung seien in Landeshoheit zu halten. Durch die zügige Erarbeitung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 enthalte dieser kleinere Ungereimtheiten redaktioneller Art, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren seien. Insbesondere betreffe das die Festlegung der Anhörungsbehörde für straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren und die Festsetzung von Ortsdurchfahrten. Derzeit seien die Aufgaben der Straßenbauverwaltung streng nach Trägerschaften unterschieden. Inhaltlich gleich gelagerte Aufgaben seien nicht gebündelt. Das Verwaltungsmodernisierungsgesetz gebe hingegen die Unterhaltung von Straßen in eine Hand. Für den Bereich der Straßenbauverwaltung des Landes habe sich der Verwaltungsaufbau im Bereich der unteren Verwaltungsebene bewährt. Dies beziehe sich insbesondere auf die regionale Präsenz mit den Straßenbauämtern in Güstrow, Neustrelitz, Schwerin und Stralsund.

Die vorgesehene Kreisstrukturreform könne zur Veränderung der Straßenkategorien führen. Der Bund werde erst nach konkreten gesetzgeberischen Entscheidungen über die Abstufung von Straßen mit dem Land verhandeln. Vor dem Hintergrund notwendiger Veränderungen habe das Land Mecklenburg-Vorpommern entschieden, die Aufgabenwahrnehmung der Straßenbauverwaltung zu optimieren. Dafür solle das Landesamt für Straßenbau und Verkehr aufgelöst werden und dessen Aufgaben seien einerseits auf die untere Verwaltungsebene der Kreise und der Straßenbauämter zu verlagern und andererseits seien die Leistungs- und Koordinierungsaufgaben auf einen Fachdienst beim Wirtschaftsministerium zu verlagern. Diese Lösung werde den Erfordernissen des Landesorganisationsgesetzes gerecht. Dieses gestatte der Landesregierung zwar, obere Behörden einzurichten, doch die vom Wirtschaftsministerium unter Beteiligung des Organisationsreferates erstellten Untersuchungen zu Varianten der Straßenbauverwaltungsorganisation ergäben, dass die Aufgaben des Landesamtes auf zwei Ebenen verteilt werden könnten. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeige, dass es keine einheitlichen Strukturen gebe. In nahezu allen deutschen Flächenländern sei im Rahmen allgemeiner Verwaltungsreformen in den vergangenen Jahren auch die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung umstrukturiert worden. Nirgendwo werde aber die Verwaltung vollständig durch die Kreise wahrgenommen. Einer solchen Übertragung stehe auch die Komplexität der Auftragsverwaltung für den Bund entgegen, die vom Grundgesetz vorgegeben sei. Mecklenburg-Vorpommern gehe einen eigenständigen Weg bei der Verwaltungsmodernisierung der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung und entwickle Strukturen, die den Bedürfnissen des Landes als Flächenland entsprächen. Zur Auflösung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr bei gleichzeitiger Stärkung der Straßenbauämter habe die Projektgruppe vier Strukturmodelle untersucht. Das Modell der Bildung von Kompetenzzentren habe sich wegen sehr schwieriger Unterstellungsverhältnisse als ungeeignet herausgestellt. Die Kompetenzzentren wären an die bestehenden Straßenbauämter angeschlossen worden, was eine Vermischung der Aufgaben zur Folge gehabt hätte und gemeinsam mit den Personalräten verworfen worden sei.

Das kommunikative Modell basierte auf Steuerungsgruppen, die die Prozesse der Aufgabenwahrnehmung zwischen den unterschiedlichen Ebenen organisierten. Da bei diesem Modell relativ viele Schnittstellen entstünden, habe man auch von diesem Modell Abstand genommen. Das Modell der direkten Zweistufigkeit habe den Nachteil, dass viele nicht ministerielle Aufgaben dem Wirtschaftsministerium zugeordnet würden. Deshalb habe man auch von diesem Modell Abstand genommen. Das Modell Fachdienste sei nach eingehender Beratung mit der Projektgruppe, vielen Mitarbeitern der Straßenbauverwaltungen, Dezernenten und Personalvertretungen am 3. August 2005 favorisiert worden. Danach würden zwei Fachdienste gebildet, der Fachdienst Straßenbau und der Fachdienst Verkehr. Beide Fachdienste seien dem Wirtschaftsministerium nachgelagert und am Standort Schwerin eingerichtet. Klare Zuständigkeiten in der Abteilung V des Wirtschaftsministeriums sowohl für den Bereich Verkehr als auch für den Bereich Straßenbau erwiesen sich dabei als vorteilhaft. Das Modell der Fachdienste vereine die positiven Aspekte der reinen Zweistufigkeit mit denen der dezentralen Fachzentren. So würden die Aufgaben, die nicht den regional zuständigen Straßenbauämtern zuzuordnen und nicht ministerieller Art seien, zentral bearbeitet und das erforderliche Spezialwissen und die fachliche Kompetenz ideal vorgehalten. Durch die Zusammenfassung in zentrale Fachdienste am Standort Schwerin könnten Synergien genutzt werden. In den ausführlichen Diskussionen mit den Personalvertretungen seien die Verlagerung des Dienstsitzes von Rostock nach Schwerin und die Festsetzung der Sitze der einzelnen Straßenbauämter Hauptstreitpunkt gewesen. Das Wirtschaftsministerium habe in den Gesprächen mit betroffenen Mitarbeitern deutlich gemacht, dass es soziale Härten begleiten wolle.

Es sei vorgesehen, das neue Straßen- und Wegegesetz erst zum 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen, weil ein großer Übergangszeitraum Spielräume zum Auffangen von sozialen Härten biete.

In der eigentlichen Anhörung am 8. September 2005 hatten die Personalräte der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung und des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und grundsätzlich dem Vorhaben der Landesregierung zur Modernisierung der Landesverwaltung ihre Unterstützung zugesagt. Die beabsichtigte Auflösung des Landesamtes sei mit den Strukturveränderungen in der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung verbunden. Die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung sei in einer Struktur unterhalb der ministeriellen Ebene zusammenzuhalten. Mit der Bündelung der nicht ministeriellen Aufgaben seien klar geregelte und flexibel angelegte Verfahrenswege sowie die einheitliche Gewährleistung von Standards landesweit erreichbar. Die ministerielle Ebene könne sich dann ausschließlich auf ihre originäre Aufgabe der politischen Steuerung konzentrieren. Mit dem Vorhaben, den Betriebsdienst und die bauliche Unterhaltung auf die Kreise zu übertragen und gleichzeitig die Aufgaben des Straßenneubaus und der Straßenerhaltung beim Land zu belassen, entstünden zusätzliche, kaum zu lösende Schnittstellen. Durch die Trennung der Aufgaben sei zu erwarten, dass es zukünftig zu ständigen Differenzen in der Bewertung des Streckenzustandes und den daraus folgenden Verantwortlichkeiten zwischen dem Land und den Kreisen kommen werde. Die im Wirtschaftsministerium diskutierten Vorschläge zur Neustrukturierung der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung entsprächen nicht den von der Landesregierung im Landesorganisationsgesetz vorgegebenen Zielen. Sie seien fachlich wenig fundiert und beinhalteten unverhältnismäßige soziale Härten. Zudem seien bei der Aufgabe des Standortes Rostock auf Dauer erhebliche Mehrkosten für den Landeshaushalt zu erwarten. Der begonnene Weg der organisatorischen Umgestaltung der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung sei weiter zu verfolgen, indem der Wirtschaftsminister weitere Varianten funktional, organisatorisch, wirtschaftlich und sozialverträglich untersuche.

Dies setze voraus, die starre, ausschließlich auf die Auflösung des Landesamtes und Aufgabe des Verwaltungsstandorts Rostock gerichtete Betrachtung aufzugeben. Stattdessen seien die mit der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes verfolgten Ziele denen des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes unterzuordnen. Unverständlich sei, warum die vorgesehene Änderung des Straßenbau- und Wegegesetzes zum 1. August 2008 in Kraft treten solle, zumal die Verordnung zur Auflösung des Landesamtes und zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Straßenbau inklusive Übertragung von Zuständigkeiten bereits zum 31. Dezember 2005 erlassen werden solle.

Im Rahmen der weiteren Beratungen hat die Fraktion der SPD dem Ausschuss eine von ihr angeforderte verfassungsrechtliche Bewertung der vorgesehenen Veränderungen in der Straßenbauverwaltung durch Professor Dr. Hans Peter Bull vorgelegt. Dabei ging es insbesondere um den Umfang der Kommunalisierung der Aufgaben und sich daraus ergebende Konsequenzen für die verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 vor allem im Hinblick auf die dort vorgesehene Kreisstrukturreform. Das Gutachten geht von den in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verankerten Begriffen der Systemgerechtigkeit, der Selbstbindung des Gesetzgebers an eigene Maßstäbe und dem dahinter stehenden Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz aus, auch wenn die Übertragbarkeit dieser aus dem Grundrechtsschutz entwickelten Begriffe auf Staatsorganisationsrecht umstritten sei.

Im Ergebnis entspreche die vorgesehene Aufteilung der Aufgaben im Straßenbau nicht der vom Landtag in seiner 37. Sitzung am 12. Mai 2004 beschlossenen „Grundkonzeption einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ (Drucksache 4/1184), da vorhandene Synergien ungenutzt blieben. Das Land behielte danach nicht nur Steuerungs- und Überwachungsaufgaben, es entstehe zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen den Kreisen und der Landesebene etwa bei der Abgrenzung von baulicher Erhaltung zu baulicher Unterhaltung.

Einer Verantwortung der Kreise auch für den Neubau von Bundes- und Landesstraßen stehe offenbar nur ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Misstrauen gegenüber den Kreisen entgegen. Das Grundgesetz erlaube eine Wahrnehmung der Auftragsverwaltung für den Bund auch durch die Kreise (Artikel 90 Abs. 2). Eine vollständige Aufgabenzuordnung an das Land vermeide zwar Abstimmungs- und Abgrenzungsaufwand und nutze die Synergien, stehe aber im offensichtlichen Gegensatz zum Reformansatz der weitgehenden Kommunalisierung aller infrage kommenden Aufgaben.

In seiner 41. Sitzung am 13. Januar 2006 hat der Ausschuss zu der Funktionalreform im nachgeordneten Bereich des Wirtschaftsministeriums insgesamt eine Anhörung mit Vertretern des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages, des Landesrechnungshofes, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, des dbb beamtenbund und tarifunion, des Landkreises Bad Doberan, des Personalrates des Landesamtes für Straßenbau, der örtlichen Personalräte der Straßenbauämter, des Landkreises Parchim, des Landkreises Müritzt, des Landkreises Ludwigslust, der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände durchgeführt. Die Vereinigung der Unternehmensverbände hat dabei ausdrücklich auch die Interessen des Bauindustrieverbandes vertreten. In dieser Anhörung sollten die Fragen geklärt werden, die auch nach dem schriftlichen Verfahren noch offen geblieben waren.

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Jürgen Huber hat in dieser Sitzung seine im Auftrag der Fraktion der SPD erstellte straßenbaufachliche Stellungnahme zum Aufbau der Straßenbauverwaltung vorgelegt. Darin spricht er sich für eine Zweistufigkeit der Verwaltung aus. Neben der Planung solle auch die Erweiterung und Erhaltung als Landesaufgabe ausgestaltet werden. Im Betriebsdienst seien durch Zusammenfassungen Rationalisierungsreserven zu erschließen. Sofern eine Übertragung an die Kreise erfolgen solle, sei diese im Gesetzeswortlaut präzise auf den Betriebsdienst zu beschränken. Die bisher vorgesehene Formulierung der „baulichen Unterhaltung“ führe zu Abgrenzungsproblemen. Eine Kommunalisierung in größerem Umfang bringe neuen Koordinierungsaufwand mit sich und werde zu Nachteilen für das Land führen. Die Kommunalisierung dürfe auch nicht allein erfolgen, um in nennenswertem Umfang Personal an die Kreise abgeben zu können. Insbesondere die Ausschreibung und Vergabe könne durch Kreise kaum sachgerecht erfolgen. Hier gebe es mehr Synergien mit der eindeutigen Landesaufgabe der Planung als mit den bisher auf Kreisebene wahrgenommenen Aufgaben. Bereits die bauliche Erhaltung umfasse komplexe Aufgaben etwa bei Eisenbahnkreuzungen oder der Erstellung von Radwegen. Allerdings könnten die bisherigen Straßenbauämter zum Teil zu Außenstellen umgewandelt werden, lediglich zwei Ämter seien auf Dauer erforderlich. Auch könnten Teilleistungen privatisiert werden, insbesondere der Betriebsdienst. Die vorgesehene Neustrukturierung der Landesverwaltung solle eher von der Funktionalreform entkoppelt werden, insbesondere sei die Verknüpfung der Auflösung des Landesamtes für Straßenbau mit der Kommunalisierung von Aufgaben nicht notwendig und zu überdenken.

Eine Umstufung von Bundesstraßen müsse nicht mit der Kreisstrukturreform verbunden sein, da die Grenzen von Gebietskörperschaften für die Einstufung von Bundesstraßen keine Rolle spielten.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat auf die umfangreichen Vorgaben des Bundes im Straßenbau hingewiesen, die eine detaillierte Kontrolle erforderten. Bei der Ausführung von Landesaufgaben durch die Kreise sei mit einer ähnlichen Kontrolldichte zu rechnen, die zusätzlichen Aufwand bringe und Geld koste. Es sei besser, statt der vorgesehenen Funktionalreform an den bewährten Aufgabenzuordnungen festzuhalten.

Im Betriebsdienst wie beim Winterdienst sei eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung sinnvoll. Die durch die Kreisstrukturreform verursachten Umstufungen könnten viele Jahre dauern.

Die örtlichen Personalräte der Straßenbauämter haben noch auf das besondere Problem des Straßenbauamtes Stralsund aufmerksam gemacht, das aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Struktur von 5 Kreisen aufgeteilt werden solle. Dies schade der Organisation und damit der Aufgabenwahrnehmung. Die entstehenden kleineren Verwaltungseinheiten könnten das bisherige Qualitätsniveau nicht halten.

Der Landkreis Müritz hat herausgestellt, dass die übrigen Funktionalreformen im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums nur Marginalien betreffen. Sie seien ausnahmslos schon längst möglich und erforderten auch kein zusätzliches Personal für die Kreise. Im Übrigen sei zweifelhaft, wie Einsparungen durch Aufgabenneuzuordnungen erreicht werden sollten, wenn jeweils das bisher mit der Aufgabe betraute Personal mit übergehen solle. Jedenfalls sei es abzulehnen, die Aufgaben der Straßenbauämter allein deshalb zu übertragen, weil die damit verbundene Mitarbeiterzahl bereits die Hälfte der insgesamt bei der Funktionalreform infrage stehenden Mitarbeiter betreffe. Die Reform sei nicht am Umfang des Personalübergangs zu messen, sondern daran, ob die Aufgabe für den Bürger besser und preiswerter erfüllt werde. Diesen Darlegungen hat sich der Landkreis Parchim angeschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte hat darauf bestanden, am Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ festzuhalten. Jedoch gehe bereits der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 davon aus, dass damit nicht ein vollständiger Übergang des bisher mit der Aufgabe betrauten Personals verbunden sei.

Der Landkreis Ludwigslust hat die zu erwartenden Umstufungen von Land- zu Kreisstraßen und von Kreis- zu Gemeindenstraßen auf jeweils die Hälfte des Bestandes geschätzt. Problematisch sei dabei die Pflicht, die abzugebenden Straßen in angemessenen Erhaltungszustand übergeben zu müssen. Gegenwärtig seien etwa 10 % der Kreisstraßen in solchem Zustand, im Übrigen gebe es einen erheblichen Sanierungsstau. Für dessen Beseitigung seien allein im eigenen Landkreis 100 Millionen € erforderlich, während tatsächlich dafür etwa 50 T€ jährlich zur Verfügung stünden.

Der Städte- und Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass auch für die aus der gesetzlichen Neugliederung der Kreise folgenden Straßenumstufungen nach dem Konnexitätsprinzip eine Erstattung vorzusehen sei. Dabei könne man im Gesetz zunächst mit Schätzungen arbeiten, die später anhand der konkreten Zahlen zu überprüfen seien. Dabei sei mit Zeitverzögerungen zu rechnen, wenn die Umstufungen wegen fehlender Sanierung nicht erfolgen könnten. In jedem Fall träfen die Gemeinden zusätzliche Kosten bei der Straßenunterhaltung, da sie nur Straßen erhielten, aber keine abgeben könnten. Auch die Kosten der Kreisebene könnten über die Kreisumlage die Gemeinden belasten.

Auch der Landkreistag hat die Aufmerksamkeit auf die Folgekosten für die Straßenunterhaltung gelenkt. Wegen des besseren Erhaltungszustandes der Landesstraßen sei damit zu rechnen, dass diese auch kurzfristig an die Kreise abgegeben werden könnten.

Der Landesrechnungshof hat betont, dass ihm die für eine Effizienzabschätzung notwendigen konkreten Zahlen zu den zu erwartenden Straßenumstufungen noch nicht vorlägen.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass sie der staatlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Planung, Erweiterung und Erhaltung positiv gegenüberstehe. Beim Betriebsdienst sei eine Privatisierung zu erwägen, die auch nach Kommunalisierung der Aufgabe erfolgen könne. Die in der Anhörung genannten Zahlen zum Zustand der Straßen seien bedenklich.

Anhand des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Drucksache 4/1942) hat der Ausschuss in seiner 45. Sitzung am 3. Februar 2006 eine dritte Anhörung zur zukünftigen Struktur der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Daran beteiligten sich neben den bereits zuvor angehörten Vertretern des Personalrates des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie des Örtlichen Personalrates des Straßenbauamtes Neustrelitz, des Professors Dr. Hans-Peter Bull und des Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Huber auch erstmals Staatssekretär a. D. Wolfgang Riotte und Vertreter der IHK zu Schwerin, der Straßenbauverwaltung Thüringen, des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen und des Landkreises Ludwigslust.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen hat von der eigenen Aufgabenneuordnung in der Straßenbauverwaltung berichtet. Dabei seien die staatlichen von den kommunalen Aufgaben getrennt worden. Die staatlichen Aufgaben seien jetzt einem Landesbetrieb übertragen worden, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werde. Bei der Zusammenführung dieser Aufgaben von den beiden Landschaftsverbänden sei deutlich geworden, welche Unterschiede es bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen diesen gegeben habe. Die Planung sei von der operativen Tätigkeit zu trennen, doch sei die genaue Abgrenzung schwierig. Eine isolierte Abtrennung des Betriebsdienstes sei nicht erwogen worden. Um die Synergien zwischen Straßenbauverwaltung und Bauhof zu nutzen, habe der Landesbetrieb hier Aufgaben vertraglich übernommen. Gerade bei einer Kommunalisierung sei ein starkes Landesamt als Aufsichtsbehörde nötig.

Die Straßenbauverwaltung Thüringen hat die bisherige Struktur in Mecklenburg-Vorpommern als bewährt bezeichnet. Deshalb seien nur Feinsteuerungen erforderlich, um weitere Rationalisierungen zu ermöglichen. Eine Kommunalisierung werde aber möglicherweise auch beim Bund auf Kritik stoßen, der wichtige Aufgaben in Auftragsverwaltung an das Land gebe. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sei beizubehalten, da Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben nicht durch ein Ministerium wahrzunehmen seien. Auf Landesebene müsse der Straßenzustand bekannt sein, um eine vernünftige Planung und eine sinnvolle Investitionssteuerung auch mit EU-Mitteln zu gewährleisten. Die tatsächliche Bauausführung könne durch Private wahrgenommen werden, doch müsse das Straßenbauamt Auftraggeber bleiben. Dabei sollten die Aufgaben der Unterhaltung und Erhaltung nicht getrennt werden. Hier gebe es einen Sachzusammenhang und die Titel seien in Thüringen gegenseitig deckungsfähig. Eine Trennung beschwöre Konflikte herauf. Durch ein Landesamt könne auch vermieden werden, dass die Fachaufsicht über die örtlichen Straßenbaubehörden durch das Ministerium selbst wahrgenommen werden müsse. Gerade bei einer Kommunalisierung sei ein starkes Landesamt als Aufsichtsbehörde nötig. Die Integration der örtlichen Behörden in das Landesamt verringere die Eigenständigkeit der Behörden und demotiviere daher. Von den im Landtag vorliegenden Gesetzentwürfen sei der Entwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 das kleinere Übel.

Staatssekretär a. D. Wolfgang Riotte hat an den Ansatz für die Reform in Nordrhein-Westfalen erinnert, nach dem die Landschaftsverbände aufgelöst werden sollten. Eine Aufteilung der Aufgaben des Landesamtes in Mecklenburg-Vorpommern auf die bestehenden Kreise sei Unsinn, da diese zu klein seien. Konsequenter wäre eine Übertragung auf einen Landesbetrieb. Bei der Aufgabenwahrnehmung durch Landräte sei auch immer problematisch, inwieweit diese sich mehr dem Kreis als dem Land verpflichtet fühlten. Allerdings gebe es keine Probleme etwa mit den Landräten als unteren Polizeibehörden. Selbst in NRW sei die Kreisstruktur zu kleinteilig für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung. In jedem Fall solle die Strategische Planung durch das Land erfolgen. Dies könne Aufgabe eines Landesamtes, aber je nach Mitarbeiterstärke auch des Ministeriums sein. Es ändere sich nicht die Zahl der Schnittstellen, sondern deren Charakter, wenn alle anderen Aufgaben einschließlich der Genehmigungsplanung an die Kreise gingen. Auch die damit einhergehende Stärkung der Landräte sei eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Bei den Kreisen entstünden Synergien nicht nur mit den Aufgaben für die Kreisstraßen, sondern auch im Zusammenhang mit anderen kreislichen Aufgaben, etwa bei der Personalverwaltung oder der Auftragsvergabe.

Konkrete Kostenvorteile seien schwer zu berechnen, doch werde in der Wirtschaft von einer Kostenersparnis in Höhe von 20 % ausgegangen. In Baden-Württemberg sei bei der Aufgabenübertragung auf die Kreise eine einheitliche Effizienzrendite von 20 % vereinbart worden.

Der Landkreistag hat herausgestellt, dass die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat als untere staatliche Behörde wie hier die kommunale Selbstverwaltung nicht stärke.

Dr.-Ing. Dr.-Ing. Jürgen Huber hat den gegenwärtigen Zeitpunkt als ungeeignet für die beabsichtigte Reform bezeichnet. Es stehe noch der Bau einer Vielzahl von Ortsumgehungen an. Landräte als untere staatliche Behörden stünden immer im Loyalitätskonflikt, wenn sie Weisungen des Landes ausführen sollten. Eine Aufteilung der Aufgaben auf die Kreise verschütte Synergien und Rationalisierungspotenziale. Gleichzeitig steige der Koordinierungsaufwand. Auch die dann erforderliche umfassende Aufsicht sei mit Mehrkosten verbunden. Allenfalls sei eine Übertragung des Betriebsdienstes auf die Kreise sinnvoll, jedoch mit Ausnahme der Bundesautobahnen. Dabei müsse das Land auch bei der Übertragung von Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung nicht die Zustimmung des Bundes einholen. Von den im Landtag vorliegenden Gesetzentwürfen sei der Entwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 das kleinere Übel.

Professor Dr. Hans-Peter Bull hat dargelegt, dass die im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene Trennung von Unterhaltung und Erhaltung problematisch sei. Entsprechend des Grundsatzbeschlusses des Landtages aus der 37. Sitzung am 12. Mai 2004 (Drucksache 4/1184) solle die Verwaltungsreform die kommunale Selbstverwaltung stärken. Um hier die Systemgerechtigkeit und die Konzepttreue zu bewahren, sollten auch bei der Straßenbauverwaltung möglichst viele Aufgaben an die kommunale Ebene gegeben werden. Ohnehin gebe es umfangreiche, detaillierte Straßenbauvorschriften, die eine einheitliche Aufgabenerfüllung sicherstellten. In diesem Rahmen gebe es aber die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Kreistage. Der Zeitpunkt sei nie richtig für eine Reform, weil immer schwierige Aufgaben anstünden. Statt der Kommunalisierung der örtlichen Straßenbauämter deren Eingliederung in das Landesamt vorzusehen, beseitige nur den autonomen Handlungsspielraum vor Ort und schade damit. Für die beiden vorgesehenen Großkreise Südvorpommern und Nordvorpommern könne durch Gesetz oder Vertrag eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung festgeschrieben werden, um eine Zerschlagung der bewährten Struktur zu vermeiden.

Der Landkreis Ludwigslust hat sich für eine umfassende Aufgabenübertragung ausgesprochen. Die Bereiche Unterhaltung und Neubau sollten nicht getrennt werden. Das Land sei bei der Aufgabenerfüllung nicht objektiver als die Kreise. Wenn keine umfassende Aufgabenübertragung an die Kreise erfolge, solle ein Landesbetrieb mit den Aufgaben auch bezüglich der Kreisstraßen betraut werden. Letztlich sei die Aufgabenzuordnung nach der Effizienz zu entscheiden.

Die IHK zu Schwerin hat die überregionale Bedeutung der Straßeninfrastruktur betont und deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/1942 unterstützt. Die Synergien mit den Bauhöfen seien durch eine Aufgabenübertragung an das Land zu erreichen. Ob die Landesaufgaben dann durch ein Landesamt, einen Landesbetrieb oder durch das Ministerium wahrzunehmen seien, sei zweitrangig.

Der örtliche Personalrat des Straßenbauamtes Neustrelitz hat die Abtrennung des Betriebsdienstes von den sonstigen Aufgaben der Straßenbauämter als praxisfern bezeichnet. Eine Kommunalisierung behindere den Aufbau eines Straßeninformationssystems und die einheitliche Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der Personalrat des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr hat daran erinnert, dass bereits 6 Landkreise vertraglich Straßenbauaufgaben an das Land abgegeben haben. Eine Kommunalisierung erschwere die Aufgabenwahrnehmung.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

In seiner 40. Sitzung am 16. Dezember 2005 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des dbb beamtenbund und tarifunion, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der Personalräte der Ämter für Landwirtschaft und des Landkreistages durchgeführt.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat auf die unterschiedlichen tariflichen Bedingungen auf Landesebene und kommunaler Ebene hingewiesen. Die damit zusammenhängenden Fragen bei der Altersversorgung seien aber lösbar, es bedürfe nur entsprechender Entscheidungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte hat erklärt, nicht in die Ermittlung des temporären Mehrbedarfes für die Flurneuordnung einbezogen worden zu sein. Auch sei für die Arbeitnehmer noch nicht erkennbar, wie durch die Umstrukturierungen eine Verbesserung bewirkt werden solle. Im Rahmen der Umsetzung des Personalkonzeptes 2004 gebe es aber umfangreiche Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften wie auch den Personalräten. Bei den Mitarbeitern bestehe Unsicherheit, weil die kommunale Ebene zwar Aufgaben, nicht jedoch das Personal übernehmen wolle. Deshalb müsse den Landesbediensteten die Sicherheit aus dem Tarifvertrag Mecklenburg-Vorpommern 2004 erhalten werden. Diese Sicherheit sei schließlich auch mit Zugeständnissen bei der Entlohnung erkaufte worden. Im Interesse der Mitarbeiter seien kurzfristig Entscheidungen zu treffen, um wieder Sicherheit zu geben.

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hat dargelegt, dass die Kreise nur selten Aufträge an die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vergäben, da zuvörderst die eigenen Vermessungsbehörden beauftragt würden. Vor dem Hintergrund der bisher umfangreichen Auftragsvergabe in Flurneuordnungsverfahren wie bei Straßenbauvorhaben werde deshalb die beabsichtigte Kommunalisierung dieser Aufgabenbereiche kritisch betrachtet.

Die Personalräte der Ämter für Landwirtschaft haben vor der Zerschlagung der Flurneuordnungsbehörden gewarnt. Nach geltender Rechtslage sei es auch gar nicht zulässig, die bisher gebündelten Kompetenzen auf unterschiedliche Fachdienste der Kreise zu verteilen. In den Aufbaustäben für die neuen Kreise sollten auch die Fachbehörden vertreten sein, deren Aufgaben zukünftig durch die Kreise wahrgenommen werden sollten. Der temporäre Mehrbedarf bei der Flurneuordnung sei dem Umfang wie dem Zeitraum nach offenbar zu großzügig kalkuliert.

Seitens des Landkreistages wurde darauf verwiesen, dass eine Übertragung der Aufgaben mit dem Fachpersonal auf die Belegenheitskreise der Ämter für Landwirtschaft schon zum 1. Juli 2006 vorgenommen werden könne. Die Aufgaben sollten dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden. Etwa die Kommunalisierung der Vermessungs- und Katasterbehörden habe gezeigt, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch einen Landkreis für Nachbarkörperschaften sinnvoll zu gestalten sei. Dabei müssten nach Aufgabenübertragung im Rahmen der Organisationshoheit auch Umstrukturierungen und Personalveränderungen möglich sein, um Synergien und Effizienzreserven zu nutzen.

Der temporäre Mehrbedarf bei der Flurneuordnung sei dem Umfang wie dem Zeitraum nach offenbar zu großzügig kalkuliert. Das Land müsse eine dauerhafte Kostenübernahme für diese Aufgabe garantieren, zumal das übernommene Personal meist weiterbeschäftigt werden müsse. Auch sei gesetzlich klarzustellen, dass den Kreis kein Anlastungsrisiko treffe. Insgesamt solle bei der Funktionalreform vermieden werden, den Landrat einer Vielzahl von Ministerien fachaufsichtlich zu unterstellen.

In einer schriftlich nachgereichten Stellungnahme hat der Landkreis Rügen aus seiner Erfahrung darauf gedrängt, die Widerspruchsbearbeitung organisatorisch streng von der zu Grunde liegenden Sachbearbeitung zu trennen.

In der 42. Sitzung am 16. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend noch Vertreter des Bauernverbandes und den Lehrbeauftragten Maik Luttmann gehört, die ihrer Einladung zur 40. Sitzung am 16. Dezember 2005 nicht folgen konnten.

Dabei hat Maik Luttmann ausgeführt, dass mit den Aufgabenübertragungen nach Artikel 1 § 9, § 14 und § 44 jeweils ein Anlastungsrisiko verbunden sei. Bei den von der Europäischen Union gewährten Direktzahlungen und einzelbetrieblichen Förderungen werde ein zu Unrecht ausgezahlter Betrag mit den Förderungen späterer Jahre verrechnet. Zu der vom Bund vorgenommenen Weitergabe dieses Haftungsrisikos an das Land Mecklenburg-Vorpommern habe es bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegeben, das jedoch nicht in der Sache entschieden worden sei. Jetzt sehe der Koalitionsvertrag auf Bundesebene vor, das Risiko zu 15 % dem Bund zuzuordnen, weitere 35 % durch die Länder zusammentragen zu lassen und 50 % des Ausfallbetrages dem Land in Rechnung zu stellen, in dem die zu Unrecht erfolgte Auszahlung vorgenommen worden sei. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 sehe nun in unzweckmäßiger und damit verfassungswidriger Weise vor, die Kontrolle über die Tätigkeit der Kreise den Landräten zu übertragen, statt dies dem Land aufzugeben. Wenn nun die Kontrolle über die Vergabe an die Landräte übertragen werde, könne durch ein Landshaftungsgesetz auch die Haftung an die Kreise weitergegeben werden.

Allerdings wäre ein solches Landshaftungsgesetz wegen Verstoßes gegen Artikel 72 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig. Dort werde das Land verpflichtet, durch seine Aufsicht den ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug im Land zu sichern. Überdies greife eine Haftung des Kreises für die Aufsichtstätigkeit des Landrates in die Finanzhoheit der Kreise ein, sodass hier ein Abwehrensanspruch der Kreise aus der Selbstverwaltungsgarantie gegeben sei. Trotzdem solle bereits im vorliegenden Gesetz ein Haftungsverzicht des Landes vereinbart werden, zumal der Referentenentwurf noch eine Haftung des Kreises vorgesehen habe.

Der Bauernverband hat Wert darauf gelegt, das Fachpersonal der bisherigen Ämter für Landwirtschaft in einer Behörde zu erhalten. Im Rahmen einer Funktionalreform könne dies durch eine Übergabe der Aufgabe wie des Personals auf die Belegenheitskreise erfolgen. Es sei unnötig, diese als Ansprechpartner der Landwirte bewährten Ämter etwa in die zukünftigen Kreissitze umzusiedeln. Das Anlastungsrisiko solle beim Land liegen und keinesfalls auf den Zuwendungsempfänger abgegeben werden.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

In der 42. Sitzung am 16. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des dbb beamtenbund und tarifunion, des Landkreistages, des Landesrechnungshofes, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, der evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche, des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, des Landkreises Ludwigslust, des Landkreises Demmin, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Hansestadt Stralsund, der Stadt Parchim, der Unfallkasse, der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, des Verbandes Bildung und Erziehung, des Verbandes der Schulräte, der Schulleitungsvereinigung und des Landeselternrates durchgeführt.

Der Landeselternrat hat kritisiert, bis zu dieser Anhörung nicht in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen gewesen zu sein. Die vorgesehene Zusammenführung von innerer und äußerer Schulverwaltung werde begrüßt. Jedoch sei es besser, wenn die einzelne Schule mehr Autonomie bekäme, als die Kompetenzen bei den Kreisen anzusiedeln. Gerade eine Kommunalisierung der Schulen könne die Qualität verbessern, das Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes müsse nicht zu einer Kündigung der engagierten Lehrkräfte führen. Bis auf die Landesförderschulen könne für alle anderen allgemein bildenden Schulen eine Trägerschaft der Gemeinden vorgesehen werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Kreiselternräte könne bei den beabsichtigten Großkreisen nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden. Die Stadtelternräte sollten auf jeden Fall beibehalten werden. Die Ausdünnung des Schulangebotes verstärke die Abwanderung und die Zahl der Schulabbrecher. Zukünftig sollten für zentrale Gymnasien angeschlossene Internate vorgesehen werden.

Der Verband der Schulräte hat einerseits die Kommunalisierung als nicht notwendig bezeichnet und andererseits die Bedeutung der Aufsicht für die Einhaltung von Standards betont. Gerade bei weitgehend selbstständigen und flexiblen Schulen bedürfe es einer verlässlichen staatlichen Aufsicht. Insbesondere sei problematisch, wenn in Vorpommern aus bisher einem staatlichen Schulamt zwei den Kreisen zugeordnete Schulämter werden sollten. Schwierigkeiten könnten auch bei der Fachlehrerversorgung entstehen, wenn das Lehrpersonal an die Kommunen abgegeben werde.

Die Schulleitungsvereinigung hat herausgestellt, dass eine Funktionalreform zurzeit nicht erforderlich sei. Es sei falsch, im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 die Zukunft des Schulpersonals nach Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes offen zu halten.

Die Stadt Parchim hat die vorgesehene Zusammenführung von innerer und äußerer Schulverwaltung gelobt. Gerade für mehr Autonomie der Schulen und für Ganztagschulen sei eine gebündelte Verantwortung sinnvoll. Alle allgemein bildenden Schulen sollten in die Trägerschaft der Gemeinden überführt werden. Planung und Rahmensetzung sei ohnehin eine Landesaufgabe. Allein für die Berufsschulen sei die Trägerschaft durch die Gemeinden nicht vorzuziehen. Bei der vom Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehenen Aufgabenverteilung sei mit Interessenkonflikten beim Kreis zu rechnen, der einerseits Aufsichtsbehörde für die Regionalen Schulen der Gemeinden und andererseits Träger der Gymnasien sei. Durch die isolierte Zuordnung der Trägerschaft für die Gymnasien blieben auch Synergien ungenutzt, die bei gemeinsamer Trägerschaft für Regionale Schulen und Gymnasien entstünden.

Auch seien die beabsichtigten Kreise zu groß, um die Trägerschaft für Gymnasien noch ortsnah wahrnehmen zu können. Selbst die Schulentwicklungsplanung sei teilweise besser bei den Gemeinden aufgehoben, wenn es nämlich um die gemeindeinterne Festsetzung von Einzugsgebieten gehe.

Die Hansestadt Stralsund hat sich für eine Umstellung vom bisherigen Schullastenausgleich auf eine Zuordnung der Förderung zu dem jeweiligen Schüler ausgesprochen. Ergänzend könnten die Gemeinden nach ihrer eigenen Prioritätensetzung weitere Mittel zur Verfügung stellen. Wegen der langfristig absehbaren Schülerzahlen sei hier auch auf Gemeindeebene eine verlässliche Planung möglich und eine flächendeckende Versorgung gesichert. Durch die Übernahme aller allgemein bildenden Schulen durch die Gemeinden gewönnen diese mehr Freiheit, allein die Aufsicht solle durch die Kreise wahrgenommen werden. Auf Kreisebene sei immer zu befürchten, dass die Mehrheit zu Lasten einzelner Gemeinden entscheide. Auch sichere die Trägerschaft einer Schule durch die Gemeinde die lokale Verankerung und trage zur Identifikation der Lehrer und Schüler mit ihrer Schule bei. In Stralsund funktioniere bereits der Qualitätswettbewerb zwischen den Schulen durch deren unterschiedliche Profile.

Der Landkreis Demmin hat ebenfalls die Zusammenführung der inneren und äußeren Schulverwaltung begrüßt und auch die Zuordnung zur Kreisebene für richtig befunden. Dies solle für alle allgemein bildenden Schulen gelten, um die Nutzung von Synergien etwa bei der Immobilienverwaltung zu ermöglichen. Auch solle eine einheitliche Schulentwicklungsplanung durch die Kreistage ermöglicht werden. Die Personalhoheit sei ebenfalls den Kreisen zu übertragen, dem Landesministerium obliege dann lediglich die Rechts- und Fachaufsicht. Die Gesamtverantwortung des Kreises für die Schulen ermögliche auch, die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung an freie Träger oder die Gemeinden zu übertragen. In anderen Ländern werde dies bereits jetzt bei bis zu 70 % der Schulen so gehandhabt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sollten jetzt die entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorgesehen werden. Ebenfalls sei der Schullastenausgleich neu zu regeln, um mehr Wettbewerb zwischen den Schulen zu ermöglichen. Bei den Musikschulen gebe es bereits jetzt eine Vielzahl von freien Trägern, sodass mit der Übergabe der Fördermittel an die Kreise keine Reduzierung des Angebotes verbunden sein müsse.

Der Landkreis Ludwigslust hat an den bereits 2001 unterbreiteten Vorschlag erinnert, die Setzung von Schulstandards strikt von dem Vollzug zu trennen. Eine Bündelung der Schulverwaltungen sei vor allem auf der Kreisebene sinnvoll. Schon bisher seien die Gemeinden regelmäßig gerade nicht selbst Träger von Schulen, sondern dafür bedürfe es eines Schulzweckverbandes. Im Ergebnis gebe es deshalb bei Gemeindeschulen eine Vielzahl von Ebenen, die hineinregierten. Das sei nicht sinnvoll und müsse geändert werden. Ein Wechsel der Trägerschaft werde nicht der lokalen Verankerung der bisher gemeindlichen Schulen schaden. Die Schülerbeförderung müsse neu organisiert werden, wenn Wettbewerb zwischen den Schulen zugelassen werde. Der Kreis könne in diesem Falle nicht mehr die Kosten wie bisher übernehmen. Die Kreismusikschule kooperiere bereits mit der Landeshauptstadt Schwerin. Im Landkreis gebe es eine Hauptstelle in Ludwigslust mit einigen Außenstellen, durch die Kurse flächendeckend angeboten würden. Entsprechend sei eine Übertragung der Fördermittel auf die Kreise unproblematisch.

Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz hat sich für eine klare Aufgabentrennung ausgesprochen. Auch wegen der Finanzierungsfragen sollten die Regionalen Schulen in Trägerschaft des Kreises abgegeben werden. Schon jetzt sei festzuschreiben, wie es mit dem Lehrpersonal nach Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes weitergehen solle. Bei Trägerschaft der Großkreise sei gleichzeitig eine größere Autonomie der Schulen vorzusehen, etwa auch mit Personalhoheit über das technische Personal. Statt des aufwändigen Schullastenausgleichs solle besser im Finanzausgleichsgesetz eine bestimmte Summe pro Schüler einer Schulart vorgesehen werden. Die bisherige Förderung der Musikschulen nach Personaleinsatz und der Volkshochschulen nach einem gemischten Ansatz aus geleisteten Stunden und Einwohnerzahl sei zu überdenken. Hier könne eine einwohnerbezogene Pauschale sinnvoller sein. Der gemeinsame Zweckverband zur Betreuung einer Musikschule durch den Landkreis Mecklenburg-Strelitz und die kreisfreie Stadt Neubrandenburg habe sich bewährt und sichere ein flächendeckendes Angebot.

Der Landkreistag hat betont, dass es nicht allein um eine Übernahme der Trägerschaft durch die Kreise gehe. Vielmehr solle auch in der Sache umgesteuert werden, um Wettbewerb zwischen den Schulen zu ermöglichen. Deshalb seien der Schullastenausgleich und die Schülerbeförderung zu reformieren. Statt eines Lastenausgleichs zwischen den Schulträgern solle eine schülerbezogene Landeszuweisung erfolgen. Die Kreise seien die richtige Ebene, um eine Schwerpunktsetzung und eine Planung vorzunehmen. Die Schulen sollten mehr Selbstständigkeit erhalten. Es sei nicht sinnvoll, die Schulräte im Status von Landesbeamten zu belassen, wenn die Aufgaben den Kreisen übertragen würden. Es sei auch kein Problem, das Lehrpersonal an die Kreise abzugeben. Dafür müsse das Lehrpersonalkonzept nicht unbedingt vorher auslaufen, das gerade als Teil des Personalkonzeptes 2004 bestätigt worden sei. Angesichts des Unterrichtsausfalls sei fraglich, ob es wirklich zu viele Lehrer gebe, wie teilweise behauptet werde. In jedem Fall stünden Kündigungen der Mitarbeitermotivation entgegen. Einsparungen seien mit einer Aufgabenübertragung nicht verbunden. Die Befürchtung der Reduzierung der Mittel und des Rückzugs aus der Fläche bei einer Zuständigkeit der beabsichtigten Großkreise für die Musikschulen sei unbegründet, bereits bisher hätten die Kreise ihre Verantwortung für Musikschulen gesehen und freiwillig Gelder investiert. Die vorgesehene Zuordnung der Fördermittel an die Kreise erfolge ohnehin mit einer Zweckbindung. Eine Privilegierung der großen kreisangehörigen Städte sei bei dieser Aufgabe unlogisch, da diese gerade über die Kosten klagten, die durch Wahrnehmung ihrer Bildungsangebote durch Umlandbewohner entstünden. Eine Zuordnung der Aufgabe an die Großkreise löse in diesem Fall das Stadt-Umland-Problem.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat nicht nachvollziehen können, warum mit der Übertragung von Personal zunächst bei den Berufsschullehrern begonnen werden solle. Tatsächlich käme der Geburtenrückgang dort zuletzt an, sodass der Grund für das Lehrpersonalkonzept dort auch zuletzt wegfiel. Auch zukünftig solle eine landesweite Gleichbehandlung der Lehrer sichergestellt werden, ebenso sei die Mitbestimmung der Lehrer durch Personalräte zu garantieren. Das Lehrpersonalkonzept habe auch positive Seiten und habe Vorruhestandsregelungen enthalten. Wenn nach dem Auslaufen des Konzeptes Kündigungen erfolgen sollten, müsse eine Sozialauswahl erfolgen.

Der Verband Bildung und Erziehung hat darauf hingewiesen, dass das Lehrpersonalkonzept nicht automatisch auslaufe. Offenbar habe man auf der kommunalen Ebene bisher zu wenig darüber nachgedacht, welche Folgen eine Übernahme des Lehrpersonals habe. Der Zusammenhang zwischen der Personalübernahme und dem Auslaufen des Personalkonzeptes ergebe sich nur, wenn nach der Personalübernahme Kündigungen ermöglicht werden sollten. Bei einigen Aufgaben könne es nicht verantwortet werden, diese auf die Gemeinden zu übertragen.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat sich dafür ausgesprochen, die Lehrer weiter als Landesbedienstete zu behalten. Dies stehe einer Gesamtverantwortung der Kreise für die Schulen nicht entgegen. Ein Wettbewerb der Schulen werde abgelehnt. Schon jetzt könnten sich reichere Gemeinden die besseren Schulen leisten und damit Ungerechtigkeiten herbeiführen.

Die evangelischen Kirchen haben das Fehlen eines Leitbildes für die Zukunft der Schule kritisiert. Es müsse weitgehend im Konsens festgelegt werden, mit welchen Rechten die einzelne Schule zu versehen sei und welche Aufgaben diese Schule erfüllen müsse. Es sei gut, Schulen selbstständiger zu gestalten und in den Wettbewerb zu stellen. Wichtig sei es, durch einen Genehmigungsvorbehalt die Kontrolle über die Schulplanung beim Land zu belassen und eine unabhängige Aufsicht über die Schulträger zu gewährleisten. Die Schulverwaltung könne weitgehend von dem unabhängigen Schulbetrieb gelöst werden, wie dies auch bei den evangelischen Schulen praktiziert werde.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

In der 40. Sitzung am 16. Dezember 2005 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend eine Anhörung mit Vertretern des dbb beamtenbund und tarifunion, des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Ämter für Raumordnung und Landesplanung in Westmecklenburg und Vorpommern und des Verbandes der Unternehmervverbände durchgeführt.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat betont, dass von der nach dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 noch möglichen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz nach gegenwärtigem Gesprächsstand kein Gebrauch gemacht werden solle. Allerdings müsse dies noch rechtssicher ausgeschlossen werden.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat davor gewarnt, durch eine Zuordnung der Regionalplanung an die Kreise die Mittlerfunktion der Regionalen Planungsverbände aufzugeben. Bisher stellten diese ein Bindeglied zwischen der Landesplanung und der Kommunalplanung dar.

Bei Kreisen als Regionalplanungsbehörden entstünden Interessenkonflikte. Auch erfolge die Aufgabenwahrnehmung beim Kreis nicht mit größerer demokratischer Legitimation als beim Planungsverband, dessen Verbandsversammlung aus von den Kreistagen und Stadtvertretungen bestimmten Mitgliedern bestehe. Die Einkreisung der bisher kreisfreien Städte vereinfache die Lösung der Stadt-Umland-Problematik etwa bei der Schulentwicklung und der Gewerbeansiedlung.

Auch seitens der Ämter für Raumordnung und Landesplanung in Westmecklenburg und Vorpommern wurde auf die neutrale Mittlerfunktion der Regionalplanung hingewiesen. Auch könnten die Planungsverbände ergänzend Entscheidungsfunktionen bei Berufsschulentwicklungsplanung wie beim ÖPNV wahrnehmen. Aus fachlicher Sicht sei eine Aufteilung der Regionalplanung in Vorpommern auf die vorgesehenen zwei Großkreise nicht sinnvoll. Bei einer 5-Kreis-Struktur solle besser weiterhin ein gemeinsamer Planungsverband für Vorpommern beibehalten werden. Die Landesplanung solle nach der vorgesehenen Kreisstrukturreform eventuell durch ein Landesamt wahrgenommen werden. Bei der Übertragung der Regionalplanung auf die Kreise solle dort eine besondere Anbindung etwa als Stabsstelle beim Landrat erfolgen.

Von der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern wurde die bisherige Regionalplanung ausdrücklich gelobt. Eine Zuordnung an größere Kreise könne jedoch für die Unternehmen wie die Bürger die Verwaltungswege vereinfachen. Probleme gebe es bisher eher bei der Landesplanung, die gegebenenfalls einem Landesamt zuzuordnen sei. So solle die Berufsschulentwicklungsplanung auch bei anderen Kreiszuschnitten nicht unterhalb der Landesebene vorgenommen werden. Bei der Funktionalreform sei in allen Bereichen darauf zu achten, keine intransparenten und überdifferenzierten Zuständigkeiten zu schaffen, wie dies etwa im Abfallrecht noch vorgesehen sei. Es seien klare Strukturen anzustreben.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

In seiner 41. Sitzung am 13. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Landkreistages, des Landesrechnungshofes, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, des dbb beamtenbund und tarifunion, des Hauptpersonalrates des Sozialministeriums, der Unfallkasse, des Landkreises Ostvorpommern, des Landkreises Bad Doberan, des Kommunalen Sozialverbandes, der Stadt Laage, der Landeshauptstadt Schwerin, des Landkreistages Baden-Württemberg, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales - Außenstelle Neubrandenburg und des TÜV Nord durchgeführt.

In einer schriftlich eingereichten Stellungnahme hat die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern betont, dass bei den Arbeitsschutzbehörden aus fachlicher Sicht keine organisatorischen Veränderungen notwendig seien. Der bisherige ganzheitliche Ansatz gewährleiste eine flache Struktur und vermeide Wettbewerbsverzerrungen. Insbesondere die im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene unvollständige Übertragung der Aufgaben auf die Kreise oder eine Übertragung auf mehr als 4 Kreise könne Mehraufwand bei der Koordinierung und einen Verlust an Fachkompetenz bewirken.

Der Hauptpersonalrat des Sozialministeriums hat in der Kommunalisierung der Ämter für Arbeitsschutz eine Gefährdung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung, der Effizienz und der Sicherheit gesehen. Die Aufgabenübertragung könne die kommunale Selbstverwaltung nicht stärken, da hier eine Organleihe vorgesehen sei, die mit Rechts- wie Fachaufsicht verbunden sei. Auch könnten durch eine Aufgabenübertragung kaum Synergien genutzt werden, da etwa die Aufgabe der Bauaufsicht gleichzeitig auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden solle. Umgekehrt finde die Gewerbebeanmeldung bereits jetzt bei der Gemeinde statt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich bereit erklärt, Aufgaben des Landesjugendamtes schon jetzt zu übernehmen. Es gebe bei den Kreisen und kreisfreien Städten schon jetzt in diesem Bereich kompetente Mitarbeiter, da wegen der Beteiligung im Verfahren derzeit Parallelstrukturen vorzuhalten seien. Eine Abgabe der Aufgaben an den Kommunalen Sozialverband bringe demgegenüber nichts, da auch dann die Parallelstrukturen blieben. Entsprechend habe die Stadt Schwerin im Falle der Großkreisbildung kein Interesse, als große kreisangehörige Stadt in diesem Bereich selbst tätig zu werden. Ein Problem bei der Aufgabenübertragung könne nur insoweit entstehen, wie dadurch eine Trägerschaft für Einrichtungen mit der Aufsicht über diese zusammen fiel. Bei der Betreuung von Sozialfällen im Ausland, bei Modellvorhaben und bei der Adoptionsvermittlung seien die Fallzahlen zu gering, um diese Aufgaben durch die Stadt wahrzunehmen. Die Adoptionsvermittlung könne aber regional etwa auf Großkreisebene erfolgen. Im Übrigen biete sich eine Wahrnehmung etwa durch das Sozialministerium an.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat zu der Übertragung der Aufgaben im Arbeitsschutz und bei der technischen Sicherheit dahingehend Stellung genommen, dass hier der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 den erklärten Zielen der Verwaltungsreform widerspreche. Diese Neuordnung führe zu Ineffizienz und Zersplitterung der Zuständigkeiten. Besser solle diese Aufgabe weiter durch eine Abteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wahrgenommen werden. Ansonsten sei mit einer Verringerung der Kontrolldichte und entsprechenden Einbußen bei der Sicherheit zu rechnen, wie auch Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigten. Da Abkommen mit der International Labour Organisation unabhängige Arbeitsschutzbehörden vorschrieben, sei der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 insoweit sogar völkerrechtswidrig. Die unterschiedlichen Besoldungsstrukturen zwischen Land und Kreis dürften nicht zu Lasten der bisherigen Landesbeschäftigten aufgelöst werden, da diese eine verantwortungsvolle Aufgabe wahrnahmen. Die Doppelzuständigkeiten von Umwelt- und Baubehörden würden durch die Funktionalreform gerade nicht aufgelöst. Die Erwirtschaftung einer Effizienzrendite durch Kommunalisierung sei illusorisch. Wenn die Aufgabenneuordnung zu Verfahrensverzögerungen führe, könne dies fatale Folgen haben, da im Europarecht mit Zeitablauf teilweise eine Genehmigungsfiktion verbunden sei.

Der TÜV Nord hat sich ausdrücklich nur auf die überwachungsbedürftigen Anlagen bezogen und hier eine Dezentralisierung als Sicherheitsrisiko bezeichnet.

Der Kommunale Sozialverbund hat herausgestellt, dass mit einer Kommunalisierung nicht notwendig eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung verbunden sein müsse. Wegen der kommunalen Verantwortung für die Jugendhilfe sei es geboten, hier überörtliche Aufgaben dem Kommunalen Sozialverband zu übertragen. Ein Zusammentreffen von Trägerschaft und Aufsichtsverantwortung sei nicht so sehr problematisch. Bei der Pflege und der Behindertenhilfe werde dies schon praktisch gelöst.

Auch sollten die entsprechenden Fördermittel durch die Kreise vergeben werden, um diesen in den sozialen Bereichen eine Profilbildung zu ermöglichen. Insgesamt sei nicht die Kommunalisierung rechtfertigungspflichtig, sondern die staatliche Wahrnehmung von Aufgaben, die der kommunalen sozialen Verantwortung zuzurechnen seien.

Der Landkreis Ostvorpommern hat den Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ anerkannt, aber auf die damit verbundenen Probleme wegen der unterschiedlichen Besoldungsstrukturen hingewiesen. Eine Kommunalisierung von Aufgaben im sozialen Bereich biete sich an, da bereits jetzt hier vielfach die Kreise erste Ansprechpartner seien.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat berichtet, dass dort Aufgaben auch von landesweit nur 8 Sonderbehörden auf die 35 Landkreise übertragen worden seien, wobei die Landkreise dann auch die Aufgaben der benachbarten Stadtkreise wahrnahmen, so der Landkreis Böblingen für Stuttgart. Im Bereich der sozialen Entschädigung und des Schwerbehindertenrechtes gebe es derzeit eine freiwillige Konzentration der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung bei 5 Landratsämtern, mittelfristig sei aber eher eine Wahrnehmung unmittelbar durch die verantwortlichen Landkreise zu erwarten. Problematisch sei in Baden-Württemberg der Verbleib aller Mitarbeiter des höheren Dienstes im Landesdienst. Die Kommunalisierung führe die Betroffenen wie zum Beispiel die Schwerbehinderten zu kürzeren Wegen. Den Kreisen sei eine Effizienzrendite von 20 % auferlegt, durch die Zuweisungen schrittweise gemindert werde. Praktische Probleme seien mit der Kommunalisierung nicht verbunden.

Zur Funktionalreform im Geschäftsbereich des Umweltministeriums

In der 42. Sitzung am 16. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des Landesrechnungshofes, der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, des Landkreises Ludwigslust, des Landkreises Demmin, der Gemeinde Ummanz, des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände, der Hansestadt Rostock, des Landkreises Uecker-Randow, des Landkreises Nordvorpommern und des Bauernverbandes durchgeführt.

Die Gemeinde Ummanz hat vor einer Verwaltungsmodernisierung zunächst eingefordert, Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht zu bereinigen. Gegenwärtig erfolge die Unterhaltung und Kostenumlage bei Schöpfwerken ohne gesetzliche Grundlage. Die vorgesehenen Neuordnungen der Zuständigkeit für die Deichunterhaltung gefährdeten weite Teile des Landes.

Da Ummanz nur 60 cm über Normalnull liege, seien dort 20 % der Fläche gefährdet. Dies stehe nicht im Einklang mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die den Schutz der Menschen und der Sachwerte vorsehe. Deshalb solle die in Artikel 20 vorgesehene Änderung des Landeswassergesetzes ersatzlos entfallen.

Auch der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände hat gefordert, auf die in Artikel 20 vorgesehenen Änderungen des Landeswassergesetzes zu verzichten. Die durch Gesetz erfolgenden Zuständigkeitsänderungen begründeten Konnexitätsansprüche. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Altarme aus den bisherigen Regelungen heraus genommen werden sollten. Die in Artikel 20 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen missachteten den mit dem Wesentlichkeitsprinzip verbundenen Gesetzesvorbehalt. Den Gemeinden sei nicht zuzumuten, zukünftig die Deichunterhaltung zu finanzieren. Vielmehr solle eine Finanzierung auch durch Nichtmitglieder der Wasser- und Bodenverbände vorgesehen werden. Ansonsten könne es notwendig werden, die Deichunterhaltung aufzugeben und Land zu verlieren. Die durch das Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände erforderten mehr Personal und auf jeden Fall mehr finanzielle Mittel.

Dafür solle bereits im Gesetz die Umlage der zusätzlichen Kosten geregelt werden. Kosteneinsparungen seien durch die Aufgabenneuordnung nicht zu erwarten.

Die Hansestadt Rostock hat darauf verwiesen, dass Boden ein knappes Gut sei, dessen Schutz daher wichtig wäre. Die Zuordnung der Aufgabe der Sanierungsanordnungen an die kreisfreien Städte habe sich bewährt. Allerdings komme es im Umweltbereich zur Verzögerungen, soweit Doppelzuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur und der kommunalen Behörden gegeben seien. Insoweit gebe es auch noch einen Bearbeitungsstau. Die Hansestadt Rostock verfüge mit dem Boden-Informationssystem, dem Altlasten- und Grundwasserkataster über die nötige Infrastruktur für umfassende Aufgaben im Umweltbereich. Die im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene Aufgabentrennung zwischen Abfallsammlung und -transport einerseits und Behandlung andererseits werde abgelehnt, da sie zu erhöhtem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten führe. Eine Gebührenerhebung der Städte für die Kreise komme nicht infrage wegen des Insolvenzrisikos bei den Gebührenschuldern. Die Zuständigkeiten sollten besser bei der Hansestadt Rostock gebündelt werden.

Der Landkreis Uecker-Randow hat die Zahl der Mitarbeiter der Staatlichen Ämter für Umwelt und Naturschutz auf landesweit 200 beziffert. Die mit einer Auflösung dieser Behörden verbundenen Personalübergänge auf die Kreise seien also von eher geringem Umfang und könnten eine Kreisgebietsreform nicht rechtfertigen. Die Kreisstrukturreform schwäche den ländlichen Raum, führe aber nicht zu Kosteneinsparungen. Die Aufgabenübertragung könne auch strukturunabhängig und damit bereits 2007 erfolgen. Bedauert werde, dass im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 keine Kommunalisierung der Naturparks vorgesehen sei.

Der Landkreis Demmin hat die zukünftige Rolle des Landesamtes für Umwelt, Natur und Gesundheit in der Wahrnehmung von überregionalen Aufgaben und bei der Spezialisierung gesehen. Ergänzend zum vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 solle auch die Überwachung der Deponie Ihlenberg als Landeszuständigkeit festgeschrieben werden. Eine parallele Doppelzuständigkeit von Kreisen und großen kreisangehörigen Städten sei zu vermeiden, da diese zu Mehrkosten und Ungleichbehandlungen führe.

Der Landkreis Ludwigslust hat die gesetzliche Klarstellung begrüßt, nach der ein Unterhalt von Deichen im Allgemeininteresse zum Schutz von Menschen und Werten erfolge. Allerdings seien 5 Jahre eine zu kurze Zeit für die Entscheidung über eine Flächenaufgabe. Deshalb solle ein längerer Zeitraum vorgesehen werden, in dem auf die weitere Unterhaltung von Deichen auf eigene Kosten verzichtet werden könne, ohne dass ein Rückbau zu finanzieren sei. Hochwasserschutz sei eigentlich grundsätzlich eine Landesaufgabe. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 lasse leider offen, in welchem Umfang Deiche zukünftig aus der Landesverantwortung herausfielen. Dabei sei problematisch, dass die zukünftig zuständigen Wasser- und Bodenverbände wegen des Umlagesystems nicht so flexibel auf zusätzliche Finanzbedarfe reagieren könnten wie das Land. Unklar sei auch, wie beim Zuständigkeitsübergang mit Rücklagen und Sanierungsstau zu verfahren sei. In jedem Fall solle die Einstufung eines Deiches oder eines Schöpfwerkes nicht durch einfache Rechtsverordnung, sondern nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen, um eine umfassende Sicht der Dinge zu gewährleisten. Eine Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Ämter für Umwelt- und Naturschutz auf die gegenwärtigen Kreise und kreisfreien Städte verkompliziere die Verwaltung. Auch eine Übertragung nur auf die Belegenheitskreise sei unsinnig, weil so kaum Synergien zu den unteren Naturschutzbehörden zu nutzen seien.

Ziel sei es stattdessen, Genehmigungsverfahren beim Kreis zu konzentrieren und dadurch auch im Interesse der Wirtschaft zu beschleunigen.

Der Landkreis Nordvorpommern hat sich der Ablehnung der Doppelzuständigkeiten bei den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und den unteren Naturschutzbehörden angeschlossen. Insoweit sei der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 ein Fortschritt und vereinfache Verfahren im Bereich Bau und Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch sei der gesetzliche Mindestschutz für Bäume sinnvoll. Die mit der Funktionalreform zu übertragenden Aufgaben könnten fachlich bereits jetzt und strukturunabhängig durch die Kreise wahrgenommen werden, allerdings werde zusätzlich das Fachpersonal der Staatlichen Ämter für Umwelt- und Naturschutz benötigt. Keinesfalls sei es sinnvoll, solche Kernaufgaben auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden zu übertragen, die nicht über das nötige Fachpersonal verfügten und auch nicht die notwendige Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Fachdienste sicherstellen könnten. Stattdessen sei auf der gemeindlichen Ebene mit Interessenkollisionen zu rechnen, da diese oftmals auch Vorhabenträger seien. Bei den gut einhundert Verwaltungseinheiten auf dieser Ebene sei auch keine landesweite Einheitlichkeit mehr zu erwarten. Demgegenüber könnten Kreise als Ansprechpartner eine umfassende Betreuung sicherstellen. Eine interkommunale Zusammenarbeit biete sich nicht an, um keine zusätzliche Verwaltungsebene einzuführen. Neben der kommunalen Aufgabenwahrnehmung bedürfe es etwa wegen Alleenschutz oder der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie einer überregionalen Sichtweise.

Der Städte- und Gemeindetag hat betont, dass es anders als im Straßenrecht hier keine gesetzliche Pflicht gebe, vor der Abgabe durch das Land die Deiche zu sanieren. Darüber sei jedoch zu verhandeln, auch vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips.

Zu den Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten und der Anpassung von Rechtsverordnungen

In seiner 43. Sitzung am 20. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Landesrechnungshofes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Landkreistages und der Landkreise Ostvorpommern und Güstrow durchgeführt.

Der Landkreis Ostvorpommern hat schon unter den gegenwärtigen Bedingungen die Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder als zu gering bezeichnet. Im Gegensatz zu der zukünftigen Situation bei den vorgesehenen Großkreisen sei aber bisher noch eine Gesamtsicht auf den Landkreis möglich. Bei den größeren Kreisen werde der Kreistag weniger repräsentativ für die Bevölkerung sein, sondern nur noch bestimmte Gruppen vertreten. Die Medienlandschaft habe bis heute die Strukturveränderungen von 1994 noch nicht umgesetzt. Für eine gemeinsame Identität und für die Kreistagsarbeit sei dies problematisch. Der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 stärke das Ehrenamt nicht. Freiwillige Kooperationen seien ebenso zu begrüßen wie eine Aufgabendiskussion. Auch sei eine Veränderung der Kreisstrukturen sinnvoll, jedoch nicht so, wie in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehen. Die Aufgabenprivilegierung der großen kreisangehörigen Städte führe zu Unklarheiten für die Bürger. Änderungen der inneren Ämterstrukturen seien nur angebracht, soweit auch die äußeren Ämterstrukturen wegen der beabsichtigten Großkreise erneut verändert würden.

Auch der Landkreis Güstrow hat betont, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 wenige Kompetenzen für die Kreistage vorsehe. Aber schon jetzt seien die Kreisaufgaben überwiegend dem pflichtigen Bereich zugeordnet, was eine Beteiligung des Ehrenamtes erschwere. Für freiwillige Aufgaben sei kein Geld vorhanden.

Als Alternative zu der vorgesehenen Reform sei denkbar, in größerem Umfang Aufgaben an die Gemeinden abzugeben. Die Unterstellung des Landrates unter verschiedene Fachaufsichten sei bereits gegenwärtig gegeben, werde aber künftig noch häufiger auftreten. Damit sei eher selten eine Weisung verbunden, doch könnten sich bereits die ministeriellen Hinweise widersprechen. Bei einer Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis gebe es gegenüber der Tätigkeit als untere staatliche Behörde für den Landrat Vorteile, doch habe dies auf die Beteiligung des Ehrenamtes weitgehend keinen Einfluss. Eine Beteiligung des Kreistages auch bei der Schulentwicklungsplanung werde begrüßt. Dabei sei eine Präzisierung der Befangenheitsregeln in der Kommunalverfassung hilfreich. Die vorgesehene Einführung von hauptamtlichen Fraktionsassistenten stärke nicht das Ehrenamt, sondern führe zu einer parteipolitischen Sichtweise auch auf der Kreisebene. Die vorgesehene Aufgabenprivilegierung für große kreisangehörige Städte sei aus Sicht Rostocks oder Schwerins sicher nachvollziehbar und auch verwaltungstechnisch unproblematisch, aber für den Bürger eher verwirrend. Hier sollte überdacht werden, ob nicht klare Aufgabenzuweisungen vorzuziehen seien.

Der Landkreistag hat der Einschätzung zugestimmt, dass diese Reform die Landräte statt der Kreistage stärke. Wenigstens solle vermehrt ein Übergang der Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis statt auf den Landrat als untere staatliche Behörde vorgesehen werden. Die bisherige Beratungskompetenz des Kreistages bei Ermessensentscheidungen könne zu einer Entscheidungskompetenz ausgebaut werden. Die vorgesehenen Aufgabenübertragungen könnten auf die vorhandenen Kreise und kreisfreien Städte erfolgen, einer Kreisstrukturreform bedürfe es dafür nicht. Die in Artikel 1 § 47 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die näheren Regelungen bei der Behördenauflösung solle zu Gunsten einer gesetzlichen Lösung gestrichen werden. Die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 48 zur Anpassung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen sei nicht rechtssicher, da sie nach Inhalt und Zweck zu unbestimmt sei.

Zu der interkommunalen Aufgabenneuordnung bei großen kreisangehörigen Städten

In seiner 43. Sitzung am 20. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Landesrechnungshofes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des dbb beamtenbund und tarifunion, der Landkreise Nordvorpommern und Bad Doberan, der Landeshauptstadt Schwerin, der Hansestadt Wismar, der Hansestadt Greifswald, der Stadt Neubrandenburg, der Städte Güstrow, Waren und Parchim sowie der Krankenhausgesellschaft und des Landkreistages durchgeführt.

Die Hansestadt Wismar hat einen Zusammenhang von Funktionalreform und Kreisgebietsreform verneint. Eine Verwaltungsmodernisierung sei notwendig, doch lege die beabsichtigte Kreisstrukturreform die Kreisverwaltungen über Jahre lahm. Es gebe keine Rechtfertigung für die Neugliederung der Kreise, es fehle vor allem an einer Defizitanalyse. Den kreisfreien Städten habe man nicht nachweisen können, dass deren Verwaltungstätigkeit zu Mehrkosten führe.

Entsprechend der Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 sei eine Verwaltungsreform der unterkreislichen Ebene notwendig. Auch könne die Reform der Landesverwaltung und die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte kurzfristig erfolgen, gegebenenfalls unter Bildung von interkommunalen Kooperationen. Das drängende Stadt-Umland-Problem werde durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 nicht gelöst. Die Kreisstrukturreform werde Eingemeindungen nicht erleichtern, die jedoch für die Bereitstellung von Gewerbeflächen und Ausgleichsflächen dringend erforderlich seien.

Die gerade abgeschlossene Ämterstrukturreform habe eine solche Eingemeindung zudem erschwert. Nun sei es fast unmöglich, aus den umliegenden Ämtern einzelne Gemeinden in die Stadt zu holen. Darüber hinaus greife eine Eingemeindung des unmittelbaren „Speckgürtels“ zu kurz. Für die Entwicklung der Städte müssten diesen mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, dies gelte auch für die kleineren Städte, denen ebenfalls Eingemeindungen ermöglicht werden sollten. Für Güstrow käme auch der Status der Kreisfreiheit infrage. Entsprechend § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sollten grundsätzlich alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch große kreisangehörige Städte wahrgenommen werden. Ein Entzug von Aufgaben komme nur in Betracht, wenn diese unverhältnismäßig teuer erfüllt würden. Die Hansestadt Wismar habe eine hohe Verwaltungskraft mit einem historisch gewachsenen Aufgabenbestand. Bereits jetzt sei hier die Einräumigkeit der Verwaltung und die Bündelung von Kompetenzen gewährleistet. Die Aufgaben der Abfallsammlung und -entsorgung sollten insgesamt bei der Hansestadt Wismar bleiben, auch um getrennte Gebührensatzung zu vermeiden. Die eigene Bauaufsicht sei für die Wirtschaftsentwicklung wesentlich. Da die Gewerbeentwicklung der Städte auch für das Umland relevant sei, müssten solche Effekte im Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Wismar sei bereit, Verwaltungsaufgaben für die angrenzenden Gemeinden und Ämter wahrzunehmen. Als Rechtsaufsichtsbehörde für die Hansestadt Wismar käme nur das Innenministerium infrage, keinesfalls ein Großkreis, der sonst diese Aufsicht als Eingriffsrecht missbrauchen könne. Die Großkreise sollten bei einer Einkreisung auch die Schulden der bisher kreisfreien Städte übernehmen. Der gesetzlich vorgesehene Übergang des Vermögens mit der Aufgabe stelle eine Enteignung dar. Zumindest wenn der Kreis dieses Vermögen etwa in Form von Immobilien nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötige, müsse es an die dann ehemals kreisfreien Städte zurückfallen. Im Übrigen sei durch einen Ersatz des vollen Wertes sicherzustellen, dass nicht in der Vergangenheit getätigte Aufwendungen unberücksichtigt blieben. Alternativ käme auch infrage, statt eines Wertersatzes bei Vermögensübergang von vorneherein nur ein Nutzungsrecht einzuräumen.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat vor einer Reform gewarnt, bei der das alte Verwaltungssystem nur auf neue Gebietszuschnitte übertragen werde. Es müsse vielmehr völlig neu organisiert werden. In Westmecklenburg gebe es bereits einige freiwillige Kooperationen. Solche Modelle solle die Landesregierung unterstützen. Die großen Städte könnten den anderen Gemeinden Dienstleistungen anbieten. Dabei sei die Einführung der kaufmännischen Buchführung eine große Hilfe, da diese für Kostentransparenz Sorge. Dann solle sich eine Gemeinde frei für Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben entscheiden können, wenn sie diese wirtschaftlich wahrnehmen könne. Dabei könnten allerdings Probleme hinsichtlich der auf Kreisebene verbleibenden Restaufgaben entstehen. Die Landeshauptstadt Schwerin wolle weiterhin in einer Hand die Aufgabe der Abfallsammlung und der Abfallentsorgung wahrnehmen.

Eine Gebietsreform sei notwendig, erfordere aber einen breiten Konsens. Auch sollten Eingemeindungen erleichtert werden, was der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 nicht leiste. Eine möglichst bürgernahe Aufgabenwahrnehmung stärke immer auch die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten, während die bisherige Verwaltungsstruktur etwa hinsichtlich der Landesämter Demokratiedefizite aufweise.

Die Stadt Waren/Müritz hat darauf hingewiesen, dass die Stadt-Umland-Problematik nicht allein auf die Oberzentren im Land beschränkt sei. Die im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene Aufgabenprivilegierung allein für die bisher kreisfreien Städte sei abzulehnen. Auch die bisher großen kreisangehörigen Städte könnten als Mittelzentren zusätzliche Aufgaben wahrnehmen. Durch eine Gemeindereform sei die bisher zu große Anzahl an Gemeinden pro Amt zu reduzieren.

Die vorgenommene Aufgabenkritik sei noch unvollständig. Da auf Gemeindeebene bereits eine notwendige Reduzierung des Personals erfolgt sei, würden für weitere Aufgaben auch zusätzliche Mitarbeiter benötigt.

Die Stadt Parchim hat einen in der Kommunalverfassung zu regelnden zusätzlichen Sonderstatus für mittlere kreisangehörige Städte gefordert. Dieser sei in anderen Bundesländern vielfach üblich und regelmäßig an eine bestimmte Einwohnerzahl gebunden. Er diene auch der Normenklarheit, da bereits jetzt der Aufgabenumfang nicht für alle kreisangehörigen Gemeinden gleich sei, etwa im Straßenverkehrsrecht oder bei den Anforderungen an ein Rechnungsprüfungsamt. Meist hänge die Differenzierung dabei von der Einwohnerzahl ab, was Probleme bereite, wenn die Grenzzahl erreicht werde.

Deshalb solle der Status besser durch Rechtsverordnung von der Landesregierung verliehen werden, etwa ab 15.000 Einwohnern. Bei gebührenfinanzierten Aufgaben gebe es durch die Aufgabenprivilegierung keine Probleme, bei kreisfinanzierten Aufgaben müsse eine differenzierte Kreisumlage vorgesehen werden. Die Kosten für Schulen seien durch schülerbezogene Landeszuweisungen abzudecken. Die mittlere kreisangehörige Gemeinde könne für ihr Gebiet die Aufgaben des Jugendamtes, des Baumschutzes und des Denkmalschutzes wahrnehmen. Auch für fremdes Gebiet der umliegenden Gemeinden komme die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes und der Trägerschaft für Gymnasien infrage. Solche Mittelzentren könnten Kundenzentren unterhalten, die etwa auch eine Beratung in Angelegenheiten der Finanzämter leisten könnten. Den Städten sollten Eingemeindungen erleichtert werden, die über die unmittelbar angrenzenden Gemeinden hinausgehen könnten. Zukünftig sollten starke Gemeinden von 6.000 bis 7.000 Einwohnern entstehen. Die Enquete-Kommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ sei noch von den bisherigen Kreisgrößen ausgegangen, bei der Bildung von Großkreisen müsse nachgesteuert werden.

Auch die Stadt Güstrow hat sich für die Zuweisung weiterer Aufgaben an mittlere Städte ausgesprochen. Die im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene besondere Aufgabenzuweisung an die bisherigen kreisfreien Städte sei willkürlich. Nur drei dieser Städte seien tatsächlich Oberzentren. Die Aufgabenzuordnung solle besser an Raumordnungskriterien anknüpfen. So gebe es etwa Hochschulen, Kinos, Museen, Theater, Sporthallen und Gerichte nicht in allen kreisfreien Städten, jedoch aber in kreisangehörigen Städten. Die Stadt Güstrow erfülle einige dieser Kriterien und sei als große kreisangehörige Stadt einzustufen. Die Aufgaben der Abfallsammlung und -entsorgung sollten nicht getrennt zugeordnet werden. Die Einkreisung könnte den kreisfreien Städten die Lösung der Stadt-Umland-Problematik erleichtern.

Der Landkreis Nordvorpommern hat auf die durch gebündelte Fachkompetenz der unteren Naturschutzbehörden mit den Bauleitplanungsbehörden hingewiesen, die Synergie schaffe. Einige besondere Aufgabenzuweisungen könnten an die bisher kreisfreien Städte und andere große kreisangehörige Städte erfolgen, etwa im Baumschutz oder Naturschutz. Allerdings könnte auf Kreisebene eine umfangreichere Kompetenzbündelung erfolgen. Auf unterkreislicher Ebene könne es wiederum Interessenkollisionen geben, wenn der Vorhabenträger gleichzeitig Naturschutzbehörde werde. Bei der Aufgabenprivilegierung solle nicht allein auf die Einwohnerzahl abgestellt, sondern auch die Flächengröße berücksichtigt werden. Diese sei insbesondere in Naturschutzfragen wichtig.

Der Landkreistag hat eine Aufgabenwahrnehmung einzelner Gemeinden für andere Gemeinden abgelehnt. Wenn die Aufgabe nicht durch die Gemeinden selbst wahrzunehmen sei, sollte sie beim Kreis angesiedelt werden. Wegen des großen denkmalgeschützten Bestandes sollten etwa die Hansestädte Wismar und Stralsund ihre unteren Denkmalschutzbehörden behalten. Bei der Jugend- und Sozialhilfe solle die Schaffung von Doppelstrukturen durch eine Aufgabenprivilegierung in den Kreisstädten der beabsichtigten Großkreise vermieden werden. Ebenso solle das Landesjugendamt kommunalisiert werden, ein Teil der Aufgaben sei auf den Kommunalen Sozialverband zu übertragen. Bei den Aufgaben nach dem Kindertagesförderungsgesetz sollte weitgehend eine Zuordnung an die Kreise erfolgen, allein die Bedarfsermittlung könne besser durch die Gemeinden vorgenommen werden. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe könnten nicht alle Gemeinden leisten. Bei einem Wahlrecht entstünden Probleme bei der Entscheidungsfindung. Möglicherweise könne ermöglicht werden, die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. Dann werde zumindest eine Einheitlichkeit durch die verantwortlichen Kreistage sichergestellt. Die unterschiedliche Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden führe zu Gerichtsprozessen, da im Kreistag eine interessengesteuerte Differenzierung zu befürchten sei.

Der Landkreis Bad Doberan hat eine wirtschaftliche Aufgabenübertragung bei der Jugendhilfe erst ab einer Einwohnerzahl von 100.000 Einwohnern für möglich erachtet.

Die Krankenhausgesellschaft hat sich für eine Beibehaltung der verschiedenen Krankenträgerschaften ausgesprochen. In Westdeutschland sei jeweils ein Drittel der Krankenhäuser privat, öffentlich oder durch freie Träger organisiert. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Hälfte der Krankenhäuser privatisiert, kommunale Krankenhäuser gebe es fast nicht mehr. Da nun auch das letzte noch verbliebene kommunale Krankenhaus in Rostock an die Universität übergehen solle, sei die entsprechende Norm im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 entbehrlich. Letztlich bleibe es immer Aufgabe der Kreise, die Aufgabenwahrnehmung durch eigene Krankenhäuser oder durch Dritte zu gewährleisten. Die Einzugsgebiete der in den bisher kreisfreien Städten ansässigen Krankenhäuser gingen alle über die jeweiligen Stadtgebiete hinaus. Dort werde jeweils mehr als die Grundversorgung vorgehalten. Ein Zusammenhang zwischen dieser Materie und der Verwaltungsreform sei nicht erkennbar.

Die Hansestadt Greifswald hat die Wirtschaftskraft der bisher kreisfreien Städte sowie die Vorhaltung von Arbeitsplätzen aus der Region betont. Die kreisfreien Städte sollten Entwicklungsmotor für die Regionen bleiben. Vor diesem Hintergrund hat sich die Hansestadt Greifswald für einen Verbleib der bisherigen Aufgaben bei den bisher kreisfreien Städten ausgesprochen. Ferner hat die Hansestadt Greifswald das Fehlen einer Definition für eine „große kreisangehörige Stadt“ im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 bemängelt und eine gleichzeitige Lösung der Stadt-Umland-Problematik eingefordert.

Die Stadt Neubrandenburg hat auf ihrer Kreisfreiheit beharrt. Neubrandenburg solle weiter gestärkt werden und schaffe schon heute Arbeitsplätze für Menschen auch der umliegenden Gemeinden. Die Stadtgrenzen seien seit 1990 nicht verändert worden. Es sei notwendig, den gegenwärtig kreisfreien Städten mehr Raum und mehr Einwohner zu verschaffen. Durch Ortsteilvertretungen könne eine kleinteilige Bürgerbeteiligung gesichert werden. Wegen der Synergien wolle Neubrandenburg die Bauaufsicht wie auch die Aufgaben des Denkmalschutzes und des Naturschutzes behalten. Auch solle der Querverbund von Öffentlichem Personennahverkehr und Stadtwerken beibehalten werden, solange dies europarechtlich geduldet werde. Der für den Aufgabenübergang gesetzlich vorgesehene Vermögensübergang berge Probleme etwa bei dem modernen Verfahren „sale and lease back“.

In einer schriftlichen Stellungnahme hat sich der Landkreis Uecker-Randow gegen eine Aufteilung der Zuständigkeiten im Abfall- und Immissionsschutzrecht ausgesprochen. Diese Aufgaben stünden jeweils in einem inneren Zusammenhang. Eine radikale Gesamtreform müsse solche Doppelzuständigkeiten gerade abbauen und nicht neu schaffen. Deshalb sei auch mit den vorgesehenen Aufgabenprivilegierungen für große kreisangehörige Städte sehr vorsichtig umzugehen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Unterschiedliche Gebührenhöhe in einem Kreis sei dem Bürger nicht zu vermitteln.

Zu der interkommunalen Aufgabenneuordnung bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden

In seiner 43. Sitzung am 20. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Landesrechnungshofes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des dbb beamtenbund und tarifunion, der Landkreise Ludwigslust, Nordvorpommern und Parchim, der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und des Landkreistages durchgeführt.

Der Landkreis Ludwigslust hat sich für eine Deregulierung ohne Qualitätsverlust ausgesprochen. Die Übertragung von Aufgaben an die Abwasserverbände sei sinnvoll und strukturunabhängig möglich. Bei der Prüfung von Haustankanlagen seien diese jedoch näher zu definieren. Bisher bleibe unklar, welche Größen und welche Gefährdungsklassen erfasst werden sollten. Die vorgesehene bloße Entgegennahme von Vorgängen sei unsinnig und verkompliziere die Verwaltung. Die Bauaufsichtsbehörde müsse selten von den Bürgern besucht werden, zumal in der neuen Landesbauordnung (Drucksache 4/1810) eine Ausweitung des genehmigungsfreien Bauens vorgesehen sei. Wichtig sei eher, alle Kompetenzen in einer Hand gebündelt vorzufinden. Die Zuweisung der Bauaufsicht nach Artikel 1 § 70 Abs. 1 an die Ämter und amtsfreien Gemeinden hemme die Wirtschaft. Außerdem sei es allenfalls für die größeren bisher kreisfreien Städte möglich, die Bauaufsicht kostendeckend zu erfüllen. Dabei komme es weniger auf die Einwohnerzahl als vielmehr auf den Umfang der Bautätigkeit an, der etwa in Wirtschafts- oder Tourismuszentren besonders groß sein könne.

Der Landkreis Nordvorpommern hat die Übertragung der Sondernutzungserlaubniserteilung an Stränden nach Artikel 1 § 39 auf die Gemeinden als überfällig und strukturunabhängig bezeichnet. Die Übertragung der Aufgabe der Sperrung von Flächen und Wegen nach dem Naturschutzrecht in Artikel 1 § 67 Abs. 1 Nr. 1 auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden sei eher unbedeutend, da entsprechende Fälle in der Praxis kaum aufträten. Ebenso verhalte es sich bei der Aufgabenübertragung nach Nummer 2 bezüglich des Zeltens. Relevant sei allein die Aufgabenübertragung an die Gemeinden hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile nach Absatz 2. Auch der Baumschutz solle weitgehend an die Gemeinden abgegeben werden, statt die Zuständigkeit bereits ab einem Meter Baumumfang dem Land zuzuweisen. Die Aufgaben der Bauaufsicht seien bei den Kreisen gut aufgehoben, weil diesen auch die verwandten Aufgaben des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Immissionsschutzes, des Veterinärwesens und der Bauleitplanung sowie des Brandschutzes zugewiesen seien. Eine solche Bündelung von Kompetenzen sei bürger- und wirtschaftsfreundlich. Auch sei im Bauaufsichtsrecht oftmals die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erforderlich, da sich die Gemeinden in den entsprechenden Fragen gerade beratungsresistent zeigten. Die Gemeinden seien für eine verantwortliche Bauaufsicht zu sehr politisiert.

Der Landkreistag hat die in Artikel 1 § 69 Abs. 1 vorgesehene Übertragung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden abgelehnt. Die mit der Übertragung verbundene Vervielfachung der Anzahl an zuständigen Behörden bedeute vor allem für die Polizei Mehrarbeit, da diese in entsprechend vielen Unfallkommissionen mitarbeiten müsse. Eine nur teilweise Übertragung der Aufgaben etwa nach Straßenträgerschaft sei rechtlich problematisch. Ebenso habe sich bei der Bauaufsicht die bisherige Struktur bewährt. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 sehe hier eine Zersplitterung vor, statt eine notwendige Konzentration zu unterstützen. Eine Bauaufsicht könne zukünftig sinnvoll erst ab einer Zuständigkeit für mindestens 100.000 Einwohner vorgehalten werden, wie ein Arbeitskreis des Landkreistages durch eine Untersuchung ermittelt habe. Denn in dieser Bauaufsicht sei für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung ein Personalbestand von 12 Mitarbeitern erforderlich. Da die unmittelbaren Bürgerkontakte bei der Bauaufsicht eher selten seien, sollte die Bauaufsicht daher auch durch die beabsichtigten Großkreise wahrgenommen werden. Nur bei den größeren kreisfreien Städten Rostock und Schwerin sei denkbar, diesen Städten die Funktion der Bauaufsichtsbehörde zu belassen.

Der Landkreis Parchim hat ebenfalls die Aufgabenübertragung nach Artikel 1 § 69 Abs. 1 abgelehnt. Es fehle dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 an der erforderlichen Defizitanalyse wie auch an der notwendigen Kostenfolgeabschätzung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine Zuweisung der Bauaufsicht an die Kreise unterstützt. Damit könnten die Kreise zu wichtigen Kompetenzzentren ausgebaut werden. Die Reform solle aber nicht überhastet erfolgen, um Mitarbeiter wie Bürger mitzunehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern hat sich dafür ausgesprochen, wegen der Qualität der Aufgabenerfüllung die Bauaufsicht bei den Kreisen zu belassen. Allenfalls könne die Aufgabe auch großen kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden, dabei seien jedoch die damit entstehenden Parallelstrukturen zu bedenken. Die in Artikel 1 § 62 und § 63 vorgesehene Übertragung der Befugnis zur Untersagung von Gewerbe auf Ämter und amtsfreie Gemeinden sei verfehlt. Hier gehe es um die Untersagung einer grundrechtlich geschützten Tätigkeit. Solche bedeutenden und rechtslastigen Aufgaben sollten bei den Kreisen bleiben, die darüber hinaus auch Spezialaufgaben wahrnehmen sollten. Auch die abweichenden Festsetzungen von Ladenschlusszeiten nach Artikel 1 § 62 Nr. 9 solle den Kreisen vorbehalten werden, da bei dieser Aufgabe zu viel Ortsnähe eher schädlich sei. Dazu gebe es schlechte Erfahrungen mit der Hansestadt Rostock.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Herabzonung von Aufgaben nur solange wegen der damit verbundenen Bürgernähe vorteilhaft sei, wie die mit der Aufgabe betraute Ebene diese Aufgabe noch kompetent wahrnehmen könne. Um eine baugenehmigungsrechtliche Konzentrationswirkung zur Geltung bringen zu können, seien zumindest die wesentlichen außerhalb des Baurechts liegenden Rechtsmaterien derselben Behörde zuzuweisen. Die Fallzahlen bei Bauaufsichtsbehörden hingen grundsätzlich von der Einwohnerzahl ab, doch gebe es vielfältige weitere Einflüsse etwa durch die wirtschaftliche Lage und den Umfang der Bauleitplanung sowie der demographischen Entwicklung. Eine Abhängigkeit zur Fläche sei nicht erkennbar. Eine kostendeckende Aufgabenwahrnehmung sei jedenfalls bei unter 8.000 Einwohnern kaum denkbar. Die personelle Mindestausstattung liege bei 3 Mitarbeitern, davon zwei mit fachspezifischen Kenntnissen für den Baubereich.

Auch die Stadt Laage hat eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und darin die Zuordnung der Sozial- und Jugendhilfe an die Landkreise grundsätzlich begrüßt. Die Bedarfsermittlung und die Förderung für die Kindertagesstätten sei jedoch durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden besser zu leisten. Auch die Aufgaben des Landesjugendamtes seien auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragbar.

Zu den übergreifenden Regelungen

In seiner 44. Sitzung am 27. Januar 2006 hat der Ausschuss zu diesem Bereich ergänzend zu einzelnen Fragen eine Anhörung mit Vertretern des Landesrechnungshofes, des dbb beamtenbund und tarifunion, des Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages, der Landkreise Ostvorpommern, Mecklenburg-Strelitz und Bad Doberan sowie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, des Beigeordneten a. D. Heinrich Albers und des Professor Dr. Wolfgang März durchgeführt.

Der Beigeordnete a. D. Heinrich Albers hat die verfassungsrechtliche Pflicht des Landes zur Sicherstellung der Finanzierung der Kommunen näher betrachtet. Entsprechend eines Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes gehe diese Pflicht über den Anspruch auf entsprechende Finanzausweisungen hinaus und umfasse auch den Anspruch auf eine Mindestausstattung an freier Verfügungsmasse. Wenn das Land nicht genügend Geld zur Verfügung stellen könne, müsse es den Kommunen eigene Einnahmequellen erschließen oder die Aufgaben bzw. Standards reduzieren. Dabei sei auch eine Bundesratsinitiative zu prüfen. Das 3-Säulen-Modell im Finanzausgleich sei überholt, wenn es keine kreisfreien Städte mehr gebe. Die Aufgabenprivilegierung sei durch eine differenzierte Kreisumlage oder aber durch einen Vertrag mit dem Kreis zu berücksichtigen. Schließlich nähmen hier kreisangehörige Gemeinden Kreisaufgaben wahr. Außenstellen der Kreisverwaltungen führten zu Reibungsverlusten. Den Verlust des Kreissitzes auszugleichen sei hingegen Landesaufgabe, da es sich um eine Folge der landesgesetzgeberischen Strukturentscheidung handle. Mit dem Aufgabenübergang sei zwingend auch der Übergang des entsprechenden Vermögens verbunden. Dabei gebe es allerdings ein Problem bei den nicht objektbezogenen Finanzierungen durch allgemeine Finanzmittel. Die verfassungsrechtliche strikte Konnexität könne nicht durch einfachgesetzliche Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 eingeschränkt werden. Allerdings richte sich diese Verpflichtung an den Gesetzgeber, der bis zur abschließenden Lesung im Landtag handeln müsse. Ein Zweckverband für die Sparkassenträgerschaft könne schon rechtslogisch nur von Aufgabenträgern gebildet werden. Eine Freiwilligkeitsphase bei der Kreisgebietsreform könne identitätsstiftend wirken.

Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz hat auf die im Gesetz genannten unterschiedlichen Zahlen zum vorgesehenen Personalübergang auf die Kreise hingewiesen. Bei den bisherigen Verwaltungsgebäuden der Kreise gebe es langfristige Mietverträge, sodass noch Jahre nach der Kreisreform gezahlt werden müsse. Zum Teil sei auch mit Fördermitteln saniert und umgebaut worden. Diese Mittel seien nach Aufgabe der Verwaltungsstandorte möglicherweise zurückzahlen. Die Großkreise sparten an Aufwandsentschädigungen für die geringere Zahl der Kreistagsmitglieder, es entstünden aber Mehrausgaben bei den Fahrtkosten. Die nach Artikel 1 § 97 vorgesehenen Anlaufstellen verursachten Kosten und gingen am Bedarf vorbei.

Denn der Bürger erwarte eine qualifizierte Beratung und keine bloße Entgegennahme von Anträgen. Im Bundesvergleich seien die Verwaltungsausgaben in Mecklenburg-Vorpommern bisher schon sehr niedrig, wenn man den Flächenmaßstab statt eines Einwohnermaßstabes zu Grunde lege. Dabei habe sich eine freiwillige Zusammenarbeit durch Zweckverbände bewährt, etwa bei der Abfallsammlung und -verwertung.

Für die im Gesetz vorgesehenen Aufgabenübertragungen fehle es noch an der erforderlichen Kostenfolgeabschätzung. Die vom Gesetz vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Sparkassen beim neuen Aufgabenträger Großkreis werde abgelehnt. Diese Regelung werde auch dem geänderten Charakter der Sparkassen nach Fortfall der Gewährträgerhaftung nicht gerecht.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat den Grundsatz herausgestellt, für jeden Kreis nur eine Sparkasse vorzusehen. Diese Sparkasse könne jedoch in Trägerschaft eines Zweckverbandes sein, der aus den bisherigen Sparkassenträgern des Gebietes gebildet werde. Dadurch bliebe eine eigentümerähnliche Stellung erhalten. Das nehme auch etwaigen Klagen die Grundlage. In anderen Fällen sei der gesetzlich mit dem Verlust der Kreisfreiheit verbundene Verlust der Trägerschaft für eine Sparkasse vor Gericht nicht bestätigt worden, da dies verfassungsrechtlich als begründungsbedürftige Koppelung angesehen worden sei.

Der Landkreis Bad Doberan hat sich gegen Aufgabenprivilegierungen ausgesprochen, durch die Verwaltungszuständigkeiten unklar würden. Die Übertragung von Aufgaben an alle Gemeinden stärke die kommunale Selbstverwaltung. Unter anderem wegen der vorhandenen Immobilien seien bei einer Großkreisbildung für die Verwaltung mehrere Standorte vorzusehen. Diese sollten dann aber nicht jeweils den gesamten Aufgabenkatalog bearbeiten, sondern eine Spezialisierung sei vorzuziehen. So könnten auch Einsparungen erzielt werden. Mit den Aufgaben sollten die entsprechenden Vermögenswerte übergehen, mit den Verbindlichkeiten, jedoch ohne Wertausgleich.

Professor Dr. Wolfgang März hat betont, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 die selbst gesetzten Reformziele nicht verwirkliche. So sei keine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu erkennen. Auch die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Landrat als untere staatliche Behörde oder in den übertragenen Wirkungskreis trage dazu nicht bei. Der Übergang von Vermögen mit der zugeordneten Aufgabe sei selbstverständlich, ein Ausgleich grundsätzlich nicht vorzusehen. Allerdings könne dies bei aus allgemeinen Mitteln oder Erbschaften vorgenommenen Finanzierungen anders zu bewerten sein. In jedem Fall sei der Übergang auf die zukünftig zur Aufgabenerfüllung benötigten Vermögenswerte zu beschränken. Die vom Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene Effizienzrendite sei verfassungsrechtlich problematisch. Aus dem Konnexitätsprinzip ergebe sich ein Anspruch auf volle Kostenerstattung, unabhängig von einem tatsächlichen Personalübergang oder einer gesetzlich vorgesehenen Effizienzrendite.

Der Städte- und Gemeindetag hat die Forderung nach einem Wertausgleich für übergehendes Verwaltungsvermögen verteidigt. Hier sei Steuerkraft für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzt worden, dem stehe ein Verzicht auf den Einsatz dieses Geldes für andere Aufgaben gegenüber. Bei den Sparkassen sei an der Einräumigkeit festzuhalten, doch solle durch Zweckverbände der bisherigen Aufgabenträger deren Bedenken entgegengekommen werden. Für den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 fehle es an der gebotenen Kostenfolgeabschätzung. Die in Artikel 1 § 97 vorgesehenen Anlaufstellen erforderten zusätzliche Qualifizierungen von Mitarbeitern der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Zu Verfassungsfragen

In seiner 44. Sitzung am 27. Januar 2006 hatte der Ausschuss Professoren eingeladen, zu den verfassungsrechtlichen Fragen der Verwaltungsreform Stellung zu nehmen. Dazu waren die Professoren Dr. Hans Peter Bull (Universität Hamburg), Dr. Jörn Ipsen (Universität Osnabrück), Dr. Hans-Günter Henneke (Deutscher Landkreistag) und Dr. Bernhard Stürer (Universität Münster) in das Schweriner Schloss gekommen.

Professor Dr. Hans Peter Bull hat als verfassungsrechtlich problematisch am Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 allein die vorgesehene Teilung Vorpommerns bezeichnet. Das Land habe sogar die Pflicht, die Zukunftsfähigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung sicherzustellen. Mit Zeitablauf würden neue Verwaltungsstrukturen auch allgemein akzeptiert. Die vom Landtag verabschiedete „Grundkonzeption einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ (Drucksache 4/ 1184) sei löblich, doch komme es letztlich nicht darauf oder auf die schriftliche Gesetzesbegründung an. Wichtig sei, dass inhaltlich eine tragfähige Begründung für die vom Landtag verabschiedete Gesetzesfassung vorhanden sei. Erst dabei käme es auf Systemgerechtigkeit und Gleichbehandlung an. Wichtig sei die Prognose der zukünftigen Rahmenbedingungen, nicht die rückwärtsgewandte Defizitanalyse. Die für eine Neustrukturierung erforderliche Ausrichtung am Gemeinwohl orientiere sich nicht allein an den Anforderungen kommunaler Selbstverwaltung, sondern auch die finanziellen Bedingungen spielten immer eine wichtige Rolle. Kommunen im engeren Sinne seien schließlich nur die Gemeinden, während die Kreise Kunstgebilde seien. Deren Ausgestaltung könne in den Bundesländern unterschiedlich erfolgen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 steigere die kommunale Selbstverwaltung auch in den Kreistagen bereits dadurch, dass durch moderne Strukturen neue Handlungsspielräume entstünden. Gesetzgebung bestehe immer aus Kompromissen und bei diesem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 sei eine im Vergleich sehr gründliche Sachverhaltsermittlung und eine sehr umfassende Anhörung durchgeführt worden.

Professor Dr. Jörn Ipsen hat das subjektive Recht der Landkreise betont, das eine Auflösung allein wegen nachgewiesener Defizite erlaube. Auch gehe es hier um eine Mehrfachneugliederung, da bereits 1994 die Kreisstruktur grundlegend geändert worden sei. Die hier vorgesehenen Großkreise seien schon deshalb verfassungswidrig, da es sich dabei um keine Kreise im Sinne der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handele, sondern um Verwaltungsregionen. Die Fläche eines Kreises müsse etwa im Rahmen von 5 bis 10 % des entsprechenden Bundeslandes liegen. Nach der hier beabsichtigten Kreisstruktur gebe es keine Kreistage mehr, sondern Regionalparlamente. Grundsätzlich werde die vorgesehene Funktionalreform begrüßt, doch könne ein zu großer Anteil an Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises den Charakter der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaft gefährden. Seine Bewertung des Vorhabens sei seit den Greifswalder Verwaltungsfachtagen von 1993 weitgehend unverändert, da der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 allein im Hinblick auf die Zusammensetzung der Aufbaustäbe verbessert worden sei.

Auch Professor Dr. Hans-Günter Henneke hat den konkreten, individuellen Rechtsschutz für die Kreise betont, die deshalb nur auf Grundlage einer Defizitanalyse aufgelöst werden könnten. Bereits nach nur fünfzehn Jahren eine erneute Kreisgebietsreform umzusetzen, sei einmalig. In jedem Fall seien freiwillige Zusammenschlüsse vorzuziehen, doch wären Kreise in der vorgesehenen Größe in jedem Fall verfassungswidrig. Solche Einwohnerzahlen gebe es bundesweit nur selten, und ausschließlich in Gebieten mit weit höherer Bevölkerungsdichte.

In Sachsen-Anhalt seien bei der Kreisreform die flächenmäßig ohnehin sehr großen Landkreise im Norden des Landes trotz ihrer dünnen Besiedlung ausgespart worden, was richtig sei. Die Kreise seien in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung bereits seit der Weimarer Republik den Gemeinden hinsichtlich der Selbstverwaltungsgarantie und der demokratischen Ausgestaltung gleichgestellt. Der vorgesehene Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock werde außergewöhnlich durch die Hansestadt Rostock dominiert. Leider habe die Funktionalreform in Baden-Württemberg einseitig die Landräte als untere staatliche Behörden gestärkt. Die Finanzprobleme der Kreise und des Landes könnten zumindest solange keine Kreisgebietsreform begründen, solange es andere Lösungen gebe, die weniger in die kommunale Selbstverwaltung eingriffen.

Professor Dr. Bernhard Stür hat den Wert der Selbstorganisation der Landkreise für die Integrationsfähigkeit betont. Es handele sich eben nicht um bloße Verwaltungseinheiten. Seine Bewertung des Vorhabens sei seit den Greifswalder Verwaltungsfachtagen von 1993 weitgehend unverändert, da dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 immer noch keine tragfähige Begründung zu Grunde liege. Dabei schlosse er die Zulässigkeit von Kreisen in der vorgesehenen Größenordnung nicht generell aus, doch fehle es an der notwendigen Rechtfertigung. Insbesondere handele es sich hier um eine Mehrfach-Neugliederung wegen der 1994 durchgeführten Kreisstrukturreform, daraus ergebe sich ein besonderer Rechtfertigungsbedarf. Auch eine Einkreisung bislang kreisfreier Städte dürfe nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Als Alternative, weniger in die kommunale Selbstverwaltung eingreifende, Lösung sei auch die Eingemeindung in die kreisfreien Städte zu prüfen. Die Funktionalreform sehe bei zu vielen Aufgaben eine Übertragung in den übertragenen Wirkungsbereich vor, zu wenig werde der eigene Wirkungsbereich gestärkt.

Zur Kreisstrukturreform

Der Ausschuss hat zunächst in der 44. Sitzung am 27. Januar 2006 die Gemeindeebene zu der vorgesehenen Kreisstrukturreform angehört, in der 45. Sitzung am 3. Februar 2006 konnte die Kreisebene zu der Kreisstrukturreform Stellung nehmen. Außerdem wurde in der 45. Sitzung über das Problem des Kreissitzes des vorgesehenen Großkreises Südvorpommern beraten.

- Anhörung der Gemeindeebene zur Kreisstrukturreform

Zu dieser Anhörung in der 44. Sitzung am 27. Januar 2006 waren die Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreisstädte eingeladen sowie der Städte- und Gemeindegremien. Allein die Hansestadt Rostock folgte der Einladung nicht. Für die kreisfreien Städte waren auch die Vorsitzenden der Stadtvertretungen eingeladen.

Die Hansestadt Wismar hat im Wesentlichen ihren Vortrag zum Status der großen kreisangehörigen Stadt aus der 43. Sitzung am 20. Januar 2006 wiederholt. Ergänzend hat sie betont, dass der Status der kreisfreien Städte und auch deren gegenwärtiger Aufgabenbestand rechtlich geschützt sei. Die im Gesetz vorgesehene Verknüpfung von Aufgabenübertragung mit Personalübergang sei unzulässig, da sie in die Personalhoheit der Kommunen eingreife. Hier gebe es noch Regelungsbedarf hinsichtlich des Letztentscheidungsrechts und der Frage, was im Falle der Ablehnung des Übergangs durch den Arbeitnehmer passiere.

Die beabsichtigten Großkreise würden den Umständen nicht gerecht, da etwa Hochwasserschutz an der Ostsee ganz andere Anforderungen stelle als an der Elbe. Auch werde der Bestand von Volkshochschulen gefährdet und die Zukunft der Arge für die Aufgaben nach SGB II sei nicht geregelt.

In einem Kreistag des Großkreises Westmecklenburg gingen die Vertreter Wismars unter. Bei Eingemeindungen könne eine kleinteilige demokratische Vertretung in den Ortsteilen gewährleistet werden. Soweit eine Zusammenarbeit in größeren Einheiten nötig sei, gebe es bereits freiwillige Kooperationen, so z. B. bei der Sparkasse und dem Katasteramt sowie der Rettungsleitstelle oder der Lebensmittelüberwachung. Bei einem Wertausgleich für den infolge der Einkreisung mit dem Aufgabenübergang verbundenen Vermögensübergang gehe es um etwa 35 Millionen Euro.

Der Städte- und Gemeindetag hat als gemeinsames Anliegen der Gemeindeebene die Freiwilligkeit bei der Zuordnung zu einem Landkreis betont. Die neu gebildeten Großkreise müssten dann entscheiden, ob sie bei der Ausführung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II mit der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsgemeinschaften bilden wollten oder aber das Optionsmodell der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung bevorzugten. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 seien noch Verbesserungen notwendig. Die kleineren Kommunen hätten regelmäßig mit der Kreisgebietsreform keine Probleme, doch werde gerade nach der abgeschlossenen Neustrukturierung auf der Ämterebene die Übertragung von mehr Aufgaben an die Gemeinden und Ämter erwartet. Ein wichtiges Thema für die gemeindliche Ebene sei noch die Höhe der künftigen Kreisumlage.

Die Stadt Neubrandenburg hat für Anfang 2005 einen Restbuchwert der betroffenen Immobilien in Höhe von 20.000.000 € erhoben. Der Personalübergang an den neuen Kreis habe einen Umfang von 171 Mitarbeitern. Bei der mit dem Aufgabenübergang verbundenen Vermögensübergang gebe es noch zu viele Unklarheiten, etwa bei Schulsporthallen und deren Hausmeistern. Die Stadt Neubrandenburg werde gegebenenfalls gezielt die übergehenden Immobilien zuvor belasten, da kein ausreichender Wertersatz vorgesehen sei.

Die Hansestadt Stralsund hat sich entsprechend der Ausführungen der Hansestadt Wismar für erleichterte Eingemeindungen ausgesprochen. Die Entwicklung der Städte befördere die Entwicklung des Landes. Deshalb sollten auch größere kreisangehörige Städte Kreisaufgaben wahrnehmen können. Eingekehrte Städte gingen in den großen Kreistagen unter. Auch Hiddensee werde nach dem Verlust seiner Amtsfreiheit kaum noch wahrgenommen. Bei einer Großkreisbildung sei die Insel Rügen zu einem Amt zusammenzufassen. Das Problem des Landes seien die fehlenden Wirtschaftsansiedlungen, nicht zu hohe Personalkosten der öffentlichen Haushalte. Es sei falsch, die Aufbaustäbe mit den Landräten der alten Kreise zu bilden. Vielmehr solle möglichst früh ein neuer Landrat gewählt werden, der die Interessen des neuen Kreises schon vor dessen Entstehen wahrnehme.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat betont, dass sie, entgegen anders lautender Meldungen, sich nicht für den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung ausgesprochen habe. Allerdings unterstütze sie die angestrebte umfassende Verwaltungsreform und sehe auch die Notwendigkeit einer Kreisgebietsreform. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für Abfallsammlung und Abfallverwertung sei unsinnig und führe etwa bei Widersprüchen gegen die Bescheide zu weiteren Problemen.

Auch wenn die Stellungnahme der Stadt die Bemühungen um Verbesserungen in der Gesetzesbegründung würdige, so bleibe diese doch ungenügend. Eine Einkreisung werde nicht generell abgelehnt, doch eröffne der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 nur Risiken und biete keine Sicherheiten.

Die Stadt Parchim hat für den Verlust des Kreissitzes zumindest die verzinste Rückzahlung der wegen der Kreisgebietsreform 1994 erfolgten Ausgleichszahlungen an die früheren Kreisstädte gefordert. Bereits im Gesetz solle der genaue Ausgleichsbetrag festgeschrieben werden. Noch besser wäre es, Arbeitsplätze in den bisherigen Kreisstädten zu erhalten. Es sei unverständlich, dass etwa die Berufsschulen auch noch in Schwerin angesiedelt seien. Die Stadt Parchim könne schon jetzt zusätzliche Aufgaben wahrnehmen. Da jedoch kein überflüssiges Personal vorhanden sei, könne das benötigte Personal mit der Aufgabe übergehen. Bei den freiwilligen Ämterneubildungen seien Fusionen mit den Unter- und Mittelzentren zu wenig gefördert worden.

Die Stadt Güstrow hat eine noch ausstehende umfassende Aufgabenkritik eingefordert. Einige Einrichtungen des Kreises seien bereits von der Stadt Güstrow übernommen worden, weil der Kreis diese nicht weiter unterhalten wolle. Dies betreffe die Bibliothek und das Theater. Güstrow nehme oberzentrale Funktionen wahr und sei deshalb als große kreisangehörige Stadt einzustufen. Die vom Gesetz eingeräumte Neubestimmung des Kreissitzes mit zwei Dritteln Mehrheit sei im vorgesehenen Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock nicht erreichbar, da die Rostocker Kreistagsabgeordneten eine Sperrminorität bildeten. Die Forderung der Stadt Parchim nach einer gesetzlichen Festschreibung der für den Verlust des Kreissitzes vorgesehenen Ausgleichszahlungen werde unterstützt. Mit der Kreisverwaltung gingen Arbeitsplätze und Kaufkraft verloren. Bei der Übertragung von Aufgaben sei der Übergang des notwendigen Personals sinnvoll. Bei den mit dem Aufgabenübergang verbundenen Zahlungen sei das Konnexitätsprinzip strikt anzuwenden. Die Bestimmung des Umfangs der mit einem Vermögensübergang verbundenen Übernahme der entsprechenden Verbindlichkeiten sei nicht so problematisch, da im Rahmen des neuen Haushaltsrechts ohnehin eine Zuordnung der Verbindlichkeiten zu den Aufgaben erfolgen müsse. Ebenso werde die Nutzung der an den Kreis übergehenden Schulsporthallen durch die städtischen Vereine sicher möglich bleiben, entsprechende Erfahrungen gebe es schon jetzt.

Auch die Stadt Bad Doberan hat Bedenken geäußert, dass die Hansestadt Rostock den neuen Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock dominieren könne. Aber nicht nur die bisher kreisfreien Städte seien Entwicklungszentren des Landes, sondern auch Städte wie Demmin, Bad Doberan oder Güstrow.

Die Stadt Ludwigslust hat sich der Forderung nach einer gesetzlichen Festlegung von Ausgleichszahlungen an ehemalige Kreisstädte angeschlossen. Es sei jedoch gar nicht erforderlich, alle Verwaltungsaufgaben zentral zu erledigen. Auch könnten noch mehr Aufgaben an die Gemeinden gegeben werden. Etwa seien die Gemeinden als Schulträger ebenso geeignet wie Private. Die Kreisumlage solle nicht nur prozentual in der Höhe begrenzt werden, sondern auch inhaltlich. Die Kreisumlage solle konkret den vom Kreis für die kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben zugeordnet werden. Die Nutzung der an den Kreis übergehenden Schulsporthallen durch städtische Vereine sei entsprechend langjähriger Erfahrungen unproblematisch.

Die Stadt Neustrelitz hat auf ihre Geschichte abgestellt und die Kreisgebietsreform kritisiert. Die Funktionalreform sei grundsätzlich zu begrüßen, doch seien die Aufgabenübertragungen beim Straßenbau (Artikel 1 § 5) und der Bauaufsicht (Artikel 1 § 70) problematisch. Bei einem Großkreis könne ein Teil der Kreisverwaltung auch außerhalb der Kreisstadt angesiedelt werden. Für die bisherigen Kreisstädte sei bei Wegzug der Kreisverwaltung für mehr als fünf Jahre ein finanzieller Ausgleich vorzusehen. Die Regelungen zu den Aufbaustäben in Artikel 1 § 80 seien unzureichend.

Es bleibe unklar, inwieweit der Vorsitzende allein entscheiden und Verträge schließen könne. Auch bleibe beim Personalübergang von Beamten nach Artikel 1 § 90 Abs. 2 offen, welche Voraussetzungen durch die übernehmenden Körperschaften zu schaffen seien. Gut sei die gesetzliche Beschränkung der Personalübernahme auf das notwendige Personal. Ein Bestandsschutz bei der Einstufung der Mitarbeiter werde abgelehnt. Zu den Anlaufstellen nach Artikel 1 § 97 fehle es an Bestimmungen zur Übernahme der laufenden Kosten. Den kreisangehörigen Gemeinden sei bei der Bestimmung der Kreisumlage mehr als ein Anhörungsrecht einzuräumen. Mit der vorgesehenen Verwaltungsreform ließen sich finanzielle Spielräume schaffen.

Die Stadt Bergen auf Rügen hat mit den vorgesehenen Großkreisen Identifikationsprobleme verbunden. Es sei dann besonders wichtig, viele Aufgaben auf die Gemeinden und Ämter zu übertragen.

Die Hansestadt Anklam hat sich für eine Übertragung von möglichst vielen Aufgaben an die Kommunen ausgesprochen. Deshalb werde die Funktionalreform I begrüßt und auch die Funktionalreform II enthalte viele sinnvolle Reformschritte. Jedoch sei immer die Konnexität zu beachten. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 habe noch so viele Fehler und Mängel, dass eigentlich eine Rückverweisung an die Landesregierung angemessen sei.

Die Stadt Grevesmühlen hat sich ebenfalls für eine gesetzliche Festlegung der Ausgleichszahlungen an ehemalige Kreisstädte ausgesprochen. Entsprechend der schriftlichen Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages werde die Funktional- und Gebietsreform unterstützt. Allerdings sei noch das Stadt-Umland-Problem zu klären. Die Kreisgebietsreform sei für die kleineren Gemeinden vor allem im Hinblick auf die zukünftige Höhe der Kreisumlage interessant.

Die Stadt Waren an der Müritz hat darauf hingewiesen, dass es für die Umlandgemeinden gerade keine Probleme gebe, die diese erst durch eine Eingemeindung in die Zentren lösen könnten. Schließlich sei eine kostenfreie Nutzung der Infrastruktur der Städte schon jetzt möglich. Mit dem Verlust des Kreissitzes sei auch ein weiterer Fortzug der jüngeren Einwohner verbunden, die der Arbeit folgten. Realistisch könne nur für eine Übergangszeit mit einer Wahrnehmung von Teilaufgaben der Kreise in den bisherigen Kreisstädten gerechnet werden.

Die Hansestadt Greifswald hat die im vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 vorgesehene Kreisgebietsreform abgelehnt und sich für einen Erhalt der Kreisfreiheit ausgesprochen. Ferner hat sie sich der Forderung der Hansestadt Wismar angeschlossen, entsprechend § 11 Abs. 1 Niedersächsischer Gemeindeordnung den großen kreisangehörigen Städten grundsätzlich alle Kreisaufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuzuweisen.

Der mit der Aufgabenübertragung verbundene Vermögensübergang umfasse zwar auch die objektbezogene Schulden, doch seien die tatsächlichen Aufwendungen nicht immer rechtlich mit dem Objekt verbunden. Bei einem Wertausgleich gehe es um etwa 35 Millionen Euro. Stark defizitäre Aufgaben wie die Unterhaltung des Theaters Greifswald gebe man gerne ab. In den vorgesehenen Großkreisen sei eine ehrenamtliche Bürgerbeteiligung durch die Kreistage nahezu ausgeschlossen. Derzeit werde die Stadtverwaltung an einem Standort zusammengefasst, doch sei leider noch unklar, für welche Aufgaben weiterhin Räumlichkeiten gebraucht würden.

- Anhörung der Kreisebene zur Kreisstrukturreform

Zu dieser Anhörung in der 45. Sitzung am 3. Februar 2006 waren für die Landkreise deren Landräte und die Kreistagspräsidenten eingeladen sowie der Landkreistag. Als Rechtsbeistand der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern und Uecker-Randow war Professor Dr. Matthias Dombert anwesend. Ferner nahmen an der Anhörung der Landesfeuerwehrverband und der Landesjagdverband teil.

Der Landkreistag hat die Gelegenheit genutzt, um sich gegen die vorgesehene Übertragung von Aufgaben des Straßenverkehrsrechts (Artikel 1 § 69 Abs. 1, § 45 StVO) und des Baurechts (Artikel 1 § 70) auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden auszusprechen. Bei den vorgesehenen Großkreisen handele es sich nicht mehr um Landkreise im Sinne des Verfassungsrechts. Alle Kreistage und acht der zwölf Landräte hätten sich gegen die Kreisgebietsreform ausgesprochen. Die neue Ämterstruktur passe nicht zu den beabsichtigten Großkreisen. Die vorgesehenen Funktionalreformen I und II würden begrüßt, die Kreisstrukturreform sei jedoch derzeit nicht gerechtfertigt.

Der Landkreis Ludwigslust hat bei größeren Strukturen Vorteile im Zusammenhang mit den beabsichtigten Funktionalreformen I und II gesehen. Es seien alternative Kreisstrukturen zu untersuchen, eine entsprechende Gebietsreform sei zügig umzusetzen. Die vorgesehenen Kreise seien sehr groß und damit schwer überschaubar, doch sei eine 4- bis 5-Kreis-Struktur sinnvoll. Auch eine Kreisverwaltung von etwa 2.000 Mitarbeitern sei mit modernen Steuerungsmethoden beherrschbar. Jedoch passe die derzeitige Ämterstruktur nicht zu den vorgesehenen Großkreisen. Die Landeshauptstadt Schwerin bedürfe nicht der Einkreisung und der Kreisverwaltung, um ihre Probleme zu lösen. Die Stadt Ludwigslust verliere aber mit der Großkreisbildung ihren größten Arbeitgeber. Die Reduzierung der Mandatsträger durch die größeren Kreise bringe keine Kostenersparnis wegen der steigenden Fahrtkosten. Gleichzeitig ergebe sich aber eine schlechtere Vertretung der Bürger durch die kleinere Anzahl an Kreistagsabgeordneten.

Der Landkreis Müritz hat die Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt gewürdigt. Dort sei die Struktur passend zu den Aufgaben bestimmt worden, während in Mecklenburg-Vorpommern zuerst die Struktur festgelegt worden sei. Die Vorschläge der Landräte seien nicht beachtet worden. Der Landkreis Müritz halte an seinem Votum für eine Freiwilligkeitsphase und an der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 fest. Die vorgesehenen außergewöhnlich großen Kreise machten eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag unmöglich, zumal deren Zahl pro Einwohner reduziert werde. Damit seien zahlreiche Orte nicht mehr im Kreistag vertreten.

Hauptamtliche Assistenten erhielten nur die Fraktionen im Kreistag, nicht aber die kleineren Gruppen. Damit erhalte ein erheblicher Teil der Kreistagsmitglieder keine hauptamtliche Unterstützung bei der erschwerten Arbeit. Die Reform befördere noch die Entwicklung zu Kreistagen aus Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Rentnern, andere Bürger seien zukünftig kaum noch vertreten. Die umfangreichen Repräsentationsaufgaben eines Kreistagspräsidenten seien in den Großkreisen nicht mehr ehrenamtlich wahrzunehmen. Probleme ergäben sich auch bei den Feuerwehren. Die regionalen Identitäten berücksichtige der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 nicht. Auch die Struktur der Straßenbauverwaltung dürfe nicht zerschlagen werden. Vergleichbare Funktionalreformen in Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein kämen ohne Kreisstrukturreformen aus. e-Government könne etwa bei Lebensmittelüberwachung oder Jugendhilfe die Verwaltung kaum entlasten. Es sei damit zu rechnen, dass Kreise vor ihrer Auflösung noch Schulden aufnähmen, wie dies 1994 auch geschehen sei.

Der Landkreis Demmin hat herausgestellt, dass dieses Reformvorhaben bereits freiwillige Kooperationen verhindere. Für die Trägerschaft von Berufsschulen und eine integrierte Leitstelle habe es kreisübergreifend Planungen für einen Zweckverband gegeben, die jedoch das Innenministerium behindere. Vom Ministerium werde abgelehnt, auch den Kreis Uecker-Randow an einem Zweckverband der Kreise zu beteiligen, die künftig den Großkreis Mecklenburgische Seenplatte bilden sollten. Die Einkreisung mache die Städte ärmer, zumindest die größeren kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sollten ihren Status behalten.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die Ziele der Reform unterstützt und sich für die vorgesehenen Funktionalreformen I und II ausgesprochen, die Kreisstrukturreform in der beabsichtigten Form jedoch abgelehnt. Diese stehe einer Aufgabenübertragung sogar entgegen, die daher kurzfristig in den bestehenden Strukturen umzusetzen sei. Eine Einkreisung der Hansestadt Wismar sei aber möglich. Der Kreis sei Dienstleister für den Bürger. Schon jetzt gebe es den Bedarf nach einer Bürgersprechstunde des Kreistagspräsidenten, weil die Kreisverwaltung zu groß und anonym sei. Dies werde sich mit den beabsichtigten Großkreisen verschärfen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg arbeite gut und effizient. Für seine Auflösung seien Defizite bei der Aufgabenwahrnehmung nachzuweisen.

Der Landkreis Rügen hat bezweifelt, dass die vorgesehenen Großkreise noch dem verfassungsrechtlichen Bild von Landkreisen entsprächen. Die Insel Rügen habe nach der vorgesehenen Kreisstrukturreform kaum noch Verwaltungsbehörden, da auch die Landesbehörden bis auf ein Finanzamt fehlten. Dieses Finanzamt stehe auch schon infrage. Rügen sei vor über 200 Jahren unabhängig geworden, als der Insel von Schweden die eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde. Dieser Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 solle an die Landesregierung zurück überwiesen werden.

Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz hat darauf hingewiesen, dass durch das Land noch 2005 der Rückbau von militärischen Liegenschaften in Neustrelitz gefördert worden sei. Nach einer Kreisgebietsreform aber stünden die jetzt von der Kreisverwaltung genutzten Gebäude leer. Eine Nachnutzung sei kaum vorstellbar. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 trage nicht zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme bei. Die vorgesehenen Großkreise passten auch nicht zu den neuen Ämterstrukturen. Eine weitere Reform auf dieser Ebene dürfe aber nicht erfolgen. Die Reform verkenne die Bedeutung des Tourismus für die Infrastruktur und die Verwaltung. Die Integration von zu übernehmenden Mitarbeitern der Landesverwaltung werde wegen des Besoldungsgefüges wie auch wegen der regionalen Bindungen schwierig.

Der Landkreis Uecker-Randow hat das Reformziel einer zukunftsfähigen Struktur anerkannt, jedoch sei die Umsetzung im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 nicht gelungen. Zwar werde die vorgesehene Funktionalreform begrüßt, doch sei die Kreisstrukturreform unnötig und spare kein Geld. Vielmehr blockiere der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 freiwillige Kooperationen, die bereits kurzfristig zu Einsparungen führen könnten.

Der Landkreis Bad Doberan hat bemängelt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 keine alternativen Kreisstrukturen darstelle und bewerte.

Der Landkreis Güstrow hat die Großkreise als zu groß bezeichnet. Außerdem werde der vorgesehene Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock durch die Hansestadt Rostock dominiert.

Der Landkreis Parchim hat sich darauf beschränkt, die Berücksichtigung des Ehrenamtes bei den Gesetzesberatungen einzufordern.

Der Landkreis Nordvorpommern hat erklärt, dass die größeren Kreisverwaltungen kaum noch durch ehrenamtliche Kreistage zu kontrollieren seien. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 löse die Finanzprobleme der Kreise nicht. Auch durch die Funktionalreformen I und II könnten nur beschränkt Synergien genutzt werden. Entscheidend sei, künftig anders zu verwalten. Ohnehin sei es falsch, von einem ersatzlosen Wegfall der Solidarpaktzuweisungen auszugehen. In jedem Fall müsse eine Nachfolgeregelung getroffen werden. Vor allem in der Sozialverwaltung sei die Bürgernähe der Kreisverwaltungen wichtig. Bei der Bauaufsicht sei dies weniger bedeutend. Eine Messzahl von 100.000 Einwohnern pro Bauaufsichtsbehörde sei grundsätzlich richtig. Nach der Novelle der Bauordnung seien auch noch weniger Gebäude genehmigungspflichtig.

Der Landesfeuerwehrverband hat auf die Personalunion von Kreisvorsitzendem und Kreiswehrführer hingewiesen. Deshalb müsse die Verbandsstruktur der Verwaltungsstruktur folgen. Die Wege in den vorgesehenen Großkreisen seien aber für die Verbandsarbeit zu weit und auch die Tätigkeit eines Kreiswehrführers könne dann nicht mehr ehrenamtlich erfolgen. Insgesamt entstehe ein Problem bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Führungskräften.

Der Landesjagdverband hat angekündigt, die Kreisjägerschaften weiterhin in den gegenwärtigen Kreisstrukturen zu organisieren. Allein die unteren Jagdbehörden sollten der neuen Struktur folgen. Bereits die gegenwärtigen Kreisstrukturen seien für die Jägerschaften recht groß.

Professor Dr. Matthias Dombert hat als Rechtsbeistand für die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritzkreis, Nordvorpommern und Uecker-Randow kritisiert, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 die Kommunen nur als Verfügungsmasse des Landes betrachte. Der Reformbedarf in Mecklenburg-Vorpommern liege in Defiziten des Landes begründet, nicht in Defiziten der Kreise. Nur durch Defizite der Kreise ließe sich aber eine Kreisstrukturreform rechtfertigen. Die Kreise seien von den vorgesehenen Funktionalreformen nicht betroffen und dazu nicht anzuhören. Wohl aber seien die Kreise als Betroffene, nicht als Sachverständige, zur Kreisstrukturreform anzuhören. Dabei sei es nicht Aufgabe der Kreise, eigene Lösungsmodelle zu entwerfen. Vielmehr sei es allein an den Kreisen, die Fehler im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 aufzuzeigen und ihre Interessen zu vertreten.

**- Anhörung der Hansestädte Anklam und Greifswald zum Thema:
Kreisstadt des neuen Kreises Südvorpommern, Artikel 1 § 78 Abs. 3 Satz 1**

In der 45. Sitzung am 3. Februar 2006 wurden die Hansestadt Greifswald sowie die Hansestadt Anklam zur Frage der Kreisstadt im beabsichtigten Kreis Südvorpommern angehört.

Dabei hat die Hansestadt Anklam die Bedeutung der Kreisverwaltung für die Hansestadt betont. 30 % der Arbeitsplätze gingen mit dem Kreissitz verloren. Damit sei auch ein dauerhafter Leerstand der Verwaltungsgebäude verbunden. Demgegenüber habe die Hansestadt Greifswald noch andere Schwerpunkte, wie insbesondere die Universität, vor allem das Universitäts-Klinikum. Die Hansestadt Anklam befürworte zwar die Funktionalreformen I und II, sei jedoch gegen die vorgesehene Kreisgebietsreform. Die Hansestadt Anklam liege im vorgesehenen Kreis Südvorpommern zentraler als die Hansestadt Greifswald, hier könne eine Kreisverwaltung effizienter arbeiten.

Demgegenüber hat die Hansestadt Greifswald auf die Gesetzesbegründung verwiesen, nach der als Kreisstädte die Oberzentren vorzusehen seien. Diese Städte mit der höheren Anzahl an Einpendlern und der größeren Einwohnerzahl könnten die Identifikation mit dem neuen Kreis erleichtern. Insoweit seien Doppelstrukturen durch die vorgesehene Aufgabenprivilegierung der großen kreisangehörigen Städte in Kauf zu nehmen. Dabei wolle die Hansestadt Greifswald an sich kreisfrei bleiben und sei jedenfalls eher für vier als für fünf Kreise. Ein denkbarer Bürgerentscheid zur Verwaltungsreform dürfe sich nicht auf die Frage der Kreisstädte beschränken. In jedem Fall sei zügig zu entscheiden.

4. Weitere Beratungen

In seiner 46. Sitzung am 20. Februar 2006 hat der Ausschuss seine abschließenden Beratungen begonnen und zunächst mit dem Innenministerium noch offene Fragen zur Stadt-Umland-Problematik, zur zukünftigen Ausgestaltung des Amtes des Kreiswehrführers und zu Straßenumstufungen infolge der Kreisgebietsreform erörtert. Zur Vorbereitung hatte das Innenministerium zu diesen Fragen und zu der Frage nach möglichen weiteren Aufgabenübertragungen aus seinem eigenen Geschäftsbereich schriftliche Ausarbeitungen vorgelegt.

Stadt-Umland-Beziehungen

Die Fraktion der CDU und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels haben ausgeführt, dass die Stadt-Umland-Problematik durch die Einkreisung der kreisfreien Städte nicht gemildert werde, da Amtsgrenzen gerade nach der durchgeführten Ämterneuordnung einer Eingemeindung ebenso im Wege stünden wie Kreisgrenzen. Der Städte- und Gemeindetag hat auf die fachliche Kompetenz der Städte im Bereich des ÖPNV hingewiesen und erklärt, dass der mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenentzug für die bisher kreisfreien Städte deren Funktion als Zentren beeinträchtige. Das Innenministerium hat betont, dass eine gegebenenfalls als notwendig angesehene Gemeindegebietsreform jedenfalls nicht mehr im Rahmen dieses Gesetzentwurfes umgesetzt werden könne.

Kreiswehrführer

Das Innenministerium hat in dieser Sitzung einen Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 angekündigt, nach dem das Amt des Kreiswehrführers hauptamtlich wahrgenommen werden solle. Gleichzeitig solle die bisherige Personalunion mit dem Kreisvorsitzenden des Feuerwehrverbandes aufgegeben werden. Zukünftig solle der Kreiswehrführer vom Landrat bestimmt werden, der sich in besonderem Maße auf diesen Mitarbeiter verlassen müsse. Nach Ansicht der Fraktion der SPD entspricht diese Änderung dem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, der in der Anhörung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Kreiswehrführer in den neuen Großkreisen ausgeschlossen habe. Demgegenüber haben die Fraktion der CDU und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels in der Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes eine Kritik an den neuen, größeren Kreisen gesehen, deren Einrichtung dem Ehrenamt schade.

Straßenumstufungen

In der 47. Sitzung am 24. Februar 2006 hat der Ausschuss die Frage der mit einer Kreisstrukturreform verbundenen Straßenumstufungen erörtert.

Die Landesregierung hat betont, dass eine Kreisstrukturreform nicht unmittelbar zu Straßenumstufungen führe. Umstufungen seien durch das Land vorzunehmen und es sei weder für Landesstraßen noch für Kreisstraßen Bedingung, Kreisgrenzen zu überschreiten. Abweichend von früheren Aussagen des Wirtschaftsministeriums gehe man jetzt davon aus, dass nur im Einzelfall Umstufungen erfolgen müssten. Dafür sei aber bei der Umstufung von Landes- zu Kreisstraßen nach Artikel 1 § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 eine Kostenerstattung vorgesehen. Die Umstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen richte sich nach dem allgemeinen Straßenrecht, unabhängig von der Verwaltungsreform, die Gemeindestrukturen nicht verändere. In dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 seien nur die Kosten der zu übertragenden Aufgabe der Straßenunterhaltung veranschlagt. Unvorhergesehene reformbedingte Kosten seien durch Anpassung des finanziellen Ausgleichs abzudecken. Es handele sich jedoch nicht um Fälle der Konnexität.

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass die Straßenumstufung eine gesetzlich gebundene Entscheidung sei, die nicht im Belieben der Landesregierung stehe. Deshalb seien die entsprechenden Kosten auch bei den Kosten der Verwaltungsreform zu berücksichtigen.

Der Städte- und Gemeindetag hat kritisiert, dass in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 lediglich für die Umstufungen von Landesstraßen zu Kreisstraßen eine Kostenerstattung vorgesehen sei, nicht jedoch für die Umstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen. Diese Fälle seien uneingeschränkt vergleichbar.

Weitere Aufgabenübertragungen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 14. Februar 2006 hat der Innenminister dargelegt, dass über die bisher für eine Übertragung vorgesehenen Aufgaben aus dem eigenen Geschäftsbereich hinaus eine weitere Aufgabenübertragung nicht in Betracht komme. Die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Funktionalreform (Drs. 4/1210, Zu Anlage 1) seien vollständig übernommen worden. Insbesondere könnten die Aufgaben des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten in Horst nicht auf größere Städte übertragen werden. Diese Aufgaben erforderten eine hohe Spezialisierung und Weisungsbefugnisse gegenüber den kommunalen Behörden. Auch erlaube durch die zentrale Einrichtung in Horst die Nutzung von Synergien zu dem ebenfalls dort angesiedelten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die zuständige Außenstelle des Verwaltungsgerichts Schwerin sei fußläufig erreichbar. In Kürze sei mit dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu erwarten. Darin werde die Aufnahme von Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen im Auftrage der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt. Die Entscheidung für eine Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern spreche für die Effizienz der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung.

5. Abstimmungsergebnis zu den Gesetzentwürfen und zur Entschließung

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS beschlossen, dem Landtag die Annahme einer Entschließung entsprechend des Antrags der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS zu empfehlen.

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 und den dort getroffenen Entscheidungen über die zukünftige Aufgabenzuordnung im Straßenbau mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1734 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 und den dort getroffenen Entscheidungen über die zukünftige Aufgabenzuordnung im Straßenbau mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1942 zu empfehlen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710

Die folgende Darstellung orientiert sich an der Nummerierung des Gesetzentwurfes, der Grundlage der Ausschussberatungen war. Soweit sich aus Streichungen oder Einfügungen Veränderungen in der Zahlweise ergeben, sind diese grundsätzlich unberücksichtigt geblieben und im Ausschuss auch nicht gesondert abgestimmt worden. Abweichend davon ist entsprechend der im Ausschuss behandelten Änderungsanträge zu Artikel 19 und Artikel 22 dort auch die neue, vom Ausschuss beschlossene Zählweise aufgeführt, da diese zum Verständnis der im Ausschuss beantragten und beschlossenen Anpassungen in Artikel 28 (In-Kraft-Treten) notwendig ist. Die aus der Synopse ersichtliche neue, durchgehende Nummerierung wurde erst nach Abschluss der Beratungen durch das Sekretariat auf der Grundlage eines entsprechenden Ausschussbeschlusses aus der 50. Sitzung am 15. März 2006 vorgenommen (siehe unter: Redaktionelle Korrekturen). Dabei sind auch die Regelungen über das In-Kraft-Treten erneut angepasst worden.

Die Einzelberatungen zu den Vorschriften der Funktionalreform I und II (Artikel 1 §§ 1 bis 73) und zum Personalübergang im weiteren Sinne (Artikel 1 §§ 80 bis 83 und 89 bis 93) fanden in der 47. Sitzung am 24. Februar 2006 statt. Die Fraktion der CDU hat lediglich zum Geschäftsbereich des Innenministeriums (§ 1 und § 2) und zum Straßenbau (§ 5) teilgenommen. In die Beratung zum Straßenbau hat der Ausschuss auch die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 4/1734 und 4/1942 einbezogen.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, sie könne an den Einzelberatungen zu den übrigen Vorschriften erst teilnehmen, wenn zuvor die abschließenden Beratungen der mitberatenden Ausschüsse in einer Fraktionssitzung ausgewertet worden seien. Etwas anderes gelte nur, wenn die Funktionalreform entsprechend eines Antrages der Fraktion der CDU bereits zum 1. Januar 2007 umgesetzt werde. Nur dann gebe es einen Eilbedarf, der eine Abweichung von der üblichen Verfahrensweise rechtfertige. Der Landkreistag hat die Notwendigkeit gesehen, die zum Teil kurzfristig vorgelegten Änderungsanträge zunächst in den verbandsinternen Gremien zu erörtern. Seitens der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS wurde ein besonderer Beratungsbedarf innerhalb der Fraktionen nicht gesehen.

Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 geregelten Materien seien seit geraumer Zeit bekannt und auch nach dem Abschluss der Anhörungen sei genug Zeit für fraktionsinterne Abstimmungen gewesen. Auch sei es allgemein üblich, gegebenenfalls kurzfristig Änderungsanträge vorzulegen. Dies sei kein Grund, die Beratungen auszusetzen.

Die Fraktion der CDU hat nach Ablehnung ihres Antrages zu Artikel 28 (siehe dort) an den Einzelberatungen zu Artikel 1 §§ 3, 4, 6 bis 17, 19, 21 bis 24, 31 bis 37, 39 bis 52, 53 bis 73 und 81 bis 83, 89 bis 93 nicht teilgenommen. Vor dem Hintergrund der auch unter Abwesenheit der Fraktion der CDU fortgesetzten Beratungen hat sie jedoch an den weiteren Einzelberatungen in der 48. Sitzung am 27. Februar 2006 wieder teilgenommen.

In der 49. Sitzung am 3. März 2006 hat der Ausschuss die offenen Punkte beraten und sich in der 50. Sitzung abschließend mit den Finanzfragen und den Umsetzungsterminen in Artikel 1 §§ 99 bis 101, Artikel 19, Artikel 28 und mit der begleitenden Entschließung befasst.

Zu Artikel 1 - Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz**Zu § 1 Verfahren bei Unabkömmlichstellung****Zu § 2 Festsetzungsbehörden****Zu § 3 Schornsteinfegerwesen****Zu § 4 Eich- und Messwesen**

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig die unveränderte Annahme der §§ 1 bis 4 beschlossen.

Zu § 5 Straßenbau

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend eines Vorschlages des Landkreistages beantragt, § 5 Abs. 1 zu streichen, die bisherigen Absätze 2 bis 4 als Absätze 1 bis 3 vorzusehen und den bisherigen Absatz 5 als Absatz 4 vorzusehen unter Neufassung des Satzes 2 wie folgt: „Die Kostenfolgen werden gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Land getragen.“

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Änderungsantrag der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses beantragt,

1. Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsdienstes ohne die Mobilitätszentrale für Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden den Kreisen übertragen.“,

2. nach Absatz 1 folgenden Absatz 2 einzufügen:

„(2) Die Aufgaben der Erweiterung sowie die Aufgaben der Erhaltung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen werden den Kreisen übertragen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Die Landesregierung leitet dem Landtag rechtzeitig einen Gesetzentwurf zu.“,

3. die bisherigen Absätze 2 und 3 als Absätze 3 und 4 vorzusehen,

4. den bisherigen Absatz 4 als Absatz 5 vorzusehen und in Satz 1 nach dem Wort „Bauleistungsträger“ die Angabe „nach § 5 Abs. 3a und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und“ einzufügen,

5. den bisherigen Absatz 5 als Absatz 6 vorzusehen.

Damit solle für 2009 ein Übergang des Betriebsdienstes auf die Kreise erfolgen. Die Mobilitätszentrale für Bundes- und Landesstraßen solle beim Land verbleiben, dass die bisherigen Straßenbauämter als Außenstellen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr weiterführe. Zum 1. Januar 2015 sollten die Aufgaben der Straßenbauämter größtenteils auf die Kreise übergehen. Dann seien sowohl der aktuelle Bundesverkehrswegeplan als auch die anstehende EU-Förderperiode 2007 bis 2013 ausgelaufen.

Der Landkreistag hat sich gegen eine Aufspaltung von fachlich zusammenhängenden Aufgaben und für eine Erhaltung der gegenwärtigen Struktur der Straßenbauverwaltung ausgesprochen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS angenommen.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

**Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
Zu § 7 Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren
Zu § 8 Seemannsgesetz**

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 6 bis 8 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 9 Einzelbetriebliche Förderung

Der Landkreistag hat auf seinen Vorschlag hingewiesen, hier den bisherigen Satz 2 zu streichen und durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen: „Finanzielle Folgen für Fehler bei der Erfüllung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben trägt das Land. Gemeinschaftsrechtlich bedingte Ausschlüsse von EU-Fördermaßnahmen werden aus dem Landeshaushalt getragen, soweit nicht der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist.“ Auch wenn gegenwärtig kein Anlastungsrisiko gegeben sein sollte, sei eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll.

Seitens des Justizministeriums wurde nach gegenwärtiger Rechtslage ein Anlastungsrisiko sowohl für das Land als auch für die Kreise ausgeschlossen. In jedem Fall gehe aber das Anlastungsrisiko zunächst zu Lasten des Landes, das nach Artikel 72 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gesetze auch bei dem Vollzug durch die Kreise verantwortlich sei. Schließlich unterlägen die Kreise insoweit der Aufsicht des Landes. Für eine Haftung der Kreise fehle es also bisher nicht nur an einer gesetzlichen Regelung, sondern eine solche Übertragung des Anlastungsrisikos sei ohnehin verfassungswidrig.

Die Fraktion der SPD hat auf einen Aufsatz des früheren Geschäftsführers des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Ausgabe 2 im Jahrgang 2006, hingewiesen, der ebenfalls eine Anlastung bei den Kreisen ausschliesse.

Im Rahmen einer Entschließung solle das Land dazu aufgefordert werden, ein gegebenenfalls später auftretendes Anlastungsproblem dann zu lösen.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 9 einstimmig zugestimmt.

Zu § 10 Liegenschaftsangelegenheiten

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 10 einstimmig zugestimmt.

Zu § 11 Flurneuordnung

Der Landkreistag hat auf seinen Änderungsvorschlag hingewiesen, diese Vorschrift zu streichen. Die künftige Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Flurbereinigung bedürfe einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Der Gesetzentwurf gehe zu Unrecht von einem nur temporären Mehrbedarf in Höhe von 118,6 Stellen aus. Damit entspreche eine Aufgabenübertragung unter den hier vorgesehenen Bedingungen nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Seitens des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wurde auf die möglicherweise zurückgehenden Fördermittel der Europäischen Union verwiesen, die einen verringerten Arbeitsaufwand für die Flurneuordnungsbehörden zur Folge hätten. Ansonsten müsse über die Revisionsklausel in § 99 Abs. 11 ein Ausgleich geschaffen werden.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 11 einstimmig zugestimmt.

Zu § 12 Düngemittelrecht

Die Fraktion der SPD hat entsprechend der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses beantragt, § 12 wie folgt zu fassen:

„§ 12 Düngemittelrecht

(1) Die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Überwachung der Anwendung von Düngemitteln im Sinne von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(2) Die Aufgabe der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zur Erteilung des Einvernehmens gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, wird den Kreisen übertragen.

(3) Die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden im Sinne von § 2 Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) für die Überwachung der anderweitigen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt A Nr. 4 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/1994, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/1971, (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1, 2004 Nr. L 94 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU L 24 S. 15) geändert worden ist, werden den Kreisen übertragen.

(4) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes werden den Kreisen übertragen.“

Diese Empfehlung hatte der Landwirtschaftsausschuss mit der effektiveren Aufgabenwahrnehmung durch Zusammenfassung von Zuständigkeiten des Bereiches des Düngemittelrechts und des Wasser-, Boden-, Immissions- und Naturschutzrechtes begründet. Zwischen diesen Bereichen bestünden Wechselwirkungen, die bei der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu Synergien führten.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 12 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 13 Pflanzenschutzrecht

Die Fraktion der SPD hatte entsprechend der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses beantragt, diese Vorschrift zu streichen. Der Landwirtschaftsausschuss hatte diese Empfehlung mit dem geringen Aufgabenvolumen begründet. Da ein erheblicher Teil der Aufgaben des Pflanzenschutzrechtes beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei verbliebe, sei die bisher in § 13 vorgesehene Übertragung eines Teils der Aufgaben auf die Kreise nicht sinnvoll.

Der Ausschuss hat der Streichung des § 13 einstimmig zugestimmt.

Zu § 14 Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 14 einstimmig zugestimmt.

Zu § 15 Qualitäts- und Handelsklassenkontrollen

Die Fraktion der SPD hatte entsprechend der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses beantragt, in dieser Vorschrift folgende Änderungen vorzusehen:

In Artikel 1 § 15 Abs. 3 sollen die Angaben „der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 vom 7. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 169 S. 32) mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1993/95 vom 16. August 1995 (Abl. EG Nr. 194 S. 7)“ durch die Angabe „der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. EG Nr. L 41 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 32)“ ersetzt werden. In Artikel 1 § 15 Abs. 4 soll in der Angabe „Verordnung 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004“ nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(EG) Nr.“ eingefügt werden.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 15 jeweils einstimmig zugestimmt.

**Zu § 16 Durchführungen Fischereimarktordnungen
Zu § 17 Fischereiangelegenheiten**

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 16 und 17 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 18 Schulangelegenheiten

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten entsprechend der Empfehlung des Bildungsausschusses beantragt, in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Kreise“ durch die Wörter „kommunale Ebene“ zu ersetzen. Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Absatz 1 und 2 zu streichen. Hilfsweise hatte die Fraktion der CDU entsprechend eines Vorschlags des Städte- und Gemeindetages beantragt, Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Landesregierung untersucht die Möglichkeiten der Übertragung der Zuständigkeiten für die inneren Schulangelegenheiten nach § 109 des Schulgesetzes auf die kommunale Ebene und unterrichtet den Landtag hierüber bis Ende 2009.“

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS haben in der getroffenen Formulierung in § 18 eine ausreichende gesetzliche Regelung gesehen. Weitere Aufforderungen an die Landesregierung zur Vorlage eines Übertragungskonzeptes gehörten in eine neben dem Gesetzentwurf zu beratende EntschlieÙung. Die Fraktion der CDU hat den von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS als Absatz 2 vorgesehenen Normtext als unehrlich bezeichnet, da die beabsichtigte Kommunalisierung der Lehrkräfte dort noch nicht konkret geregelt werde. Diese Übertragung des Lehrpersonals werde von der Fraktion der CDU abgelehnt. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat davor gewarnt, mit ungenauen gesetzlichen Regelungen die Menschen unnötig zu verunsichern. Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS grundsätzlich begrüÙt, doch sei eine konkrete Terminierung für die Entscheidung über die Übertragung der inneren Schulangelegenheiten besser.

Dies gelte insbesondere, da umstritten sei, inwieweit von einem Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes geredet werden könne. Dem werde durch den eingebrachten Änderungsvorschlag Rechnung getragen. Der Landkreistag hat demgegenüber ein klare Aussage zur Kommunalisierung gefordert und angekündigt, selbst im Sommer 2006 ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU auf Streichung von Absatz 1 und 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat den von der Fraktion der CDU übernommenen Vorschlag des Städte- und Gemeindetags zur Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dem Antrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS entsprechend des Vorschlages des Bildungsausschusses zur Änderung des Absatzes 2 Satz 1 zugestimmt.

Der Ausschuss hat einstimmig dem redaktionellen Vorschlag zugestimmt, im Eingangssatz die Angabe „vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74),“ zu ersetzen durch die Angabe „vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)“. Der Ausschuss hat dem so geänderten § 18 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu § 19 Förderschulen

Seitens der Fraktion der SPD wurde entsprechend der Empfehlung des Bildungsausschusses beantragt, die Überschrift „§ 19 Förderschulen“ durch die Überschrift „§ 19 Förderschulen in Landesträgerschaft“ zu ersetzen und nach Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen: „Die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes zum Schullastenausgleich sind entsprechend anzupassen.“

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag und den so geänderten § 19 jeweils einvernehmlich bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 20 Fördertatbestände

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 20 Absatz 2 zu streichen. Entsprechend der Empfehlung des Bildungsausschusses sei gesetzlich sicherzustellen, dass keine Schlechterstellung der Musikschulen erfolge. Deshalb solle in diesem Gesetz keine Aufgabenübertragung vorgesehen werden. Demgegenüber hat die Fraktion der Linkspartei.PDS betont, dies entsprechend der Stellungnahme des Bildungsausschusses durch eine begleitende Entschließung sicherstellen zu wollen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt. Der Ausschuss hat den unveränderten § 20 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 21 Denkmalschutz

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 21 einstimmig zugestimmt.

Zu § 22 Genehmigung von Flächennutzungsplänen

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 22 einstimmig zugestimmt.

Zu § 23 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten die Streichung dieser Vorschrift beantragt. Die hier zu übertragende Aufgabe solle durch die unteren Bauaufsichtsbehörden wahrgenommen werden. Entsprechend der Absicht der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS, als untere Bauaufsichtsbehörden weiterhin die Kreise vorzusehen, werde auch die Streichung dieses Paragraphen vorgeschlagen.

Der Ausschuss hat der Streichung von § 23 einstimmig zugestimmt.

Zu § 24 Durchführung baufachlicher Prüfungen

Der Ausschuss hat diesem unveränderten § 24 einstimmig zugestimmt.

Zu § 25 Aufgaben der Regional- und Landesplanung

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend eines Vorschlags des Landkreistages beantragt, diese Vorschrift zu streichen. Die Auflösung der Regionalen Planungsverbände greife in die kommunale Selbstverwaltung ein, da den bisher kreisfreien Städten zukünftig keine Beteiligungsrechte an der Regionalplanung mehr zukämen.

Demgegenüber hat die Fraktion der SPD in der Übertragung der Aufgabe auf die Kreise eine Stärkung der Kreistage und damit der kommunalen Selbstverwaltung gesehen. Über die Kreistage werde auch die unterkreisliche Ebene beteiligt. Der Landkreistag hat auf die bewährte Aufgabenwahrnehmung durch die Regionalen Planungsverbände sowie die Ämter für Raumordnung und Landesplanung hingewiesen und bei einer Übertragung auf die Kreise im Besonderen bei den vorgesehenen zwei Kreisen in Vorpommern Probleme gesehen. Der Städte- und Gemeindetag hat sich dafür ausgesprochen, den Einfluss der Städte und Gemeinden auf die Regionalplanung zu erhöhen. Seitens des Innenministeriums wurde darauf hingewiesen, dass über diese Kreisaufgabe selbstverständlich durch die Kreistage zu entscheiden sei. Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung hat in der Übertragung der Aufgabe auf die Kreise eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gesehen. Die Beteiligung der unterkreislichen Ebene sei von den Kreisen auszugestalten, denkbar seien auch Beiräte bei den Kreistagen. Doppelstrukturen wie im Falle der Beibehaltung der Regionalen Planungsverbände seien aber zu vermeiden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU auf Streichung des § 25 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat den unveränderten § 25 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 26 Fördertatbestände
Zu § 27 Besuchskommission
Zu § 28 Widerspruchsangelegenheiten nach dem Landesblindengeldgesetz
Zu § 29 Anerkennung von Beratungsstellen
Zu § 30 Bundeserziehungsgeld

Der Ausschuss stimmt jeweils einstimmig der unveränderten Annahme der §§ 26 bis 30 zu.

Zu § 30a Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend einer Anregung des Landkreistages beantragt, nach § 30 folgenden § 30a einzufügen:

„§ 30a Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“

(1) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 auf den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Dieser errichtet ein Landesjugendamt.

(2) Die näheren Regelungen hierzu werden im Laufe des Jahres 2007 durch eine Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und gegebenenfalls weiterer gesetzlicher Vorschriften vorgenommen.

(3) Die Aufgaben der Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen und für alle Wohnformen der Hilfe zur Erziehung werden auf die Kreise übertragen, sobald dies bundesrechtlich ermöglicht worden ist.“

Der Landkreistag hat dazu ausgeführt, dass durch eine Übertragung der Aufgaben des Landesjugendamtes auf den Kommunalen Sozialverband die Abstimmung mit den weitgehend bei den Kommunen angesiedelten anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden könne. Auch der Städte- und Gemeindetag hat sich für diese Aufgabenübertragung ausgesprochen und die damit verbundene Verbesserung der Effizienz betont.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion der CDU auf Einfügen eines § 30a mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen eine Stimme der Fraktion der CDU abgelehnt.

Zu § 31 Soziales Entschädigungsrecht

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach § 31 Nr. 10 folgende Nummer 11 anzufügen: „11. § 11 Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“. Damit solle die Aufzählung der Gesetzesgrundlagen im Bereich des Entschädigungsrechtes vervollständigt werden.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 31 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 32 Orthopädische Versorgungsstelle**Zu § 33 Ärztlicher Dienst****Zu § 34 Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht****Zu § 35 Geschäftsstellen der Schiedsstellen****Zu § 36 Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

Der Ausschuss hat den §§ 32 bis 36 jeweils in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

Zu § 37 Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in § 37 Abs. 1 die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 37 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 38 Wasser und Boden

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 Nr. 4 die Angabe „durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)“ durch die Angabe zu ersetzen „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)“ und in Absatz 3 Nr. 5 die Angabe „5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)“ durch die Angabe zu ersetzen „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)“. Der Ausschussvorsitzende hatte beantragt, die eckigen Klammern und die darin gefassten Texte sowie die entsprechenden Fußnotenzeichen und Fußnoten zu streichen, da diese dem Landtag nicht zur Beschlussfassung empfohlen werden könnten. Die beabsichtigte Anknüpfung an das Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 4/1810) könne rechtstechnisch nicht in dieser Form erfolgen. Es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beschlussfassung im Landtag zu Drucksache 4/1810 noch vor der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf erfolgen werde.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 38 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dem Antrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS zugestimmt. Der Ausschuss hat einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der CDU dem Vorschlag zugestimmt, jeweils die eckigen Klammern und die darin gefassten Texte sowie die entsprechenden Fußnotenzeichen und Fußnoten zu streichen. Der Ausschuss hat dem so geänderten § 38 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu § 39 Sondernutzungserlaubnisse am Strand
Zu § 40 Allgemeine artenschutzrechtliche Entscheidungen
Zu § 41 Landschaftsplanung
Zu § 42 Förderprogramme

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 39 bis 42 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 43 Eigener Wirkungskreis

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in § 43 nach der Angabe „§ 26,“ die Angabe „27,“ einzufügen. Damit solle der Forderung des Landkreistages Rechnung getragen werden, die Aufgaben der Besuchskommission den Kreisen in den eigenen Wirkungskreis zu übertragen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 43 einstimmig zugestimmt.

Zu § 44 Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 44 einstimmig zugestimmt.

Zu § 45 Übertragener Wirkungskreis

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, den bisherigen Wortlaut als Absatz 1 vorzusehen und folgenden Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Fachaufsicht obliegt hinsichtlich der in § 34 geregelten Aufgabe der für die Versorgungsverwaltung zuständigen oberen Landesbehörde.“

Durch diese Vorschrift werde die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung einheitlich geregelt.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 45 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 46 Ordnungswidrigkeiten

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 46 einstimmig zugestimmt.

Zu § 47 Auflösung von Behörden und Regionalen Planungsverbänden

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, § 47 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Eichämter, die Seemannsämter, die Ämter für Landwirtschaft, die Schulämter, die Ämter für Raumordnung und Landesplanung, die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sowie die Straßenbauämter werden aufgelöst.“

Damit werde der geänderten Aufgabenübertragung nach Artikel 1 § 5 Rechnung getragen. Die bisherigen Straßenbauämter seien zunächst, bis zur vollständigen Aufgabenübertragung am 1. Januar 2015, als unselbstständige Teile des Landesstraßenbauamtes weiterzuführen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 47 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 48 Anpassung von Rechtsverordnungen

Der Landkreistag hat auf seine Bedenken hingewiesen, nach denen diese Vorschrift zu unbestimmt und damit verfassungswidrig sei.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 48 einstimmig zugestimmt.

Zu § 49 Aufgabenbestand

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 49 einstimmig zugestimmt.

Zu § 50 Abfallrecht

Der Städte- und Gemeindetag hat sich gegen eine Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Abfallrechts ausgesprochen. Die Zuständigkeiten sollten umfassend für die Kreise und großen kreisangehörigen Städte vorgesehen werden. Auch der Landkreistag hat sich gegen eine Aufteilung der Zuständigkeiten ausgesprochen. Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat darauf hingewiesen, dass die bisher kreisfreien Städte die hier für die großen kreisangehörigen Städte vorgesehenen Aufgaben des Abfallrechts verantwortungsbewusst wahrgenommen hätten.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 50 einstimmig zugestimmt.

**Zu § 51 Immissionsschutz
Zu § 52 Denkmalschutz**

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 51 und 52 einstimmig zugestimmt.

Zu § 52a Trägerschaft von Schulen

Die Fraktion der CDU hatte in Anlehnung an eine Anregung des Städte- und Gemeindetages beantragt, nach § 52 folgenden § 52a einzufügen:

„§ 52a Schulträgerschaft

Die großen kreisangehörigen Städte sind Schulträger für die Gesamtschulen, Gymnasien und Progymnasien, Abendgymnasien und berufsbildenden Schulen.“

Zu Begründung hat der Städte- und Gemeindetag ausgeführt, dass diese Aufgabe in der örtlichen Gemeinschaft wurzele und der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen sei. Der durch den Gesetzentwurf bisher vorgesehene Entzug dieser Aufgabe für die gegenwärtig kreisfreien Städte sei nicht gerechtfertigt, da diese Aufgabe erfolgreich wahrgenommen werde. Demgegenüber hat der Landesrechnungshof für die Zukunft weitere Schulschließungen für notwendig erachtet und solche Entscheidungen seien besser durch die Kreise zu treffen.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Einfügung eines § 52a mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Zu § 53 Waffenrecht**Zu § 54 Naturschutz**

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 53 und 54 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 55 Jugendhilfe

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in § 55 die Angabe „Artikel 15“ durch die Angabe „Artikel 16“ zu ersetzen.

Der Landkreistag hatte angeregt, § 55 zu streichen, da diese Aufgabe eines hohen Spezialisierungsgrades bedürfe. Deshalb könne diese Aufgabe sinnvoll erst ab einer Einwohnerzahl von 100.000 Einwohnern erledigt werden. Da es nur eine Stadt in dieser Größenordnung in Mecklenburg-Vorpommern gebe, sei es besser, diese Aufgabe den Kreisen zuzuweisen. Seitens des Städte- und Gemeindetages ist angeregt worden, im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise sämtlichen großen kreisangehörigen Städten die Aufgabe nach § 55 zuzuweisen und dies nicht von einem Antrag der entsprechenden Stadt abhängig zu machen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS sowie dem so geänderten § 55 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 56 Sozialhilfe

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Artikel 1 § 56 die Angabe „§ 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen sowie vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ einzufügen. Der Städte- und Gemeindetag hat wie zu § 55 auch zu § 56 befürwortet, die Aufgabenzuordnung nicht von einem Antrag abhängig zu machen, sondern umfassend für alle großen kreisangehörigen Städte vorzusehen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und dem so geänderten § 56 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 57 Straßenverkehrsrecht

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 57 einstimmig zugestimmt.

Zu § 58 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen: „Das Antragsrecht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr bleibt davon unberührt.“ Diese Ergänzung stelle klar, dass auch die bisher kreisfreien Städte ohne Straßenbahn die Übertragung von Aufgaben des ÖPNV beantragen könnten. Der Städte- und Gemeindetag hat diesen Änderungsantrag grundsätzlich begrüßt, jedoch reiche er nicht weit genug.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS sowie den so geänderten § 58 einstimmig angenommen.

Zu § 59 Trägerschaft von Krankenhäusern

Der Ausschuss hat den unveränderten § 59 einstimmig angenommen.

Zu § 59a Bauaufsicht

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach § 59 folgenden § 59a einzufügen:

„§ 59a Bauaufsicht

Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden den großen kreisangehörigen Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die großen kreisangehörigen Städte auch zukünftig Aufgaben im engen Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsicht wahrnehmen, etwa als untere Naturschutzbehörde. Deshalb könne durch diese Städte auch künftig mit dem erforderlichen Fachpersonal die Bauaufsicht wahrgenommen werden.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und damit dem Einfügen eines § 59a einstimmig zugestimmt.

Zu § 60 Personenstandswesen

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 1 Nr. 7 nach der Angabe „7.“ die Wörter „Anordnung der“ einzufügen und in Absatz 2 Nr. 3 das Wort „Personenstandsbücher“ durch die Wörter „Erst- und Zweitbücher“ zu ersetzen sowie nach Absatz 3 folgenden Absatz 4 anzufügen: „(4) Die Körperschaft, in deren Zuständigkeit das Familienbuch zu führen ist, ist zuständig für die Zustimmung zur Eintragung in neu anzulegende Familienbücher nach § 44b Absatz 5 des Personenstandsgesetzes.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 60 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 61 Namensrecht

Zu § 62 Gewerberecht

Zu § 63 Handwerksrecht

Zu § 64 Schornsteinfegerwesen

Zu § 65 Wasserrecht

Zu § 66 Ordnungsrechtliche Befahrensregelungen auf Gewässern

Zu § 67 Naturschutz

Zu § 68 Fischereischeinprüfungen

Zu § 69 Straßenverkehrsrecht

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 61 bis 69 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 70 Baurecht

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, § 70 zu streichen. Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden sei unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit problematisch. Außerdem sei ein erheblicher Abstimmungsbedarf mit kreislichen Behörden und Behörden der künftigen großen kreisangehörigen Städte zu erwarten, der zu Verzögerungen führen könne. Deshalb solle es bei der bisherigen Aufgabenzuordnung an die Kreise bleiben. Der Landkreistag hat auf seinen entsprechenden Vorschlag hingewiesen und den Änderungsantrag begrüßt.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS auf Streichung des § 70 einstimmig zugestimmt.

Zu § 71 Aufgabenarten**Zu § 72 Ordnungswidrigkeiten****Zu § 73 Anpassung von Rechtsverordnungen**

Der Ausschuss hat den unveränderten §§ 71 bis 73 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 74 Auflösung der Landkreise und Bildung von Kreisen unter Eingliederung der kreisfreien Städte

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 74 zu streichen. Der Landkreistag hat die vorgesehene Kreisgebietsreform als unnötig bezeichnet und auf die schriftlich vorgetragene grundsätzlichen Bedenken hingewiesen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten § 74 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 75 Kreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 nach dem Wort „gehören“ die Wörter „vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 79a“ einzufügen und in Absatz 3 nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ zu streichen. Der Städte- und Gemeindetag hat die Absenkung des Quorums für die abweichende Festsetzung eines Kreissitzes nach Absatz 3 abgelehnt, da es sich hier um eine besonders wichtige Frage handele. Die Fraktion der CDU hat die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS abgelehnt, da die vorgesehene Kreisstrukturreform verfassungswidrig und unsinnig sei.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem Änderungsantrag zu Absatz 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt. Dem so geänderten § 75 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 76 Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 nach dem Wort „gehören“ die Wörter „vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 79a“ einzufügen und in Absatz 3 nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem Änderungsantrag zu Absatz 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem so geänderten § 75 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 77 Kreis Nordvorpommern-Rügen

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 nach dem Wort „gehören“ die Wörter „vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 79a“ einzufügen und in Absatz 3 nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem Änderungsantrag zu Absatz 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Dem so geänderten § 75 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 78 Kreis Südvorpommern

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 nach dem Wort „gehören“ die Wörter „vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 79a“ einzufügen und in Absatz 3 nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem Änderungsantrag zu Absatz 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem so geänderten § 75 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 79 Kreis Westmecklenburg

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 2 nach dem Wort „gehören“ die Wörter „vorbehaltlich des Wechsels von Gemeinden nach § 79 a“ einzufügen und in Absatz 3 nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Absatz 2 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem Änderungsantrag zu Absatz 3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt. Dem so geänderten § 75 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 79a Wechsel von Gemeinden

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach § 79 folgenden § 79a einzufügen:

„§ 79a Wechsel von Gemeinden

Gemeinden können bis zum 31. Dezember 2007 beim Innenministerium beantragen, einem anderen der in §§ 75 bis 79 bezeichneten Kreise zugeordnet zu werden. Der Antrag ist in der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Gemeindevertreter oder durch Bürgerentscheid zu beschließen. Das Innenministerium gibt dem Antrag statt, soweit nicht entgegen stehende Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Die Änderung tritt mit der Bildung der Kreise ein.“

Seitens der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, dass dieser Änderungsantrag den lokalen Diskussionen über mögliche Wechsel zu anderen Kreisen Rechnung trage und eine Forderung des Städte- und Gemeindetages aufgreife. Die Fraktion der CDU hat sich gegen diesen Änderungsantrag ausgesprochen, der zu unkalkulierbaren Folgen für die Kreisumlage führe. Durch diesen Änderungsantrag werde der bisherige Grundsatz der Unteilbarkeit der bestehenden Landkreise aufgegeben, der gerade Rechtfertigung für die vorgesehene neue Kreisstruktur mit nur fünf Kreisen gewesen sei. Damit könne aber nicht mehr begründet werden, warum keine andere Kreisstruktur abweichend von den bisherigen Grenzen in Erwägung gezogen werde. Auch führe der Kreiswechsel von Gemeinden zu Problemen für die gerade neu gebildeten Ämter. Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat auf den Beschluss des Kreistages Demmin hingewiesen, der sich gegen eine Aufteilung des Landkreises Demmin ausgesprochen habe. Die Kriterien für die Genehmigung eines Wechsels blieben unklar, ebenso die Folgen für raumordnerische Einstufungen. Der Landkreistag hat das Fehlen näherer Bestimmungen kritisiert. Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen eines Wechsels blieben unklar. Ebenso sei nicht geregelt, ob der zukünftige Kreis bei der Entscheidung beteiligt werde. Der Städte- und Gemeindetag hat den Änderungsantrag begrüßt, da damit dem Wunsch vieler Gemeinden entsprochen werde. Das Innenministerium hat darauf hingewiesen, dass der Wechsel bereits mit der Bildung der neuen Kreise vorgenommen werde und damit Unsicherheiten ausgeschlossen seien. Soweit Kreisliegenschaften betroffen seien, müsse im Einzelfall eine Lösung gefunden werden. Für die raumordnerische und raumplanerische Bedeutung der Städte und Gemeinden sei die Kreiszugehörigkeit nicht entscheidend.

Der Ausschuss hat dem Einfügen des § 79a in der Fassung des Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 80 Aufbaustäbe

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt:

1. Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) nach Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4 einzufügen:

- „3. er fördert die freiwillige Zusammenarbeit im Sinne der Ziele dieses Gesetzes,
4. er wirkt darauf hin, dass bereits vor dem Wirksamwerden der Kreisstrukturreform Einsparpotenziale ausgeschöpft werden,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 5 und 6.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und nach dem Wort „führt“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. er erklärt durch seinen Vorsitzenden vor Bildung der Kreise die nach § 19 des Landesdatenschutzgesetzes erforderliche Freigabe.“

2. nach Absatz 5 folgenden Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die Kreistage und die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte sollen in der Übergangsphase von 2006 bis zur 2009 vorgesehenen Bildung der neuen Kreise zeitweilige Ausschüsse zur eigenverantwortlichen Begleitung des Aufbaus der neuen Kreise bilden. Die Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des Zuständigkeitsbereichs eines Aufbaustabes können gemeinsame Gremien bilden.“

3. den bisherigen Absatz 6 als Absatz 7 vorzusehen.

4. die bisherigen Absätze 8 und 9 wie folgt zu fassen:

„(8) Die Personalräte der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, können eine Personalvertretung beim Aufbaustab bilden. Die Personalräte der kreisfreien Städte und der Landkreise entsenden jeweils zwei durch sie aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder in die Personalvertretung beim Aufbaustab. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte des Landes kann ein weiteres Mitglied entsenden. In der Personalvertretung beim Aufbaustab muss jede Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Aufbaustab beteiligt die Personalvertretung beim Aufbaustab an allen personalrelevanten und sonstigen Maßnahmen, die in den Kreisen beteiligungspflichtig im Sinne der §§ 68 bis 70 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, wären. Als solche Maßnahmen gelten auch Entscheidungen nach Absatz 3 und nach § 85 Abs. 3.

Die Personalvertretung beim Aufbaustab kann vom Aufbaustab über alle Maßnahmen nach Satz 5 und 6 Auskunft verlangen. Entscheidet der Aufbaustab über solche Maßnahmen, nimmt ein Mitglied der Personalvertretung beim Aufbaustab mit beratender Stimme an dessen Sitzung teil. Auf Antrag dieses Mitglieds sind abweichende Stellungnahmen der Personalvertretung beim Aufbaustab den Entscheidungen des Aufbaustabes beizufügen.

(9) Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern und richten ihre Tätigkeiten auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip aus (Gender Mainstreaming). Die Gleichstellungsbeauftragte der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In diese entsenden die Gleichstellungsbeauftragten der in § 47 genannten Behörden einvernehmlich ein weiteres Mitglied. Ein von der Arbeitsgemeinschaft gewähltes Mitglied kann an den Sitzungen des Aufbaustabes mit beratender Stimme teilnehmen. Absatz 8 Satz 9 gilt entsprechend.“

5. nach Absatz 9 folgende Absätze 10 bis 12 anzufügen:

„(10) Die Aufbaustäbe berücksichtigen bei allen ihren Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen. Die Schwerbehindertenvertretungen der Körperschaften nach § 74, die demselben Kreis angehören werden, können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Absatz 9 Satz 4 und 5 gilt entsprechend, sofern die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden.“

(11) Mit Bildung der Kreise nach § 74 sind der Aufbaustab, die Personalvertretung beim Aufbaustab sowie die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 10 aufgelöst.

(12) Die Kosten für die Errichtung und Betreibung der Aufbaustäbe werden durch das Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung nach § 98 erstattet.“

Diese Änderungen dienen nach Auffassung der Antragsteller der Förderung freiwilliger Kooperation bereits im Vorgriff auf die zukünftigen neuen Kreisstrukturen. Außerdem diene die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen bei den Kreistagen deren Beteiligung im Rahmen der Vorbereitungen der Strukturreform. Schließlich werde durch die Änderungen eine durchgehende Vertretung der Personal- und der Schwerbehindertenvertretungen sichergestellt. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat kritisiert, dass die ohnehin mögliche Bildung von zeitweiligen Ausschüssen der Kreistage zur Vorbereitung der Kreisstrukturreform jetzt mit einer Soll-Vorschrift in Absatz 6 besonders nahe gelegt werden solle. Dies schränke den Entscheidungsspielraum der Vertretungen unnötig ein.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 80 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat die von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich angenommen. Der Ausschuss hat den so geänderten § 80 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 81 Rechtsnachfolge

Der Ausschuss stimmt dem unveränderten § 81 einstimmig zu.

Zu § 82 Kommunale Wahlbeamte

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 1 nach Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen: „§ 44 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612) geändert worden ist, gilt entsprechend.“ Dadurch solle die geltende Rechtslage klargestellt werden.

Der Ausschuss stimmt diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 82 einstimmig zu.

Zu § 83 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für alle sonstigen Angelegenheiten, die schon die Kreise betreffen, ist die nach § 80 Absatz 9 gebildete Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten zuständig, die durch ein von ihr gewähltes Mitglied vertreten wird.“ Damit solle die durchgehende Vertretung durch Gleichstellungsbeauftragte gesichert werden.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten § 83 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 84 Orts- und Kreisrecht

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 84 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu § 85 Vorläufige Organisationsregelungen

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Seitens des Landkreistages wurde auf verfassungsrechtliche Probleme hingewiesen, da hier eine Ermächtigung normiert werde, durch die die bisherigen Kreise im Vorgriff auf die zukünftigen Kreise bereits Regelungen treffen könnten.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 85 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat den unveränderten § 85 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 86 Haushaltsplanung und Rechnungslegung im Jahr 2009

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Außerdem greife die vorgesehene Vorbereitung der Haushalte der neuen Kreise durch die bisherigen Kreise in die Rechte der zukünftigen Kreistage der neuen Kreise ein. Deshalb solle stattdessen wie bei der letzten Kreisgebietsreform zunächst anhand der alten Haushalte weiter verfahren werden. Hilfsweise hatte die Fraktion der CDU entsprechend einer Anregung des Landkreistages beantragt, § 86 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmung bestehenden Landkreise erlassen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2009. Hat ein bisheriger Landkreis keine Haushaltssatzung erlassen, gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung mit Beginn dieses Haushaltsjahres. Die gemäß §§ 75 bis 79 gebildeten Kreise führen die Haushalte der aufgelösten Landkreise auf der Grundlage der von diesen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres weiter. Sie sind befugt, für diese Haushalte Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen. Das Recht, eigene Haushaltssatzungen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt. Der Kreistag des neuen Kreises setzt im Rahmen einer eigenen Haushaltssatzung die differenzierte Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte fest.“

Dazu hat das Innenministerium ausgeführt, dass eine entsprechende Regelung wie bei der Kreisgebietsreform 1994 nicht möglich sei. Mit der Kreisgebietsreform 2009 sei auch eine Einkreisung von kreisfreien Städten und ein Aufgabenzuwachs bei den Kreisen verbunden. Deshalb komme eine Fortgeltung der Haushalte der alten Kreise nicht in Betracht.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 86 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Neufassung des § 86 Abs. 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat den unveränderten § 86 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Zu § 87 Kreiswahlleiter, Wahl der Kreistage und Landräte im Jahr 2009

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 87 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat einstimmig die Einfügung des Wortes „zuletzt“ vor dem Wort „geändert“ beschlossen, um die Änderung des Kommunalwahlgesetzes durch das Gesetz vom 19. Dezember 2005 zu berücksichtigen (GVOBl. M-V S. 640). Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS den so geänderten § 87 angenommen.

Zu § 88 Konstituierung der Kreistage

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des § 88 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS den unveränderten § 88 angenommen.

Zu § 89 Personalübergang Funktionalreform I

Der Landkreistag hat auf seine schriftlich eingereichte Stellungnahme hingewiesen, in der insbesondere die vorgesehene Effizienzrendite und die Gesetzgebungskompetenz des Landes angezweifelt werden.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 89 einstimmig zugestimmt.

Zu § 90 Übernahme der Beamten der Kreise im Rahmen der Funktionalreform II

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in der Paragraphenüberschrift die Wörter „der Kreise“ zu streichen, in Absatz 1 das Wort „betroffen“ durch das Wort „betroffenen“ zu ersetzen und Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Werden Aufgaben der bisher kreisfreien Städte von Beamten wahrgenommen und gehen diese Aufgaben infolge des Verlustes des Status der Kreisfreiheit auf die Kreise über, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.“

Dadurch solle klargestellt werden, dass auch bei den durch die Einkreisung der bisher kreisfreien Städte auf die neuen Kreise übergehenden Aufgaben der Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“ gelte. Der Städte- und Gemeindetag hat seine Bedenken entsprechend der schriftlichen Stellungnahme aufrechterhalten, jedoch die mit dem Änderungsantrag vorgenommene Klarstellung begrüßt.

Der Ausschuss hat den beantragten Änderungen sowie dem so geänderten § 90 jeweils einstimmig zugestimmt.

Zu § 91 Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Kreise im Rahmen der Funktionalreform II

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt,

1. in der Paragraphenüberschrift die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ zu ersetzen,
2. in Absatz 1 Satz 1 das Komma nach dem Wort „übernehmen“ zu streichen und nach Absatz 1 Satz 4 folgenden Satz 5 anzufügen: „Die Personal- und Organisationshoheit der amtsfreien Gemeinden und Ämter bleibt unberührt, soweit sie nicht durch Absatz 2 einmalig eingeschränkt wird.“,
3. Absatz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Arbeitsvertragsangebot nach Absatz 1 ist zu den Bedingungen abzugeben, wie sie im bisherigen Arbeitsverhältnis bestanden. Im Übrigen dürfen dem Arbeitnehmer durch den Personalübergang keine Rechtsnachteile entstehen.

(3) Die Kreise übernehmen nur die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitnehmer der bisher kreisfreien Städte, wenn bei diesen Städten durch den Verlust des Status der Kreisfreiheit Aufgaben wegfallen, die auf die Kreise übergehen. Die Übernahme muss mit Wirksamwerden des Aufgabenwegfalls erfolgen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.“,

4. Den bisherigen Absatz 4 aufzuheben und den bisherigen Absatz 5 als Absatz 4 vorzusehen.

Damit solle der entsprechend dem Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“ vorgesehene Personalübergang bei Aufgabenübergang durch Einkreisung der kreisfreien Städte klargestellt werden. Auch solle verdeutlicht werden, dass abgesehen von diesen speziellen Regelungen die Personal- und Organisationshoheit unangetastet bleibe. Die Regelung zum Schutze der Arbeitnehmer vor Verschlechterung in Absatz 2 sei mit ihren bisherigen detaillierten Vorschriften an der ebenenübergreifenden Geltung des Bundesangestelltentarifes Ost orientiert gewesen, die es nicht mehr gebe. Deshalb sei diese Regelung jetzt grundsätzlicher gefasst worden.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 91 einstimmig zugestimmt.

Zu § 92 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Fraktionen der Linkspartei.PDS und SPD hatten beantragt, in Satz 1 die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ zu ersetzen. Dies entspreche der Empfehlung des Finanzausschusses und solle ermöglichen, gerade in der Anlaufphase der Umstrukturierungen Einbußen durch Existenzängste der Mitarbeiter zu vermeiden. Dabei betreffe diese Regelung alle Arbeitnehmer der neuen Kreise. Ergänzend könne nach Ankündigung der Fraktion der Linkspartei.PDS durch eine Entschließung zur Straßenbauverwaltung für den dort zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Personalübergang Ähnliches geregelt werden.

Der Landkreistag hat betont, dass hier Konnexität vorliege und der Kündigungsschutz in die Organisationshoheit der Kreise eingreife. Ebenso hat sich der Städte- und Gemeindetag gegen eine Ausweitung des Kündigungsschutzes ausgesprochen, der zulasten der kommunalen Ebene gehe. Auch der Landesrechnungshof hat zu bedenken gegeben, dass die vorgeschlagene Änderung die Haushaltskonsolidierung der Landkreise erschwere. Insbesondere könne durch die längere Phase des Kündigungsschutzes eine Gewöhnung an den größeren Personalbestand eintreten und sich eine entsprechende Organisationsstruktur verfestigen.

Seitens des Innenministeriums wurde angeregt, im Rahmen einer Entschließung zu der Erstellung von Stellenplänen für die zukünftigen Kreise aufzufordern, durch die das Umbauziel beschrieben werden könne. Der zusätzliche Kündigungsschutz führe nicht zu Mehrausgaben, sondern verringere lediglich Einsparpotenziale.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 92 einstimmig zugestimmt.

Zu § 93 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; Schwerbehindertenvertretung

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Absatz 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

„(1) In den Dienststellen der Landkreise findet im Jahr 2009 keine regelmäßige Personalratswahl nach § 19 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes statt. Die Amtszeit der bestehenden Personalräte endet mit Ablauf des Tages vor den Neuwahlen für den Kreistag im Jahr 2009.

(2) In den Dienststellen der Kreise sind die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2009 und alsdann jeweils in dem nach § 19 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeitraum durchzuführen.

(3) Unverzüglich nach dem Tag der Neuwahlen für den Kreistag ist durch die vom Leiter der Dienststelle einzuberufende Personalversammlung ein Wahlvorstand zu wählen, der die Aufgaben und Befugnisse des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnimmt, bis der neue Personalrat gewählt und die Wahlen nach § 24 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes durchgeführt sind. Der Wahlvorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Jede Gruppe muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.“

Die Neuregelung führe zu einer klaren und einfacheren Bestimmung, da nun eine allgemeine Neuwahl der Personalräte in allen Dienststellen vorgesehen sei.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so geänderten § 93 einstimmig zugestimmt.

Zu § 94 Auseinandersetzung

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, zur Klarstellung in Absatz 3 die Wörter „bisher kreisfreien“ durch die Wörter „großen kreisangehörigen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten § 94 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu § 95 Auswirkungen auf Sparkassen

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Absatz 1 vor den Wörtern „kreisfreien Stadt“ das Wort „bisher“ einzufügen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und den so geänderten § 95 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich angenommen.

Zu § 96 Laufende Verwaltungsverfahren

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt. Der Ausschuss hat den unveränderten § 96 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich angenommen.

Zu § 97 Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen. Der Landkreistag hat auf seine Bedenken gegen diese Vorschrift hingewiesen, die er bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe. Der Ausschussvorsitzende hatte die redaktionelle Änderung beantragt, in Absatz 2 die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU auf Streichung des § 97 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat der redaktionellen Änderung in Absatz 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltungen seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt. Der Ausschuss hat dem so geänderten § 97 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 98 Sondervermögen Verwaltungsmodernisierung

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diese Vorschrift zu streichen, da die Kreisgebietsreform insgesamt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Bei völlig neuen Aufgaben wie den Anlaufstellen nach § 97 müsse wegen des Konnexitätsgrundsatzes in Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Vollfinanzierung durch das Land erfolgen. Eine Mehrbelastung der Bürger durch Gebühren werde abgelehnt.

Seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS wurde darauf hingewiesen, dass nach der Gesetzesbegründung die Schaffung der Anlaufstellen der Kompensation der durch die Kreisgebietsreform bedingten längeren Wege diene und deshalb der Bürger in diesem Zusammenhang nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden solle. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat kritisiert, dass es an einer Bestimmung fehle, wer über die „ganz oder teilweise“ Erstattung von Kosten nach Absatz 2 entscheide. Die Landesregierung könne jedenfalls nicht beurteilen, was im kommunalen Interesse sei. Es fehle an Angaben zu den behaupteten Einsparungen. Der Landkreistag hat moniert, dass die in Absatz 2 vorgesehene „ganz oder teilweise“ Erstattung zu unbestimmt sei. Dies werde dem Konnexitätsgrundsatz nicht gerecht. Auch sei es angemessen, die Verwaltung des Sondervermögens nicht dem Land, sondern den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Der Städte- und Gemeindetag hat die Höhe des vorgesehenen Sondervermögens Verwaltungsmodernisierung als zu gering bezeichnet. Außerdem hätte diese Höhe zunächst von der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden erörtert werden müssen. Die Normierung von Anlaufstellen setze auch konnexitätsbegründende Standards, soweit die Wahrnehmung bereits bisher den Gemeinden und Ämtern obliegenden Aufgaben betroffen sei. Seitens des Innenministeriums wurde eine teilweise Erstattung dann als begründet angesehen, wenn die Kosten etwa der Anlaufstellen teilweise im Interesse der Kommunen anfielen. Dabei müsse kein Mitarbeiter vorgehalten werden, der jede Aufgabe beherrsche. Vielmehr solle ein Eingangsportale für den Bürger geschaffen werden, über das die Verwaltung zu erreichen sei. Bei einer Erstattung nach dem Konnexitätsprinzip seien auch die Gebühren zu berücksichtigen, die bei Erbringung der Aufgabe zu erzielen seien. Lediglich die Mehrbelastung der Kommunen sei durch das Land zu tragen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU auf Streichung des § 98 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat dem unveränderten § 98 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 99 Regelung der Kosten der Funktionalreform I

Die Fraktion der CDU hatte in der 50. Sitzung am 15. März 2006 beantragt, eine abschließende Beratung zu Artikel 1 § 99 bis 101 erst auf der Grundlage einer erneuten Stellungnahme des Finanzausschusses durchzuführen. Dies sei verfahrensrechtlich erforderlich. Demgegenüber hat die Fraktion der SPD nach § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags auch bei durch Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen allein die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzausschusses für erforderlich erachtet, nicht jedoch eine Aussetzung der Beratung im federführenden Ausschuss. Nach Satz 1 der Vorschrift werde gerade von einem Abschluss der Beratung vor dem ergänzenden Votum des Finanzausschusses ausgegangen.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat herausgestellt, dass die Gemeinsame Erklärung von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314) selbst nicht Verfassungsrecht darstelle. Das Konnexitätsprinzip verpflichte nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur zum Ausgleich der Mehrbelastung der Kommunen. Deshalb sei es möglich, im Sinne einer vorher-nachher Betrachtung auch zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen zu berücksichtigen. Auch die Gemeinsame Erklärung gehe von einer Berücksichtigung der Einsparungen und einem pauschalierten Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung aus. Die mit der Funktionalreform erzielbaren Effizienzgewinne sollten teilweise auch dem Land zu Gute kommen.

Die Fraktion der CDU hat die mit Gegenstromprinzip verbundene Reduzierung von Ausgleichsleistungen nur für Fälle des ursächlichen Zusammenhangs für anwendbar erklärt. Wenn eine Aufgabenübertragung Gebühreneinnahmen ermögliche, sei dies zu berücksichtigen. Nicht verrechnet werden könnten jedoch aus anderen Gründen mögliche Einsparungen. Insgesamt fehle es an einer mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Kostenfolgeabschätzung entsprechend der Gemeinsamen Erklärung von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314). Dabei habe die Landesregierung selbst in ihren Eckpunkten zur Reform der öffentlichen Verwaltung (Drucksache 4/205, Punkt 3.2.1.3 Kostenauswirkungen der Funktionalreform) das in der Gemeinsamen Erklärung vereinbarte Verfahren noch für anwendbar gehalten. Die mit der Effizienzrendite verbundene Grundannahme, jede Kommunalisierung senke den für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufwand, sei nicht mit dem der Kreisstrukturreform zu Grunde liegenden Gedanken der Einsparungen durch größere Strukturen vereinbar.

Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat die vorliegenden Daten als nicht ausreichend bezeichnet. Die Annahme einer Effizienzrendite sei nicht mit dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip vereinbar. Wegen der Mehrheitsverhältnisse im Landtag sei bewusst das Gegenstromprinzip der Berücksichtigung von Einsparungen nur in der Kommunalverfassung vorgesehen, nicht aber in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Etwa durch die Anlaufstellen nach Artikel 1 § 97 entstünden erhebliche Kosten.

Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag haben übereinstimmend betont, dass die Mehrausgaben durch Standarderhöhungen nicht gegen die durch eine Strukturreform erzielbaren Einsparungen aufzurechnen seien. Allein die Entlastungen durch Standardabsenkungen oder Aufgabenreduzierungen könnten berücksichtigt werden. Zusätzliche Auflagen für die 2009 zu bildenden Kreise verpflichteten das Land in vollem Umfang zum Kostenersatz. Das Konnexitätsprinzip erlaube nicht die Berücksichtigung einer Effizienzrendite. Über die im Gesetz vorgesehenen finanziellen Ausgleichsleistungen und das zu deren Ermittlungen angewandte Verfahren habe es keine Beratungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden gegeben.

Das Innenministerium hat herausgestellt, dass die Effizienzrendite nur die bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben betreffe. Die vorgesehene, bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes reduzierte Effizienzrendite sei im Vergleich etwa mit der Regelung in Baden-Württemberg sehr niedrig. Eine Abstimmung der vorgesehenen finanziellen Ausgleichsleistungen mit den kommunalen Landesverbänden sei im Einzelnen nicht möglich gewesen, soweit diese den vorgesehenen Reformmaßnahmen ablehnend gegenüberstünden. Auf die vorgesehene Reform sei vor allem wegen der vorgesehenen Änderungen der Kreisstrukturen die Gemeinsame Erklärung von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314) nicht in vollem Umfang anwendbar. Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip sei jedoch beachtet worden.

Das Finanzministerium hat sich dafür ausgesprochen, auch das Land an den durch die Verwaltungsreform zu erzielenden Einsparungen zu beteiligen. Durch die neuen Kreisstrukturen werde auf der Kreisebene eine erhebliche Kostenreduzierung erreicht. Dies sei zu berücksichtigen, wenn ein Kostenausgleich für den gerade durch diese Strukturen entstehenden Mehraufwand ermittelt werde. Wenn größere Kreise auch hauptamtliche Fraktionsassistenten für die Kreistage erforderten, so sänten doch gleichzeitig die Ausgaben für Kreistage insgesamt. Ebenso erforderten größere Kreise pro Kreis mehr Personalstellen für die Gleichstellungsbeauftragten, doch erhöhe dies nicht die insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern auf Kreisebene anfallenden Personalkosten für die Gleichstellungsbeauftragten. Auch die Kosten der Feuerwehren insgesamt stiegen nicht, trotz hauptamtlicher Kreiswehrführer. Die Abkehr von der noch in den Eckpunkten zur Reform der öffentlichen Verwaltung (Drs. 4/205, Punkt 3.2.1.3 Kostenauswirkungen der Funktionalreform) vertretenen Annahme der Anwendbarkeit des in der Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Verfahrens liege in bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes gewonnenen Erkenntnissen begründet. Im Übrigen sehe bereits diese Erklärung eine pauschalierte Ausgleichsleistung vor. An der Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen seien nach Absatz 12 auch die kommunalen Landesverbände zu beteiligen.

Die Fraktion der CDU hatte zu Absatz 1 beantragt, in Satz 1 nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und nach § 89 Personal“ zu streichen. Dies sei die Konsequenz aus der von der Fraktion der CDU beantragten Streichung des Artikel 1 § 89.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte zu Absatz 1 des Weiteren beantragt, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Ausgleich nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung unter Beteiligung der kommunalen Verbände zeitnah im Finanzausgleichsgesetz.“ Damit werde berücksichtigt, dass seitens der Landesregierung noch nicht die erforderliche Kostenfolgeabschätzung vorgelegt worden sei.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages zu Absatz 1 beantragt, Satz 2 wie folgt zu fassen: „Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“ Durch diesen klaren Bezug zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern könne Streit vermieden werden. Die im Gesetz vorgesehene Abweichung von den allgemeinen Regelungen zum Ausgleich von Kosten nach dem Konnexitätsprinzip sei nicht akzeptabel.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten zu Absatz 1 beantragt, nach Satz 2 folgenden Satz 3 anzufügen: „Für die nach § 89 übergehenden Beamten finden die Regelungen des §107b Beamtenversorgungsgesetz Anwendung“. Damit solle die Anwendbarkeit der Versorgungslastenaufteilung zwischen den Anstellungskörperschaften klar gestellt werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den so geänderten Absatz 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 99 Absatz 2 bis 12 zu streichen. Damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die nach der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314) erforderliche Kostenfolgeabschätzung nicht vorliege und in der Anhörung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier vorgesehene Regelung vorgetragen worden seien.

Der Ausschuss hat die Streichung von § 99 Absatz 2 bis 12 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in den weiteren Absätzen des § 99 folgende Änderungen vorzusehen:

1. in Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 und“ die Angabe „2 sowie“ einzufügen und die Angabe „47 453 427 Euro“ durch die Angabe „47 430 274 Euro“ zu ersetzen,
2. Absatz 3 wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „21 932 110 Euro“ durch die Angabe „19 444 510 Euro“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Soweit die Kreise mit dem Bund nicht direkt abrechnen können, wird der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 um die Erstattungsleistungen des Bundes erhöht.“
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt,
3. nach Absatz 3 folgenden Absatz 4 einzufügen:

„(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 erhalten die Kreise einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 22 022 370 Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal zuzüglich der Sachkosten ohne die Ausgaben für die Erhaltung und Erweiterung von Landes- und Bundesstraßen saldiert mit den Einnahmen und ihnen zustehenden Erstattungen von Dritten. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Erhaltung und Erweiterung von Landes- und Bundesstraßen erhalten die Kreise nach Maßgabe des Landeshaushaltes zusätzlich zu dem in Satz 1 genannten Betrag.“
4. die bisherigen Absätze 4 bis 6 als Absätze 5 bis 7 vorzusehen,
5. den bisherigen Absatz 7 als Absatz 8 vorzusehen und wie folgt zu ändern:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „47 263 614 Euro“ durch die Angabe „47 243 384 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „47 453 Euro“ durch die Angabe „44 530 Euro“ ersetzt.

6. den bisherigen Absatz 8 als Absatz 9 vorzusehen und die Angabe „8. April 2004 (GVOBl. M-V S. 158)“ durch die Angabe „13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22)“ zu ersetzen,

7. den bisherigen Absatz 9 als Absatz 10 vorzusehen und wie folgt zu fassen:

„(10) Von dem nach Absatz 3 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten

1. der Kreis Mecklenburgische Seenplatte 3 903 181 Euro,
2. der Kreis Mittleres Mecklenburg-Rostock 3 521 687 Euro,
3. der Kreis Nordvorpommern-Rügen 3 076 937 Euro,
4. der Kreis Südvorpommern 2 806 469 Euro,
5. der Kreis Westmecklenburg 6 136 236 Euro.“

8. nach Absatz 10 folgenden Absatz 11 einzufügen:

„(11) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 wird nach der anteiligen Länge der zu betreuenden Landesstraßen auf die Kreise verteilt. Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 4 Satz 4 werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes verteilt.“

9. den bisherigen Absatz 10 als Absatz 12 vorzusehen und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen,

10. den bisherigen Absatz 11 als Absatz 13 vorzusehen und wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Artikel 28 Abs. 5“ die Angabe „und Abs. 4 letzter Halbsatz“ eingefügt und die Angabe „Absätzen 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Absätzen 2, 3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Angabe „Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3, 4 und 5“ und die Angabe „Absätzen 7, 9 und 10“ durch die Angabe „Absätzen 8, 10, 11 und 12“ ersetzt,

11. den bisherigen Absatz 12 als Absatz 14 vorzusehen und die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 13“ zu ersetzen.

Diese Änderungen berücksichtigten die vom Ausschuss vorgesehenen Veränderungen bei den Aufgabenübertragungen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages beantragt, Absatz 5 Satz 3 bis 5 zu streichen und nach Absatz 4 folgende Absätze einzufügen:

„(4a) Daneben erhalten die Kreise die durch Artikel 10a Nr. 6 verursachten jährlichen Kosten in Höhe von 500 000 Euro erstattet.

(4b) Daneben werden den Kreisen die Kosten für den schulpsychologischen Dienst erstattet.“

Diese Änderungen berücksichtigten die vorgesehenen zusätzlichen Standards bei den Kreiswehrführern, den hauptamtlichen Fraktionsassistenten und beim Kündigungsschutz, die Mehrkosten verursachten und der Realisierung der vorgesehenen Effizienzrendite entgegenstünden. Selbst wenn bisherige Kreismitarbeiter als Kreiswehrführer vorgesehen werden könnten, so werde die ansonsten durch Personalreduzierung mögliche Einsparung verhindert.

Das Innenministerium hat für die Kreiswehrführer keinen finanziellen Ausgleich für notwendig erachtet. Bei den Kreisen sei bereits entsprechendes Personal vorhanden, das mit dieser Aufgabe betraut werden könne.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Der Ausschuss hat den so geänderten § 99 Absatz 2 bis 14 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten § 99 insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu § 100 Regelung zur Finanzierung der Funktionalreform II

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 100 zu streichen. Damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die nach der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314) erforderliche Kostenfolgeabschätzung nicht vorliege und in der Anhörung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier vorgesehene Regelung vorgetragen worden seien.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in § 100 Abs. 2 vor dem Wort „Finanzierung“ die Wörter „angestrebte gerechte“ zu streichen und vor den Wörtern „zu überprüfen“ die Wörter „nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ einzufügen.

Dadurch werde der Bezug zum verfassungsrechtlich geschützten Konnexitätsprinzip klar gestellt. Diesen Änderungsantrag hat der Städte- und Gemeindetag begrüßt und unter diesen Umständen seinen eigenen Vorschlag auf entsprechende Änderung des Absatzes 1 zurückgezogen.

Die Fraktion der CDU hat auch in der Übertragung von bisher durch die Kreise wahrgenommenen Aufgaben an die gemeindliche Ebene einen Fall der Konnexität im Sinne der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesehen. Es komme allein darauf an, dass diese Übertragung durch den Landesgesetzgeber vorgenommen werde, der dann für einen Kostenausgleich sorgen müsse. Deshalb müsse auch eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen werden, die bisher noch nicht vorliege. Der Städte- und Gemeindetag hat auch hinsichtlich der Funktionalreform II eine Vollkostenerstattung entsprechend des Konnexitätsprinzips angemahnt. Auch diese Aufgabenübertragungen unterlägen der verfassungsrechtlichen Pflicht, mit der Übertragung einen entsprechenden Kostenausgleich durch das Land vorzusehen. Diese Auffassung werde auch durch ein Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gestützt. Das Justizministerium hat betont, dass bei einer Zuordnung von bisher durch die Kreise wahrgenommenen Aufgaben an die Ämter und amtsfreien Gemeinden das Konnexitätsprinzip nicht greife. Das Konnexitätsprinzip sehe einen finanziellen Ausgleich nur insoweit vor, wie sich das Land selbst von Aufgaben entlaste. Diese Auffassung teilten auch andere Landesregierungen. Seitens des Finanzministeriums wurde unter Verweis auf die auch für die Funktionalreform II vorgesehene Kostenerstattung dieser Grundsatzstreit als unerheblich bezeichnet.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung von § 100 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU und einer Enthaltung der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten § 100 insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu § 101 Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 101 zu streichen. Damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die nach der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Drucksache 3/2790, AmtsBl. M-V S. 314) erforderliche Kostenfolgeabschätzung nicht vorliege und in der Anhörung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier vorgesehene Regelung vorgetragen worden seien.

Der Ausschuss hat die Streichung von § 101 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Unter Hinweis auf ein dem Ausschuss vorliegendes Schreiben des Präsidenten des Landesrechnungshofes vom 7. März 2006 hat die Fraktion der CDU erklärt, die Änderungsvorschläge des Städte- und Gemeindetages zu § 101 nicht aufzugreifen. In dem Brief war wegen der anhängigen Klagen vor dem Landesverfassungsgericht zum Finanzausgleichsgesetz und der Notwendigkeit einer umfassende Reform der Struktur des Finanzausgleichs davor gewarnt worden, jetzt Maßstäbe festzulegen, die eine umfassende Reform verhinderten.

Der Ausschuss hat dem unveränderten § 101 insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu § 101a Entwicklung der Gemeindestrukturen

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach § 101 folgenden § 101a einzufügen:

„§ 101a Entwicklung der Gemeindestrukturen

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30.06.2007 einen Bericht über die Erfahrungen vor, die mit der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen“ gemacht worden sind. Dabei sind auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Ämter und Gemeinden sowie das Verhältnis der zu bildenden Kreise zu der unterkreislichen Ebene zu bewerten. Weiterhin ist das Verhältnis der Ober- und Mittelzentren zu ihrem jeweiligen Umland zu bewerten.“

Damit werde dem im Rahmen der Anhörungen und der Ausschussberatungen aufgezeigten Zusammenhang zwischen Kreisgrößen und der unterkreislichen Struktur Rechnung getragen. Seitens der Fraktion der CDU wurde kritisiert, dass diese Vorschrift in der Sache nur eine Entschließung sei und gesetzessystematisch deshalb nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden soll. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat an Beschlüsse auch des Sonderausschusses erinnert, nach denen es auf der unterkreislichen Ebene zu keiner erneuten Strukturreform kommen solle. Der Städte- und Gemeindetag hat sich dagegen ausgesprochen, hier eine inhaltliche Entschließung formal als Norm im Gesetzestext vorzusehen. Die Prüfung der Auswirkungen müsse unvoreingenommen erfolgen. Seitens des Landesrechnungshofes wurde dieser Antrag begrüßt, jedoch als nicht weitgehend genug empfunden. Auf der gemeindlichen Ebene müsse in der nächsten Legislaturperiode entsprechend der größeren Kreise auch zu größeren Strukturen gefunden werden. Das Innenministerium hat die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes auf die unterkreislichen Strukturen noch nicht abschließend geklärt gesehen. Deshalb sei lediglich ein Prüfauftrag im Gesetz erforderlich.

Der Ausschuss hat dem Einfügen des § 101a mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 2 Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 bis 5 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 3 Änderung der Kommunalverfassung

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, diesen Artikel zu streichen.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in dem Eingangssatz die Angabe „geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91)“ durch die folgende Angabe zu ersetzen: „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640)“.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltungen seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt. Der Ausschuss hat dem so geänderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Nummer 3 hat der Landkreistag eine Definition des Status „große kreisangehörige Stadt“ angemahnt. Es reiche nicht aus, diesen Status allen bisher kreisfreien Städten einzuräumen. Dem hat sich der Städte- und Gemeindetag angeschlossen und insbesondere für schwer nachvollziehbar erklärt, warum dieser Status für die Hansestadt Wismar vorgesehen sei, jedoch nicht für die Stadt Güstrow.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 4 und 5 mehrheitlich jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 6 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Nummer 7 hat der Städte- und Gemeindetag darauf hingewiesen, dass erhöhte Anforderungen für die Beigeordneten der bisher kreisfreien Städte gerade vor dem Hintergrund der mit der Einkreisung verbundenen Entziehung von Aufgaben nicht nachvollziehbar seien. Der Landkreistag hat betont, dass hier kein Zusammenhang mit der Verwaltungsreform bestehe.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 8 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Nummer 9 hat der Städte- und Gemeindetag darauf hingewiesen, dass insoweit kein Zusammenhang zur Verwaltungsreform gegeben sei. Deshalb solle diese Materie besser in eine besondere gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 9 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Nummer 10 hat der Landkreistag auf die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit dieser Bestimmung hingewiesen.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 10 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Nummer 11 hat der Städte- und Gemeindetag auf die Stellungnahmen der kreisfreien Städte hingewiesen, nach der die zukünftigen großen kreisangehörigen Städte nachdrücklich ein Verbleiben der Rechtsaufsicht beim Innenministerium forderten.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 11 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 12 bis 14 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Städte- und Gemeindetag hatte die Einfügung einer Nummer 14a zur Einfügung eines neuen § 91 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vorgeschlagen. Dadurch solle die Kreisumlage auf die Finanzierung der für die kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Selbstverwaltungsangelegenheiten begrenzt werden. Diese Anregung ist im Ausschuss nicht aufgegriffen worden.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 15 und 16 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, den in Nummer 17 vorgesehenen neuen § 105 Absatz 4 Satz 5 wie folgt zu fassen: „Dabei ist auch der Notwendigkeit nach angemessener Unterstützung durch hauptamtliches Personal Rechnung zu tragen.“

Die Fraktion der CDU hat diese Änderung abgelehnt, da sie die kommunale Selbstverwaltung einschränke. Außerdem sei unklar, wer hier Dienstherr der neuen hauptamtlichen Mitarbeiter werde und inwieweit hier eine Gegenverwaltung zur Kreisverwaltung entstünde. Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat auf die mit dieser Fassung gesicherte einheitliche Handhabung hingewiesen. Seitens des Landkreistages ist auf die Gefahr einer verdeckten Parteienfinanzierung und einer Gegenverwaltung zur Kreisverwaltung hingewiesen worden. Außerdem gehe der Gesetzentwurf in seinen Angaben zu den mit dieser Änderung verbundenen Kosten nicht weit genug. Seitens des Städte- und Gemeindetages wurde auf die hier vorliegende Konnexität hingewiesen. Diese Änderung werde abgelehnt. Der Landesrechnungshof hat die Bedenken gegen die in Nummer 17 vorgesehene Regelung geteilt und in dem Änderungsantrag eine weitere Verschlimmerung gesehen. Die hier vorgesehene Regelung passe nicht zu dem Reformziel der Einsparungen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 17 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 18 und 19 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 20 wie folgt zu fassen:

„20. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Kreise. Dafür bestellen die Kreise hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie für diese Aufgabe in Vollzeit beschäftigen. Gestaffelt nach Einwohnerzahlen erhält die Gleichstellungsbeauftragte in Kreisen ab 200.000 bis 400.000 Einwohnern eine und in Kreisen mit mehr als 400.000 Einwohnern zwei Sachbearbeiterinnen in Vollzeit.“

b) Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‚(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten. Dazu gehört auch die Regelung der dienstlichen Vertretung.‘

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.“

Die Fraktion der SPD hat betont, dass damit kein Mehraufwand entstehe, da lediglich das bisher mit Gleichstellungsfragen im Lande beschäftigte Personal bei den neuen Kreisen zusammengezogen werde. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS haben jeweils die Notwendigkeit von Vollzeitkräften für diese Aufgabe betont und kritisiert, dass im Gesetzesvollzug bisher teilweise eine unzureichende Personalausstattung bei den Gleichstellungsbeauftragten entstanden sei. Hier solle Mecklenburg-Vorpommern eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Die Fraktion der CDU hat sich gegen eine solche Standarderhöhung ausgesprochen und auch im Blick auf die ihrer Ansicht nach zu hohe Anzahl an Ministerien die Frage aufgeworfen, ob dort auch jeweils hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte vorgesehen seien. Durch den Standard werde in die Entscheidungskompetenz der Kommunen eingegriffen. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat die Standarderhöhung als berechtigt angesehen, jedoch seien die damit verbundenen Kosten wegen des Konnexitätsprinzips zu ersetzen. Der Städte- und Gemeindetag hat auf das Problem hingewiesen, dass diese Änderung Teilzeitkräften die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten verbiete und insoweit möglicherweise gerade eine Verschlechterung vorliegen könne. In jedem Fall könne hier nicht durch eine Gegenrechnung mit dem bisher vorhandenen Personal ein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip versagt werden. Der Landesrechnungshof hat die hier vorgesehene Standarderhöhung abgelehnt, da sie gegen das Ziel der Verwaltungsreform verstoße, Einsparungen zu erzielen. In allen anderen Bereichen solle Personal gespart werden, lediglich hier solle der bisherige Personalbestand erhalten bleiben.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 20 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 21 bis 25 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 4 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 4 zu streichen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, im Eingangssatz nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 458)“ die Angabe einzufügen: „, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640),“.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag und dem so geänderten Eingangssatz zu Artikel 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Nummer 3 hat der Landkreistag darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Anzahl an Kreistagsmitgliedern bei den zukünftig nur noch fünf Kreisen insgesamt die Repräsentationsquote sinke, da pro Einwohner weniger Kreistagsmitglieder zu wählen seien.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 4 bis 9 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 4 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und eine Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 5 Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 5 zu streichen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Nummer 1 hat der Landkreistag kritisiert, dass hier von dem bewährten Prinzip abgewichen werde, nach dem die Struktur der Sparkassen der Struktur ihrer Träger folge.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 2 bis 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 5 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 6 Änderung des Psychischkrankengesetzes

Die Fraktion der CDU hat erklärt, gegen diesen Artikel zu stimmen, da dazu keine gesonderte Anhörung erfolgt sei.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 bis 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kreis beruft die Mitglieder der Besuchskommission für den Bereich der allgemeinen Psychiatrie und richtet eine Geschäftsstelle zu deren Aufgabenerfüllung ein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für den Bereich der forensischen Psychiatrie obliegt die Berufung der Mitglieder der Besuchskommission und die Einrichtung der Geschäftsstelle dem Sozialministerium.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 6 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 7 Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Nummer 3 hat der Städte- und Gemeindetag die vorgesehene Fassung von Satz 3 und 4 des § 3 Abs. 1 kritisiert. Hier werden in Satz 3 vorgeblich eine unbedingte Rechtsfolge der Aufgabenübertragung unter bestimmten Voraussetzungen festgesetzt, während Satz 4 schließlich die Übertragung lediglich auf Antrag und durch Verwaltungsakt bestimme.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 4 bis 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 7 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 8 Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 6 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 9 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 9 zu streichen. Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Artikel 9 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 9
Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

§ 57 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom <einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze>) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bauaufsichtsbehörden sind

1. die Landräte und die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und
2. das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.

Die Kreise und die großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Dies bedeute eine Anpassung an eine einheitliche Terminologie und die Umsetzung der mit der Streichung des Artikels 1 § 70 und der Einfügung des Artikels 1 § 59a verbundenen Festlegung der Kreise und großen kreisangehörigen Städte als Bauaufsichtsbehörden. Auch die Fraktion der CDU hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS als Fortschritt begrüßt, jedoch eine Streichung als besser angesehen.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung von Artikel 9 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Neufassung von Artikel 9 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 10 Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 10 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 10a Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Artikel 10 folgenden Artikel 10a einzufügen:

**„Artikel 10a
Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V**

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst: ‚§ 3 Aufgaben der Kreise‘.
- b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: ‚§ 16 Kreiswehrführer‘.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Aufgaben der Kreise‘.**

- b) In Absatz 1 wird das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚einer Feuerwehrtechnischen Zentrale‘ durch die Wörter ‚von feuerwehrtechnischen Einrichtungen‘ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 12 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

‚In Ämtern können Amtwehrführer und einer oder mehrere Stellvertreter durch die Gemeinde- und Ortswehrführer aus ihrer Mitte gewählt werden‘.

4. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter ‚und Landkreisen‘ durch das Wort ‚Kreisen‘ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Die freiwilligen Feuerwehren eines Kreises können den Kreisfeuerwehrverband bilden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine Satzung in der insbesondere die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zu regeln ist.‘

- b) In Absatz 3 wird das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

**§ 16
Kreiswehrführer**

Zur Unterstützung der dem Kreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung werden nach Anhörung des Kreisfeuerwehrverbandes ein Kreiswehrführer und ein Stellvertreter vom Kreis bestellt. Sie sollen mindestens die Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.'

7. In § 19 Abs. 4 werden das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ und das Wort ‚kreisfreie‘ durch die Wörter ‚die großen kreisangehörigen‘ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 2 wird das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 1 wird das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 3 werden das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ und das Wort ‚kreisfreie‘ durch die Wörter ‚die großen kreisangehörigen‘ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird gestrichen.

b) Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

‚b) im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.‘

12. In § 30 Abs. 3 wird das Wort ‚Ziffer‘ durch die Angabe ‚Nr.‘ ersetzt.

13. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort ‚Verordnung‘ durch das Wort ‚Rechtsverordnung‘ ersetzt.

b) In Buchstabe e werden die Wörter ‚Feuerwehrschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ durch die Wörter ‚Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz‘ ersetzt.“

Die mit diesem Änderungsantrag umgesetzte Einführung eines hauptamtlichen Kreiswehrführers trage dem vom Landesfeuerwehrverband in der Anhörung vorgetragenen Umstand Rechnung, dass in den größeren Kreisen diese Aufgabe nicht mehr wie bisher ehrenamtlich wahrgenommen werden könne. Deshalb werde auch die gegenwärtige Personalunion mit dem Kreisvorsitzenden des Feuerwehrverbandes aufgegeben. Der hauptamtliche Kreiswehrführer trage zu einer Professionalisierung der Feuerwehrearbeit bei. In den Kreisen sei etwa bei den Leitern der Katastrophenschutzämter regelmäßig entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden, sodass kostenintensive Neueinstellungen zu vermeiden seien. Durch diese Neuregelung nehme der Ausschuss seine Gestaltungsrechte wahr und ziehe die Konsequenz aus einer Anhörung, sodass eine erneute Anhörung sich erübrige.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, zu diesem Änderungsantrag eine neue Anhörung durchzuführen. Hier werde gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf eine wesentliche Änderung vorgesehen, zu der noch keine Sachverständigen angehört worden seien. Auch wenn in den neuen Strukturen keine ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung mehr erfolgen könne, so sei doch über die Folgen einer hauptamtlichen Ausgestaltung zu beraten. Hier werde das Ehrenamt geschwächt und bewährte Strukturen würden zerschlagen. Bei den Mitgliedern der ehrenamtlichen Feuerwehren sei regelmäßig nicht die nach dem Änderungsantrag geforderte Qualifikation vorhanden, die ihnen eine Bewerbung um die Tätigkeit als hauptamtlicher Kreiswehrführer erlaube.

Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS in der Konsequenz der Großkreise als logisch bezeichnet und auf die Konnexität hingewiesen. Auch der Städte- und Gemeindetag hat hier eine Standarderhöhung gesehen, dadurch verursachte Mehrkosten müsse das Land übernehmen. Der Landesrechnungshof hat unter diesem Aspekt den Änderungsantrag abgelehnt, da er nicht dem Reformziel entspreche, Einsparungen zu erzielen. Ein Prüfauftrag zu den zukünftigen Feuerwehrstrukturen sei daher vorzuziehen.

Der Ausschuss hat die von der Fraktion der CDU beantragte Durchführung einer weiteren Anhörung zu diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Einfügen des Artikels 10a entsprechend des Änderungsantrages insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 11 - Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 11 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 12 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 12 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 13 - Änderung des Schulgesetzes

Der Landkreistag hat zu Artikel 13 auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen, worin die hier aus der Logik der vorgenommenen Aufgabenübertragung vorgesehenen Folgeänderungen abgelehnt werden. Außerdem sei hier das Konnexitätsprinzip einschlägig. Der Städte- und Gemeindegtag hat grundsätzlich auf die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kostenfolge nach dem Konnexitätsprinzip hingewiesen.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, im Eingangssatz die Angabe „vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74),“ durch die Angabe „vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den so geänderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 6 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 7 das Wort „Schulämtern“ durch das Wort „Landräten“ zu ersetzen. Dies ergebe sich aus der in Artikel 1 § 18 vorgesehenen Aufgabenübertragung.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag und die so geänderte Nummer 7 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 8 bis 11 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 12 das Wort „Kreise“ durch das Wort „Kreises“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag und die so geänderte Nummer 12 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 13 bis 17 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 13 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 14 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 bis 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 14 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 15 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, im Eingangssatz die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und den so geänderten Eingangssatz jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 1 Buchstabe a das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Landkreisen“ und das Wort „Kreise“ durch das Wort „Kreisen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS zu Nummer 1 einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat die so geänderte Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 2 und 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: ‚Für Denkmale außerhalb des Gebietes eines Kreises werden die Denkmallisten von der Denkmalfachbehörde geführt.‘
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.“

Damit werde die Änderung des Denkmalschutzgesetzes durch das Erste Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) berücksichtigt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und die so geänderte Nummer 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. In § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter ‚dem fachlich zuständigen Landesamt‘ durch die Wörter ‚der Denkmalfachbehörde‘ ersetzt.“

Damit werde die Änderung des Denkmalschutzgesetzes durch das Erste Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) und durch das Gesetz zur Reform der Landesverwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574) berücksichtigt. Ergänzend hat die Fraktion der SPD auf Defizite bei spezifischen Fachkenntnissen des Kreispersonals hingewiesen, die regelmäßig eine Beteiligung der Denkmalfachbehörde erforderten.

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages folgende Neufassung der Nummer 6 beantragt:

„6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn die von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellende denkmalpflegerische Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen mit den Zielen des Denkmalschutzes übereinstimmt und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,
2. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die dafür zuständigen Behörden haben die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend diesem Gesetz zu berücksichtigen. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben vor Erteilung einer Genehmigung eine Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.“

Da es nicht auf ein Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde ankomme, sondern auf eine Einhaltung der denkmalpflegerischen Ziele, solle die untere Denkmalschutzbehörde die Genehmigungen selbstständig erteilen können. Der vorliegende Gesetzentwurf in seiner unveränderten Fassung entspreche nicht der beabsichtigten Konzentrationswirkung und weise der Denkmalfachbehörde Vollzugsaufgaben zu. Wenn die Kommunen mehr an Verantwortung erhielten, nähmen sie diese auch durch qualifizierte Fachkräfte wahr. Dafür seien keine Personalstandards erforderlich, sondern allenfalls Qualitätsmaßstäbe.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat zugestimmt, dass einige untere Denkmalschutzbehörden durchaus diese Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen könnten. Es habe aber innerhalb der Koalitionsfraktionen der SPD und Linkspartei.PDS eine Verständigung über den vorliegenden Änderungsantrag gegeben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und die so gefasste Nummer 6 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 7 zu streichen. Die entsprechende Änderung des Denkmalschutzgesetzes sei bereits mit dem Ersten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) erfolgt.

Der Ausschuss hat der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Streichung der Nummer 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 8 wie folgt zu fassen: „8. In § 12 werden die Wörter ‚obersten Denkmalschutzbehörde‘ durch das Wort ‚Denkmalfachbehörde‘ ersetzt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und die so gefasste Nummer 8 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 9 zu streichen. Die entsprechende Änderung des Denkmalschutzgesetzes sei bereits mit dem Ersten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) erfolgt.

Der Ausschuss hat der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Streichung der Nummer 9 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 10 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 11 zu streichen. Die entsprechende Änderung des Denkmalschutzgesetzes sei bereits mit dem Ersten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) erfolgt.

Der Ausschuss hat der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Streichung der Nummer 11 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 12 und 13 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten jeweils beantragt, die Nummern 14 und 15 zu streichen. Die entsprechenden Änderungen des Denkmalschutzgesetzes seien bereits mit dem Ersten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) erfolgt.

Der Ausschuss hat der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS beantragten Streichung der Nummern 14 und 15 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 15 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 16 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 3 und 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 16 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 17 Änderung des Sportfördergesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 17 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 18 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS dem unveränderten Eingangssatz sowie dem unveränderten Artikel 18 Nummer 1 bis 6 zugestimmt.

Alle Fraktionen hatten entsprechend eines Vorschlags des Städte- und Gemeindetages beantragt, in dem in Nummer 7 Buchstabe b neu gefassten § 9 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „und Kreise“ zu streichen. Es sei überflüssig, eine Beteiligung der Kreise an einer Kreisaufgabe gesondert festzuschreiben.

Die Fraktion der CDU hatte zu Nummer 7 Buchstabe b weiter entsprechend eines Vorschlages des Städte- und Gemeindetages beantragt, in § 9 Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 anzufügen: „Die gemeindlichen Planungen und Investitionsentscheidungen sind in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu berücksichtigen. Entscheidungen in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen, die Auswirkungen auf bestehende gemeindliche Planungen oder getätigte Investitionen haben, können nur einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden getroffen werden. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsicht.“ Diese Regelung solle eine stärkere Einbindung der unterkreislichen Ebene garantieren und damit Planungsfehler und Prozesse vermeiden.

Der Ausschuss hat den interfraktionellen Antrag einstimmig angenommen, in dem in Nr. 7 neu gefassten § 9 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „und Kreise“ zu streichen. Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS den Antrag der Fraktion der CDU abgelehnt, nach § 9 Abs. 3 Satz 1 noch weitere Sätze 2 bis 4 anzufügen. Der Ausschuss hat die so geänderte Nr. 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS angenommen.

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS dem unveränderten Artikel 18 Nummer 8 bis 12 zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten entsprechend eines Vorschlags des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung beantragt, Nummer 13 zu streichen. Damit werde die Konsequenz daraus gezogen, dass diese Neuregelung ebenfalls im Gesetzentwurf für ein Landes-SUP-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (Drs. 4/2041) enthalten sei und dort entsprechend einer Verständigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden von einer Konnexität ausgegangen werde. Diesen Änderungsantrag hat die Fraktion der CDU abgelehnt, da damit der vorliegende Gesetzentwurf zur Verwaltungsmodernisierung jeglicher Regelung der Stadt-Umland-Problematik entbehre. Seitens des Städte- und Gemeindetages war auf die Kostenfolge der hier vorgesehenen Verfahrenstandards hingewiesen worden, während das Innenministerium keine Kostenrelevanz erkennen konnte.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschlossen, entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS die Nummer 13 zu streichen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS der unveränderten Nummer 14 zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS dem so geänderten Artikel 18 zugestimmt.

Zu Artikel 19 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Landkreistag hat auf seine schriftlich dargelegten grundsätzlichen Bedenken hingewiesen. Insbesondere bestünden entsprechend der Stellungnahme auch zu Artikel 1 §§ 99 - 101 verfassungsrechtliche Bedenken gegen die eingeschränkte Anwendung des Konnexitätsprinzips aus Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Zuge der Verwaltungsreform sei eine grundlegende Neustrukturierung des Finanzausgleichs erforderlich. Dabei solle zwischen der Finanzierung der staatlichen bzw. ursprünglich staatlichen Aufgaben und dem Finanzausgleich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kommunen unterschieden werden. Der Städte- und Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass die nach Maßgabe des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS vorgesehenen Änderungen des FAG über die redaktionelle Umsetzung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (GVOBl. M-V S. 635) hinausgingen. Vielmehr würden Ausgleichsbeträge gekürzt, so in Nummer 3 Buchstabe b.

Der Ausschuss hat auf Vorschlag des Sekretariates einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Linkspartei.PDS und CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS beschlossen, im Eingangssatz die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2004 (GVOBl. M-V S. 158), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 537),“ zu ersetzen durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22)“.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS dem so geänderten Eingangssatz zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 4 in dem einzufügenden § 2c Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§ 101“ durch die Angabe „§ 99“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten Nummer 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 5 bis 7 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 8 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

1. Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) In Nummer 6 wird die Angabe ‚189 000 000 Euro‘ durch die Angabe ‚190 000 000 Euro‘ ersetzt.“,

2. Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) In Nummer 10 wird die Angabe ‚45 000 000 Euro‘ durch die Angabe ‚44 000 000 Euro‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten Nummer 8 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 9 und 10 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 11 Buchstabe a nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ einzufügen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten Nummer 11 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 12 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Nummer 13 Buchstabe b den bisherigen Doppelbuchstaben aa zu streichen und die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc als Doppelbuchstaben aa und bb vorzusehen.

Dabei handele es sich um eine Anpassung an das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Änderung bereits vorgenommen sei.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten Nummer 13 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die Nummern 14 und 15 zu streichen.

Dabei handele es sich um Anpassungen an das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bereits vorgenommen seien.

Der Ausschuss hat der beantragten Streichung der Nummern 14 und 15 jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die bisherige Nummer 16 als Nummer 14 vorzusehen und wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort ‚werden‘ werden die Wörter ‚mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte‘ eingefügt.

bb) Die Angabe ‚41 000 000 Euro‘ wird durch die Angabe ‚44 000 000 Euro‘ ersetzt.“,

2. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 werden die Angabe ‚69 000 000 Euro‘ durch die Angabe ‚67 000 000 Euro‘ und das Wort ‚Landkreisen‘ durch das Wort ‚Kreisen‘ ersetzt.“,

3. Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort ‚kreisfreien‘ durch die Wörter ‚großen kreisangehörigen‘ ersetzt.“,

4. Buchstabe e zu streichen.

Dabei handele es sich um Anpassungen an das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen bereits vorgenommen seien.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten neuen Nummer 14 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die bisherige Nummer 17 zu streichen. Dabei handele es sich um eine Anpassung an das sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bereits vorgenommen seien.

Der Ausschuss hat der beantragten Streichung der Nummer 17 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU und einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die bisherige Nummer 18 als Nummer 15 wie folgt zu fassen:

„15. In § 10f Abs. 1 wird das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.“

Dabei handele es sich um eine Anpassung an das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen bereits vorgenommen seien.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so gefassten Nummer 15 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 19 als Nummer 16 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die bisherige Nummer 20 als neue Nummer 17 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) In Satz 2 wird das Wort ‚kreisfreien‘ durch die Wörter ‚großen kreisangehörigen‘ und das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.“

2. Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚Landkreisen‘ durch das Wort ‚Kreisen‘ ersetzt.“

3. Buchstabe c zu streichen.

Dabei handele es sich um Anpassungen an das Sechste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 635), durch das die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bereits vorgenommen seien.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS und der so geänderten neuen Nummer 17 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten bisherigen Nummern 21 bis 23 als Nummern 18 bis 20 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktion der SPD hat in der bisherigen Nummer 24 geregelten Zuweisung der Fördermittel für die Volkshochschulen und Musikschulen an die Kreise und bei Musikschulen auch an die großen kreisangehörigen Städte eine Stärkung der kommunale Selbstverwaltung gesehen. Es käme nach dieser Aufgabenübertragung darauf an, dass die Kreistage und Stadtvertretungen ihrer Verantwortung gerecht würden. Die Fraktion der CDU hat die unterschiedlichen Förderverfahren für Volkshochschulen und Musikschulen infrage gestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nur bei den Zuweisungen an die Kreise für Musikschulen ein Abzug für die großen kreisangehörigen Städte vorgesehen sei. Auch solle entsprechend der Empfehlung des Bildungsausschusses für Musikschulen wie für Volkshochschulen nicht allein ein einwohnerbezogener Maßstab gelten. Entsprechend den Forderungen der Musikschulen selbst solle die Verantwortung bei dem Landesministerium verbleiben. Die Kreise stünden wegen der sinkenden allgemeinen Landeszuweisungen unter Sparzwang und könnten daher ihre Eigenmittel für die Musikschulen zurückfahren, wenn die bisherige Koppelung an die Landesförderung entfielen. In jedem Fall sei ohne die bisherige Förderrichtlinie eine Umverteilung der Fördermittel zu erwarten, die einzelne Musikschulen schlechter stelle. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat wegen der angespannten Finanzlage der Kreise und großen kreisangehörigen Städte die Gefahr gesehen, dass diese ihren bisher erbrachten zusätzlichen Beitrag für die Musikschulen und Volkshochschulen reduzierten. Eine Verbesserung für die Fördermittelempfänger sei mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Der Städte- und Gemeindetag hat auf seine Kritik an der Aufgabenübertragung nach Artikel 1 § 20 hingewiesen. Die Kreise seien nach Absatz 1 für die Weiterbildung zuständig, während nach Absatz 2 für die Musikschulen auch die großen kreisangehörigen Städte zuständig seien. Die Aufgabe der Weiterbildung werde damit den bisher kreisfreien Städten entzogen. Vom Innenministerium wurde betont, dass die Fördersumme für die Musikschulen nicht reduziert werde, es erfolge lediglich eine Verlagerung auf die kommunale Ebene. Es gebe auch keine entsprechende Reduzierung anderer Zuweisungen an die Kommunen. Die Vergabe der Fördermittel stehe zukünftig in der Verantwortung der Kreise.

Damit werde die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Auch das Finanzministerium hat betont, dass hier die Verantwortung an die kommunale Ebene gegeben werde. Nähere Bestimmungen zu den Förderungen beschränkten wiederum die kommunale Selbstverantwortung.

Der Ausschuss hat den unveränderten bisherigen Nummern 24 bis 26 als Nummern 21 bis 23 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 19 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 20 - Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Artikel 20 zu streichen. Die Änderung des Wassergesetzes sowohl durch dieses Gesetz als auch durch das gleichzeitig im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetz zu Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze entspreche nicht dem Gebot der Rechtsklarheit.

Die Fraktion der SPD hatte entsprechend eines Vorschlags des Umweltausschusses beantragt, Artikel 20 wie folgt zu fassen:

„Artikel 20 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 246, 438) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 87 und 88 werden wie folgt gefasst:

„§ 87 Nutzungsbestimmungen
§ 88 (weggefallen)“.

b) Nach § 92 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 92a Anwendung für kommunale Behörden“.

c) Die Angaben zu den §§ 106 bis 108 werden wie folgt gefasst:

„§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben
§ 107 Zuständigkeiten
§ 108 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

‚§ 110 Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst‘.

2. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei die Höhe des Entgelts durch Rechtsverordnung zu regeln.‘

b) In Absatz 5 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 5 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Die Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚Die untere Wasserbehörde‘ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

‚(6) Die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, insbesondere für Gutachten und Sachverständige, trägt der Begünstigte.‘

6. In § 20 Abs. 6 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

‚(6) Die Wasserbehörde kann zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen und an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.‘

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wasserbehörde kann das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 4 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden.“

8. In § 34 Abs. 4 werden die Wörter ‚der Sozialminister‘ durch die Wörter ‚das Sozialministerium‘ und das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

10. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

(Indirekteinleitungen, zu § 7a Abs. 4 WHG)

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde, welche die Einleiterlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt hat. Sie ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. In der Genehmigung sind die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik und die allgemeinen Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes und Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die §§ 4 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt. Sie kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in der Genehmigung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht durch Rechtsverordnung zu übertragen. Die Aufgaben werden in diesem Fall zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

11. In § 46 Abs. 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Gewässereinteilung**

(1) Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und Vorteilswirkung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen oberirdischen Gewässer.

Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer oder Gewässerbereiche erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit ihm vereinigen, sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört.’

13. In § 62 Abs. 4 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

14. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Die Pflicht nach Satz 1 obliegt:

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.’

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

‚(3) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.’

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

15. § 72 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 74 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

17. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚obersten Wasserbehörde‘ ersetzt.

18. § 87 wird wie folgt gefasst:

§ 87
Nutzungsbestimmungen

(1) Auf dem Strand ist es verboten:

1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,
2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten,
3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt auch für den Vorstrand. Satz 1 Nr. 1 findet für seewärtige Dünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf seewärtigen Dünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen. §§ 43 und 44 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Durch die Nutzung des Vorlandes dürfen die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf den durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante gilt Absatz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend. Die wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Beschädigung schützenden Bewuchses ist verboten.

(4) Die Wasserbehörde kann von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde die Verlegung von Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen während der Badesaison zulassen, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

(5) Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.

(6) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 und nach § 84 Abs. 6 hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz als öffentliche Aufgabe zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem öffentlichen Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Verfügung regeln, beschränken oder untersagen.'

19. § 88 wird aufgehoben.

20. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

§ 92a
Anwendung für kommunale Behörden

Die §§ 90 bis 92 finden für die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 40 für die ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechende Anwendung.'

21. § 93 Abs. 3 wird aufgehoben.

22. In § 96 Abs. 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

23. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 106
Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde, soweit ihm Vollzugsaufgaben übertragen sind,
3. die Landräte als untere Wasserbehörden.'

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Satz 3 gilt für die amtsfreien Gemeinden und Ämter entsprechend, soweit ihnen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden.“

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter ‚Landkreise und kreisfreien Städte‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt.

24. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**§ 107
Zuständigkeiten**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den im § 106 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Landräte als untere Wasserbehörde Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. Planfeststellungen oder -genehmigungen nach

a) § 31 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,

b) § 31 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

c) § 84 Abs. 1,

sofern das Land Träger des Vorhabens ist,

2. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

3. das Führen des Wasserbuches nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes,

4. die wasserbehördlichen Aufgaben in den Küstengewässern,

5. Entscheidungen, Genehmigungen und Ausnahmezulassungen nach

- a) § 74 Abs. 3 an Landesschutzdeichen,
 - b) § 79 Abs. 3 und 4 und § 136 Abs. 2 von Verboten und Nutzungsbeschränkungen der fortgeltenden Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen, sofern die Maßnahmen Auswirkungen auf die Landesschutzdeiche haben können,
 - c) §§ 84 Abs. 2 und 3, 87 Abs. 4 und 6, 89 Abs. 2 und 3 sowie 136 Abs. 2, sofern Belange des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Abs. 1 betroffen sind,
6. die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ und die Beiträge für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der anderen Flussgebietseinheiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Koordinierung dieser mit den Stellen der übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern und Staaten nach § 130a.

Sie ist zugleich Anhörungsbehörde in den von der obersten Wasserbehörde durchzuführenden förmlichen Verfahren.’

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter sind für die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 und für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 zuständig.’

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründet werden.’

25. § 108 wird aufgehoben.

26. In § 109 werden die Wörter ‚dem zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur‘ durch die Wörter ‚der zuständigen Wasserbehörde‘ ersetzt.

27. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 110
Fachbehörde, gewässerkundlicher Dienst“**

- b) In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land.“

28. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt und die Wörter ‚oder die Fachbehörde‘ gestrichen.

- b) In Satz 2 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

29. In § 112 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

30. § 113 Abs. 5 wird aufgehoben.

31. In § 118 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ‚und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ gestrichen.

32. § 130a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter ‚das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

33. § 130b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter ‚vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚von der oberen Wasserbehörde‘ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter ‚beim Landesamt, für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚bei der oberen Wasserbehörde‘ ersetzt.

34. In § 130c Abs. 2 werden die Wörter ‚Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie‘ durch die Wörter ‚Die obere Wasserbehörde‘ ersetzt.

35. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort ‚oberste‘ durch das Wort ‚obere‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Satz 4 aufgehoben.

36. In § 132 Abs. 1 wird das Wort ‚Umweltministerin‘ durch die Wörter ‚oberste Wasserbehörde‘ ersetzt.

37. § 134 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz sind die Landräte. Für Ordnungswidrigkeiten, die innerhalb eines Küstengewässers begangen werden, ist die zuständige Verwaltungsbehörde nach Satz 1 die obere Wasserbehörde.“

Die Fraktion der SPD hat dazu ausgeführt, dass in Auswertung der Anhörung auf die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Neufassung der §§ 73 und 83 des Wassergesetzes verzichtet werde. Damit erfolge in diesem Gesetz keine Neuordnung des Küstenschutzes. Der Landkreistag hat dazu auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen, in der unter anderem dargelegt wird, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen über eine Umsetzung der Funktionalreform hinausgingen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU der Neufassung des Artikels 20 entsprechend des Antrags der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 21 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend eines Vorschlags des Landkreistages beantragt, Artikel 21 zu streichen. Dies sei eine Folgeänderung zu der beantragten Streichung des Artikels 1 § 11. Hilfsweise hatte sie beantragt, den Absatz 2 der vorgesehenen Neufassung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz zu streichen.

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Antrag auf Streichung des Artikel 21 und die beantragte Streichung des Absatz 2 der vorgesehenen Neufassung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU dem unveränderten Artikel 21 zugestimmt.

Zu Artikel 22 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, im Eingangssatz die Angabe „geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so geänderten Eingangssatz jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 1 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b wie folgt zu fassen: „b) die Angabe zu § 56 wird wie folgt neu gefasst: ‚§ 56 (weggefallen)‘“.
2. Nach Buchstabe b folgenden Buchstaben c einzufügen: „c) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt: ‚§ 56a Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden‘“.
3. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Die Änderung ermögliche ein gestaffeltes In-Kraft-Treten der Vorschriften und damit eine Berücksichtigung der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur bis zu deren für 2009 vorgesehenen Auflösung.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 1 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter ‚Die oberste Naturschutzbehörde‘ durch die Wörter ‚Der Landrat als untere Naturschutzbehörde‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 3 und 4 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte entsprechend einer Anregung des Landkreistages beantragt, in Nr. 5 die Einfügung eines § 26a in folgender Fassung vorzusehen:

**„§ 26a
Gesetzlich geschützte Bäume**

(1) Bäume mit einem Stammumfang ab 180 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz, für geschützte Biotope im Sinne des § 20 und Alleen und einseitige Baumreihen im Sinne des § 27 des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von besonderem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten nach Absatz 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Sie kann Ausnahmen zulassen, wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer Bäume entfernt werden sollen. § 34 Abs. 3 ist zu berücksichtigen, § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verkompliziere den Vollzug, da Doppelstrukturen erforderlich würden. Der Baumschutz greife bereits bei zu geringen Stammumfängen. Noch besser als die vorgeschlagene, abweichende Neuregelung sei ein Verzicht auf eine gesetzliche Regelung des Baumschutzes.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 6 bis 14 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 15 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften werden auf die Kreise und großen kreisangehörigen Städte übertragen, soweit sie nicht nach diesem Gesetz anderen Behörden vorbehalten werden. Die Kreise und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Nummer 15 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landräte sind als untere Naturschutzbehörden ferner zuständig für die Aufgaben der Vergabe und Zuwendung für die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds mitfinanzierten Förderprogramme. Die damit verbundene Verwendungskontrolle obliegt den Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden. Die mit diesen Aufgaben verbundenen Anlastungsrisiken trägt das Land.“

Durch diese Änderung werde klargestellt, dass das Anlastungsrisiko beim Land verbleibe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt. Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 15 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 16 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig für

1. das Management einschließlich der Managementplanung sowie das Monitoring in den Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
2. die naturschutzfachliche Betreuung der festgesetzten oder nach § 29 Abs. 1 und 2 gesicherten Naturschutzgebiete,
3. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt werden.“

Dadurch solle der Gesetzestext bereits an die im Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 4/1810) vorgesehenen Änderungen angepasst werden, da jener Gesetzentwurf noch vor dem Gesetzentwurf auf Drs. 4/1710 durch den Landtag beschlossen werden solle.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 16 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in der Nummer 17 die Angabe „Abs. 1“ zu streichen, da § 55 aufgrund der Änderungen durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVBl. M-V S. 326) ohnehin nur noch aus einem Absatz bestehe.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 17 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, entsprechend der geänderten Nummer 1 Buchstabe b nun Nummer 18 wie folgt zu fassen: „18. § 56 wird aufgehoben.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so gefassten Nummer 18 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Nummer 18 folgende Nummer 19 einzufügen:

„19. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

§ 56a
Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter
und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

(1) Die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind zuständig für:

1. die Erteilung von Genehmigungen zum Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft nach § 42 Abs. 1,
2. die Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Einzelfall nach § 45 Abs. 3.

(2) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

Der Ausschuss hat dem beantragten Einfügen einer Nummer 19 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach der neuen Nummer 19 folgende Nummer 20 einzufügen:

„20. § 65b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „der obersten Naturschutzbehörde oder der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 54 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch die Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „durch die Fachbehörden für Naturschutz“ durch die Wörter „durch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von § 54 Abs. 2“ ersetzt.“

Dadurch solle der Gesetzestext bereits an die im Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 4/1810) vorgesehenen Änderungen angepasst werden, da jener Gesetzentwurf noch vor dem Gesetzentwurf auf Drs. 4/1710 durch den Landtag beschlossen werden solle.

Der Ausschuss hat dem beantragten Einfügen einer Nummer 20 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten bisherigen Nummer 19 als Nummer 21 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in der bisherigen Nummer 20 als Nummer 22 nach der Angabe „Artikel 22“ jeweils die Angabe „Nr. 4 und 5“ einzufügen. Damit solle der Bezug zu den Vorschriften über Gehölz- und Baumschutz präzisiert werden.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten neuen Nummer 22 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 22 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 23 - Änderung des Landesjagdgesetzes

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, im Eingangssatz die Angabe „geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so geänderten Eingangssatz jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 23 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 24 - Änderung des Landesfischereigesetzes

Der Landkreistag hat angemerkt, dass den Kreisen hier eine neue Aufgabe übertragen werde, die bisher die obere Fischereibehörde wahrgenommen habe. Entsprechend dem Konnexitätsprinzip müsse ein Ausgleich der damit verbundenen Kosten erfolgen.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 bis 6 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 24 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 25 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, den Eingangssatz wie folgt zu fassen: „Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 587), wird wie folgt geändert:“.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und dem so gefassten Eingangssatz jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ ersetzt und die Wörter ‚und kreisfreien Städte‘ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: ‚Auf Antrag können große kreisangehörige Städte zum örtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.‘“

Damit werde das Antragserfordernis nach Artikel 1 § 56 berücksichtigt.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 1 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummern 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ und die Wörter ‚kreisfreien Städte‘ durch die Wörter ‚großen kreisangehörigen Städte, soweit sie örtlicher Träger der Sozialhilfe sind,‘ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort ‚Landkreise‘ durch das Wort ‚Kreise‘ und die Wörter ‚kreisfreien Städte‘ durch die Wörter ‚großen kreisangehörigen Städte, soweit sie örtlicher Träger der Sozialhilfe sind,‘ ersetzt.“

Dadurch werde wie bei Nummer 1 dem Antragserfordernis nach Artikel 1 § 56 Rechnung getragen. Nicht jede große kreisangehörige Stadt müsse auch örtlicher Träger der Sozialhilfe sein.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 25 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 26 - Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz und den unveränderten Nummern 1 bis 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Landkreistag hat zu Nummer 4 darauf hingewiesen, dass nach der Einkreisung die Landräte auch für die Gebiete der bisher kreisfreien Städte als untere Straßenaufsichtsbehörde zuständig würden und damit eine konnexitätsbegründende Aufgabenerweiterung stattfinde.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 4 bis 6 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat Nummer 7 unter Streichung des Wortes „und“ mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 8 bis 13 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, entsprechend einer Anregung des Städte- und Gemeindetages nach Nummer 13 eine Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: ‚(1) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.‘
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 1 vorangestellt: ‚Die Gemeinden können die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern durch Satzung im eigenen Wirkungskreis regeln.‘. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.“

Bei dieser Aufgabe handele es sich um eine örtliche Angelegenheit, die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden wahrzunehmen sei.

Der Ausschuss hat diesem Antrag der Fraktion der CDU einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 14 bis 16 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Nummer 17 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

‚(2) Obere Straßenbaubehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 für Kreisstraßen sind die Kreise, für Gemeindestraßen die Gemeinden.‘“,

2. nach Buchstabe a folgenden Buchstaben b einzufügen:

„b) Absatz 3 wird aufgehoben“,

3. den bisherigen Buchstaben b als Buchstaben c vorzusehen.

Diese Änderungen ergäben sich aus dem geänderten Artikel 1 § 5 und der vorgesehenen Auflösung der Straßenbauämter.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und der so geänderten Nummer 17 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen: „17a. In § 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter ‚die Straßenbauämter‘ durch die Wörter ‚das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag und damit der Einfügung einer Nummer 17a mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 18 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 26 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Zu Artikel 27 - Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landkreistag hat auf seine schriftliche Stellungnahme hingewiesen, nach der die funktionierende Aufgabenwahrnehmung durch die bisher kreisfreien Städte weiter möglich bleiben solle und dies durch das gesetzliche Antragsrecht als gesichert angesehen werde.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Eingangssatz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 3 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 27 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zu Artikel 28 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Die Fraktion der CDU hatte bereits in der 47. Sitzung am 24. Februar 2006 beantragt, Artikel 28 wie folgt zu ändern:

1. in Absatz 1 die Angabe „60 bis 64 und 67 bis 69, 70 Abs. 2 und §§ 71 bis 73“ zu streichen,
2. in Absatz 2 die Angabe „Artikel 1 §§ 65, 66 und“ zu streichen,
3. in Absatz 4 die Angabe „§§ 1 bis 48“ durch die Angabe „§§ 1 bis 73“ und die Angabe „1. Oktober 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2007“ zu ersetzen.

Die Aufgabenübertragungen könnten bereits in den derzeitigen Strukturen zum 1. Januar 2007 erfolgen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verknüpfung mit einer für 2009 vorgesehenen Kreisgebietsreform sei nicht notwendig.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

In der 50. Sitzung am 15. März 2006 hat der Ausschuss die Beratungen zu Artikel 28 fortgesetzt.

Die Fraktion der CDU hatte erneut beantragt, in Absatz 1 die Angabe „60 bis 64 und 67 bis 69, 70 Abs. 2 und §§ 71 bis 73“ zu streichen. Dieser Änderungsantrag sei zwar bereits einmal beraten worden, doch habe sich durch die inzwischen abgeschlossene Beratung zu den betroffenen Aufgabenübertragungen die Lage verändert. Die Aufgabenübertragungen nach Artikel 1 seien uneingeschränkt durch einen geänderten Absatz 4 zum 1. Januar 2007 umzusetzen.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Artikel 1 §§ 60 bis 64 und 67 bis 68, 69 Abs. 2 und §§ 71 bis 73, 79a, 80, 82 Abs. 2, 4 und 5, §§ 85 bis 87, §§ 89 bis 91, §§ 93 und 94, § 97 Abs. 2 Satz 2, § 98, § 99 Abs. 13 und 14, § 100 bis § 101a, Artikel 5 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 9 sowie Artikel 19 Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie Artikel 22 Nr. 1 Buchstabe a, c und d, Nr. 3 bis 7, 12, 14, 19, 21 und 22 treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Damit werde den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen bei den Aufgabenübertragungen Rechnung getragen. Die Übertragung der Aufgaben nach § 69 Abs. 1 solle erst mit der Kreisneubildung erfolgen, um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können.

Der Städte- und Gemeindetag hat kritisiert, dass die in Absatz 1 vorgesehene frühere Umsetzung nicht die Aufgabenübertragungen nach Artikel 1 §§ 39 sowie 65 und 66 umfasse. Dies sei nicht nachvollziehbar, da diese Übertragungen auf Ämter und amtsfreie Gemeinden nicht im Zusammenhang mit der für 2009 vorgesehenen Kreisgebietsreform stünden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Absatz 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU erneut abgelehnt.

Der Neufassung des Absatzes 1 entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Absatz 2 zu streichen.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses beantragt, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 §§ 65, 66 und Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 bis 4, 6 bis 22, 23 Buchstabe b, Nr. 24 Buchstabe b, Nr. 28 Buchstabe b bis Nr. 30 und 36 treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Damit werde sichergestellt, dass die unabhängig von der Kreisgebietsreform vorzusehenden Gesetzesänderungen vor 2009 in Kraft treten.

Die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung des Absatzes 2 hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Neufassung des Absatzes 2 entsprechend des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Absatz 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte erneut beantragt, in Absatz 4 die Angabe „§§ 1 bis 48“ durch die Angabe „§§ 1 bis 73“ und die Angabe „1. Oktober 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2007“ zu ersetzen. Die Aufgabenübertragungen könnten bereits in den derzeitigen Strukturen zum 1. Januar 2007 erfolgen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verknüpfung mit einer für 2009 vorgesehenen Kreisgebietsreform sei nicht notwendig.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Artikel 1 §§ 1 bis 48 sowie Artikel 2 bis 8 und 10 bis 27 treten vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 bis 3 am 1. Oktober 2009 in Kraft; Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 99 Abs. 4 und 11 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Dadurch erfolge die Aufgabenübertragung im Bereich der Straßenbauverwaltung in zwei Stufen. Der Betriebsdienst werde bereits 2009 übertragen, während die Übertragung der Aufgaben der Erweiterung und Erhaltung erst für 2015 vorgesehen sei. Bis dahin sei der aktuelle Bundesverkehrswegeplan ausgelaufen und die gegenwärtige EU-Strukturfondsperiode beendet. Die Neufassung berücksichtige auch, dass neben Absatz 2 und 3 auch Absatz 1 besondere Regelungen zum In-Kraft-Treten enthält.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Absatz 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU erneut abgelehnt.

Der Neufassung des Absatz 4 entsprechend des Antrages der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Absatz 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 28 insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Gegenstimme der Fraktion der Linkspartei.PDS beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zu empfehlen.

Redaktionelle Korrekturen

Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, das Sekretariat mit der redaktionellen Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu beauftragen. Dabei solle insbesondere eine durchgehende Nummerierung ohne Buchstabenzusätze vorgenommen werden. Seitens des Sekretariats war dem Ausschuss eine Liste mit Änderungen vorgelegt worden, die in diesem Rahmen erforderlich seien.

Das Sekretariat hat auf dieser Grundlage eine neue Nummerierung vorgenommen und die Verweise angepasst. Entsprechend der dem Ausschuss vorgelegten Übersicht wurde auch der Verweis auf § 34 b Abs. 2 Gewerbeordnung in Artikel 1 § 62 Nr. 3 korrigiert, da in dieser Norm keine Erlaubniserteilung mehr vorgesehen ist.

Der noch aus dem Referentenentwurf stammende Verweis in Artikel 1 § 59 auf die Vorschriften über die Kreisbildung wurde an die neue Nummerierung angepasst. In Artikel 1 § 42 wurde der Fundstellennachweis für die letzte Änderung der Richtlinie „Naturverbundenes Dorf“ ergänzt. Entsprechend der Beschlussfassungen zu Artikel 1 § 38, zu Artikel 9 und zu Artikel 22 Nr. 16 und 20 wurden auch die Eingangssätze der bisherigen Artikel 15, 20, 22 und 26 an das Gesetz zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 4/1810) angepasst, entsprechend wurde in Artikel 26 Nr. 7 berücksichtigt, dass der § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes bereits durch das eben genannte Gesetz einen Satz 4 erhält und also der nun anzufügende Satz als Satz 5 vorzusehen ist.

Über die angekündigten Änderungen hinaus hat das Sekretariat unter anderem die Verweise in Artikel 1 §§ 43 und 99 Abs. 3 Satz 4 auf § 5 angepasst, da sich durch den neuen § 5 Abs. 2 die folgenden Absätze jeweils verschoben haben und dies in den Ausschussberatungen noch nicht berücksichtigt wurde.

V. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1739

Der Ausschuss hat diesen Gesetzentwurf in der 47. Sitzung am 24. Februar 2006 beraten. Dabei hat die Fraktion der CDU darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf die grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzen missachte und in die Personalhoheit der Kreise eingreife. Deshalb werde der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Die kommunalen Landesverbände haben ihre zuvor in der Anhörung dargelegten Bedenken aufrechterhalten.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten darauf hingewiesen, dass mit dem vorgelegten Änderungsantrag auch der Stellungnahme des Finanzausschusses entsprochen werde und beantragt,

1. § 8 wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung beteiligt Repräsentanten der in Absatz 1 genannten Personalvertretungen und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Entwicklung allgemeiner Auswahlkriterien und Auswahlverfahrensgrundsätze zur Zuordnung der Bediensteten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel, hierzu einvernehmliche Regelungen zu finden.“

2. In § 9 nach Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 10 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Beim Justizministerium wird bis zum 30. Juni 2008 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichter werden im Einvernehmen zwischen dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagen und vom Justizminister ernannt. Sie sollen über praktische Erfahrungen im Bereich der Mediation verfügen. Die Beteiligten am Schlichtungsverfahren verständigen sich für das jeweilige Verfahren auf einen der ernannten Schlichter. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung.“

Die Fraktion der CDU hat in diesem Änderungsantrag eine Verbesserung gesehen. Deshalb werde sich die Fraktion dazu enthalten.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei. PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Nach Vorlage einer Beschlussempfehlung auf Drucksache 4/2136 hat der Landtag in der 71. Sitzung am 8. März 2006 den Gesetzentwurf an den Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“ zurück überwiesen. Die Rücküberweisung diente der redaktionellen Anpassung an den in den Ausschussberatungen geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710, auf dessen Vorschriften in Artikel 1 der Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1739 in seinen § 1 und § 2 mehrfach verweist.

Redaktionelle Korrekturen

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 15. März 2006 erneut beraten und sich darauf verständigt, das Sekretariat mit der redaktionellen Überarbeitung der Beschlussempfehlung zu diesem Gesetzentwurf zu beauftragen. Entsprechend einer in dieser Sitzung verteilten Vorlage wurden die Verweise in den §§ 1 und 2 an die vom Ausschuss vorgesehene geänderte Nummerierung im Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 angepasst.

VI. Zur EntschlieÙung

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu Artikel 1 § 18 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Sonderausschuss ein umfassendes Konzept zur Umsetzung des Artikels 1 § 18 Abs. 2 vorzulegen. Dieses Konzept soll einen detaillierten Stufenplan zur Umsetzung der Zusammenführung von innerer und äußerer Schulverwaltung erhalten und die Auswirkungen dieser Zusammenführung auf die Gestaltung von Schule unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse im Sonderausschuss beschreiben.“

Durch diese EntschlieÙung solle entsprechend einer Anregung des Städte- und Gemeindetages die unpräzise Formulierung des Artikels 1 § 18 Abs. 2 näher ausgefüllt werden.

Die Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag sieht in dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung und Umsetzung seiner Grundkonzeption vom 12. Mai 2004. Gleichwohl ist sich der Landtag bewusst, dass weitere Reformschritte notwendig sind.

Für den Prozess der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hält es der Landtag für notwendig, die folgenden Punkte ergänzend festzustellen:

1. Stellenpläne für die zukünftigen Kreise

Der Landtag hält zur Unterstützung der Aufbaustäbe nach Artikel 1 § 79 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Erstellung von einzelnen Stellenplänen für die zukünftigen Kreise für notwendig. Ziel ist es, den Aufbaustäben Effizienzmaßstäbe für die Vorbereitung der künftigen Kreisverwaltung an die Hand zu geben. Die Landesregierung wird daher ersucht, die Aufbaustäbe bei der Erstellung dieser Stellenpläne zu unterstützen. Der Landtag weist darauf hin, dass die Stellenpläne die künftigen Kreise in ihrer abschließenden Entscheidung nicht binden. Die Personal- und die Finanzhoheit der Kreise bleiben unberührt.

2. Personalübergang

Der Erfolg der Verwaltungsreform wird im Wesentlichen davon abhängen, dass die Verantwortlichen im Lande wie auch auf der kommunalen Ebene gemeinsam mit den Betroffenen, den Personalräten und Interessenvertretungen zusammenarbeiten und ein konstruktiver Dialog für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen stattfindet.

Alle Führungskräfte werden modernes Führungsmanagement anwenden und die für die außergewöhnliche Aufgabenstellung notwendigen spezifischen sozialen Kompetenzen des Führens und des Konfliktlösungsmanagements einsetzen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Organisationsformen und Arbeitskulturen zusammenzuführen und für die Aufgabenerfüllung in neuen Strukturen zu gewinnen.

Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dass sie die Kreise bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsprogrammen unterstützt.

3. Übertragung von Schulangelegenheiten

Bei der unterschiedlichen Zuordnung der Aufgaben der ehemaligen Schulämter bei den Kreisen nach Artikel 1 § 17 Absatz 1 und die der Schulräte beim Land nach Artikel 1 § 88 Absatz 2 besteht die Notwendigkeit, klare Verantwortlichkeiten festzulegen. Um der hoheitlichen Aufgabe von Bildung zu entsprechen, ist eine Neubestimmung von Schulaufsicht und Beratung in Richtung Qualitätsentwicklung und Selbstständigkeit von Schule erforderlich. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die erforderlichen Schritte rechtzeitig einzuleiten.

Der Landtag geht davon aus, dass erst im Falle einer Übertragung der inneren Schulangelegenheiten auf die kommunale Ebene nach Artikel 1 § 17 Absatz 2 Satz 1 in einem ersten Schritt mit den beruflichen Schulen begonnen wird. Die Überprüfung, ob eine Übertragung des Lehrpersonals insgesamt möglich und sinnvoll ist, soll spätestens am 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein.

4. Novellierung des FAG

„Ziel der Novellierung ist es, den Kommunen des Landes Finanzleistungen nach dem Zwei-Quellen-Modell zu gewähren. Durch die erste Quelle sind die unbedingt notwendigen Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben, zu denen die Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet sind, auszugleichen. Darüber hinaus ist den Kommunen durch die zweite Quelle die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben zu ermöglichen und die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern. Unterschiedliche Belastungen mit Selbstverwaltungsaufgaben sind angemessen auszugleichen.“

Der Landtag bekräftigt die in dieser Entschließung zum kommunalen Finanzausgleich vom 15. Dezember 2005 zum Ausdruck gebrachte Forderung an die Landesregierung, Untersuchungen und Berechnungen zur Neustrukturierung des Finanzausgleichgesetzes Mecklenburg-Vorpommern so rechtzeitig zu beginnen, dass 2007 ein entsprechender Gesetzentwurf vom Landtag verabschiedet werden kann. Die grundlegende Überarbeitung soll vor der Kreisgebietsreform in Kraft treten, was eine Modifizierung 2010 nicht ausschließt.

5. Anlastungsrisiko

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern erwartet von der Landesregierung, dass die Kommunen durch die Aufgabenübertragungen nach Artikel 1 §§ 9, 13, 40 im Falle von Zuwendungsrückforderungen durch die Europäische Union vom Land nicht in Anspruch genommen werden (Anlastungsrisiko). Der Landtag erwartet ferner, dass die Landesregierung von diesem Grundsatz auch dann nicht abweicht, falls sich die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen ändern sollten.

6. Fördermittelvergabe

Der Landtag erwartet von den künftigen Kreisen, dass sie die pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für Volkshochschulen, Musikschulen, integrative Kindergärten, Sonderkindergärten, Sportstätten sowie für die Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch Kranke nach Artikel 1 § 19 zielgerichtet und unter Wahrung der erreichten Aufgabenqualität einsetzen und gegebene Synergieeffekte nutzen, um den Erhalt der Einrichtungen und der Angebote für Bürgerinnen und Bürger des Landes langfristig und qualitätsgerecht zu sichern. Der Landtag empfiehlt weiterhin die anteilige fallbezogene und an Qualitätskriterien orientierte Zuwendung, die sich an den bisherigen Förderrichtlinien orientiert.

7. Hauptamtliches Personal künftiger Kreistagsfraktionen

Der Landtag ist sich bewusst, dass die künftigen Kreistage aufgrund des quantitativen und qualitativen Aufgabenzuwachses im Ergebnis der Funktionalreform einer Professionalisierung der Arbeit der Kreistagsfraktionen durch eine verbesserte finanzielle Ausstattung und hauptamtliche Geschäftsstellenmitarbeiter bedürfen. Die Mitarbeiter der Fraktionen unterliegen der Personalhoheit der Fraktionen.

Die Erhöhung der Anzahl künftiger Kreistagsmitglieder und daraus resultierender Fraktionsgrößen erfordert eine Unterstützung durch hauptamtliches Personal. Daneben soll über Fraktionsmitarbeiter der notwendige Informationsaustausch zwischen den Fraktionsmitgliedern unterstützt werden. Dabei kann an die positiven Erfahrungen mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte angeknüpft werden.

8. Mitwirkung des Ehrenamtes in der Übergangsphase 2006 bis 2009

Der Landtag erwartet, dass die Kreistage sich in der Übergangsphase 2006 bis zur für 2009 vorgesehenen Einrichtung der neuen Kreise aktiv in die Umstrukturierung einbringen; die Kreisverwaltungen und Aufbaustäbe werden aufgefordert, geeignete Formen, die über die bereits bestehenden Berichtspflichten hinausgehen, zu entwickeln, um eine angemessene Beteiligung ehrenamtlicher Mandatsträger an diesem Reformprozess zu gewährleisten.

9. Anpassung der Entschädigungsverordnung für Kreistagsmitglieder

Der Landtag erwartet, dass die Landesregierung die Entschädigung der Kreistagsmitglieder nach Entschädigungsverordnung (GVOBl. M-V 1994, S. 1044) so anpasst, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in den künftigen Kreisstrukturen ohne Qualitätsverlust erledigt wird.

10. Berichtspflicht

Der Landtag ersucht die Landesregierung, jeweils im I. Quartal 2007, 2008 und 2009 einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Modernisierung der Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.“

Die Fraktion der CDU hatte ergänzend zu dem Entschließungsantrag bezüglich Artikel 1 § 18 Abs. 2 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf Drucksache 4/1710 beantragt, dem Landtag die Annahme folgender umfassender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes und sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst.
2. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Kreisstrukturreform von allen Kreistagen der betroffenen Kreise abgelehnt werden.
3. Der Landtag respektiert den in diesen gewählten Vertretungen des Volkes auf kommunaler Ebene geäußerten Willen des Volkes und verzichtet auf die Regelungen zur Kreisstrukturreform und die damit zusammenhängenden Folgeregelungen des Gesetzentwurfes.
4. Der Landtag empfiehlt dem zukünftigen Landtag der fünften Legislaturperiode, eine Enquetekommission mit gleichberechtigten Mitgliedern der kommunalen Ebene einzusetzen mit dem Ziel, ein Leitbild zu entwickeln, in dem der zeitliche und gegenständliche Rahmen für freiwillige Kooperationen bzw. Gebietszusammenschlüsse und danach etwa noch erforderliche gesetzliche Regelungen zu Gebietsstrukturen festgelegt wird.
5. Der Landtag setzt aus Verantwortung gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern die Regelungen zur Funktionalreform I und II in den derzeitigen Strukturen zum 1. Januar 2007 fest.
6. Der Landtag vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Aufgabenübertragungen der Funktionalreform II ein Kostenausgleichsanspruch aufgrund des Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes M-V besteht, der noch zu regeln ist.

Die Fraktion der SPD hat auf die Umsetzung von Anregungen der kommunalen Landesverbände durch den Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS hingewiesen. Dies betreffe etwa das Anlastungsrisiko oder die Übertragung von Schulangelegenheiten, ebenso die Forderung nach einer Neustrukturierung des Finanzausgleichs. Eine EntschlieÙung enthalte zwar keine rechtliche Bindung, wohl aber eine politische. Zu dem Anlastungsrisiko sei zudem derzeit keine rechtliche Regelung erforderlich.

Die Fraktion der CDU hat die Länge der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS vorgelegten Entschließung dahingehend ausgelegt, dass der Gesetzentwurf als solcher nicht gut sei. Offenbar fehlten hier noch entscheidende Regelungen. Die Fraktion der CDU selbst habe ihre Änderungsanträge nicht durchsetzen können und sei deswegen darauf angewiesen, durch einen Entschließungsantrag erneut auf die ihnen wichtigen Punkte hinzuweisen. Der Gesetzentwurf missachte auch in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung die Stellungnahmen der Angehörten. Die Kreisstrukturreform beschädige das Ehrenamt und erschwere vor allem den ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern ihre Arbeit. Dies könne nicht durch eine Änderung der Entschädigungsverordnung ausgeglichen werden. Berufstätige Kreistagsmitglieder seien offenbar unerwünscht.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS hat die in dem Entschließungsantrag vorgesehene Berichtspflicht betont, die ein Nachsteuern im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erlaube. Der gesamte Entschließungstext verstärke die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen für die kommunale Selbstverwaltung.

Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Gerhard Bartels hat betont, ein grundlegend anderes Verständnis vom Wesen der Landkreise zu haben als die Landesregierung. In einer Entschließung zum Anlastungsrisiko Stellung zu nehmen, sei verfehlt. Ohne gesetzliche Regelung bleibe dieses Risiko bei den Kreisen. Außerdem sei er selbst von Vertretern der Landesregierung auf den Diskontinuitätsgrundsatz aufmerksam gemacht worden, der mit Ablauf der Legislaturperiode auch die Geltung von Entschließungen ausschließe.

Der Landkreistag hat die Unverbindlichkeit einer Entschließung herausgestellt. Andernfalls lägen in dem Text der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS auch einige Regelungen vor, die in die Kompetenz der Kreistage eingriffen und Kostenerstattungsansprüche nach dem Konnexitätsprinzip auslösten. Für die Regelung des Anlastungsrisikos sei eine Entschließung ungeeignet.

Das Innenministerium hat die Aussprache zu den Entschließungsanträgen dazu genutzt, die vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 insgesamt zu würdigen. Der Ausschuss habe außergewöhnlich intensiv beraten und dazu umfangreiche Anhörungen durchgeführt.

Die vom Ausschuss jetzt dem Landtag empfohlene Gesetzesfassung enthalte gegenüber dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf zahlreiche Verbesserungen. Dieses Gesetz werde das Land voranbringen.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU zu Artikel 1 § 18 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1710 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der Linkspartei.PDS zugestimmt.

Der Ausschuss hat den umfassenden Entschließungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

VII. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1734

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 und den dort getroffenen Entscheidungen über die zukünftige Aufgabenzuordnung im Straßenbau mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschlossen, die Erledigterklärung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 4/1734 zu empfehlen.

VIII. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1942

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1710 und den dort getroffenen Entscheidungen über die zukünftige Aufgabenzuordnung im Straßenbau mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1942 mehrheitlich abgelehnt.

Schwerin, den 15. März 2006

Der Sonderausschuss „Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform“

Heinz Müller

Vorsitzender und Berichterstatter